

Volkswirtschaftliche Schriften

Heft 491

Innovation und Diffusion von Normen

**Grundlagen und Elemente
einer evolutorischen Theorie
des Institutionenwandels**

Von

Stefan Okruch



Duncker & Humblot · Berlin

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-49372-2>

Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-07-27 14:18:57

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

STEFAN OKRUCH

Innovation und Diffusion von Normen

Volkswirtschaftliche Schriften

Begründet von Prof. Dr. Dr. h. c. J. Broermann †

Heft 491

Innovation und Diffusion von Normen

Grundlagen und Elemente
einer evolutorischen Theorie
des Institutionenwandels

Von

Stefan Okruch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Okruch, Stefan:

Innovation und Diffusion von Normen : Grundlagen und Elemente
einer evolutorischen Theorie des Institutionenwandels / von Stefan
Okruch. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Volkswirtschaftliche Schriften ; H. 491)

Zugl: Bayreuth, Techn. Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09372-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0505-9372

ISBN 3-428-09372-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-49372-2>

Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-07-27 14:18:57

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

„Woran arbeiten Sie?“ wurde Herr K. gefragt.
Herr K. antwortete: „Ich habe viel Mühe,
ich bereite meinen nächsten Irrtum vor.“
Bertolt Brecht: Geschichten vom Herrn Keuner

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A. Orientierung..... | 15 |
| I. Ausgangspunkte | 15 |
| 1. Revolutionärer oder evolutionärer Fortschritts Glaube? | 15 |
| 2. Der Reiz von Leerformeln..... | 16 |
| 3. Der Reiz unbeantwortbarer Fragen..... | 17 |
| 4. Von Nutzen und Nachteil der Historie..... | 18 |
| 5. Rechtsgeschichte oder Theorie der Rechtsevolution? | 19 |
| II. Gang der Untersuchung..... | 19 |
| B. Terminologische Aspekte | 22 |
| I. Schwierigkeiten beim Vergleich von Normtheorien..... | 22 |
| II. Begriffsgeschichte | 22 |
| 1. Bedeutungswandel des Normbegriffs..... | 22 |
| 2. Der Normbegriff in den Sozialwissenschaften | 24 |
| III. Explikation des Normbegriffs..... | 25 |
| 1. Methodische Vorbemerkungen | 26 |
| a) Bedeutungsanalyse..... | 26 |
| b) Empirische Analyse..... | 27 |
| c) Explikation..... | 28 |
| d) Zur Bedeutung von Typologien und Klassifikationen | 30 |
| aa) Die Struktur von Klassifikationen und Typologien | 30 |
| bb) Zur Fruchtbarkeit klassifikatorischer und typologischer Ordnungen | 32 |
| 2. Konzepte der sozialen Norm | 33 |
| a) Normiertes Verhalten als Normkriterium..... | 33 |
| aa) Zur Bestimmung des Objektbereichs sozialer Normen | 33 |

| | |
|---|----|
| bb) Die Normpsychologie Sherifs | 35 |
| cc) Verwandte Konzeptionen..... | 37 |
| b) Normen als Kollektivmerkmal..... | 37 |
| aa) Normen als „soziale Tatsachen“ | 37 |
| bb) Normen als „strukturelle Effekte“ | 38 |
| c) Sanktion als Normkriterium | 39 |
| aa) Die Normkonzeption Geigers..... | 39 |
| bb) Zur Feststellbarkeit von Sanktionen..... | 42 |
| d) Normen als Befehl..... | 44 |
| e) Normen als Erwartung..... | 47 |
| aa) Erwartung als Verhaltensprognose..... | 48 |
| bb) Erwartung als Verhaltensbewertung..... | 49 |
| f) Zwischenergebnis: Normen als gemeinsame Bewertungsstandards | 50 |
| 3. Teilklassen der sozialen Norm..... | 52 |
| 4. Verwandte Begriffe | 53 |
| a) Norm versus Wert | 54 |
| b) Norm versus Gesetz..... | 55 |
| c) Norm und Institution | 56 |
| d) Norm und Ordnung | 57 |
| e) Norm und Kultur | 58 |
| C. Methodologische Aspekte..... | 60 |
| I. Vorbemerkung | 60 |
| II. Objektbereich der Ökonomie..... | 61 |
| III. Forschungsziel der Ökonomie | 64 |
| 1. Deduktiv-nomologische Erklärung..... | 64 |
| 2. Induktiv-probalistische Erklärung | 66 |
| 3. Unvollständige und funktionalistische Erklärungen | 67 |
| IV. Forschungspragmatik der Ökonomie | 70 |
| 1. Zur methodischen Problematik sozialwissenschaftlicher Daten | 70 |
| 2. Zur Kontroverse um Individualismus und Kollektivismus..... | 72 |
| 3. Zur Ausarbeitung des individualistischen Forschungsprogramms | 75 |

| | |
|--|-----|
| a) Reduktionistische Ansätze | 75 |
| b) Antireduktionistische Ansätze..... | 76 |
| 4. Zwischenergebnis..... | 77 |
| 5. Handeln in der Zeit und geschichtliche Erklärung | 78 |
| a) Notwendigkeit einer evolutorischen Perspektive | 78 |
| b) Konzepte historischer Erklärung..... | 79 |
| aa) Covering law-Ansatz..... | 79 |
| bb) Genetische Erklärung..... | 80 |
| cc) Erklärung durch Begriffe | 81 |
| dd) Singuläre Erklärung..... | 82 |
| ee) Erklärung durch Muster | 84 |
| V. Fazit: Ein methodologisches Minimalprogramm..... | 87 |
| D. Ansätze zu einer Theorie der Normentstehung und -veränderung..... | 91 |
| I. Die Ontologie der Norm bei Gehlen..... | 91 |
| 1. Institutionen als anthropologische Notwendigkeit | 91 |
| 2. Fortentwicklung und offene Fragen | 92 |
| II. Normen als „Überbau“: Die Geschichtsphilosophie der Institutionen bei Marx | 92 |
| 1. Normenwandel als geschichtliche Notwendigkeit..... | 92 |
| 2. Erklärungen zum Wandel des Eigentums..... | 94 |
| 3. Fortentwicklungen und offene Fragen..... | 95 |
| III. Zur funktionalistischen Erklärung der Normgenese | 97 |
| 1. Die normative Integration von sozialen Strukturen und Systemen bei Parsons | 97 |
| a) Der strukturfunktionalistische Ansatz..... | 97 |
| b) Systemfunktionalistische Fortentwicklung und offene Fragen..... | 98 |
| 2. Luhmanns systemfunktionalistische Theorie des institutionellen und rechtlichen Wandels | 99 |
| a) Der systemtheoretische Hintergrund | 99 |
| b) Die Theorie des eigentumsrechtlichen Wandels..... | 101 |
| c) Fortentwicklung und offene Fragen | 102 |
| IV. Zur Rationalität der Normgenese..... | 102 |

| | | |
|----|--|-----|
| 1. | Vorbemerkung..... | 102 |
| 2. | Zur Unterscheidung normgenerierender Situationen..... | 103 |
| | a) Das Koordinationsproblem..... | 103 |
| | b) Das Gefangenendilemma als Kooperationsproblem..... | 105 |
| 3. | Die Funktionalität der Verhaltensabstimmung und der Prozeß der Normgenese..... | 105 |
| | a) Zur spontanen Entstehung von Verhaltensregelmäßigkeiten bei Koordinationsproblemen..... | 106 |
| | b) Zur spontanen Entstehung von Verhaltensregelmäßigkeiten bei Gefangenendilemmata..... | 108 |
| | aa) Vorbemerkung | 108 |
| | bb) Möglichkeiten und Grenzen der „Normierung“ ohne externe Zwangsgewalt | 108 |
| | c) Die Entstehung von Normen aus Verhaltensregelmäßigkeiten..... | 111 |
| | aa) Normgenese als Sekundärphänomen..... | 111 |
| | bb) Normgenese als häufigkeitsabhängiges Phänomen | 115 |
| | Exkurs I: Die normative Kraft des Faktischen und das Sein-Sollen-Problem | 115 |
| | Exkurs II: Ursachen der Häufigkeitsabhängigkeit des institutionellen Wandels..... | 117 |
| | d) Möglichkeiten und Grenzen der Normierung mit zentraler Zwangsgewalt..... | 118 |
| | aa) Das sozialorganisatorische Problem des kollektiven Handelns..... | 118 |
| | bb) Konsensuale Lösungen des „klassischen“ Ordnungsproblems..... | 120 |
| | cc) Macht und Charisma als Einflußfaktoren bei der Ordnungsentstehung | 122 |
| V. | Die Theorie der kulturellen Evolution v. Hayeks..... | 123 |
| | 1. Ordnung und Verhaltensregeln..... | 124 |
| | 2. Kulturelle Evolution und Wissen | 125 |
| | 3. Normeigenschaften und der Prozeß der kulturellen Evolution | 126 |
| | 4. Rechtssystem und die Rolle des Richters | 128 |
| | 5. Kritische Würdigung und offene Fragen | 130 |
| | a) Zur Selektion der Regeln..... | 130 |
| | b) Die Bedingtheit einer vorteilhaften kulturellen Evolution | 132 |

| | |
|---|-----|
| c) Die Bedeutung des Richters für die Evolution von Regeln..... | 133 |
| VI. Eigentumswandel im institutionenökonomischen Ansatz..... | 136 |
| 1. Die Property Rights als Normen..... | 136 |
| 2. Der Wandel der Property Rights: Die naive Theorie..... | 138 |
| 3. Fortentwicklung und offene Fragen | 140 |
| VII. Abschließende Würdigung des Erklärungsgehalts der Ansätze..... | 141 |
| 1. Zur Spezifikation des Raum-Zeit-Bezugs | 141 |
| 2. Zum Aussagegehalt der untersuchten Muster..... | 142 |
| 3. Zur Möglichkeit einer empirischen Prüfung | 144 |
| E. Versuch einer evolutorischen Theorie des Wandels rechtlicher Normen | 146 |
| I. Individualistische Fundierung einer evolutorischen Theorie der Norm..... | 146 |
| 1. Mängelnatur und konstitutionelle Unwissenheit des Menschen..... | 146 |
| 2. Normen als funktionale und objektive Gegebenheiten: Die statische Sicht | 147 |
| 3. Normen als subjektive und kreativ interpretierte Daten: Die evoluto- rische Sicht..... | 148 |
| II. Innovation und Diffusion rechtlicher Normen..... | 150 |
| 1. Die Tradition der Theorie rechtlicher Evolution | 151 |
| a) Ansätze des Evolutionismus..... | 151 |
| b) Der Ansatz v. Jherings | 152 |
| c) Zwischenergebnis:..... | 154 |
| 2. Innovationspotential der Rechtsnormen und Interdependenz..... | 155 |
| 3. Möglichkeiten und Grenzen spannungsfreier Diffusion von Normen | 156 |
| 4. Diffusion von Normen als Konfliktlösung | 159 |
| a) Abwanderung und Widerspruch als mögliche Reaktionen auf den Konflikt..... | 159 |
| b) Möglichkeiten des Widerspruchs als Diffusionskanäle institutio- nellen Wandels..... | 160 |
| c) Zwischenergebnis: Der blinde Fleck einer evolutorischen Theorie des Rechtswandels | 162 |
| 5. Normenwandel im Rechtssystem..... | 163 |
| a) Rechtsfortbildung im kontinentaleuropäischen Recht und im common law..... | 163 |

| | |
|---|-----|
| b) Die verbindende Perspektive: Von der Rechtsanwendung zur Rechtserzeugung | 165 |
| c) Von der Rechtserzeugung zur Rechtsentwicklung | 167 |
| aa) Methodische Bindungen der Rechtserzeugung | 168 |
| bb) Philosophische Bindungen der Rechtserzeugung..... | 169 |
| cc) Die Bedeutung von Rechtsgrundsätzen im Prozeß der kultu- rellen Evolution..... | 173 |
| d) Ergebnis: Rechtserzeugung als wissenschaftender Prozeß..... | 174 |
| e) Empirische Aspekte..... | 176 |
| aa) Der Einfluß des römischen Rechts: Das Beispiel des geteilten Eigentums | 176 |
| bb) Innerrechtlicher Normenwandel und Normimporte: Das „Neue Recht“ | 177 |
| cc) Die Konkretisierung der modernen Eigentumsverfassung durch Richterspruch | 180 |
| F. Zusammenfassung und Ausblick..... | 182 |
| Literaturverzeichnis..... | 188 |
| Rechtsquellenverzeichnis | 217 |
| Sach- und Personenregister | 218 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------------|--|-----|
| Abbildung 1: | Zur „Dualität von Einfachheit und Komplexität“ | 86 |
| Abbildung 2a: | Das Koordinationsproblem | 103 |
| Abbildung 2b: | Das Ungleichheitsproblem | 104 |
| Abbildung 2c: | Das Prisoner's Dilemma-Problem | 105 |
| Abbildung 3: | Normenwandel als Kreislauf | 150 |
| Abbildung 4a: | Institutioneller Wandel als einfacher Zusammenhang | 156 |
| Abbildung 4b: | Institutioneller Wandel als evolutorischer Zusammenhang | 156 |
| Abbildung 5: | Diffusionskanäle institutionellen Wandels in der Moderne | 161 |

A. Orientierung

I. Ausgangspunkte

1. Revolutionärer oder evolutionärer Fortschrittsglaube?

„... Zu schauen, wie vor uns ein weiser Mann gedacht
Und wie wir's dann zuletzt so herrlich weit gebracht.“

Johann W. v. Goethe: Faust: Der Tragödie Erster Teil

„Die Philosophen haben die Welt nur verschieden *interpretiert*,
es kömmt darauf an, sie zu *verändern*.“

Karl Marx: Thesen über Feuerbach

Diese Arbeit wird die These erarbeiten, daß die Welt – ohne den revolutionären Willen zur Veränderung und ohne die Gewißheit herrlicher Fortschritte – gerade *durch* verschiedene Interpretationen ihrer Spielregeln verändert wird.

Hatte Marx noch auf die Wirksamkeit des ehernen Geschichtsgesetzes vertraut, sobald nur die Dialektik „vom Kopf auf die Füße gestellt“ wird, so erfuhr seine Theorie kaum ein Jahrhundert später eine interessante dynamische Wendung. Nun hatte man – um im Bild zu bleiben – den Kopf frei und konnte auch seine Füße gebrauchen: zum „Marsch durch die Institutionen“. Wo Marx die Nachwelt mit dem Klassenbegriff beglückt hatte, da entdeckte man nun den „homo sociologicus“. Folglich glaubte man nicht mehr in der Aufhebung des Klassengegensatzes, sondern in den Normen und Institutionen, die das menschliche Handeln bestimmen, den archimedischen Punkt gefunden zu haben, an dem der Hebel der Veränderung angesetzt werden kann, um die Welt doch noch in eine strahlende Zukunft zu führen.

Ironischerweise ganz im Sinne einer geschichtlichen Dialektik ließ die Gegenrevolution nicht lange auf sich warten. Nicht nur angesichts der politischen Teilung der Welt in Ost und West wurde die Menschheit vor die Alternative „Freiheit oder Sozialismus“ gestellt. Dieses Schlagwort ist an Formulierungen Friedrich August v. Hayeks zumindest angelehnt, der es unternahm, den Liberalismus auf evolutorischer Basis neu zu begründen. In seiner Diktion gehört der Versuch einer philosophisch geleiteten Veränderung der Welt zu den Verfehlungen eines „Konstruktivismus“, der den „Weg zur Knechtschaft“ ebnet.

Die fundamentale Bedeutung der Entscheidung zwischen individueller Freiheit oder nur kollektiver Verantwortung soll keineswegs bestritten werden – trotz oder gerade wegen des Untergangs des Sozialismus, der für diese Kontroverse kein „Ende der Geschichte“ bedeuten kann. Es ist jedoch fraglich, ob die Bewältigung dieser ständigen Herausforderung an eine kulturelle Evolution delegiert werden kann, deren ungestörtes Fortschreiten alleine die Entstehung und Sicherung der Regeln der Gerechtigkeit in einer Gesellschaft freier Menschen sicherstellte.

In diesem Spannungsfeld zwischen revolutionärem und evolutionärem Fortschrittsglauben muß sich auch diese Arbeit bewegen, als deren oberste forschungsleitende Frage ursprünglich diejenige nach der Planbarkeit von Sitten, Regeln, Ordnung, Gesetz und Verfassung stand. Bei dem Problem, inwieweit all diese Phänomene als Ergebnis menschlichen Entwurfs gelten könnten, liegt es nahe, die verschiedenen Ebenen und disparaten Begriffe auf einen allgemeinen Nenner zu bringen und auf ein abstraktes theoretisches Muster zu reduzieren. Als Anspruch dieser Arbeit ergäbe sich dann aber nicht weniger, als die Erklärung der Entstehung und des Wandels von Normen.

Eine derartige Fragestellung ist unverkennbar präventiv. So ist es ganz offensichtlich notwendig, das ganz allgemein formulierte Problem an einem konkreten Normbestand zu erörtern, sobald man nicht mehr von der Hintergrundannahme ausgeht, Sitte, Gesetz und Verfassung stünden in einer wie auch immer gearteten genetischen Beziehung. Neben diesem augenscheinlichen Vorbehalt verbergen sich aber hinter der harmlos klingenden Fragestellung zwei grundlegende Schwierigkeiten: die terminologische Unschärfe des Norm- oder Institutionenbegriffs sowie die methodologischen Aporien des ungeklärten Umfangs und des ungesicherten Anspruchs einer Erklärung.

Erste Versuche, den Strom von Hypothesen, theoretischen Ansätzen und skizzenhaften Erklärungen, in dem man bei der Beschäftigung mit der Normgenese unversehens versinkt, zu kanalisieren, gingen folgerichtig von diesen beiden Vagheiten aus. Die dahinter stehende Intuition war, aus der nicht mehr zu überblickenden Menge von theoretischen Aussagen auf begrifflicher Ebene ein bearbeitbares Untersuchungsobjekt herauszuschälen und durch restriktive methodologische Anforderungen die auf jeden Fall *nicht* erfolversprechenden Wege der Erklärung auszusondern, ohne damit bereits das Ergebnis der Forschungen vorwegzunehmen.

2. Der Reiz von Leerformeln

„Der Begriff der Institution hat eine große Vergangenheit und eine unsichere Zukunft.“

Helmut Willke: Institution

„The multiplicity of uses for a key term like 'institution' signals a problem...“

Elinor Ostrom: An agenda for the study of institutions

Das Begriffsfeld der Norm bildet für terminologische Untersuchungen ein reiches Betätigungsfeld. Neben den schon erwähnten Begriffen spielen in diesem Zusammenhang auch Vokabeln wie Wert, Konvention und Ordnung, daneben aber auch die diffusen Kategorien von Rolle, Status und Standard, schließlich sogar Alltagserscheinungen wie Mode oder Liebhaberei („Steckenpferd“) mit hinein. Der Normbegriff verkommt solchermaßen zu einer wirren Ansammlung von Begriffen, wobei der Reiz einer derartigen Leerformel natürlich darin besteht, an entscheidender Stelle, nämlich da, wo sich das Erklärungsproblem erst wirklich stellt, mit der Einführung eines neuen Begriffs eine trügerische Lösung anzubieten.

Mit der Vagheit des Normbegriffs und mit der Mannigfaltigkeit der Alternativwörter sind folglich erste theoretisch zu erörternde Fragen aufgeworfen: Einerseits müssen Möglichkeiten gesucht werden, unklare und mehrdeutige Begriffe theoriegeleitet zu präzisieren. Andererseits ist eine theoretische Untersuchung naheliegend, welche die Möglichkeiten sondiert, aus den zahlreichen Teilklassen einen Oberbegriff zu bilden oder aber bestimmte Begriffe wenigstens als Idealtypen zu verwenden.

3. Der Reiz unbeantwortbarer Fragen

„An apt, if cynical, characterization of methodological study is that it is the systematic categorization of unanswerable questions.“

Bruce J. Caldwell: Beyond Positivism

Trotz aller zynischen Vorbehalte ist eine methodologische Grundlagenforschung für das Themengebiet „Erklärung der Normgenese“ deshalb ebenso reizvoll wie unerlässlich, weil sich das Meer von Erklärungsversuchen aus den unterschiedlichsten disziplinären Quellen speist. Wenn der Ökonom nicht unversehens zum „Imperialisten“ werden will, so muß offengelegt werden, was als zulängliche Erklärung gelten kann.

Wenn man mit dem Verfasser dieser Arbeit Ökonomie als anthropologische Wissenschaft auffaßt, so wird damit zwar klar, daß der Mensch nicht nur als homo oeconomicus oder als Ensemble egoistischer Gene, noch als Spielball kollektiver Mächte oder als Vertreter einer ums Überleben kämpfenden Gattung angesehen werden kann. Vielmehr muß versucht werden, ihn als vernunft-

und kreativitätsbegabtes Individuum an einem bestimmten geschichtlichen Ort und mit einer bestimmten sozialen und kulturellen Umwelt zu begreifen.

Mit dieser offenen Sichtweise wird allerdings die Suche nach einem trennscharfen methodologischen Kriterium immer schwieriger. Auch wenn mithin eine größere Anzahl von Fragen in dem Sinne unbeantwortbar bleibt, daß sie nicht mehr klar und eindeutig in das einfache Raster von „fruchtbar/sinnlos“ oder „wissenschaftlich/spekulativ“ eingeteilt werden können, so kann auf dieser meta-theoretischen Ebene zumindest die Integrierbarkeit verschiedener methodischer Ansätze analysiert und begründet werden.

4. Von Nutzen und Nachteil der Historie

„... alle neuen großartigen Ideen üben dieselbe Wirkung aus, es sind die Sonnenaufgänge in der Geschichte – die Mittags-sonne begeistert nicht, nur die Morgensonne.“

Rudolf v. Jhering, Geist des römischen Rechts

Mit dem Vorverständnis der notwendigen geschichtlichen Bedingtheit des Menschen, seiner Handlungen und demzufolge aller ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungsgegenstände ist methodisch aber auf jeden Fall ein Letztbezug zur Wirklichkeit hergestellt, wobei es – wenn offensichtlich eine große Anzahl unterschiedlichster Ansätze meta-theoretisch gleichwertig sind – müßig wäre, diese Wirklichkeit in einem allumfassenden Ansatz verstehen zu wollen: Die Arbeit kann also auch nicht mit dem Anspruch auftreten, die Welt zu *erklären*. Auf einer weniger fundamentalen Ebene ist es dann sinnvoll, den normativen Wandel als Raum-Zeit-bedingtes Phänomen zu begreifen und nach Möglichkeiten einer geschichtlichen Erklärung zu suchen. Außerdem kann die Wirklichkeit, als letzte Prüfungsinstanz für theoretische Aussagen, sinnvoll nur als (notwendigerweise willkürlich gewählter) Ausschnitt verstanden werden.

Mit der Geschichtlichkeit des Untersuchungsgegenstandes spannt sich der Bogen zurück zum Wechselspiel zwischen Revolution und Evolution. Wenn die Zugkraft der Revolutionen als der „Lokomotiven der Geschichte“ (Marx) nicht überbewertet wird, so entsteht die Frage, wie geschichtlicher Wandel erklärt werden kann. Allmähliche Veränderungsprozesse eröffnen die Möglichkeit und bedingen die Notwendigkeit einer evolutorischen Theorie. Diese methodische Wunschvorstellung überzeugt ganz intuitiv und wird immer wieder aufs (vermeintlich) neue als „großartige Idee“ präsentiert. Bezeichnend ist allerdings, daß der Rekurs auf Geschichte und Evolution bisweilen methodisch folgenlos oder unreflektiert bleibt. Um bei v. Jherings Metaphorik zu bleiben: Nach der begeisternden Morgensonne des „Paradigmenwechsels“ muß auch in

einer evolutorischen Ökonomik versucht werden, ergänzend und integrativ zu forschen. Als Verallgemeinerung und Erweiterung einer Theorie der kulturellen Evolution versteht sich diese Arbeit, bei der als konkreter Ausschnitt der Wirklichkeit das Recht als geschichtlich gut dokumentiertes Phänomen gewählt wurde.

5. Rechtsgeschichte oder Theorie der Rechtsevolution?

„Was ist eigentlich Recht? Eine Antwort ist ähnlich einfach wie der bekannte Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln.“

Uwe Wesel, Bemerkungen zu einer evolutionistischen Theorie des Rechts

Aus diesem saloppen Vergleich kann leider nicht geschlossen werden, daß die Entstehung des Rechts so einfach zu erklären sei wie die Zubereitung des erwähnten Nachtischs. Eine detaillierte Nachzeichnung von Prozessen der Rechtentstehung und -veränderung kann – als genuin rechtsgeschichtliche Aufgabe – mit dem hier verfolgten Ansatz nicht geleistet und auch nicht angestrebt werden. Ziel muß es vielmehr sein, das Recht als konkretes Normensensemble in eine Theorie der kulturellen Evolution einzubauen, es als anschauliches Beispiel zu verwenden, es aber gleichzeitig als Testfall und als Ausgangspunkt möglicher theoretischer Erweiterungen zu akzeptieren.

Vor diesem Hintergrund ist dann die unverkennbar vorhandene Gefahr des Dilletierens weniger groß: Der juristisch allenfalls halbgebildete Ökonom versucht sich ja weder in der Rechtsanwendung noch in der Rechtsgeschichte, vielmehr wird versucht, die gemeinsamen Quellen von Jurisprudenz und Ökonomie, Rechts- und Sozialphilosophie – einmal mehr – im Sinne einer Einheit der Gesellschaftswissenschaft zu erschließen.

II. Gang der Untersuchung

„Wir sehen so letzten Endes die Wissenschaft als ein grandioses Abenteuer des Geistes vor uns. Ein unermüdliches Erfinden von neuen Theorien und Ausprobieren von Theorien.“

Karl R. Popper: Naturgesetze und theoretische Systeme

Den oben aufgeworfenen Fragen entsprechend, die nicht nur eine Rangordnung der Herangehensweisen bilden, sondern auch die Phasen der ganz prakti-

schen Problembewältigung widerspiegeln, werden nach der essayistischen Orientierung im *zweiten* Kapitel die terminologischen Aspekte dieses Problems erhellt. Vom grundsätzlichen Problem mangelnder Vergleichbarkeit ausgehend muß einerseits die Geschichte dieses zentralen Begriffs in der gebotenen Kürze geschildert werden, bevor die Explikation des problematischen Normbegriffs unternommen werden kann. Bereits auf dieser terminologischen Ebene erweist sich eine theoretische Fundierung als unerlässlich: Neben den verschiedenen Möglichkeiten einer begrifflichen Präzisierung ist dabei auch die Fruchtbarkeit von Typologien und Klassifikationen intensiv zu diskutieren. Auf dieser Basis können die unterschiedlichen Konzepte der sozialen Norm dargestellt und theoriegeleitet bewertet werden. Mit dem gewonnenen Explikat können begriffliche Teilklassen integriert und verwandte Begriffe abgegrenzt werden.

Das *dritte* Kapitel der Arbeit wendet sich den theoretischen Aspekten bei der Erklärung des normativen Wandels zu. Dabei werden, von der Ökonomie ausgehend, die methodologischen Grundlagenprobleme der Sozialwissenschaft eruiert. Diese Vorgehensweise entspricht einer weiten Festlegung des Objektbereichs der Ökonomie, wogegen deren Forschungsziel im Hinblick auf die unterschiedliche Art und Reichweite der geleisteten Erklärung diskutiert wird. Abschließend muß bei der Forschungspragmatik geprüft werden, ob einzelne Ausarbeitungen des Forschungsprogramms methodologisch besonders vorzuziehenswert sind und wie eine evolutorische Ökonomik methodisch aufgefüllt werden kann, damit als Ergebnis die Formulierung eines methodologischen Minimalprogramms möglich ist.

Im *vierten* Kapitel wird ein breites Spektrum vorhandener theoretischer Ansätze zur Entstehung und zum Wandel von Normen mit dem gewonnenen methodologischen Mindeststandard kontrastiert. Die Auswahl der darzustellenden Hypothesen richtet sich dabei einerseits nach dem Anspruch der Theorien selbst, eine originelle Erklärung zu liefern, andererseits nach den Möglichkeiten, die jeweiligen Aussagen bereits im Hinblick auf den Wandel des Rechts bzw. eines seiner Teilgebiete zu präzisieren. Neben die Prüfung der inneren Stimmigkeit bei der Erörterung im einzelnen tritt die abschließende Würdigung aller Ansätze auf der Grundlage der erarbeiteten methodologischen Anforderungen.

Im *fünften* Kapitel der Arbeit wird auf der Grundlage der geleisteten Analyse eine Synthese mit dem Anspruch versucht, eine evolutorische Theorie des Wandels rechtlicher Normen zu formulieren. Im Interesse einer wenigstens kursorischen Überprüfung einer solchen Theorie wird der Ansatz schließlich auf den Wandel einzelner Rechtsinstitute des Zivilrechts spezifiziert und mit Elementen der Rechtsgeschichte angereichert.

Ein Rückblick auf gelöste Probleme sowie ein Ausblick auf zukünftige Forschungsfelder im Bereich des normativ-institutionellen Wandels beschließen die Arbeit im *sechsten* Kapitel. Angesichts der Komplexität der Innovations- und Diffusionsprozesse von Normen verbleibt eine große Zahl von ungelösten,

im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelten Problemen. Deren gemeinsamer Kern wird von der unmöglichen Antizipierbarkeit des Neuen und damit von der Fremdheit institutioneller Neuerungen gebildet. Die Frage nach den konkreten Agenten im Vermittlungsprozeß zwischen Tradition und Neuerung, zwischen Vertrautem und Fremdem bietet demzufolge reizvolle Perspektiven institutionenökonomischer Forschung.

B. Terminologische Aspekte

I. Schwierigkeiten beim Vergleich von Normtheorien

Das breite Spektrum der Disziplinen und Forschungsrichtungen, die sich mit Normen als erklärendem oder zu erklärendem Sachverhalt beschäftigen, korrespondiert mit einer unüberschaubaren Zahl von Normbegriffen – ein Tatbestand, der die Normenforschung¹ nicht eben erleichtert.

Die meist nur implizite Definition von „Norm“ und die schwer vergleichbaren Bestandteile der jeweiligen Setzungen führen bereits auf dieser rein begrifflichen Ebene zu einer scheinbaren Inkompatibilität verschiedener theoretischer Ansätze.

Erstes Aufgabenfeld bei der Untersuchung der Normgenese muß deshalb die Untersuchung und Explikation des Begriffs sein, um die Inkohärenzproblematik in der weiteren Analyse nach Möglichkeit zu vermeiden.

II. Begriffsgeschichte

1. Bedeutungswandel des Normbegriffs

Ursprünglich aus der Terminologie der Bautechnik und der Architektur stammend wurden $\kappa\alpha\nu\omega\nu$ ² und $\gamma\nu\omega\mu\omega\nu$ ³ schon frühzeitig auf abstrakter Ebene verwendet⁴.

¹ Im folgenden werden Begriffe wie z. B. „Normtheorie“, „Normbegriff“ etc. stets in dem Sinne verwendet, daß sie einen Zusammenhang zu (sozialen) Normen signalisieren. Trotz des Singulars ist damit also nicht gemeint, daß die Theorie oder der Begriff einem bestimmten Standard gerecht würde.

² Eigentliche Bedeutungen sind „Maßstab“, „Meßlatte“, „Richtscheit“: Vgl. die Hinweise bei Hofmann/Redaktion, (1984), Sp. 906; Krings (1988), Sp. 69 und Oppel (1937), S. 10. Ganz ursprünglich dürfte $\kappa\alpha\nu\omega\nu$, als Lehnwort aus dem Semitischen, das „Schilfrohr“ bezeichnet haben und wurde somit schon im Bauwesen in einem übertragenen Sinn für gerade Meßwerkzeuge gebraucht; vgl. dazu Oppel (1937), S. 3ff. sowie Beyer (1938), S. 600, mit weiteren Nachweisen.

³ „Maßstab“; vgl. Hofmann/Redaktion (1984), Sp. 906.

Auch für die lateinischen *verba inaudita* „*regula*“ und „*norma*“ ist der allmähliche Bedeutungswandel vom technischen Maßstab zu dem des Handelns nachweisbar, der seinen Ausgangspunkt wiederum in der Bautechnik hatte⁵ und die Begriffe in die Erkenntnistheorie⁶, die Ethik⁷ und vor allem die Jurisprudenz⁸ einfließen ließ.

Bis ins 17. Jahrhundert wurde „Norm“ im deutschen Sprachraum nur vereinzelt in der Rechtssprache verwendet⁹, wobei mit der naturrechtlichen Begründung juristischer Normen aus dem objektiven Sein Gottes, also einer übergeordneten Natur und ihrer positiven Offenbarung, der Normbegriff auch selbstverständlicher Teil theologischer Terminologie war¹⁰. In dieser Perspektive war der Analogieschluß von der konkreten auf die abstrakte Ebene unproblematisch, weil zudem die Norm ohne weiteres substantialisiert wurde. Somit konnte die Rechtswinkligkeit des bautechnischen Werkzeugs zur Veranschaulichung der Rechtmäßigkeit der Gesetze benutzt werden¹¹.

Entscheidenden Einfluß auf die Konzeptualisierung der Norm hatte Kant, der einerseits das Verhältnis von Recht und Moral grundlegend beleuchtete¹², andererseits – und begriffsgeschichtlich folgenreicher – im Rahmen seiner Ästhetik den Begriff der „Normalidee“¹³ entwickelte, die zur Trennung zwischen Spezies und Gattung dienen sollte. Die Normalidee soll dabei nicht direkt aus dem empirischen Durchschnitt zu gewinnen sein¹⁴, aber auch keine ideale

⁴ Oppel (1937), zeichnet die stufenweise Bedeutungsübertragung detailliert nach. Als Terminus für das Exaktheitsstreben der griechischen Philosophie des 4. und 5. Jahrhunderts wird *κανων* in der Musiklehre, der Stilistik, der Erkenntnistheorie und Ethik gebraucht.

⁵ *Regula* und *norma* waren Werkzeuge des Bauhandwerks; Plinius etwa fordert: „*Structuram ad normam et libellam fieri, ad perpendicularum respondere oportet*“, Plinius (1992), S. 114. Im Hauptwerk des bedeutenden Architekturtheoretikers der Antike findet sich eine ähnliche Zusammenstellung der Werkzeuge nach ihrer besonderen Verwendung: „... *longitudines ad regulam et ad lineam, altitudines ad perpendicularum, anguli ad normam respondententes exigantur*“, Vitruv (1976), S. 322.

⁶ Oppel (1937), S. 80ff.

⁷ Oppel (1937), S. 87ff. Vgl. aber Schrader (1984), Sp. 910, der eine eher beiläufige Verwendung des Wortes in der Ethik der klassischen Zeit konstatiert.

⁸ Oppel (1937), S. 94ff.; Hofmann/Redaktion (1984), Sp. 906f. sowie Krings (1988), Sp. 62.

⁹ Vgl. Freund (1933), S. 15f. sowie Wundt (1918), S. 201f.

¹⁰ Simon, L. (1987), S. 3ff.

¹¹ Vgl. Hofmann/Redaktion (1984), Sp. 907; dort wird ausgeführt, daß die Rechtswissenschaft zur „*iurisprudentia architectrix* [wird], die die göttliche Architektonik des Guten nachzubilden strebt“. Diese naturrechtliche Tradition ist bereits in der römischen und stoischen Rechtsphilosophie nachweisbar.

¹² Vgl. die Einteilung der Gesetzgebung bei Kant (1907).

¹³ Vgl. Kant (1913).

¹⁴ Kant (1913), S. 234.

Geltung beanspruchen können¹⁵. In der Auseinandersetzung mit der Ethik Kants wurde der bei ihm selbst selten zu findende Ausdruck zum Zentralbegriff der Ethik, die als „eigentliche Normwissenschaft“ gedeutet wurde¹⁶.

Durch Bindings umfangreiche Untersuchung zu „Normen und ihrer Übertretung“¹⁷ rückte der Begriff auch in der Rechtswissenschaft in den Mittelpunkt der Erörterungen, indem das Verhältnis zwischen dekretierten Straffolgen (Strafgesetz) und darin vorausgesetztem Verhaltensbefehl (Norm) thematisiert wurde¹⁸.

Der vermehrte Gebrauch von Norm als Terminus der Wissenschaftssprache ist koinzident mit dem beispiellosen technischen Fortschritt der „industriellen Revolution“, der den Bedarf an technischer Normung beträchtlich erhöhte und somit den Begriff auch zunehmend in die Alltagssprache einführte¹⁹.

2. Der Normbegriff in den Sozialwissenschaften

Mit der Trennung der Wissenschaften vom menschlichen Handeln, ging das Konzept der Norm in sehr unterschiedlichem Maße in den Sprachgebrauch der Sozialwissenschaften über.

Eine ganz zentrale Stellung erlangten Normen etwa in der Soziologie, lange Zeit allerdings ohne daß der Terminus explizit gebraucht worden wäre²⁰. Als

¹⁵ Kant (1913), S. 235. Dem entspricht der deskriptive bzw. präskriptive Gebrauch der Norm; vgl. Krings (1988), Sp. 62ff.

¹⁶ So Wundt (1892); S. 6 und 540. Auf die Vagheit des Normbegriffs für die Ethik wurde insbesondere bei dem Versuch einer „gesetzesfreien Ethik“ hingewiesen; vgl. Spiegelberg (1935), S. 65ff.

¹⁷ Vgl. Binding (1922).

¹⁸ Damit wurde auch die Frage nach Geltung und Legitimität von (Straf-) Gesetzen aufgeworfen, was erwartungsgemäß Anlaß zu anhaltenden rechtstheoretischen und -philosophischen Kontroversen gab. Vgl. zu den verzweigten Richtungen der „Imperativentheorie“ unten den Abschnitt zu „Normen als Befehl“.

¹⁹ In diesem Bereich dürfte der Übergang vom deskriptiven zum präskriptiven Gebrauch besonders nahegelegen haben: Die praktische Übung der Mehrzahl der Produzenten wurde in einem zweiten Schritt zur verbindlichen Vorschrift gemacht, nicht ohne daß übergeordnete Gründe der Wohlfahrtssteigerung angegeben würden. Somit wird auch diese Art von Normsetzung nachträglich rationalisiert. Vgl. zur Entwicklung und Begründung der Normung Krüger (1961), S. 619. Nach Hinterhuber (1984, Sp. 2777) wird Normung „zum Nutzen der Allgemeinheit“ durchgeführt und „dient einer sinnvollen Ordnung“. Weniger emphatisch wird der Vorgang vor dem Hintergrund möglicher Wettbewerbsbeschränkungen durch Normung beurteilt; vgl. die §§ 5 I und 38 II Nr. 2 GWB sowie Marburger (1979), S. 268ff.

²⁰ Vgl. Williams (1968), S. 204. Vgl. zu den bereits früher als der Oberbegriff verwendeten Ausdrücken unten den Abschnitt zu „Teilklassen der sozialen Norm“.

handlungsleitende Maßstäbe wurden sie zur Erklärung „sozialen Handelns“ (Weber) oder „soziologischer Tatbestände“ (Durkheim) herangezogen. In der Nationalökonomie dagegen wurde menschliches Handeln zunehmend als „Entscheidungslogik“ modelliert, so daß die „reine Ökonomie“ ihre Forschungsobjekte zunehmend „aus ihrer sozialen Einbettung bewußt herausgelöst (hat)“²¹. Diese scheinbar so saubere Trennung zwischen den beiden Wissenschaften schuf aber gerade jenen häufig beklagten Zustand gegenseitiger Unzufriedenheit: Während die Soziologie es offensichtlich versäumt hat, nicht normgeleitetes Verhalten zu erklären²², operiert die Nationalökonomie weithin in einem institutionellen und damit normativen Vakuum²³.

III. Explikation des Normbegriffs

Obwohl somit „Norm“ als zentraler Begriff in den Sozialwissenschaften²⁴ oder sogar aller Humanwissenschaften²⁵ fungiert, ist auch innerhalb der einzelnen Disziplinen ein breites Spektrum unterschiedlicher Konzeptionen festzustellen, was eine mittlerweile unüberschaubare Fülle von Explikationsversuchen, Klassifikationen und Typologien provozierte.

1. Methodische Vorbemerkungen

Angesichts der engen Verbundenheit von Begriffsbildung und Theoriekonstruktion²⁶ ist es nicht verwunderlich, daß der theoretische Term „soziale

²¹ Albert (1967a), S. 403.

²² So Coleman (1964), S. 166f. Die Soziologie erliegt also den Fehlschlüssen eines „normativen Determinismus“, vgl. Blake/Davis (1964), S. 461 (Hervorhebung im Original): „No one can doubt that norms exercise *some* influence on behavior, but the question of *how much* influence they exercise is highly debatable. At times, sociologist and social anthropologists have seemed to adopt an extreme view by treating the normative system as the sole object of analysis or as the sole determinant of social phenomena. This has usually been done by implicit assumption and careless overstatement rather than by deliberate doctrine (...)“.

²³ Albert hat diese Methode sehr plastisch als „Modellplatonismus“ bezeichnet, womit auf möglichen informativen Gehalt der Theorie verzichtet und in einem wirtschaftspolitisch weitgehend irrelevanten „Nirwana“ operiert wird; vgl. Albert (1967c), S. 331ff. sowie Demsetz (1969), S. 1.

²⁴ So Opp (1983), S. V.

²⁵ Vgl. Keuth (1978b), S. 680.

²⁶ Auf diese Verbundenheit hat Carl G. Hempel wiederholt hingewiesen. Vgl. Hempel (1974).

Norm“ mit unterschiedlicher Pointierung in den jeweiligen Theorien auftaucht. Damit ist allerdings noch nicht zwangsläufig der extreme Schluß verbunden, die Verbundenheit von Theorie und theoretischer Sprache bedinge eine völlige, bereits terminologisch determinierte „Inkommensurabilität“ verschiedener Theorieansätze²⁷. Somit muß versucht werden, die anfängliche Unvereinbarkeit unterschiedlicher (Nominal-)Definitionen durch geeignete Verfahren zu beheben oder zu minimieren.

Der in der klassischen Begriffslehre der Nominaldefinition kontradiktorisch gegenübergestellte Weg der Realdefinition²⁸ ist dabei angesichts des vagen und letztlich spekulativen Charakters des „Wesens“ eines Gegenstandes oder der „essentiellen Attribute“ einer Entität nicht nur für die soziale Norm ungangbar²⁹. Doch sind, wie insbesondere Hempel gezeigt hat, mit der Realdefinition verschiedene Möglichkeiten der Präzisierung von Begriffen angedeutet³⁰, die im folgenden auf ihre Eignung für den Normbegriff untersucht werden sollen.

a) Bedeutungsanalyse

Die Bedeutungsanalyse (analytische Definition, Sprachanalyse) kann als exegetisches Verfahren aufgefaßt werden, das in einem ersten Schritt die unterschiedlichen, tatsächlich gebrauchten oder denkbaren Bedeutungen eines Terms (Analysandum) zusammenstellt. Eigentliche Leistung der analytischen Definition soll es nun sein, in einem weiteren Verfahrensschritt aus der Zusammenschau der jeweils als synonym erachteten Ausdrücke (Analysantes) jeweils notwendige und hinreichende Bedingungen für den Gebrauch des Analysandums zu gewinnen.

Im Gegensatz zur Nominaldefinition, die eine begriffliche Festsetzung aus letztlich pragmatischen Gründen ist³¹, muß die Äquivalenz von Analysandum und Analysans als Behauptung mit Anspruch auf Wahrheit aufgefaßt werden. Die Validierung dieser Behauptung erfolgt allerdings im Rahmen der Sprach-

²⁷ Grundlegend zur Inkommensurabilitäts-These sind zwei praktisch gleichzeitig erschienene Publikationen Kuhns und Feyerabends: Kuhn (1981), insbesondere S. 159f.; Feyerabend (1981), S. 44ff. Vgl. zur Entwicklung des Grundgedankens und des Begriffs Feyerabend (1970), S. 219-225.

²⁸ Vgl. Stegmüller (1961), S. 329ff. sowie Leinfellner (1967), S. 88ff.

²⁹ Zur grundlegenden Kritik an Realdefinitionen vgl. Hempel (1974), S. 17 sowie Popper (1980b), S. 14ff. Eine formale Darstellung erfolgt bei Leinfellner (1967), S. 90.

³⁰ Vgl. Hempel (1974), S. 18ff.

³¹ Vgl. Popper (1980a), S. 21; Popper (1974a), S. 23.

analyse ausschließlich als Reflexion über die Ausdrücke, die diese Behauptung konstituieren³².

Die Schwierigkeit beim Versuch, vage und inkonsistente Begriffe durch analytische Definition zu präzisieren, liegt darin, daß sich die Synonymität von Analysandum und Analysans nur dann überprüfen läßt, wenn deren Bedeutung genau bestimmt ist. Bei einer Sprachanalyse im engeren Sinne³³ dürfte diese Anforderung praktisch nie erfüllt sein: Die tatsächlich gebrauchten Prädikate der natürlichen Sprache dürften kaum jemals wohlbestimmt sein und darüber hinaus könnte ihre Anwendung im Zeitablauf variieren³⁴. Somit liefert das Verfahren keinen sicheren Zuwachs an Präzision, wenn der analysierte Begriff tatsächlich unbestimmt und widersprüchlich gebraucht wird. Im anderen Fall ist die Sprachanalyse zwar durchführbar, zugleich aber überflüssig, da über die untersuchten Begriffe a priori Klarheit herrscht³⁵.

b) Empirische Analyse

Auch das Verfahren der empirischen Analyse unterscheidet sich von der Nominaldefinition dadurch, daß für den analysierten Begriff eine Behauptung mit Wahrheitsanspruch aufgestellt wird, deren Validierung hierbei allerdings unter Rückgriff auf empirisches Material erfolgt³⁶. Die notwendigen und hinreichenden Bedingungen für die Anwendung des Begriffs sind somit nicht nur logisch wahr, sondern gelten mit (natur-)gesetzlicher Notwendigkeit³⁷. Die empirische Analyse ist also ein Spezialfall der wissenschaftlichen Erklärung: Empirische Phänomene, die unter einen bestimmten Begriff subsumiert sind, werden mit einem (allgemeinen) Gesetz in Verbindung gebracht³⁸.

Für den hier interessierenden Begriff ist dieses Verfahren deshalb von Belang, weil häufig mit der begrifflichen Festsetzung für die soziale Norm implizit Bedingungen angegeben werden, wann von der Geltung der Norm auszugehen sei. Diese Bedingungen müssen einer empirischen Überprüfung zugänglich sein. Eine Möglichkeit, die verschiedenen Normbegriffe zu vereinheitlichen, ist

³² Hempel (1974), S. 18.

³³ Diese Unterscheidung trifft Lautmann (1971), S. 19.

³⁴ Hempel (1974), S. 19f. Als natürliche Sprache faßt Hempel auch die Fachsprache auf, so daß seine kritischen Einwände auch für eine Bedeutungsanalyse mittels fachsprachlicher Analysantes gelten, wie sie von Lautmann unternommen wird, soweit sie nicht in formalisierter, künstlicher Sprache vorliegen.

³⁵ Hempel (1974), S. 20. Bereits im Hinblick auf die Präzisierung des Normbegriffs: Korthals-Beyerlein (1979), S. 31f.

³⁶ Hempel (1974), S. 19.

³⁷ Stegmüller (1961), S. 330.

³⁸ Hempel (1974), S. 19.

dann, die angegebenen Bedingungen für die Geltung und damit die Identifikation von Normen in der Realität zu analysieren³⁹.

c) *Explikation*

Die Explikation⁴⁰ (logische Analyse, rationale Rekonstruktion⁴¹) vereinigt wesentliche Teile der empirischen und der Bedeutungsanalyse.

Auch bei der Explikation bildet eine möglichst vollständige Exegese gebräuchlicher Bedeutungen des Untersuchungsterms (Explikandum) den Ausgangspunkt des Verfahrens⁴², doch wird es als wenig aussichtsreich angesehen, exakte Regeln für den Gebrauch des Begriffs aufzustellen. Die Aussage über die Regelmäßigkeit der Begriffsverwendung kann nicht logisch oder empirisch wahr sein, da das Problem der Präzisierung gerade in nicht exakten Begriffen formuliert ist⁴³. Die Zuordnung präziserer Bedeutungen (Explikate) zu den Explikanda ist folglich keine Angelegenheit rein deskriptiver Analyse, sondern „verständiger Synthese“⁴⁴, die aus der Übersicht über die unterschiedlichen Bedeutungsvarianten neue und genauere Bedeutungen vorschlägt. Die Beurteilung dieser Vorschläge richtet sich nach vier Kriterien, die die Absicht der Explikation widerspiegeln, Vagheiten und Inkonsistenzen im gewöhnlichen Gebrauch des Begriffs zu verringern sowie die Leistungsfähigkeit der Terme in Hypothesen und Prognosen zu verbessern⁴⁵. Diese Kriterien stellen Hilfsmittel dar, mit denen angesichts des fehlenden Wahrheitskriteriums die Adäquatheit der Begriffsexplikation beurteilt werden soll⁴⁶, ohne daß dadurch freilich eine konventionelle Komponente völlig vermieden werden könnte⁴⁷.

³⁹ Weitgehend diesen Weg wählt Eichner (1981), ohne allerdings das Verfahren als empirische Analyse zu bezeichnen.

⁴⁰ Vgl. grundlegend Carnap (1971), S. 3.

⁴¹ Diese Synonyme schlägt Hempel (1974), S. 20 vor. Die rationale Konstruktion im Sinne der Explikation ist vom Wortgebrauch bei Lakatos zu unterscheiden, der unter diesem Stichwort die Frage nach der Rationalität des wissenschaftlichen Fortschritts bzw. der Rekonstruierbarkeit der Theoriedynamik unter dem Gesichtspunkt der Rationalität behandelt; vgl. Lakatos (1970), S. 93 sowie die eingehenden Erläuterungen bei Lakatos (1971), S. 91-136.

⁴² Carnap (1971), S. 4.

⁴³ Ansonsten wäre die Präzisierung eine neue Definition, deren Unmöglichkeit aber das terminologische Problem bildet; vgl. Carnap (1971), S. 3f.

⁴⁴ Hempel (1974), S. 21.

⁴⁵ Hempel (1974), S. 21.

⁴⁶ Stegmüller (1961), S. 332.

⁴⁷ Carnap (1971), S. 6.

Erste Anforderung an eine sinnvolle Reinterpretation eines Begriffs ist die *Ähnlichkeit* zwischen Explikandum und Explikat. Eine völlige Neudefinition muß danach ausgeschlossen, gleichwohl aber die Reformulierung möglichst vieler Aussagen mittels des Explikats ermöglicht werden⁴⁸. Wie insbesondere Hempel hervorgehoben hat, muß auch bei der Explikation das Gebot der „syntaktischen Determinanz“ beachtet werden, also das Explikat die Syntax des Explikandums wiedergeben⁴⁹. Des weiteren muß das Explikat möglichst *exakt* sein, insbesondere sollen die Mehrdeutigkeiten, Vagheiten und Inkonsistenzen im Gebrauch des Explikandums vermieden werden⁵⁰. Als weitere wichtige Anforderung hat die *Fruchtbarkeit* des Explikats zu gelten, d. h. die Möglichkeit, mit Hilfe des Explikats zahlreiche allgemeine Gesetze formulieren zu können⁵¹. Gegenüber der möglichst fruchtbaren Anwendung des Explikats in Aussagen von erklärender oder voraussagender Kraft tritt das Kriterium der *Einfachheit*⁵² mit Sicherheit zurück, da sich etwa in den theoretischen Naturwissenschaften auch überaus komplizierte Begriffe als erkenntnisererschließend erwiesen haben⁵³.

Auch wenn nur die drei ersten Kriterien angewendet werden, ist ein Komplementaritätsverhältnis zwischen ihnen keineswegs gesichert⁵⁴. Für den hier interessierenden Fall der Begriffsexplikation der sozialen Norm ist wohl die Exaktheit ein zentrales Erfordernis, so daß die aus der Ähnlichkeit resultierende Möglichkeit der Reformulierung *aller* gesetzesartigen Aussagen angesichts der großen Bandbreite der jeweiligen Erkenntnisinteressen mit einiger Sicherheit nicht möglich sein wird. Der Beachtung der syntaktischen Determinanz kommt dabei eine besondere Bedeutung zu: So muß im Rahmen der Explikation analysiert werden, wer als „Träger“ oder Objekt der Norm gesehen wird und vor allem, ob die Norm ein absolutes Merkmal des Trägers sein soll oder als relationaler Begriff zwischen verschiedenen Objekten gilt⁵⁵. Die Fruchtbarkeit der Explikation wird sich erweisen, wenn Hypothesen über die Entstehung von Normen aufgestellt werden – sie kann letztlich also nur außerhalb der Explikation im Rahmen einer empirischen Analyse beurteilt werden.

Zuletzt muß nochmals auf die enge Verbindung zwischen Begriffsbildung und Theoriebildung hingewiesen werden⁵⁶, so daß eine Begriffsexplikation

⁴⁸ Carnap (1971), S. 5. Kritisch zum Anspruch der Exaktheit Popper (1968); Popper (1980b), S. 27f. sowie Siebel (1965), S. 117f. Ausführlich auf die Begriffsexplikation der sozialen Norm eingehend Lautmann (1971), S. 12ff.

⁴⁹ Hempel (1974), S. 22f.

⁵⁰ Carnap (1971), S. 7.

⁵¹ Carnap (1971).

⁵² Carnap (1971).

⁵³ Vgl. Stegmüller (1961), S. 333.

⁵⁴ Eingehend Lautmann (1971), S. 17f.

⁵⁵ Vgl. Eichner (1981), S. 10.

⁵⁶ Vgl. Hempel (1974), S. 88 und Stegmüller (1961), S. 333.

ohnehin nicht a priori beurteilt werden kann; sie ist vielmehr stets teleologisch⁵⁷.

d) Zur Bedeutung von Typologien und Klassifikationen

Ein weiterer Weg zur Präzisierung des offensichtlich vielschichtigen Begriffs der Norm wurde mit der Aufstellung von Typologien und Klassifikationen recht häufig und bereits sehr früh beschritten. Klassische Beispiele solcher Ordnungen wurden etwa von Sumner (1906)⁵⁸ oder von Weber (1921)⁵⁹ vorgelegt. Die Versuche der Verfeinerung der typologischen Raster sind überaus zahlreich.

Die Fülle von Vorschlägen wirft das Problem auf, welche Auswahl für ihre Darstellung sinnvollerweise getroffen werden soll oder, grundsätzlich gefragt, wie die unterschiedlichen Ansätze nach dem Kriterium der erkenntnistheoretischen Fruchtbarkeit beurteilt werden können⁶⁰.

aa) Die Struktur von Klassifikationen und Typologien

Eine Klassifikation bildet Teilklassen eines „universe of discourse“ nach bestimmten Kriterien⁶¹. Die Grenzen zwischen den einzelnen Teilklassen müssen dabei durch die angeführten Bedingungen eindeutig und trennscharf festgelegt werden. Dieses bereits in der klassischen Begriffslehre bekannte Verfahren, vom *genus proximum* durch Angabe der *differentia specifica* zu begrifflichen Teilmengen zu gelangen, ist logisch einwandfrei nur anwendbar, wenn die Kriterien Eigenschaften (einstellige Prädikate) der behandelten Grundgesamtheit sind⁶². Eine solche Einteilung erfordert also bereits eine klassifizierende Begriffsbildung; anders ausgedrückt kann das Kriterium einer Eigenschaft niemals über die Klassifikation hinausführen⁶³.

⁵⁷ So Popper (1968), S. 283.

⁵⁸ Vgl. Sumner (1960), S. 17f., 42f.

⁵⁹ Vgl. Weber (1976), S. 15ff.

⁶⁰ Die Frage nach der erkenntnistheoretischen Bedeutung solcher Ordnungen wurde grundlegend bearbeitet von Hempel/Oppenheim (1936). Vgl. auch Hempel (1972a), S. 85-103.

⁶¹ Vgl. Leinfellner (1967), S. 58.

⁶² Hempel/Oppenheim (1936), S. 12f.

⁶³ Hempel/Oppenheim (1936), S. 15.

Typologien werden häufig dadurch von Klassifikationen abgehoben, daß behauptet wird, zwischen den Typen herrschten keine scharfen Grenzen, vielmehr seien fließende Übergänge festzustellen⁶⁴. Diese Aussage kann allerdings nur als Veranschaulichung einer Typologie gelten, die ihre logische Struktur nicht offenlegt⁶⁵ und zudem nicht selten dazu führt, die Typenbildung im Vergleich zur vermeintlich „exakten“ Klassifikation als unbefriedigende „second best“ Lösung anzusehen⁶⁶. Als Kennzeichen der Typologie muß jedoch die Tatsache gelten, daß die entsprechenden Einteilungskriterien abstufbare Eigenschaftsbegriffe sind, die deshalb nur über zweistellige Prädikate formuliert werden können, weil (ordinal oder metrisch skalierte) Relationen zweier Typen festgelegt werden müssen⁶⁷. Dieses Unterscheidungsmerkmal bleibt vielfach unklar, weil topologische oder quantitative Einteilungskriterien als einstellige Prädikate eingeführt werden unter gleichzeitigem Hinweis auf mögliche Unschärfen der vermeintlichen Klasseneinteilung⁶⁸ oder unter Festlegung von Extremtypen, zwischen denen die konkreten Ausprägungen variieren könnten⁶⁹.

Abgesehen von der Tatsache, daß manche Einteilungen von Normen ganz offensichtlich fehlerhaft „etikettiert“ sind⁷⁰, muß fraglich bleiben, welchen Stellenwert eine korrekte Klassifikation oder Typologie der Normen für die Präzisierung des Begriffs und für die Formulierung von empirischen Gesetzen unter Verwendung der Begriffe haben kann.

⁶⁴ So noch Chmielewicz (1979), S. 72.

⁶⁵ Hempel/Oppenheim (1936), S. 7.

⁶⁶ So etwa Jevons (1958). Zur weiteren Entwicklung des umstrittenen Typusbegriff vgl. v. Kempfski (1952), S. 205-218.

⁶⁷ Hempel/Oppenheim (1936), S. 21ff.

⁶⁸ Hempel/Oppenheim (1936), S. 44: „Ein Typus mit ‘fließenden Grenzen’ kann nicht dadurch begrifflich festgelegt werden, daß man eine unscharfe Definition einer Klasse gibt und es in ‘Zweifelsfällen’ dem Ermessen oder dem ‘wissenschaftlichen Takt’ des Einzelnen überläßt, zu entscheiden, ob ein Objekt noch hinreichend ‘ähnlich’ mit den Objekten ist, die der Klasse ‘zweifelsfrei’ angehören...“.

⁶⁹ Hempel/Oppenheim (1936), S. 82. Mit Blick auf die sozialwissenschaftliche Theoriebildung und die Tradition der „Idealtypen“ bei Menger, Weber und Eucken vgl. v. Kempfski (1952) sowie Hempel (1972a), S. 85ff.

⁷⁰ Vgl. Gibbs (1964/65), S. 591; die dort vorgeschlagene „Typologie“ gibt Klassen von Normen an, weil die ursprüngliche typologische Reihenordnung „zerschnitten“ wurde. Vgl. zu dieser Rückführung auf Klassen Hempel/Oppenheim (1936), S. 82f. Vgl. auch Morris (1956), S. 611f. sowie die Bemerkungen dazu bei Korthals-Beyerlein (1979), S. 71. Die Kritik von Korthals-Beyerlein bleibt allerdings unverständlich: Dem Vorwurf, mit der Methode von Morris ließen sich keine Typen bilden, da er „die Ausprägungen seiner zur Differenzierung herangezogenen Merkmale als Kontinua“ auffasse, liegt offensichtlich ein grundlegendes methodisches Mißverständnis zugrunde. Nach den Ausführungen zum logischen Status einer solchen Gliederung ist die kontinuierliche Abstufbarkeit der Merkmale gerade das Kennzeichen einer Typologie.

bb) Zur Fruchtbarkeit klassifikatorischer und typologischer Ordnungen

Im Falle der Klassifikation ist dabei zuerst die Vollständigkeit zu prüfen⁷¹. Eine unvollständige Klassifikation, die nicht die Menge aller Normen einteilt, ist weder geeignet, ein allgemeines Kriterium für die empirische Identifikation einer Normgeltung zu gewinnen, noch anwendbar, um ausreichend einfache Explikate zu gewinnen⁷². Die Überprüfung von empirischen Aussagen, die unter Verwendung einer Teilklasse gewonnen wurden, wird unter diesen Voraussetzungen praktisch unmöglich: Ließe sich doch eine solche Hypothese gegen jeden Falsifikationsversuch immunisieren, indem ad hoc eine weitere, bislang nicht klassifizierte Gruppe von Normen eingeführt werden könnte.

Vollständige Normklassifikationen bieten demgegenüber nur dann einen Fortschritt, wenn die Teilklassen genau und vor allem positiv umschrieben sind, da über eine negativ definierte Residualklasse wiederum keine Beschränkung des „universe of discourse“ gewonnen werden könnte⁷³. Eine erschöpfende Klassifikation, deren Teilklassen positiv umschrieben sind, kann dagegen eine methodische Erleichterung mit sich bringen: Möglicherweise könnte auf ein allgemeines Normkriterium verzichtet und „Norm“ als Vereinigungsmenge aller Teilklassen definiert werden. Das Problem der Vagheit verschöbe sich dann zwar auf die Teilklassen, wäre aber dort unter Umständen leichter lösbar⁷⁴.

Eine solche Klassifikation kann eine mögliche (implizite) Darstellungsweise eines empirischen Gesetzes sein und wäre einer empirischen Analyse zugänglich⁷⁵. Eine entsprechende Hypothese von der Form „Soziale Normen sind entweder Sitten und Gebräuche“ verspricht jedoch keinen Erkenntnisgewinn, da die Oberklasse „sozialen Norm“ nicht bestimmt ist und gerade das Problem bildet⁷⁶. Somit kann nicht entschieden werden, ob die Aussage falsifiziert ist, wenn das Phänomen z. B. der „Konvention“ empirisch festgestellt wird, da es auch der Klasse der Nicht-Normen angehören könnte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß Klassifikationen nur unter sehr restriktiven Bedingungen einen Erkenntniszuwachs ermöglichen – Bedingungen, die im Fall der sozialen Norm praktisch nie erfüllt sind, da bei den vorgeschlagenen Klassifikationen meist keine hinreichend präzisen, positiv definierten Teilklassen gebildet werden und stets unklar bleibt, ob die Einteil-

⁷¹ Vgl. allgemein Lazarsfeld/Barton (1965), S. 157f. Für die Problematik der Normklassifikation vgl. speziell Eichner (1981), S. 71f.

⁷² Zu einem entsprechenden Ergebnis kommen, wenn auch mit unterschiedlichen Argumenten, Korthals-Beyerlein (1979), S. 67; Eichner (1981), S. 72.

⁷³ Vgl. Lazarsfeld/Barton (1965), S. 158 sowie Eichner (1981), S. 72f.

⁷⁴ Eichner (1981), S. 73.

⁷⁵ Vgl. Stegmüller (1970), S. 21ff.

⁷⁶ So auch Eichner (1981), S. 73.

lung als erschöpfend gelten kann⁷⁷. Demnach haben diese Ordnungen allenfalls heuristischen Wert, der eine knappe Darstellung (notwendigerweise willkürlich) ausgewählter Beispiele aber noch rechtfertigen kann.

Typologien können ebenfalls implizite Formulierungen empirischer Gesetze sein oder in solche gesetzesartigen Aussagen überführt werden. Im einfachsten Fall werden zwei ordinal oder metrisch skalierte Prädikate derart miteinander verknüpft, daß eine bestimmte Ausprägung der einen Relation stets eine gesetzesartige Aussage über die Ausprägung der anderen erlauben soll⁷⁸. Gesetze dieser Form schließen also bestimmte Koinzidenzen von Ausprägungen („Mischformen“⁷⁹) aus.

Bei den vorgestellten Normtypologien wird aber die Verknüpfung der Typen nur als Desiderat formuliert⁸⁰ oder aber in einer Weise vorgenommen, die praktisch keine Mischform ausschließt⁸¹.

Die bisher unternommenen Versuche einer typologischen Ordnung von Normen stellen also offensichtlich keinen erfolgversprechenden Weg der Präzisierung dar.

2. Konzepte der sozialen Norm

a) Normiertes Verhalten als Normkriterium

aa) Zur Bestimmung des Objektbereichs sozialer Normen

Bei dem Versuch der Begriffsexplikation stellt sich unter dem Gesichtspunkt der Ähnlichkeit und Exaktheit zuerst die Frage, welcher Bereich möglicher Objekte als normiert anzusehen ist.

Während eine weite Fassung des Normbegriffs als Wirkung der Norm auch die Uniformität von „Empfindungen“⁸² oder von „Einstellungen“⁸³ postuliert oder die Sphäre normativer Beeinflussung auf „denken“, „fühlen“, „wollen“

⁷⁷ Für einen Überblick über die zahlreichen Vorschläge vgl. Brandt/Köhler (1972), S. 1710-1789; Korthals-Beyerlein (1979); Eichner (1981).

⁷⁸ Vgl. zu den Einzelheiten Hempel/Oppenheim (1936), S. 104ff.

⁷⁹ Hempel/Oppenheim (1936), S. 106.

⁸⁰ Morris (1956), S. 613.

⁸¹ Vgl. Gibbs (1964/65), S. 591: Nach dem Zerschneiden der Typologie in eine 4x5-Matrix verbleiben nicht weniger als fünf mögliche empirische oder logische Nullklassen.

⁸² Morris (1956), S. 610.

⁸³ Vgl. Jackson (1965), S. 301; Georgopoulos (1965), S. 155.

und „glauben“ erweitert⁸⁴, besteht im Grunde doch eine weitgehende Übereinstimmung darüber, den Begriff vor allem oder ausschließlich für den Objektbereich des Handelns bzw. des Verhaltens zu verwenden⁸⁵. Dieser Konvention soll für diese Untersuchung gefolgt werden, was nicht bedeutet, die Existenz von psychischen Dispositionen und intelligiblen mentalen Phänomenen zu negieren. Vielmehr erfolgt die Eingrenzung vorerst nur aus den beschriebenen Gründen begrifflicher Präzision.

Da soziale Normen demnach nur im Kontext sozialen Handelns wirksam sein können, erscheint es als nur folgerichtig, Merkmale des Verhaltens zu ihrer Definition bzw. empirischen Identifikation heranzuziehen⁸⁶. Zum Kriterium für eine soziale Norm würde damit die tatsächliche Regelmäßigkeit des Verhaltens in einem untersuchten Kollektiv.

Dieses Konzept kann freilich nur als erste Näherung gelten: Sein Aussagegehalt wird zu Recht in Zweifel gezogen, weil der Forschungsgegenstand der Sozialwissenschaften stets von Regelmäßigkeiten des Verhaltens gebildet wird⁸⁷ und eine derartige Einführung des Normbegriffs keine fruchtbare und sinnvolle Abgrenzung einer Verhaltensklasse erlaubt. Besonders folgenscher ist die Sichtweise von sozialen Normen als empirisch beobachtbaren Verhaltensuniformitäten, wenn gleichzeitig auf theoretischer Ebene postuliert wird, Verhalten werde maßgeblich, wenn nicht: ausschließlich von Normen beeinflusst. Damit treten entweder terminologisch unbefriedigende Divergenzen in der Begriffsextension auf, oder aber die theoretische Erklärung der Verhaltensregelmäßigkeiten wird zirkulär, weil die Hypothese tautologisch formuliert ist⁸⁸.

Inwieweit die erforderliche Trennung zwischen Norm und normiertem Verhalten umgesetzt wird, bildet die zentrale Fragestellung der folgenden Untersuchungen⁸⁹.

⁸⁴ Vgl. Blake/Davis (1964), S. 456; Morris (1956), S. 610 und Tenbruck (1964), S. 270.

⁸⁵ Vgl. Korthals-Beyerlein (1979), S. 62 (mit weiteren Nachweisen) oder die eindrucksvolle Auflistung bei Lautmann (1971), S. 55 und 131.

⁸⁶ „Handeln“ bildet dabei nach allgemeiner soziologischer Meinung eine echte Teilmenge des „Verhaltens“. Da diese Unterscheidung jedoch spezifische anthropologische oder entscheidungstheoretische Annahmen beinhaltet, werden die Begriffe vorerst synonym gebraucht.

⁸⁷ Vgl. aus sozialpsychologischer Perspektive Rommetveit (1968); für die Soziologie Spittler (1967), S. 9. Für die Nationalökonomie vgl. grundlegend Albert (1978a), S. 49-71.

⁸⁸ So die Kritik von Keuth (1978b), S. 680ff. sowie Rommetveit (1968), S. 21 (Hervorhebung im Original): „The direct interference from behavioural uniformity to *conforming behaviour* (i.e., to ‘standards’ or ‘norms’...), however, may be a rather hazardous undertaking“.

⁸⁹ Vgl. Gibbs (1964/65), S. 587, der mit Blick auf die Klassifizierung bei Rommetveit breite Übereinstimmung darüber sieht, daß keine Normdefinition „einfach die Verhal-

bb) Die Normpsychologie Sherifs

Eine der ersten grundlegenden Arbeiten aus dem Gebiet der Sozialpsychologie, die soziale Normen in den Mittelpunkt der Erörterung rückte, war M. Sherifs Untersuchung zum autokinetischen Effekt von 1936⁹⁰. Die darin enthaltene Konzeption der Norm als gemeinsamer Bezugsrahmen⁹¹ übte einen starken Einfluß auf die weitere sozialpsychologische Forschung aus⁹². Sherifs implizite Normdefinition soll an dieser Stelle genauer beleuchtet werden, weil sie mit seiner Sichtweise der Normgenese untrennbar verbunden ist.

Sherifs Sprachgebrauch erschwert allerdings eine genauere Erfassung seines Verständnisses der sozialen Normen, da unklar bleibt, ob der Bezugsrahmen als Synonym bzw. Explikat für „Norm“ oder aber als Wirkungshypothese über ihre Wirkung, die einer empirischen Analyse zugänglich wäre, aufzufassen sei⁹³. Für den Zweck einer begrifflichen Klärung soll „frame of reference“ vorerst als terminologische Vereinbarung interpretiert werden⁹⁴.

Bezugssysteme⁹⁵ sind freilich selbst Gegenstand umfangreicher Forschungen⁹⁶, wobei unterschiedliche Ansätze für die angestrebte Explikation dahingehend gedeutet werden können, daß mit der Rede vom gemeinsamen Bezugsrahmen die Übereinstimmung bezüglich Dimension und Skalierung der Urteile verschiedener Individuen über bestimmte Phänomene oder Objekte gemeint ist⁹⁷. Soziale Norm derart als „Urteilskonformität“ zu deuten, bringt jedoch das Problem mit sich, eindeutig zu klären, wann Übereinstimmung in den Beurteilungen und damit die Geltung einer Norm vorliegen. Bei klassifikatorischen Urteilen mag diese Feststellung noch praktikabel sein, doch stößt sie bei quan-

tensuniformität“ („... simply a uniformity in behavior“) benutzt. Dieser Standpunkt kann schon bei genauerer Analyse der Formulierungen Rommetveits nicht überzeugen; eine Untersuchung verschiedener weiterer Konzepte wird diese Aussage weiter relativieren.

⁹⁰ Sherif (1965), insbesondere S. 91ff., wo sich die Darstellung der Laborexperimente findet, die Sherifs Normverständnis wesentlich prägte.

⁹¹ „Frame of reference“; vgl. Sherif (1965), S. 44.

⁹² Vgl. Newcomb (1952), S. 31-49. Newcomb übernimmt dieses Konzept und betont (ebenda, S. 35): „It is to Sherif's eternal credit that he has had the wisdom to formulate the problem of social norms in terms of perceptual processes“. U. a. beziehen sich explizit auf Sherif: Katz/Lazarsfeld (1962), S. 65ff. und Sargent/Williamson (1958), S. 241.

⁹³ Für die erste Interpretationsmöglichkeit spricht etwa Sherif (1965), S. 9. Andererseits wird eine Wirkungshypothese formuliert (ebenda, S. 44).

⁹⁴ Der Normbegriff ist dabei als umfassender Oberbegriff zu verstehen, vgl. Sherif (1965), S. 3: „We shall consider customs, traditions, standards, rules, values, fashions... as specific cases of 'social norms'“.

⁹⁵ Auch Newcomb verwendet diesen allgemeineren Begriff als Entsprechung zu „frame of reference“; vgl. Newcomb (1959), S. 198.

⁹⁶ Vgl. Witte (1974), S. 1003-1027.

⁹⁷ vgl. Korthals-Beyerlein (1979), S. 77ff. sowie Rommetveit (1968), S. 19ff.

titativen Urteilen und der damit verbundenen metrischen Skalierung der Voten auf Schwierigkeiten.

Wenn Sherif außerdem die Urteilstkonformität als Ergebnis von Kommunikation zwischen den Individuen sieht⁹⁸, muß fraglich bleiben, ob damit die Existenz einer Norm ausgeschlossen ist, wenn eine empirisch feststellbare Urteilstgleichheit ohne Interaktion zwischen den votierenden Individuen zustande gekommen ist.

Zusammenfassend erscheint der Versuch, soziale Norm als Urteilstkonformität zu explizieren als wenig exakt, da ein operationales Maß für die Übereinstimmung von Voten gefunden werden müßte. Außerdem kann diese Explikation offensichtlich nur eine notwendige, keineswegs aber eine hinreichende Bedingung für die (Geltung einer) Norm liefern⁹⁹. Das Konzept sozialer Normen reduziert sich bei Sherif auf die Aussage, jede Verhaltensuniformität sei als soziale Norm aufzufassen – eine Schlußfolgerung, die kaum überzeugen kann, da etwa auch bei physischer Unmöglichkeit eines abweichenden Verhaltens die Geltung einer Norm postuliert werden müßte¹⁰⁰.

⁹⁸ Sherif (1965), S. 3. Noch deutlicher die Interpretation der Sherifschen Gedanken bei Newcomb (1952), S. 35.

⁹⁹ Ursache derartiger Vagheiten dürfte die Tatsache sein, daß an verschiedenen Stellen der Normpsychologie Sherifs die Urteilstkonformität und damit eine Art von Norm zur Erklärung des übereinstimmenden Verhaltens implizit benutzt wird; vgl. Sherif (1965) S. 85. Daraus ergibt sich aber die Konsequenz, daß entweder die oben beschriebene, zum Zirkelschluß führende logische Abhängigkeit von Explanandum und Explanans auftritt oder aber Methodik des Sherifschen Experiments als inadäquat zur Diagnose sozialer Normen gelten muß, da aus der Beobachtung gleichförmigen Verhaltens nicht ohne weiteres auf die Normiertheit geschlossen werden kann. Vgl. zur kritischen Würdigung Sherifs grundlegend Sodhi (1953), S. 43ff., insbesondere S. 48; Keuth (1978b), S. 689ff.

Offenbar wird durch die Vermengung der Normbegriffe ein logisch unzulässiger Sprung von der Kategorie des Seins in die des Sollens ermöglicht. Auch ohne die explizite normative Umformulierung besteht bei Sherif somit die ständige Gefahr, gegen „Hume's law“ zu verstoßen bzw. den „naturalistischen Fehlschluß“ zu begehen, vgl. unten den Exkurs zu „Die normative Kraft des Faktischen und das Sein-Sollen-Problem“.

¹⁰⁰ Vgl. die Bemerkung von Williams (1968), S. 204: „A sheer uniformity in behavior, however, does not necessarily mean that a norm is involved. The uniformity may simply represent such individual reactions to a common stimulus as fleeing from fire“. Vgl. auch Weber (1976), S. 12ff., der bereits deutlich unterschiedliche Bestimmungsgründe sozialen Handelns trennt und im Zusammenhang mit „Brauch“ und „Sitte“ (ebenda, S. 15) nochmals verdeutlicht, daß neben die traditionale Beeinflussung auch das zweckrationale Handlungskalkül tritt.

cc) Verwandte Konzeptionen

Eine weniger strenge Fassung der Verhaltenskonzeption verlangt für das Vorliegen einer Norm nicht, daß die Verhaltensuniformität immer, sondern nur mehrheitlich im untersuchten Kollektiv auftritt¹⁰¹. Dieses Konzept bietet freilich keinen Ausweg aus dem beschriebenen Dilemma der logischen Abhängigkeit und wirft zusätzlich das Problem auf, auch bei knappen Mehrheiten Gruppennormen konstruieren oder restriktive Mehrheitserfordernisse einführen zu müssen¹⁰².

Alternativ wurde als soziale Norm eine Verhaltensregelmäßigkeit definiert, wenn und insoweit sie durch „Gruppendruck“ erzwungen und aufrechterhalten wird¹⁰³. Durch den Versuch, den Druck sozialer Gruppen durch Beobachtung des normierten Verhaltens zu messen, wird aber auch bei diesem Ansatz der fehlerhafte Zirkelschluß zur Erklärung der Gleichförmigkeit nur um einen Zwischenschritt erweitert.

b) Normen als Kollektivmerkmal

aa) Normen als „soziale Tatsachen“

Während Sherif die in einer Gruppe gültige Norm durch das individuelle Verhalten erschließen wollte, geht Durkheim in seiner einflußreichen Grundlegung der soziologischen Methode¹⁰⁴ davon aus, daß Normen absolute Merkmale des Kollektivs seien. Dieses Merkmal komme auch dann dem Kollektiv zu, wenn es sich nicht im Verhalten der Individuen äußere. Durkheim verdeutlicht seine holistische Methode zur Diagnose solcher Gruppennormen am Beispiel der „Selbstmordstimmung“. Die in einer Gesellschaft herrschende Norm bezüglich des Suizids wird, so Durkheim, mit ausreichender Präzision ermittelt, indem die Relation zwischen der Zahl der Selbstmorde und der Anzahl der potentiellen Selbstmörder gebildet würde. Diese Ziffer sei als Ausdruck einer

¹⁰¹ Vgl. etwa March (1954), S. 733ff.; Kelvin (1969), S. 86; Martin (1964), S. 41 oder die für die Ambivalenz dieses Konzepts charakteristische Unterscheidung von sozialen und statistischen Normen, wobei letzteren gleichwohl eine soziale Relevanz zukommen soll, bei Tenbruck (1964), S. 270f.

¹⁰² Vgl. zum grundlegenden Problem Gibbs (1968), S. 208-213. Die Schwierigkeiten werden konkret behandelt unter Stichworten wie „Grad der Geltung“, vgl. Popitz (1961), S. 124f., „Effizienzgrad“, vgl. Pahlke (1964), S. 285 oder „acceptance“, vgl. Morris (1956), S. 611.

¹⁰³ Vgl. Festinger et al. (1967), S. 72f.; Berlo (1960), S. 141f.; French (1956), S. 185.

¹⁰⁴ Durkheim (1963).

sozialen Tatsache unabhängig von individuellen Dispositionen aufzufassen: „Ce qu'il exprime, c'est un certain état de l'âme collective“¹⁰⁵.

Dieses Verfahren zur Ermittlung der Selbstmordnorm, als sozialer Norm sui generis, erweist sich aber ausschließlich als Messung einer relativen Häufigkeit. Damit bleibt einerseits unbegründet, was die spezifische (emergente) Eigenschaft des Kollektivmerkmals sein soll, da doch die Handlungen von Individuen darin eingehen. Andererseits krankt das Konzept gleichermaßen an den geschilderten Schwierigkeiten der Häufigkeitskonzeption.

bb) Normen als „strukturelle Effekte“

Einen ähnlichen Vorschlag zur Explikation des Normbegriffs macht Blau, wenn er gemeinsame Werte und Normen einer Kultur¹⁰⁶ durch ihre „strukturellen Effekte“ zur Erscheinung bringen will. Diese bestehen nach Blau in dem stabilen Zusammenhang zwischen vorherrschender Gruppennorm und individuellem Verhalten, unabhängig von der individuell internalisierten Norm¹⁰⁷. Durch die gemeinsame Norm sei das Individuum einem äußeren Zwang unterworfen und sein Handeln einer individualistischen Erklärung entzogen¹⁰⁸.

Das Kernargument sagt somit aus, daß es bei einer Minderheit ein Normkonflikt zwischen internalisierter Norm und sozialer Norm der Gruppenmehrheit auftritt und zugunsten der letzteren entschieden wird. Die Konformität des Verhaltens zur Gruppennorm wäre zwar als deren struktureller Effekt logisch unabhängig von ihr, doch müßte zur Feststellung des Normkonflikts a priori klar sein, was als Norm zu gelten habe. Dann ist allerdings bei der Normdiagnose der Umweg über den „strukturellen Effekt“ unnötig¹⁰⁹. Zur Explikation eines allgemeinen Normbegriffs eignet sich das Konzept deshalb nicht, weil zwischen internalisierter und sozialer Norm in unklarer Weise unterschieden wird. Wird nämlich die Verengung der psychischen Disposition des Individuums auf *eine* internalisierte Norm, wie sie in dieser Vorstellung enthalten ist, aufgegeben, so muß fraglich werden, ob soziale Normen tatsächlich nur als

¹⁰⁵ Durkheim (1963), S. 10.

¹⁰⁶ „... the common values and norms embodied in a culture or subculture“; Blau (1960), S. 178. Blau spricht im folgenden Text nur noch von den sozialen Werten, doch dürften in diesem Zusammenhang keine größeren begrifflichen Differenzen auftreten, die sein Konzept zur Normexplikation untauglich machten.

¹⁰⁷ Blau (1960), S. 180.

¹⁰⁸ Blau (1960), S. 179, wobei Blau sich explizit auf Durkheims Konzept des Zwanges als soziologischem Tatbestand und die daran geknüpften methodischen Konsequenzen beruft. Vgl. dazu Durkheim (1963), S. 14.

¹⁰⁹ Vgl. Eichner (1981), S. 41.

globale Merkmale eines Kollektivs konstruiert werden können¹¹⁰. Der Normkonflikt wäre dann der Konflikt zwischen verschiedenen psychischen Dispositionen des Individuums, die alle, ohne Rücksicht auf etwaige Struktureffekte, als Norm gelten müßten, was nicht überzeugen kann.

c) Sanktion als Normkriterium

Sanktionen bilden einen festen Bestandteil bei der Definition von Normen. Im soziologischen Sprachgebrauch werden unter Sanktion sowohl Handlungen der Bestrafung als auch Handlungen der Belohnung verstanden¹¹¹.

aa) Die Normkonzeption Geigers

Eine besonders eingehende Erörterung der Norm unter Angabe einer expliziten Normdefinition stammt von Geiger (1947)¹¹². Sie soll an dieser Stelle referiert werden, da sie die Struktur der Normdefinition über Sanktionen besonders klar hervortreten läßt. Außerdem ist diese Explikation wiederum mit einem Konzept zur Normgenese verbunden, für dessen Verständnis die terminologische Klarstellung in besonderem Maße notwendig erscheint¹¹³.

Ausgangspunkt Geigers ist die Funktion von Normen in einer Gesellschaft, die er als „Gebarens-Koordination“ beschreibt, womit insgesamt eine „Gruppenordnung“ oder „gesellige Ordnung“¹¹⁴ konstituiert werde, indem in bestimmten Situationen s regelmäßig ein Gebaren g gezeigt wird:

$$s \rightarrow g \text{ für alle } M \in \Sigma^{115}$$

Um den beschriebenen Fehlschluß zu umgehen, jede Verhaltensuniformität als normgeleitet deuten zu müssen, wird zwischen der Regelmäßigkeit und der Regelhaftigkeit des Gebarens unterschieden. Nur bei der Möglichkeit der Devianz könne von einer sozialen Ordnungserscheinung im Sinne einer Norm

¹¹⁰ So schon – sehr treffend – Homans (1964b), S. 971.

¹¹¹ Vgl. Lautmann (1971), S. 66f., mit weiteren Nachweisen S. 137f. Einzelne Autoren beschränken dagegen die Bedeutung von Sanktionen auf die Dimension der Strafe: vgl. Popitz (1980), S. 21f. oder Spittler (1967), S. 27.

¹¹² Geiger (1987).

¹¹³ Dieser Umstand folgt hauptsächlich aus dem Gebrauch eines eigenwilligen formalen Apparates, der im folgenden nur soweit benutzt werden soll, wie es die Verdeutlichung der Geigerschen Gedankengänge erfordert.

¹¹⁴ Geiger (1987), S. 10.

¹¹⁵ Geiger (1987), S. 10; M bezeichnet ein Mitglied des „Gesellschaftsintegrats“ Σ .

gesprochen werden¹¹⁶. Norm sei deshalb nicht schon die „Korrelation“ zwischen s und g , wie sie bei den Mitgliedern des Gesellschaftsintegrats festzustellen ist. Erst der Tatbestand der Verbindlichkeit (v) erlaube die Beschreibung der Norm:

$$(s \rightarrow g)v^{117}$$

Diese „subsistente Norm“ sei dabei von Ihrer Wortgestalt („Wortnorm“) zu unterscheiden, die die Existenz subsistenter Normen „deklarativ“ oder „proklamativ“ ausdrücke¹¹⁸.

Entscheidend für die weitere rechtssoziologische Argumentation ist die Reaktion auf normwidriges Verhalten. Der „Wirklichkeitsinhalt“ der Verbindlichkeit ist demnach als Wirkungsalternative zu beschreiben, d. h., die Wirkung der Norm ist dadurch bestimmt, daß entweder der „Normkern realisiert“ oder aber bei abweichendem Verhalten c die soziale Reaktion r gezeigt wird¹¹⁹:

$$v = s \rightarrow \left[\begin{array}{l} \rightarrow g \\ \rightarrow c \rightarrow r \end{array} \right.$$

Folglich ist die Wirkung der Norm „disjunktiv bestimmt“ und die Möglichkeit einer empirischen Analyse eröffnet. Normen könnten identifiziert werden, indem festgestellt würde, daß entweder alle Normadressaten in der Situation s das Gebaren g zeigen oder ein deviantes Individuum von der Sanktion r betroffen wird.

Falls nun aber die erste Alternative der Normwirkung verwirklicht wird, ist die Definition gleichwertig mit dem oben dargestellten Uniformitätskonzept, ohne daß auch bei ihm geklärt wäre, wodurch sich die Norm als Maßstab des

¹¹⁶ Geiger (1987), S. 15f.

¹¹⁷ Geiger (1987), S. 23f. Dabei kann sich die Verbindlichkeit der Norm auf ein Teil von Σ beschränken (Norm-Adressaten AA) und die Normkonformität möglicherweise nur einem bestimmten Personenkreis nutzen (Norm-Benefiziere BB , wobei möglicherweise $BB = \emptyset$, ausgedrückt durch \div):

$$(s \rightarrow g)v \frac{AA}{BB} \text{ oder } (s \rightarrow g)v \frac{AA}{\div}$$

¹¹⁸ Geiger (1987), S. 21f. Formal ausgedrückt:

$$w \left[(s \rightarrow g)v \frac{AA}{BB} \right]$$

¹¹⁹ Das *crimen* besteht also darin, daß ein krimineller Norm-Adressat A_c das abweichende Verhalten g zeigt:

$$(s \rightarrow g)v \frac{AA}{\div} + (s \rightarrow \bar{g}) \frac{A_c}{\div} = c$$

Daraufhin trifft ihn regelmäßig eine Reaktion r seitens der Gruppenöffentlichkeit Ω :

$$\left[(s \rightarrow g)v \frac{AA}{\div} + (s \rightarrow \bar{g}) \frac{A_c}{\div} \right] \rightarrow r \frac{\Omega}{A_c}$$

Handelns vom normierten Handeln unterscheiden sollte. Die Definition umfaßt entgegen der erklärten Absicht jede Regelmäßigkeit des Verhaltens¹²⁰. Im Falle der tatsächlichen Abweichung ist jedenfalls gesichert, daß das Gebaren g nicht aus Gründen der physischen Unmöglichkeit von \bar{g} gewählt wird und insoweit eine Normierung kontingenten Verhaltens vorliegt. Doch sind mit der disjunktiven Definition nur zwei von vier logisch möglichen Fällen erfaßt: So kann sich derjenige, der von der Norm abweicht u. U. der Sanktion der Gruppenöffentlichkeit entziehen, oder eine soziale Reaktion trifft irrigerweise ein normkonformes Mitglied¹²¹.

Dieser Problematik begegnet Geiger, indem er in einem ersten Schritt die Effektivität e der Norm einführt. Dieser Term mißt den Anteil der Fälle, in denen der Normkern realisiert wird oder die Sanktion für die Normabweichung erwartungsgemäß auftritt. Die Ineffektivität i ist demnach der verbleibende Anteil der Handlungen, bei denen die Gruppenöffentlichkeit in Anwendung der Sanktion säumig ist oder das Verhalten \bar{g} duldet. Insgesamt soll sich, folgt man dieser Argumentation, eine quantitative Intensität der Verbindlichkeit ermitteln lassen¹²²:

$$v = \frac{e}{e+i}, \text{ mit } s = e+i$$

Freilich bietet diese ad-hoc-Hypothese keinen Ausweg aus dem Dilemma, das darin besteht, daß etwa die folgenlose Normabweichung nach der ursprünglichen Definition keine solche ist, weil vereinbarungsgemäß keine Norm vorliegen kann. Mit dem Eingeständnis, daß es ineffektive Normen geben könne, läßt sich das geforderte „feste Verhältnis“ von situativem Kontext und Verhalten nicht mehr ohne Angabe eines zeitlichen Intervalls ermitteln¹²³. Die Wahl des geeigneten Untersuchungszeitraums ist aber, ebenso wie die Angabe der geforderten Effektivitätsquote, willkürlich.

Geiger deutet noch eine weitere Lösung für die dargestellte Problematik an, indem er das Ausbleiben einer Sanktion zur Normabweichung erklärt. Danach existiert eine sekundäre Norm, welche die soziale Reaktion vorschreibt: „*Rache ist soziale Pflicht*“¹²⁴. Dabei ist zu beachten, daß dieses Postulat der Reaktionsnorm nicht als Explikation der sozialen Norm aufgefaßt werden kann; andern-

¹²⁰ Vgl. Keuth (1978b), S. 687f.

¹²¹ Keuth (1978b), S. 686. Dieser Einwand läßt sich auch so formulieren, daß die Identifikation des devianten Verhaltens schwierig oder widersprüchlich sein kann, je nachdem, ob Motive oder Verhaltensweisen als Kriterium herangezogen werden. Vgl. Blake/Davis (1964), S. 466ff. sowie die Ausführungen zur Feststellbarkeit von Sanktionen weiter unten.

¹²² Geiger (1987), S. 32f.

¹²³ Vgl. Eichner (1981), S.27f. Keuth (1978b), S. 687f. argumentiert entsprechend, daß bei einem festen Zeitraum ein Effektivitätsintervall angegeben werden müsse.

¹²⁴ Geiger (1987), S. 105. Hervorhebung im Original.

falls läge ein logischer Zirkel vor¹²⁵. Die verbleibende Möglichkeit, die Geltung sekundärer Normen als Hilfsmittel der Identifikation zu verstehen, ist allerdings nicht weniger problematisch. Auch die Effektivität der Sekundärnorm ist nicht objektiv zu ermitteln und möglicherweise führt die empirische Beobachtung ihrer Ineffektivität zur Aufstellung einer Tertiärnorm, die ihrerseits ineffektiv sein könnte. An dieser Stelle gerät die Normkonzeption ganz offenbar in einen infiniten Regreß.

bb) Zur Feststellbarkeit von Sanktionen

Die Identifikation der Sanktion bildet eine besondere Schwierigkeit beim Versuch, Sanktionen als Kriterium für soziale Normen heranzuziehen. Unabhängig von den geschilderten Brüchen in der inneren Plausibilität des Konzepts bleibt häufig unklar, wie eine Handlung als soziale Reaktion bewertet werden kann. Bei der Explikation von „sozialer Norm“ z. B. durch „sanktionierte Vorschrift“ verlagert sich die Vagheit u. U. nur auf einen anderen Begriff. Daher müssen die Fruchtbarkeit und Exaktheit des Explikats kritisch überprüft werden.

Bei der Beantwortung der relevanten Fragestellung, wodurch eine soziale Reaktion als Sanktion qualifiziert werden könnte, zeichnen sich im wesentlichen vier Lösungsmöglichkeiten ab. Eine erste Möglichkeit besteht darin, die Empfindung des Sanktionsempfängers als Kriterium heranzuziehen („Perzeptionslösung“¹²⁶), eine zweite spiegelbildlich darin, die Absicht des Sanktionssenders zur Bedingung für das Vorliegen einer Sanktion zu machen („Intentionslösung“¹²⁷). Schließlich könnte eine Handlung durch eine dritte Instanz zur Sanktion erklärt werden („Operationalisierungslösung“¹²⁸) oder eine Sanktion indirekt identifiziert werden, indem festgestellt würde, daß die Reaktion eine Verhaltensänderung in Richtung auf größere Normkonformität induziert („behavior-

¹²⁵ Die Explikation enthielte, wie Eichner (1981), S.28f., bemerkt, ihrerseits normative Elemente.

¹²⁶ Diesen Terminus verwendet Eichner (1981), S. 31. Vgl. auch Korthals-Beyerlein (1979), S. 106ff., die die psychoanalytische Persönlichkeitstheorie Talcott Parsons' teilweise aufgreift und im Verhältnis von Sanktionssender (alter) und -empfänger (ego) ebenfalls die Wahrnehmung des ego als entscheidendes Kriterium heranzieht; vgl. ebenda, S. 114ff.

¹²⁷ Eichner (1981), S. 31. Korthals-Beyerlein (1979), S. 109ff.

¹²⁸ Eichner (1981), S. 31. Auch das von Korthals-Beyerlein (1979, S. 112ff.) genannte Kriterium der „Zustimmung der Gruppenöffentlichkeit“ ließe sich in diesem Sinne interpretieren.

ristische Lösung¹²⁹). Alle Lösungskonzepte bedingen jedoch teilweise unüberwindbare Schwierigkeiten.

Im Falle der Perzeptionslösung könnte eine methodisch saubere Vorgehensweise nur in der Befragung der jeweiligen Sanktionsempfänger bestehen, wegen ganz praktische Gründe des Forschungsdesigns stehen, wenn die kontrollierten Bedingungen von Laborexperimenten in Kleingruppen verlassen werden¹³⁰. Ähnliches gilt für die Intentionlösung, bei der analog die Absichten einer Vielzahl von Gruppenmitgliedern erhoben werden müssten. Auch hierbei wird aber nicht klar sein, wer tatsächlich die Reaktion zeigt, da vielfach nicht „die Gruppe“ Sanktionssender ist oder sein kann. Tatsächlich gibt es zwar einen Versuch, Sanktionen wesentlich über Intentionen zu definieren, bei ihrer empirischen Messung wird jedoch von dieser Setzung auffällig abgewichen¹³¹: In der fraglichen Studie wird diese Schwierigkeit umgangen, und bestimmte Handlungen werden a priori als Sanktionen qualifiziert. Die Versuchspersonen bewerten nurmehr die Intensität der Sanktionsabsicht, indem sie sich gedanklich in bestimmte Rollen versetzen. Damit ist aber das Vorliegen der Norm durch eine nicht beteiligte Instanz operationalisiert. An dem fragwürdigen Vorgehen wird außerdem besonders deutlich, daß jede Art von Operationalisierung ein unkontrollierbares Maß an Willkür beinhaltet¹³².

Die insbesondere von Scott¹³³ ausformulierte behavioristische Lösung schließlich krankt an der zugrunde liegenden Lerntheorie der operanten Konditionierung im Sinne Skinners¹³⁴. Das Vorliegen einer Norm wird in dieser Perspektive nur mittelbar festgestellt, wobei die auf eine definierte Aktion folgenden Reaktionen beobachtet werden und die im weiteren Verlauf feststellbare Häufigkeit von erneuten Aktionen zu einer Auftretenswahrscheinlichkeit extrapoliert wird. Damit wird die (positive oder negative) Sanktion zu einem (positiven oder negativen) „Verstärker“, was allerdings auch mit zahlreichen Schwierigkeiten befrachtet ist, die diese Art der Lerntheorie zur Erklärung menschl-

¹²⁹ Eichner (1981), S. 31 sowie Korthals-Beyerlein (1979), S. 102ff.

¹³⁰ Vgl. Schumann (1968), S. 40ff. Die von ihm vorgebrachten grundsätzlichen Einwände, die Perzeptionslösung führe zu unbefriedigenden, weil widersprüchlichen Ergebnissen, überzeugt dagegen nicht. Sein Argument, die Sanktionsempfindung hänge von der Sensibilität des Sanktionsempfängers ab, so daß auch „neutrale“ Handlungen fälschlicherweise als Sanktion gelten müssten, impliziert erstens noch einen weiteren Maßstab für die soziale Reaktion, der zweitens unabhängig von subjektiven Wahrnehmungen objektiv ermittelbar sein müßte. Hier nähert sich sein Normverständnis der Anschauung von Normen als „sozialen Tatsachen“, die als überindividuelle Phänomene Geltung beanspruchen könnten.

¹³¹ Vgl. Schumann (1968), S. 61 sowie S. 103ff.

¹³² Vgl. Eichner (1981), S. 32f.; Korthals-Beyerlein (1979), S. 110f. Auch Schumann selbst verwirft scheinbar, aufgrund der unlösbaren Frage „Wer ist ‘der Dritte’?“, eine solche Operationalisierung als Definitionskriterium; vgl. Schumann (1968), S. 50ff.

¹³³ Vgl. Scott (1971), S. 65ff.

¹³⁴ Vgl. grundlegend Skinner (1965).

chen Verhaltens bisweilen in den Verdacht bringen, gänzlich inhaltslose Tautologien zu verbreiten¹³⁵: So ist etwa die kausale Attribuierung eines Verstärkers auf das gezeigte Verhalten schwierig und selbst die Qualifizierung des Verstärkers als „Lohn“ oder „Strafe“ nicht ohne Willkür möglich¹³⁶. In der Argumentationsweise des Behaviorismus ist zudem die Wirkungsrichtung solch einer Konditionierung des als „black box“ gedachten Menschen notwendig einseitig, mit der Folge für den Bereich der sozialen Normen, daß diese Vorschriften durch kumulative und progressive Verstärkerprozesse immer „perfekter“ eingehalten werden müßten – eine wenig realistische Aussicht¹³⁷.

Das basale Problem der behavioristischen Lösung ist die schon bekannte logische Abhängigkeit von Norm und normgeleitetes Verhalten: Ohne Umweg über die Sanktion ließe sich das damit beschriebene Normkonzept als ein Ansatz reformulieren, der das tatsächlich gezeigte Verhalten wesentlich enthält¹³⁸.

Sanktionen als vorgeschriebene Verhaltensreaktion auf eine Normverletzung sind, so können die geschilderten Einwände zusammengefaßt werden, eine eigene Klasse von Normen. Aus diesem Grunde ist es unmöglich, Sanktionen zur Explikation eines allgemeinen Normbegriffs heranzuziehen.

d) Normen als Befehl

Soziale Normen werden bisweilen auch als Befehle oder allgemeiner: als Aufforderungen¹³⁹ expliziert. Diese Konzeption wurde insbesondere für die Klasse der Rechtsnormen entwickelt und kursorisch auch in der Rechtssoziologie verwendet¹⁴⁰. Für die folgende Untersuchung sollen etwaige Differenzen zwischen Rechtsnorm und sozialer Norm vorerst unberücksichtigt bleiben.

¹³⁵ Vgl. Eichner (1981), S. 34 oder Keuth (1978b), S. 688.

¹³⁶ Korthals-Beyerlein (1979), S. 104f.

¹³⁷ Korthals-Beyerlein (1979), S. 105. Bezeichnend ist, daß Skinner (1980) bereits in seiner Utopie „Futurum Zwei“ eine aus der operanten Konditionierung abgeleitete Verhaltenstechnologie entwickelte, die tatsächlich eine solche Verhaltenselite durch normative Perfektionierung vorsah; vgl. insbesondere die „pädagogischen“ Passagen der S. 103ff. oder 227ff. Wo sich derartige Vorstellungen bewegen, beschreibt bereits der Titel eines seiner späteren Werke (Skinner 1973) sehr präzise, nämlich „Jenseits von Freiheit und Würde“.

¹³⁸ Vgl. Eichner (1981), S. 36.

¹³⁹ Vgl. Korthals-Beyerlein (1979), S. 95ff. Zur Unterscheidung zwischen Befehl, der einen bestimmten Sachverhalt regelt, und Aufforderungen für wiederkehrende Situationen vgl. Spittler (1967), S. 14. Einen identischen Ansatzpunkt zur Unterscheidung von Befehl („*Thesis*“) und Regel (Gesetz, „*Nomos*“) wählt v. Hayek. Vgl. v. Hayek (1969e), S. 48ff.; v. Hayek (1969h), S. 211ff.

In der Rechtswissenschaft ist eine Tendenz zur Identifikation von Norm und Imperativ bereits bei Bentham und Austin¹⁴¹, also mit dem Aufkommen des Rechtspositivismus nachweisbar. Die Behauptung, Gesetze seien menschliche Befehle, gehört zu den zentralen Aussagen dieses Ansatzes¹⁴² und wurde unter dem Schlagwort „Imperativentheorie“ in eine Diskussion eingeführt, die sich überaus kontrovers gestaltete und bis heute andauert¹⁴³. Die Imperativentheorie in ihrer reinen Form erklärt kurzerhand: „Das gesamte Recht einer Gemeinschaft ist nichts als ein Complex von Imperativen“¹⁴⁴ und setzt sich damit sogleich der Kritik aus, nur einen Teil der Rechtsnormen umfassen zu können. Aus dem Entstehungszusammenhang der Imperativentheorie resultierend werden offensichtlich die Strafrechtsnormen in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt und das weite Feld des Zivilrechts vernachlässigt, dessen Normen offensichtlich nicht in das einfache Raster von Befehlendem und Befehlsempfänger einzuteilen sind¹⁴⁵. Es erscheint, anders ausgedrückt, als wenig plausibel, daß rechtliche Verpflichtungen nur aufgrund von Befehlen eintreten sollen¹⁴⁶.

Selbst wenn eine gemäßigte Fassung der Imperativentheorie folgerichtig nur einen Teil der Gesetzesvorschriften als Befehl ansieht¹⁴⁷, besteht weiterhin das Problem, daß bei jeder Norm gemäß der Doktrin „Kein Imperativ ohne Imperator“¹⁴⁸ ein Befehlsgeber mitgedacht werden muß. In demokratisch verfaßten Gesellschaften ist dann die einfache Fiktion eines außerhalb des Rechts stehenden Souveräns nur schwierig aufrechtzuerhalten¹⁴⁹. Darüber hinaus kann die Behauptung, den Befehlen des Souveräns werde gewohnheitsmäßig gefolgt, nicht zugestimmt werden: Die Frage nach den Mechanismen der Rechtsgeltung

¹⁴⁰ Inzwischen ist in der rechtssoziologischen Normentheorie ein deutlicher Um-
schwung zu der erörterten Konzeption der Norm als Erwartung feststellbar, vgl. etwa
Dux (1978), S. 30ff.

¹⁴¹ Vgl. das klassische Diktum bei Austin (1972, S. 1): „Laws proper, or properly so
called, are commands; laws which are not commands, are laws improper or improperly
so called“. Zu den Vorarbeiten Benthams vgl. Cornides (1976), S. 196-212.

¹⁴² Zu den unterschiedlichen Möglichkeiten, den Rechtspositivismus zu charakterisie-
ren vgl. seinen bedeutendsten Vertreter in der Gegenwart, Hart (1971), S. 23.

¹⁴³ Vgl. Giannidis (1979), S. 27f.

¹⁴⁴ Thon (1878), S. 8 (im Original hervorgehoben). Zu den späteren Vertretern dieser
extremen Sicht vgl. die Kritik bei Kaufmann, A. (1954), S. 62 sowie die Apologie bei
Tammelo (1963), S. 255-277.

¹⁴⁵ Vgl. schon Binding (1922), S. 7ff., der mit seiner Ablehnung der „Theorie von der
Alleinherrschaft der Norm“ (ebenda, S. 105) allerdings nur scheinbar die Imperati-
ventheorie in ihrer Gesamtheit verwarf. Vgl. auch Ehrlich (1989), S. 29ff. sowie Isay
(1970), S. 11ff.

¹⁴⁶ Vgl. Baden (1977), S. 39f. und Hart (1971), S. 26f.

¹⁴⁷ Zu den Vertretern dieser Position vgl. Kaufmann, A. (1954), S. 62.

¹⁴⁸ Diese griffige Formel stammte ursprünglich nicht aus dem Umkreis der Imperati-
ventheorie sondern aus der deontischen Logik im weiteren Sinne; vgl. Dubislav (1937),
S. 331.

¹⁴⁹ So Hart (1971), S. 26.

und der Legitimität von Ordnungen bildet gerade einen wesentlichen Ansatzpunkt der Rechtssoziologie und kann nicht allein durch den Verweis auf eine traditionale Geltung beantwortet werden¹⁵⁰.

Einige der geschilderten Unklarheiten im wesentlichen vermeidend entwickelt Binding das Befehlskonzept des Rechts weiter, indem er die Strafgesetze analytisch in den Rechtssatz und die Norm zerlegt. Während der Rechtssatz Sanktionen festlegt, konstituiert die Norm das wesentlich bedeutendere Verbot der Handlung und damit die Geltung des Rechtssatzes¹⁵¹. Die Norm geht somit dem Gesetzeswortlaut begrifflich voraus, und nur die Norm kann nach Bindings Meinung den Status des Befehls für sich beanspruchen¹⁵². Da die Norm auch dann verbindlich bleibt, wenn das korrespondierende Strafgesetz als *lex imperfecta* besteht, verläßt die Bindingsche Normentheorie die enge Sphäre des Strafrechts¹⁵³ und eröffnet die Möglichkeit, jede soziale Norm als Befehl zu betrachten¹⁵⁴.

Diese Argumentationslinie wurde im Umfeld des „Uppsala-Schule“¹⁵⁵ von Segerstedt weiterverfolgt. Ihm zufolge sind Normen eine Klasse von Sprechakten¹⁵⁶, die (zumindest ursprünglich) einen Befehl ausdrücken und so das Verhalten des Befehlsempfängers bestimmen. Die normative Kraft des Sprechaktes ist dabei weniger an die sprachliche Befehlsform als vielmehr an die „Gesel-

¹⁵⁰ Vgl. auch zu diesem Einwand Hart (1971), S. 25. Grundlegend wurde dieses Problem bereits von Weber erörtert, wenn er bei der legitimen Geltung von Ordnungen die Tradition unterscheidet von affektuelltem Glauben, wertrationalem Glauben und positiver Satzung, an deren Legalität kraft Vereinbarung oder Oktroyierung geglaubt wird. Weber sieht im Zusammenhang mit der Rechtsordnung auch sehr klar das Erfordernis eines „Erzwingungs-Stabes“, der von der Imperativtheorie offenbar ohne weiteres als gegeben angenommen wird. Weber (1976), S. 17f.

¹⁵¹ Vgl. etwa das biblische Gebot „Du sollst nicht töten“ im Gegensatz zu den Strafolgeanordnungen der §§ 211ff. StGB.

¹⁵² Die Norm sei „ein reiner, unmotivierter, insbesondere nicht durch Strafdrohung motivierter Befehl“: Binding (1885), S. 164, im Original hervorgehoben.

¹⁵³ Binding (1885, S. 164) ordnet die Norm systematisch dem öffentlichen Recht zu; vgl. ausführlich bei Binding (1922), S. 255ff.

¹⁵⁴ Vgl. Mayer (1977), S. 17 und 130, der eine vergleichbare Trennung von Strafgesetz und Norm vornimmt und die übergeordneten Imperative „Kulturnormen“ nennt, die folglich nicht Sätze des öffentlichen Rechts sein können, vielmehr als „religiöse, moralische, konventionelle, als Forderungen des Verkehrs und des Berufs“ zu gelten haben. Die Formulierung ist unschwer als Hinweis auf soziale Normen zu verstehen. Die Kulturnormen Mayers ließen sich in der Sprache Geigers als subsistente Norm formulieren, deren Gehalt durch das Gesetz proklamativ festgestellt wird.

¹⁵⁵ Vgl. zur Einführung und Kritik Geiger (1979).

¹⁵⁶ Vgl. Segerstedt (1967), S. 42ff.; er geht, sehr allgemein, von „sprachlichen Äußerungen“ aus, doch kommt das Konzept des Sprechaktes seiner Intention wohl sehr nahe, da Imperative offensichtlich „illokutionäre Akte“ sind. Vgl. zur Sprechakttheorie als Theorie illokutionärer Akte grundlegend Searle (1965), S. 221-239.

ligmachung“ der Normadressaten während ihrer Erziehung geknüpft¹⁵⁷. Wenn somit die Möglichkeit einer eindeutigen Identifikation anhand syntaktischer und semantischer Kriterien auszuschließen ist¹⁵⁸, verbleiben als mögliche Explikation des Normbegriffs nur zwei Möglichkeiten: Entweder ist eine Norm im Sinne Segerstedt jeder *verhaltensbestimmende* Sprechakt oder aber jeder Sprechakt, der während der Erziehung symbolisch vermittelt wurde. Während nun der erste Vorschlag das Spektrum möglicher Normen sicherlich zu stark einschränkt, bleibt beim zweiten Explikat von einem forschungspraktischen Standpunkt aus unklar, wie festgestellt werden sollte, ob bestimmte Normadressaten in dem fraglichen Befehlssystem „gesellig gemacht“ wurden. Vor allem aber muß auch die rechtssoziologische Imperativentheorie, und dies bildet ihr zentrales Problem, bei der Frage nach dem Imperator und der Respektierung der Befehle zu undeutlichen Hypothesen Zuflucht nehmen, da ein unhaltbarer Determinismus zwischen Befehl, Erziehung und Handlungsleitung angenommen wird.

e) Normen als Erwartung

Weitere Vorschläge zur Explikation des Normbegriffs lassen sich unter dem Gesichtspunkt der Erwartung oder besser der Erwartbarkeit von Handlungen zusammenfassen.

Ohne die mit dieser Konzeption verbundenen, weitgehend impliziten Hypothesen zur Normbegründung zu behandeln oder die Problematik der zugrunde liegenden Handlungstheorie zu beleuchten¹⁵⁹, bleibt der Begriff der Erwartung seinerseits vage. Zum einen kann die Erwartung nämlich eine subjektiv sichere Vorhersage des Verhaltens, zum anderen aber die Aufforderung dazu ausdrücken.

¹⁵⁷ Vgl. Segerstedt (1967), S. 43f.

¹⁵⁸ Zur Differenzierung innerhalb der Begriffe des Imperativs und des damit ausgedrückten Sollens vgl. Giannidis (1979), S. 33ff. Eichner (1981), S. 45 gibt aus soziologischer Sicht zu bedenken, daß eine solche Feststellung an der Kontextabhängigkeit der Worte in sozialen Interaktionen scheitert.

¹⁵⁹ Zu den stillschweigend vorausgesetzten Funktionen von Normen vgl. etwa die schon geschilderte Auffassung Geigers von der funktionalen Gebarenskoordination oder die Hinweise bei Popitz (1961), S. 188.

aa) Erwartung als Verhaltensprognose

Die Interpretation der Erwartung als Voraussage des Handelns anderer mit hoher subjektiver Wahrscheinlichkeit ist insbesondere wegen des Umstands problematisch, daß zur Erklärung der Erwartungsbildung bisweilen das bisherige tatsächliche Verhalten benutzt wird¹⁶⁰. Damit sind bei einer späteren Erklärung des Verhaltens durch solche Erwartungsnormen wiederum erklärende und zu erklärende Variable logisch abhängig.

Wird vom generellen Prozeß der Erwartungsbildung abstrahiert, so bleibt gleichwohl eine andere Problematik erhalten: Wird die Möglichkeit völlig normkonformen Verhaltens als nur theoretischer Extremfall verworfen, so muß eine Maßzahl angegeben werden, bis zu der Devianz toleriert bzw. ein Zeitraum genannt werden, über den die Erwartung trotz Normverletzung aufrecht erhalten wird¹⁶¹. Das bekannte Konzept Luhmanns der Normen als „lernunbereiten“ oder „kontrafaktisch stabilisierten Erwartungen“¹⁶² etwa krankt an diesem Defizit: Bei völliger Obsolenz einer Norm wird klar, daß die darin ausgedrückte kontrafaktisch stabilisierte Erwartung doch verändert wurde, also in der Retrospektive nicht mehr als Norm qualifiziert werden kann. Unbeschadet dieses logischen Einwands, anerkennt Luhmann offensichtlich die Tatsache und die Notwendigkeit eines normativen Wandels, womit freilich die weitere Frage aufgeworfen ist, ob in diesem Prozeß jede Form des Nichtlernens als Symptom von Normen aufgefaßt werden darf. Normkonformität wird also in den Konflikt zwischen momentan sicherer Verhaltenskoordination und langfristig u. U. wünschenswerten Norminnovationen eingespannt, wobei sich Luhmanns Abgrenzung zwischen krankhaftem Festhalten an überkommenen Normen und dem prinzipiell für Normen konstitutiven „Nichtlernen“ kaum befriedigend durchführen läßt und letztlich zu einer tautologischen Definition führt¹⁶³.

¹⁶⁰ So Kelvin (1969), S. 86: „Behaviour on the basis of norms is ‘expected’ on the ground that, simply as a matter of fact, it is the kind of behaviour which the individual has most frequently encountered, or heard of, in relation to the conditions in question“.

¹⁶¹ Es werden, anders ausgedrückt, weitere Kriterien in die Normexplikation aufgenommen, da ansonsten bei einer erst- oder einmaligen Frustration der Erwartung explikationsgemäß keine Norm mehr vorläge.

¹⁶² Luhmann (1969), S. 37.

¹⁶³ Vgl. Luhmann (1969), S. 35: Luhmann unterscheidet zwischen dem (pathologischen) lernunwilligen Verhalten „auf eigene Faust“ und der erwünschten Anpassungsstrategie, die sich „auf die herrschende Moral, die Institutionen, das Recht stützt“. Die gesuchte Explikation lautete demzufolge, wie Korthals-Beyerlein (1979), S. 146, treffend formuliert: „Soziale Normen sind kontrafaktisch stabilisierte Erwartungen, die sich auf soziale Normen stützen“.

bb) Erwartung als Verhaltensbewertung

Mit der angesprochenen Deutung der Erwartung als Aufforderung wird als Kern einer Normexplikation die Bewertung eines Verhaltens eingeführt¹⁶⁴. In dieser Hinsicht erweist sich die soziale Norm als zweidimensionales Phänomen, das sowohl eine Bewertungs- als auch eine Verhaltensdimension umfaßt¹⁶⁵.

So kann das normierte Verhalten, wie oben gezeigt, grundsätzlich in der Sprache quantitativer Größen ausgedrückt werden oder aber, rein qualitativ formuliert, entweder auftreten oder nicht. Auch die Bewertungsdimension changiert in verschiedenen Konzepten zwischen dem klassifikatorischen Gegensatz von Gut und Böse und den ordinalen Abstufungen der „Erwünschtheit“, „Angemessenheit“ oder „Akzeptierbarkeit“¹⁶⁶. Dabei ist insbesondere jene Analysestruktur von Interesse, die quantitative Bewertung und quantitativ gemessener Verhaltensweisen in Beziehung setzt. Dieses Normmodell dürfte den allgemeinsten Fall bilden und somit zur Beschreibung „struktureller Charakteristika von Normen“ in besonderer Weise geeignet sein¹⁶⁷. Methodisch kann es überzeugen, weil der Wechsel zu einer ordinalen oder nominalen Skala ohne Schwierigkeiten möglich ist, die einfacheren Strukturen also als Spezialfälle mit eingeschränktem Informationsgehalt im allgemeinen Modell dargestellt werden können¹⁶⁸. Inhaltlich erscheint es plausibel, durch die Quantifizierung des Verhaltens eine (zumindest potentielle) Devianz zuzulassen und durch

¹⁶⁴ Dieser Meinung ist etwa Eichner (1981), S. 77, anders dagegen Spittler (1967), S. 11ff., der die Bewertungsdimension fälschlich auf „moralisch“ oder „ethisch“ verengt oder Korthals-Beyerlein (1979), S. 144ff., wo zwischen „Aufforderungsnorm“ und „Bewertungsnorm“ unterschieden wird. Doch soll „das Kriterium der Bewertung von Verhalten das gemeinsame aller... Normexplikate“ sein (ebd., S. 166); insgesamt können die von Korthals-Beyerlein angeführten Unterscheidungskriterien also nicht überzeugen.

¹⁶⁵ Eichner (1981), S. 47.

¹⁶⁶ Vgl. zusammenfassend Lautmann (1971), S. 59f.

¹⁶⁷ So auch Eichner (1981), S. 62ff. Eichner gibt außerdem Hinweise auf Beispiele für die spezielleren Normmodelle, also neben dem Standardmodell der qualitativen Bewertung qualitativ formulierter Verhaltensweisen auch auf die seltenen Mischformen der Normbeschreibung.

Ansätze zu einer solchen Normkonzeption finden sich schon bei Stouffer (1949), S. 707ff. Jackson hat das Konzept ausformuliert und zur empirischen Normmessung erstmals angewendet; vgl. Jackson (1965), S. 301ff. sowie Jackson (1966), S. 113-126. Weitergehende Entwicklungen und Anwendungen finden sich (passim) bei Eichner (1981), und Korthals-Beyerlein (1979).

¹⁶⁸ Vgl. Lazarsfeld/Barton (1965), S. 170 sowie Hempel/Oppenheim (1936), S. 100, 123f. Eichner (1981), S. 62, verkehrt diese Argumentation irrigerweise, wenn er behauptet, qualitative Begriffe ließen sich metrisch skalieren: Auch durch die von ihm vorgeschlagene Formulierung mit Zahlenwerten verändern sich die Skala und der Informationsgehalt einer Dichotomie keineswegs.

die quantitative Bewertung das zu enge Raster von „gut“ und „böse“ zu vermeiden.

Wichtiger als die Ausprägungen dieser für die empirische Erhebung bedeutsamen Dimensionen ist jedoch die grundlegende Tatsache, daß mit der Unabhängigkeit von beobachtbarem Verhalten und handlungsleitenden Bewertungen eine prinzipiell fruchtbare Möglichkeit der Präzisierung gefunden ist. Auch können die (relativ stabilen) individuellen Bewertungen von Verhaltensklassen leichter erhoben werden als etwa die geschilderten fallweisen Beurteilungen konkreter (Sanktions-)Handlungen. Über die individuellen Prädikationen können Normen als *analytisches* Kollektivmerkmal konstruiert werden¹⁶⁹.

f) Zwischenergebnis: Normen als gemeinsame Bewertungsstandards

Als geeignetes Explikat für „Norm“ bzw. „soziale Norm“ kann somit „gemeinsamer Bewertungsstandard“ gelten. Dieses Explikat ist ein analytisches Kollektivmerkmal, das aus den individuellen, stabilen Bewertungen von Verhaltensklassen aggregiert werden kann. In der allgemeinsten Form kann die Norm beschrieben werden, indem qualitative Bewertungen zu qualitativen Verhaltensdimensionen erhoben werden.

Von der logischen Struktur ist das Explikat also ausreichend *einfach*. Durch die logische Unabhängigkeit von Norm und normgeleitetem Handeln bedeutet diese Explikation auch einen Gewinn an *Exaktheit*. Damit dürfte auch die *Fruchtbarkeit* des Explikats in Theorien zur Normentstehung gesichert sein. Einen Hinweis darauf bietet auch die *Ähnlichkeit* des Explikats: Offensichtlich können grundlegende Aussagen der einzelnen Konzepte mit dem Begriff „gemeinsamer Bewertungsstandard“ reformuliert werden. Auf dieser Ebene erweist sich der vorgeschlagene Begriff also auf jeden Fall als fruchtbar.

So kann der logische Fehler der Uniformitätskonzepte vermieden werden. Die gemeinsamen Bewertungsstandards (und nicht die Gemeinsamkeit des Handelns) können zu recht als „frame of reference“ aufgefaßt werden, und selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, daß Kommunikationsprozesse – wie Sherif hervorgehoben hat – einen starken Einfluß auf die Bewertung haben können. Auch jene Ansätze, die Normen als Kollektivmerkmal betrachten, können mit dem Explikat exakter reformuliert werden: Als analytisches Kollektivmerkmal geht der Bezug zu individuellen Bewertungen nicht gänzlich

¹⁶⁹ Auch hier sitzt Eichner (1981, S. 65f.) einem Trugschluß auf, wenn er zu bedenken gibt, mit einer derartigen Konstruktion von Normen könnten Theorien zur Normgenese ausschließlich „eine Zahl, eine Rate, eine Mehrheit etc.“ erklären, aber jedenfalls „keinen sozialen Tatbestand“: Hier impliziert Eichner eben jenen Emergentismus, den er im Falle Durkheims ablehnt.

verloren, und abermals wird die notwendige Trennung von normativem „Zwang“ und „zwanghaftem“ Handeln ermöglicht. Es sollte klar sein, daß auch das Sanktionskonzept der erarbeiteten Explikation nicht im Wege steht. Mit der Gemeinsamkeit der Bewertung ist keineswegs ausgeschlossen, daß bei Devianz Sanktionen eingesetzt werden. Die logische und empirische Möglichkeit von nicht sanktionierter Normabweichung führte aber dazu, die Sanktion nicht als Definitionsbestandteil der Norm, sondern selbst als Norm einzuführen.

Im Resultat erlaubt die zweidimensionale Konzeption der Norm die exakte Beschreibung möglicher Toleranzbereiche der Norm. Die Sanktion kann ihrerseits mit Gewinn als stabile Bewertung von (normabweichendem) Verhalten konzipiert werden. Schließlich wird etwa die stabile, positive Bewertung eines Verhaltens vom Individuum auch als Aufforderung an seine Umwelt verstanden werden, ohne daß Normen auf Befehle verengt werden und ein exogener Befehlsgeber fingiert werden müßte. Für den Bereich der Rechtsnormen ist mit der Explikation klar, daß z. B. Strafrechtsnormen kodifizierte Bewertungsstandards bilden, jedoch die Feststellung der Standards dabei auch nach demokratischen Grundsätzen erfolgen kann. Auch der Begriff des Befehls muß nicht verabsolutiert werden: Regeln des Zivilrechts spiegeln in dieser Perspektive gemeinsame Bewertungen von Handlungen wider, ohne allerdings in jedem Fall einen eindeutigen Befehl zu geben. Schließlich kann auch für die Vermittlung von stabilen Bewertungen ein Einfluß der Erziehung konzidiert werden, freilich ohne eine „Geselligmachung“, oder „Sozialisation“ als alleiniges Kriterium für die Norm zu benötigen. Mit der sehr differenzierten Sichtweise der Verhaltens- und Bewertungsdimension kann endlich auch der Toleranzbereich von „lernunbereiten“ Erwartungen präzisiert und trotzdem der mögliche normative Wandel abgebildet werden.

Mit der allgemeinen Charakterisierung als Bewertungsmaßstab wird der Modus des Sollens angesprochen. In der formalen Betrachtungsweise der deontischen Logik wird nochmals klar, daß einzelne Normkonzepte gleichsam nur bestimmte deontische Propositionen betrachten¹⁷⁰. Wenn die Wirkung von Normen als „Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten“ (*Verbote*) angesprochen wird, und wenn Normen zur Abgrenzung eines „Bereichs *erlaubter* Handlungen“ oder zu bestimmten „*Verpflichtungen*“ führen sollen, so lassen sich diese Ansätze auf ein allgemeineres Konzept zurückführen.

¹⁷⁰ Propositionen, die das Verbotensein, Gebotensein und Erlaubtsein von Handlungen ausdrücken. Vgl. einführend Wright (1977).

3. Teilklassen der sozialen Norm

Mit dem gefundenen Explikat kann auch das heuristische Potential der Klassifikationen und Typologien erschlossen werden: Mit dem theoretisch gewonnenen Vorverständnis können die einzelnen Typen oder Klassen auch dann sinnvoll eingeführt werden, wenn ihre Vereinigungsmenge nicht identisch mit der Oberklasse „soziale Norm“ ist. Vor dem Hintergrund des fraglichen Sanktionskriteriums wird zwar die Unhaltbarkeit mancher Einteilungen besonders deutlich, doch können sie u. U. mit dem Maßstab der Angemessenheit oder Erwünschtheit des Verhaltens fruchtbar reformuliert werden. Schließlich kann über die Konstruktion sozialer Normen als analytischem Kollektivmerkmal auch der unterschiedliche Geltungsgrad von Normen als konsistentes Klassifikationsmerkmal benutzt werden.

Als Beschreibung des unterschiedlichen Bekanntheits-, Akzeptanz- oder Befolgungsgrades lassen sich etwa die Unterscheidung in *universelle, spezielle* und *alternative* Normen¹⁷¹ interpretieren, ebenso die Trennung zwischen *universalen* und *differentiellen*¹⁷², *gesellschaftlichen*, *Gruppen-* und *individuellen Normen*¹⁷³.

Der „Sanktionsgrad“, hier verstanden als die Intensität der Bewertung, wird benutzt, um etwa die grundlegende Unterscheidungen zwischen „*folkways*“ und „*mores*“¹⁷⁴ oder aber „*Konvention*“ und „*Sitte*“¹⁷⁵ vorzunehmen. Diese grobe Zweiteilung kann in spezielle Formen von „*Bräuchen*“¹⁷⁶ aufgegliedert werden. So wurden „*conventions*“ und „*etiquette*“¹⁷⁷ als Formen des Volkstums angesehen, wogegen „*Mode*“ und „*Steckenpferd*“ im Gegensatz dazu nicht „lange

¹⁷¹ Vgl. Linton (1964), S. 272f., der allerdings den Begriff der Norm vermeidet und in einem sehr vagen Sinne von „Kulturelementen“ spricht.

¹⁷² So Bierstedt (1970), S. 174 und 231f.

¹⁷³ Newcomb (1959), S. 197ff. oder Lersch (1964), S. 104; die von Lersch (S. 105ff.) unterschiedenen *milieuspezifischen* und *strukturspezifischen* Normen passen dagegen nicht in dieses Raster, da sich diese zwei Klassen offensichtlich dadurch unterscheiden sollen, ob sie individualistisch oder aber nur holistisch zu erklären sind, vgl. ebenda, S. 113.

¹⁷⁴ Vgl. Sumner (1960), S. 42f.: „When the elements of truth and right are developed into doctrines of welfare, the folkways are raised to another plane.(...) Then we call them the mores. The mores are the folkways, including the philosophical and ethical generalization as to societal welfare which are suggested by them, as they grow“; und weiter: „The mores... consist, in a large part, of taboos“.

¹⁷⁵ Vgl. Weber (1976), S. 15: „‘Sitte’ soll uns eine im Gegensatz zu ‘Konvention’ und ‘Recht’ *nicht* äußerlich garantierte Regel heißen...“; Hervorhebung im Original.

¹⁷⁶ Zu den Oberbegriffen „Brauch“ und „custom“ vgl. Weber (1976), S. 15 sowie MacIver/Page (1964), S. 18ff.

¹⁷⁷ Vgl. Davis (1966), S. 108f.

eingelebt“ sind, sondern gerade durch ihren kurzfristigen Wandel wirken¹⁷⁸. Auch die Gliederung der durch die sozialen Normen verursachten Verhaltenserwartungen in „Kann-“, „Soll-“ und „Muß-Erwartungen“¹⁷⁹ kann als Strukturierung nach dem Grad der Geltung interpretiert werden, ohne daß dabei – oder bei den anderen referierten Teilklassen – ersichtlich wäre, welcher terminologische Vorteil tatsächlich mit diesen feinen und teilweise deutlich widersprüchlichen Unterscheidungen verbunden wäre.

So sind etwa die in der amerikanischen Forschung in Anlehnung an Sumner entwickelten Klassifizierungen inkompatibel mit der Tradition, die von Weber und Tönnies begründet wurde¹⁸⁰, so daß diese Einteilungen eine Präzisierung des Oberbegriffs „Norm“ nicht ersetzen können, vielmehr erst vor dem Hintergrund einer solchen begrifflichen Klärung sinnvoll erscheinen. Außerdem wird von verschiedenen Autoren wiederholt darauf hingewiesen, daß eine eindeutige Klassifikation anhand der angeführten Kriterien unmöglich sein dürfte¹⁸¹. Das wirft folgerichtig die Frage auf, warum überhaupt eine offensichtlich nur scheinbar genaue Einteilung vorgenommen wird und nicht besser das Kriterium „Grad der positiven Bewertung“ als kontinuierliches Merkmal der sozialen Norm eingeführt wird. Schließlich ist an das unlösbare Problem der Sanktionsidentifikation zu erinnern.

Insgesamt versprechen die Unterklassen also im Vergleich zum gefundenen Explikat keinen Gewinn an Aussagekraft und sollen im weiteren Verlauf der Untersuchung nur insoweit gebraucht werden, als theoretische Ansätze auf derartige Teilmengen der Normen Bezug nehmen.

4. Verwandte Begriffe

Solange der Normbegriff selbst unklar ist, müssen auch Versuche, verwandte Begriffe davon abzugrenzen, unvollständig und unfruchtbar bleiben. Die teilweise breit dargestellten möglichen Differenzierungsmerkmale¹⁸² zu Begriffen wie *Standard* und *Regel*¹⁸³ oder die Interdependenzen zu situativen

¹⁷⁸ Vgl. zu „fashion“ und „fad“ Davis (1966), S. 109f.; zur „Mode“ auch Weber (1976), S. 15.

¹⁷⁹ Vgl. Dahrendorf (1961), S. 24ff.

¹⁸⁰ Vgl. zu den unterschiedlichen Traditionen neben der bereits zitierten Literatur Tönnies (1909). Die Inkohärenz wird etwa an der unterschiedlichen Konzeption von Konvention einerseits und „convention“ andererseits deutlich.

¹⁸¹ So schon Weber (1976), S. 15, vgl. zur Kritik an der unscharfen Trennung zwischen „folkways“ und „mores“ auch MacIver/Page (1964), S. 20.

¹⁸² Vgl. die zusammenfassenden Darstellungen bei Brandt/Köhler (1972), S. 1716ff. sowie Lautmann (1971), S. 69ff.

Größen wie *Rolle*, *Position*, *Status* oder *Schicht* sollen deshalb hier nicht erörtert werden. Von Interesse sind dagegen die Abgrenzungen der sozialen Norm zum Begriff des *Wertes* und des *Gesetzes* und die Darstellung des Zusammenhangs zu *Institution*, *Ordnung* und *Kultur*.

a) Norm versus Wert

Der Gebrauch des Terminus „Wert“ ist ebenfalls in hohem Maße widersprüchlich und vage¹⁸⁴, so daß etwa „Wert“ und „Norm“ teilweise sogar synonym verwendet werden¹⁸⁵. Anhand der vorgeschlagenen Explikation können jedoch einige Unterscheidungskriterien herausgearbeitet werden, um die in vieler Hinsicht allgemeinere Diskussion um Werte, Werthaltungen und die Dynamik des Wertewandels¹⁸⁶ von der konkreten Fragestellung der Normgenese trennen zu können.

Wichtigstes Unterscheidungskriterium ist der Handlungsbezug der Norm. Ihr Objektbereich wurde auf soziales Handeln oder, allgemeiner, auf Verhalten festgelegt. Funktional gesprochen regelt die Norm die Interaktionen zwischen mindestens zwei Akteuren. Als *Wert* soll zukünftig jede über das Verhalten hinausgehende Normierung bezeichnet werden¹⁸⁷.

Die logische Struktur von Werten läßt die häufig zitierte Definition des Wertes als „Vorstellungen über das Wünschbare“¹⁸⁸ erkennen. Sie ist mit derjenigen der Norm völlig vergleichbar, denn beide Begriffe legen in dieser Perspektive eine „Erwünschtheit“ fest. Damit kann der Unterschied zwischen den Ausdrücken auch so akzentuiert werden, daß Werte *Zustände* als erwünscht gelten lassen. Inwieweit aus Werten soziale Normen direkt „ableitbar“ sind, ob also aus der hierarchischen Stellung zueinander auch ein genetischer Zusammenhang zu folgern ist, kann hier unberücksichtigt bleiben¹⁸⁹.

¹⁸³ Diesem Begriff wurde insbesondere in der Theorie der kulturellen Evolution v. Hayeks besondere Bedeutung beigemessen, vgl. die Ausführungen weiter unten. Im folgenden kann es weitgehend synonym mit „Norm“ verwendet werden.

¹⁸⁴ Die sprachanalytische Untersuchung von Lautmann kann dies eindrücklich nachweisen: Lautmann (1971).

¹⁸⁵ Vgl. etwa Gäfgen (1974), S. 99f. oder Sherif (1965), S. 98.

¹⁸⁶ Vgl. dazu den Sammelband von Stachowiak/Ellwein (1982) sowie die Untersuchung von Fricke (1994).

¹⁸⁷ Vgl. Blau (1960), S. 179 und Lautmann (1971), S. 69f.

¹⁸⁸ Vgl. grundlegend Kluckhohn, C. et al. (1967), S. 395. Zum Nachweis der besonderen Häufigkeit dieser Definition Lautmann (1971), S. 47 mit weiteren Nachweisen.

¹⁸⁹ Vgl. die Hinweise bei Blake/Davis (1964), S. 461 sowie die Übersichten bei Eichner (1981), S. 114 und Lautmann (1971), S. 71, jeweils mit weiteren Nachweisen.

Diese Fragestellung ist selbstverständlich äquivalent zur Frage nach der Beziehung zwischen psychischen Dispositionen (die bestimmte Zustände betreffen) und der Hand-

Weitere vorgeschlagene Unterscheidungsmerkmale verlieren demgegenüber deutlich an Gewicht: Auf die Problematik des Sanktionskonzepts wurde bereits mehrfach verwiesen, so daß positive oder negative Sanktionen nicht sinnvoll zur Differenzierung herangezogen werden können¹⁹⁰. Auch die Ansicht, Werte könnten im Gegensatz zu Normen ohne Gruppenbezug existieren¹⁹¹, überzeugt nicht. Dieses Merkmal betrifft eher die Unterscheidung von individuellen und gesellschaftlichen Werten¹⁹², ohne „Wert“ als allgemeinen Begriff charakterisieren zu können.

b) Norm versus Gesetz

Häufig wird im Zusammenhang mit einer Normtypologie nach dem Grad der Geltung mit der Scheidung zwischen „Brauch“ und „Recht“ auch ein kategorialer Unterschied zwischen sozialen und Rechtsnormen festgestellt. Neben das Merkmal größerer Sanktioniertheit der rechtlichen Vorschriften tritt dabei das Unterscheidungskriterium der Legitimität, also die Tatsache, daß die Verabschiedung und die Wirksamkeit von „Recht“ an bestimmte Kriterien der formalen Richtigkeit und der instanzlichen Zuständigkeit gebunden sind¹⁹³.

Das Spektrum der Folgerungen, die aus dieser Differenzierung gezogen werden, reicht von der gesetzespositivistischen Vernachlässigung nicht-rechtlicher Normen in der Rechtswissenschaft¹⁹⁴ bis zur Aberkennung des Status der sozialen Norm für das materielle Recht in der Soziologie¹⁹⁵.

Keine der Extrempositionen indes überzeugt: Der Vorteil, mit dem formalen Kriterium der Gesetzgebung eine klare Trennlinie angeben zu können, wird erkaufte mit einer unzutreffenden Verengung des inhaltlichen Fokus der Rechtswissenschaft¹⁹⁶. Außerdem muß mit der gesetzespositivistischen Radikalisierung bei ad-hoc-Hypothesen Zuflucht gesucht werden, um die Legitimität von Sitte und Gewohnheitsrecht erklären zu können, auf die auch materiell-

lung (als Mittel zur Verwirklichung des Zustands). Vgl. zur Problematik der Handlungs- und Verhaltenstheorie auch die Ausführungen weiter unten „Zur Ausarbeitung des individualistischen Forschungsprogramms“ sowie Fricke (1994), der diese Wechselwirkung eingehend diskutiert.

¹⁹⁰ Eben dies schlagen vor: Morris (1956), S. 610 und Blake/Davis (1964), S. 461.

¹⁹¹ Vgl. zu dieser Ansicht etwa Morris (1956), S. 610.

¹⁹² Vgl. die Unterscheidung bei Wiedmann/Raffée (1986), S. 18f.

¹⁹³ Vgl. Weber (1976), S. 17. Siehe zu den Dimensionen der „Normativität“ und „Legitimität“ auch Teubner, G. (1971), S. 73ff.

¹⁹⁴ Vgl. zur genaueren Analyse eines solchen Gesetzespositivismus Ott (1992), S. 39ff.

¹⁹⁵ So besonders deutlich Eichner (1981), S. 125f.

¹⁹⁶ So bereits Ehrlich (1989), S. 20.

rechtlich Bezug genommen wird¹⁹⁷. Auch die seitens der Soziologie vorgebrachten Argumente dienen eher einer willkürlichen Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes, ohne daß ein überzeugendes, operationales Unterscheidungskriterium angegeben werden könnte: Die individuell fehlende Internalisierung, die damit ausbleibende Verhaltenssteuerung und die mögliche Sanktionslosigkeit von Devianz sind offensichtlich gerade Gemeinsamkeiten beider Normkomplexe¹⁹⁸.

Im folgenden sollen demzufolge entweder Rechtsnormen als Teilmenge aller Normen gelten, oder es soll, äquivalent dazu, der Bereich des Rechts ausgeweitet werden, indem Recht als Summe der „Regeln des menschlichen Verhaltens“¹⁹⁹ angesehen wird²⁰⁰. Eine Normentstehungstheorie kann somit zwar einen differenten Allgemeinheitsgrad haben, es kann aber nicht als fruchtbar gelten, den Bereich der Rechtsnormen per se auszublenden oder zu verabsolutieren.

c) Norm und Institution

Von besonderer Bedeutung im Kontext handlungsleitender Normen ist der – ebenfalls vielschichtige und mehrdeutige – Begriff der „Institution“. Ohne auf die zahllosen, auf verschiedenen Institutionenbegriffen basierenden Richtungen des „Institutionalismus“²⁰¹ präzise eingehen zu können, werden als mögliche

¹⁹⁷ Vgl. für die Problematik der Verweisung auf die „Guten Sitten“ Teubner, G. (1971); zur Wirksamkeit *praeter legem* des Gewohnheitsrechts vgl. zusammenfassend Isay (1970), S. 230ff.

¹⁹⁸ Zu diesen und weiteren vermeintlichen Unterschieden zwischen sozialen Normen und Gesetzesvorschriften vgl. Eichner (1981), S. 125ff. Es muß befremden, daß Eichner die Rechtsnormen an Maßstäben mißt, die er für die sozialen Normen verworfen hat: Wenn er dann feststellt, daß die Rechtsnormen praktisch keines der vorgeschlagenen Kriterien erfüllen, so kann er schlechterdings keinen kategorialen Unterschied konstruieren, da er überzeugend dargelegt hat, daß diese Kriterien für *alle* Normen ungeeignet sind. Für sein Verdikt, das Bürgerliche Recht sei kein Komplex von Normen, da es dabei „nicht um Sanktionierung abweichenden Verhaltens geht“, bedarf es offensichtlich einer gründlichen Unkenntnis des Zivilrechts. Die Anschauung Eichners ist auch bei dem von ihm angeführten Beispiel des Kaufvertrags unhaltbar, denn eine Leistungsstörung läßt sich ohne Mühe als Abweichung vom erwartbaren und positiv bewerteten Normalfall werten und provoziert die „Sanktionen“ z. B. der Sachmängelgewährleistung. Auf dem von Eichner offenbar völlig übersehenen Gebiet des Deliktrechts wird sein Einwand noch unverständlicher.

¹⁹⁹ Ehrlich (1989), S. 21.

²⁰⁰ Vgl. die analoge normentheoretische Argumentation bei Hart (1973), S. 131ff., wo als „Elemente des Rechts“ einerseits vorjuridische „primäre Regeln“ andererseits vielfältige „sekundäre Regeln“ des positiven Rechts unterschieden werden.

²⁰¹ Vgl. dazu die kommentierte Bibliographie von Schmalz-Bruns (1989).

Bedeutungsvarianten übereinstimmend im wesentlichen zwei Begriffsnuancen genannt²⁰²:

Einerseits wird „Institution“ als „organisiertes soziales Kollektiv“, als „kollektive Handlungseinheit“, kurz: als „korporatives Gebilde“ expliziert²⁰³. Diese Institutionen, für die der Begriff der „Organisation“²⁰⁴ geprägt werden kann, sollen im folgenden grundsätzlich *nicht* Gegenstand weiterer Erörterungen sein.

Andererseits geht der Versuch, den Institutionenbegriff zu präzisieren, dahin, „Komplex normativer Regelungen“ oder „normatives Prinzip“ als geeignete Explikate vorzuschlagen²⁰⁵. Diese Bedeutungsvariante hat somit einen direkten Bezug zu sozialen Normen. Nur in diesem Sinne, als Sammelbegriff für komplexe, sachlich und funktional zusammengehörige normative Arrangements, soll Institution im Rahmen dieser Untersuchung benutzt werden²⁰⁶.

Soweit sich institutionalistische Ansätze auch oder überwiegend auf normative Muster beziehen, können ihre Aussagen also in fruchtbarer Weise für Hypothesen über die Wirkung oder die Entstehung von Normen einfließen.

d) Norm und Ordnung

Auch wenn das Diktum „'Abendland' heißt, will und ist Ordnung“²⁰⁷ sicherlich eine unhaltbare Überspitzung darstellt, ist auffällig, daß der Begriff des „ordo“ eine überragende Bedeutung in der Geistesgeschichte der christlichen Welt spielte²⁰⁸ und Prozesse von Norm- und Institutionsentstehung historisch zuerst als „Ordnungsproblem“ eingeführt wurden²⁰⁹. Mit der besonderen Rolle

²⁰² Vgl. Vanberg (1982), S. 32ff., der anknüpft an Analysen von Etzioni (1973), S. 13 und Parsons (1978), S. 95.

Eine frühere soziologische Analyse des Sprachgebrauchs wurde bei der jüngsten Renaissance des Institutionalismus offensichtlich übersehen. Hanson (1958), S. 64ff. unterscheidet in seiner sprachanalytischen Arbeit neben den Bedeutungen Organisation und Normensemble noch drittens die physischen Institutionen im Sinne von Gebäuden, Einrichtungen und symbolischen Objekten, die mit Institutionen (im unkörperlichen Sinne) verbunden sind.

²⁰³ Vgl. zu den genannten Explikaten Vanberg (1983), S. 55. sowie, mit weiteren Nachweisen, Vanberg (1982), S. 32ff.

²⁰⁴ Vanberg (1982), S. 35; Frey (1990), S. 160.

²⁰⁵ Vgl. Vanberg (1982), S. 32; Vanberg (1983), S. 55f. sowie Frey (1990), S. 160.

²⁰⁶ Zur individualistischen Tradition der Gleichsetzung von „Regel“ und „Institution“ vgl. Zintl (1983), S. 19ff.

²⁰⁷ So im Hinblick auf Thomas v. Aquin Silva-Tarouca (1947), S. 26.

²⁰⁸ Vgl. als Überblick Hübener (1984), Sp. 1254ff. sowie Dierse (1984), Sp. 1280ff.

²⁰⁹ Das Ordnungsproblem konnte sich natürlich erst stellen, als Ordnung nicht mehr als gottgewolltes, statisches Gefüge begriffen wurde, sondern „als Resultat eines Prozes-

des ordo-Gedanken seit der Scholastik sind jedoch teilweise sehr weitgehende transzendente Begründungen des Begriffs und ausladende Spekulationen über das Wesen einer Ordnung verbunden, die etwa auch bei der klassischen Konzeptualisierung des Ordnungsproblems bei Hobbes mitschwingen²¹⁰.

Um die damit verbundene Gefahr zu umgehen, mit dem Gebrauch eines Begriffs bereits weite Teile einer Erklärung zu implizieren oder mit dem gemeinsamen Wesen verschiedener Ordnungen in unhaltbarer Weise empirische Zusammenhänge über den formalen Modus der Analogie zu postulieren, soll hier bewußt ein sehr abstrakter, gleichsam formalisierter Ordnungsbegriff verwendet werden, dessen Bedeutung somit denjenigen von „Struktur“, „Gestalt“ oder „System“ nahekommt²¹¹. In der vertrauten Sprache der ökonomischen Ordnungstheorie Euckens wird somit der Begriff zu einer heuristischen Kategorie, die Ordnungen unterschiedlicher Konkretheit zu beschreiben hilft und ohne vorschnelle Hierarchisierung gleichwertig behandelt²¹². „Ordnung“ beschreibt somit ebenfalls ein Ensemble normativer Regelungen.

e) Norm und Kultur

Im Begriff der Kultur kulminieren die begrifflichen Schwierigkeiten bei der Beschreibung von sozialen Handlungsgrundlagen und -ergebnissen. Ohne Anspruch, dem hypertrophen Gebrauch des Kulturbegriffs in allen Nunachen gerecht zu werden²¹³, soll für die folgenden Untersuchungen eine sehr restriktive Explikation vorgeschlagen werden. Diese Präzisierung erfolgt vor allem, weil Prozesse der Normentstehung als „kulturelle Evolution“²¹⁴ behandelt werden.

Wegen der erörterten Unergiebigkeit von unvollständigen Klassifikationen und Typologien soll auch nicht den in diese Richtung gehenden Versuchen gefolgt werden, die für den Kulturbegriff womöglich noch zahlreicher sind²¹⁵.

ses oder als das, was erst vom Menschen herzustellen ist“: Dierse (1984), Sp. 1284. Auffällig ist, daß bereits in den sehr frühen Ansätzen die unintendierten Ordnungsleistungen des an sich ordnungsstörenden Selbstinteresses thematisiert wurden, so namentlich von Domat, Pascal, und Pufendorf.

²¹⁰ Vgl. Hobbes (1966), S. 110ff.

²¹¹ Vgl. Dierse (1984), Sp. 1298.

²¹² Vgl. etwa die Unterscheidung zwischen dem Leitbild der „Ordnung der Wirtschaft“ und der jeweils realisierten „Wirtschaftsordnung“. Eucken (1989), S. 238ff.

²¹³ Vgl. grundlegend Kroeber/Kluckhohn, C. (1963), S. 75ff. Sie präsentieren nicht weniger als 164 Definitionen; vgl. die Bemerkungen ebenda, S. 291. Vgl. auch die Kritik am Kulturbegriff bei Blake/Davis (1964), S. 462ff.

²¹⁴ So bei v. Hayek (1979a), S. 12.

Ähnlich wie für die Präzisierung der „Ordnung“ soll auch für die Kultur eine sehr abstrakte Position eingenommen und der Begriff wiederum stark formalisiert gebraucht werden. Mit einer weiteren inhaltlichen Ausfüllung besteht allzu leicht die Gefahr, Kultur und Kulturwirkungen logisch zu verbinden, um dann die (positiven) Wirkungen ohne Not aus den Prämissen „erklären“ zu können²¹⁶. Auf dieser Ebene der Betrachtung ist allenfalls die Unterscheidung zum ähnlich umfassenden Begriff der „Zivilisation“ angebracht. Hier soll eine Beziehung zu den Bedeutungsvarianten für „Institution“ hergestellt werden²¹⁷. Wenn demnach „Zivilisation“ die Gesamtheit aller korporativen Akteure beschreiben kann, so soll im folgenden „Kultur“ als reiner Sammelbegriff von Institutionen verstanden werden.

²¹⁵ Vgl. die Klassifikation kultureller Wertorientierungen in einer 5x3-Matrix bei Kluckhohn, F./Strodtbeck (1973), S. 11f., oder die „Kulturkarte“ in Form einer 10x10-Matrix bei Hall (1981), S. 196f.

²¹⁶ Vgl. etwa die Kontroverse zum funktionalen Kulturbegriff die „allgemeinen Axiome des Funktionalismus“ bei Malinowski (1985), S. 21ff. sowie die kritischen Bemerkungen von Sahlins (1981), S. 110ff.

²¹⁷ Vgl. die im Ergebnis hiervon verschiedene, grundlegende Analyse der Begriffe bei Elias (1978), S. 1ff.

C. Methodologische Aspekte

I. Vorbemerkung

Um die Vielzahl von Erklärungsansätzen zur Normgenese, Institutionenentstehung und kulturellen Evolution theoriegeleitet strukturieren und bewerten zu können, muß ihr methodischer Kern herausgearbeitet und auf dieser metatheoretischen Ebene entschieden werden, welchen Anforderungen eine zulängliche Erklärung zu genügen hat.

Im Vergleich zu den ausgeführten Grundlagen der Terminologie sind solche methodologischen Basiskonzeptionen für das Verständnis und Selbstverständnis einer Wissenschaft von ungleich größerer Bedeutung¹, denn damit wird zugleich ein Kriterium für die Theoriendynamik und ihre Rationalität angegeben².

Die Notwendigkeit einer methodologischen Fundierung jeder Forschung blieb nicht unwidersprochen – das Spektrum der Einwände reicht von der Unfruchtbarkeit und damit Unwirtschaftlichkeit solcher Erörterungen³ bis zur These, Grundlagendiskussionen seien Symptome wissenschaftlicher Krisen⁴. Gleichwohl wird im Rahmen dieser Untersuchung eine derartige Selbstreflexi-

¹ Vgl. etwa die Bemerkung von Keynes (1986), S. 4, zu den Konsequenzen mangelnder methodologischer Reflexion: „Misunderstanding on these points has led to a misunderstanding of economic truths themselves, and has consequently impaired the influence and authority of economic science“.

² Vgl. zusammenfassend Kastrop (1993).

³ Vgl. etwa die von Harrod (1938), S. 385, referierte Position: „Stop talking and get on with the job; apply your method, and, if it is productive, you will be able to display your results“. Auch Olson (1968a, S. 96), verteidigt sich bei seinem Versuch einer disziplinären Abgrenzung vorsorglich gegen diesen Vorwurf: „This is *not* the kind of methodological question that interests only those scholars who don't want to get on with the job“ (Hervorhebung im Original). Albert weist schließlich darauf hin, daß sich auch Eucken (1989, S. IX) bemüht sah, den offensichtlichen methodologischen Beitrag seiner „Grundlagen der Nationalökonomie“ einleitend völlig zu negieren; vgl. Albert (1967b), S. 245.

⁴ Vgl. Kuhn (1981), S. 103: „Das Wuchern konkurrierender Artikulationen, die Bereitschaft, alles zu versuchen, der Ausdruck einer offenen Unzufriedenheit, *das Zuchtflucht suchen bei der Philosophie und die Grundlagendiskussion*, all das sind Symptome für einen Übergang von normaler zu außerordentlicher Forschung“ (eigene Hervorhebung).

on für nötig erachtet, weil damit auch das Verhältnis zu anderen Wissenschaften in jenem interdisziplinär behandelten Problemfeld verdeutlicht und die Berechtigung ökonomischer Forschung auf dem Gebiet des normativen, institutionellen Wandels dargelegt wird⁵.

II. Objektbereich der Ökonomie

Ausgangspunkt der meta-theoretischen Überlegungen ist der Objektbereich der Ökonomie, was in der Tradition des Neukantianismus als – sicherlich weiterhin überbewertete – Frage nach dem Erkenntnisobjekt der Wirtschaftswissenschaften erscheint⁶.

Besteht noch weitgehende Einigkeit darüber, daß die Ökonomie, wie jede Sozialwissenschaft, erfahrungswissenschaftlich ausgerichtet sein soll⁷ und ihre Erklärungen mithin ihre Bestätigung in und an der Realität finden müssen⁸, so bestehen darüber hinaus zahlreiche konfligierende Ansätze zur Bestimmung des eigentlich ökonomischen Forschungsbereichs. Im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit können diese Konzeptionen dahingehend untersucht werden, ob und inwieweit Probleme der Normgenese als ökonomischer Forschungsgegenstand gelten können oder zumindest in die Fachwissenschaft integrierbar sind.

Eine „materialistische“⁹ Abgrenzung der Disziplin sieht die Ökonomie als Wissenschaft von Reichtum und Wohlstand¹⁰. Normen könnten dabei zwar in

⁵ So wichtig und fruchtbar diese Standortbestimmung auch sein mag, sie ist stets mit der Gefahr verbunden, sich in meta-theoretischen Präliminarien zu verlieren. Ein schlagendes Gegenargument gegen die erwähnte methodologische Abstinenz, die derartige Gefahren natürlich vermeidet, formuliert Albert (1967b), S. 245: „Wer sich an der Lösung wissenschaftstheoretischer Probleme nicht interessiert zeigt, wird mindestens implizit eine methodologische Konzeption vertreten, die er ohne Kontakt mit der Diskussion auf diesem Gebiet entwickelt hat“.

⁶ Vgl. stellvertretend Amonn (1927). Kritisch zur Überbewertung derartiger „Objektbestimmungen“ und der daran geknüpften disziplinären Abgrenzung Popper (1968), S. 66ff.

⁷ Vgl. Albert (1972b), S. 6f., aber auch, von ganz anderem Standpunkt aus, Sombart (1930), S. 10.

⁸ Sombart (1930), S. 12ff. Vgl. auch Popper (1976), S. 14f. und die Ausführungen unten zum „Forschungsziel der Ökonomie“.

⁹ Vgl. Albert (1978a), S. 52.

¹⁰ Vgl. die Darstellung der angelsächsischen Tradition bei Robbins (1984), der als ihre Vertreter Cannan, Marshall, Clark aber auch Pareto nennt. Im deutschen Sprachraum war insbesondere die Sichtweise des nationalökonomischen Forschungsgegenstands als „Kulturbereich der Sachgüterbeschaffung“ einflußreich; vgl. Sombart (1930), S. 10; zur kritischen Würdigung Albert (1967b), S. 252f.

Erklärungsansätzen einer derart verstandenen Wirtschaftswissenschaft auftreten, doch müßte das Spektrum relevanter Normen damit wahrscheinlich stark verengt werden, und die Frage nach der Entstehung von (wohlstandsmehrenden) Institutionen führte über ein solches „plutologisches“¹¹ Konzept hinaus.

Die „Formalisten“¹² hingegen fassen Ökonomie als Teil einer allgemeinen Logik der Entscheidung auf und betonen folgerichtig in besonderem Maße die Bedeutung des Rationalverhaltens¹³. In der Extremform des *homo oeconomicus* sind handlungsleitende Regeln und Normen insofern modelltheoretisch überflüssig, als daß vollständige Voraussicht und unbeschränktes Wissen über alle relevanten Umstände herrschen soll¹⁴: Das in solchen Regeln inkorporierte Wissen über die „gängige“ Handlungsbewertung wäre einer akt-individualistischen Nutzenmaximierung möglicherweise sogar hinderlich¹⁵.

Die Richtung der „Katalaktiker“¹⁶ distanziert sich ganz pointiert von den formalistischen Präntentionen, indem betont wird, daß es müßig sei, von der Annahme vollständiger Kenntnis ausgehend die daraus resultierenden Gleichgewichte logisch abzuleiten¹⁷. Zentrale Fragestellung der Ökonomie sei vielmehr „wie es zustande gebracht werden kann, daß so viel wie möglich von den verfügbaren Kenntnissen genutzt wird“¹⁸. Mit dieser marktsoziologischen Inter-

¹¹ Zur Unterscheidung zwischen „catalactics“ und „plutology“ (die nicht gänzlich überzeugt) siehe Hicks (1980), S. 212-215.

¹² Vgl. Albert (1978a), S. 52.

¹³ Zur Kritik vgl. z. B. Albert (1967a), S. 404ff.; Albert (1967b), S. 254ff. Wird Ökonomie in dieser Weise als allgemeine Lehre des menschlichen Handelns interpretiert, die einen Komplex nicht konditionaler, a priori gültiger Aussagen bereitstellt, führt dies, in paradoxer Verkehrung des eigentlichen Ansatzes, zu einer völligen Entgrenzung der Disziplin. Derartige Bestrebungen sind sehr griffig als „ökonomischer Imperialismus“ beschrieben worden; vgl. Homann (1988), S. 99ff. sowie Kirchgässner (1988), S. 128ff.

¹⁴ Vgl. schon Alchian (1950), S. 211ff. sowie v. Hayek (1976d), S. 65.

Zur Zusammenfassung der Argumente und einer teilweise moderateren Kritik in neuerer Zeit vgl. Sen (1976/77), S. 317ff., Kirchgässner (1991), S. 27ff. Zu Modifikationen des *homo oeconomicus*, speziell zum Konzept des „Resourceful, Evaluative, Maximizing Man“ vgl. Meckling (1976), S. 545ff.

¹⁵ Damit kann eine solche Verhaltenstheorie das Bestehen von Regeln oder gar von hochkomplexen Rechtsordnungen schwerlich plausibel machen. Vgl. zum Spannungsverhältnis zwischen Akt- und Regel-Individualismus aus jeweils unterschiedlichen Blickwinkeln Heiner (1983), S. 560ff., Rowe (1989), Kliemt (1993a), S. 147ff. sowie Vanberg (1993), S. 94ff.

¹⁶ Albert (1978a), S. 52. Vgl. die abweichende Klassifikation bei Hicks (1980), S. 212f.

¹⁷ Vgl. stellvertretend Alchian (1950), S. 211ff.; v. Hayek (1976c), S. 103f. sowie Albert (1967e), S. 168ff., der darauf hinweist, daß sich derartige „Analysen“ weniger auf kausale Beziehungen beziehen, sondern vielmehr einem unhaltbaren Essentialismus bezüglich des „Wesens“ der Wohlfahrt huldigen.

¹⁸ v. Hayek (1976a), S. 126. Vgl. auch v. Hayek (1976d), S. 75: „Wie kann das Zusammenwirken von Bruchstücken von Wissen, das in den verschiedenen Menschen

pretation der Ökonomie wird also die Fragmentarität und Fehlbarkeit menschlichen Wissens thematisiert, womit das Problem der sozialen Steuerung überhaupt erst sinnvoll behandelt und eine institutionalistische Perspektive eingenommen werden kann¹⁹, die das beschriebene normative Vakuum vermeidet. Bei der Beantwortung der Frage, „welche institutionellen Vorkehrungen notwendig sind, damit die unbekanntenen Personen, deren Wissen sich für eine bestimmte Aufgabe besonders eignet, am sichersten zu jener Aufgabe hingeführt werden“²⁰, wird angeknüpft an die klassischen „Zwillingsideen von spontaner Ordnung und Evolution“²¹. Dieses Verständnis von Ökonomie kann somit Normen systematisch in theoretische Ansätze integrieren und darüber hinaus auch die Entstehung von Normen als Gegenstand ökonomischer Analyse plausibel machen, ohne andererseits die verengte Perspektive des Historismus zu übernehmen²².

Mit einem solchen „theoretischen Institutionalismus“²³ ist der Objektbereich der Ökonomie freilich denkbar weit bestimmt. Eine strikte Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Sozialwissenschaften, wie sie etwa weithin zwischen Soziologie und Ökonomie konstruiert wird, ist damit unmöglich²⁴. Der Gedanke einer Kanalisierung menschlichen Verhaltens durch historisch variable Institutionen macht Nationalökonomie zu einer „partiellen Soziologie“, ihre rationale Heuristik zu „einem allgemeinen soziologischen Erkenntnisprogramm eigener Art“²⁵. Noch allgemeiner gefaßt muß sie als anthropologische Wissenschaft gelten und wird „unmittelbar ein Teil der Menschenkunde“²⁶. Was diese allgemeine Charakterisierung allerdings offenläßt, ist das Forschungsziel und die aus Forschungsinhalt und -ziel resultierenden ökonomischen Erklärungsmuster.

existiert, Resultate hervorbringen, die, wenn sie bewußt vollbracht werden sollten, auf seiten des lenkenden Verstandes ein Wissen erfordern würden, das kein einzelner Mensch besitzen kann?“.

¹⁹ In diesem Zusammenhang ist auch die Betonung der beschränkten Rationalität im Konzept der Neuen Institutionenökonomie zu beachten; vgl. weiter unten.

²⁰ v. Hayek (1976a), S. 126.

²¹ v. Hayek (1979a), S. 17; vgl. auch v. Hayek (1969c), S. 127f.

²² Vgl. zu den institutionalistischen Ansätzen in der deutschen Historischen Schule Borchardt (1977), S. 147ff. Siehe zu den historisch-deskriptiven Ansätzen des Älteren Amerikanischen Institutionalismus Hutchison (1984), S. 21f. sowie Meyer (1978), S. 83ff.

²³ So Albert (1978b), S. 81.

²⁴ Vgl. zu den als Abgrenzungskriterium herangezogenen Begriffen (Norm, Institution) die Bemerkungen weiter oben, außerdem zusammenfassend Albert (1967d), S. 474ff., Albert (1980), S. 53ff.

²⁵ Albert (1978a), S. 54.

²⁶ v. Hayek (1982), S. 203.

III. Forschungsziel der Ökonomie

Forschungsziel der Ökonomie als erfahrungswissenschaftlicher Sozialwissenschaft ist die theoretische Erklärung realer Sachverhalte²⁷ bzw. die Prognose zukünftiger Sachverhalte²⁸ auf der Grundlage „umfassender Gesetze“²⁹. Die Suche nach Wahrheit ist stärkster Antrieb bei der Verfolgung dieses Ziels und gleichzeitig regulatives Prinzip, indem „Wahrheit“ als Übereinstimmung von Erklärungsversuchen mit der Realität interpretiert wird³⁰. Dabei lassen sich, in Anlehnung an Hempel, zwei Formen der nomologischen Erklärung unterscheiden³¹.

1. Deduktiv-nomologische Erklärung

Wenn sich, Popper zufolge, die Wahrheit von Aussagen nicht induktiv ermitteln läßt³², muß die Idee der Gewißheit über Wahrheit aufgegeben³³ und ein alternatives Abgrenzungskriterium zwischen Metaphysik und Wissenschaft³⁴

²⁷ Zur Frage nach der Existenz einer realen Welt und zur Plausibilität dieser grundlegenden, nicht widerlegbaren Annahme eines „metaphysischen Realismus“ vgl. Popper (1974e), S. 50ff.

²⁸ Das essentialistische Wissenschaftsziel wird somit als metaphysisch abgelehnt; vgl. Popper (1974c), S. 216ff. Mit Blick auf die Methodik der Sozialwissenschaften Popper (1980a), S. 61f.

²⁹ Nach dem englischen Begriff auch als „covering law“-Modell bezeichnet. Hempel, (1977), S. 17, der den Begriff von Dray (1966), entlehnt, ihn aber im Gegensatz zu letzterem nicht nur für deduktive Erklärungen verwendet.

³⁰ Insoweit folgt Popper der Korrespondenztheorie der Wahrheit, wie sie von Tarski (1956, S. 152ff.) vertreten wurde. Für die Weiterentwicklung zu einem Konzept der „Wahrheitsähnlichkeit“ vgl. Popper (1974e), S. 57-74 sowie die Kritik daran von Tichy (1974), S. 155ff. und Müller (1974), S. 166ff.

³¹ Siehe dazu Hempel (1971), S. 98ff. sowie Hempel (1977), S. 59f., wo noch eine dritte, deduktiv-statistische Erklärung skizziert wird, die hier aber nicht relevant ist. Zu Poppers ambivalenter Haltung zu probalistischen Erklärungen und zu seiner Propensitätsinterpretation der Wahrscheinlichkeit vgl. die Bemerkungen in seiner Autobiographie; Popper 1979, S. 312.

³² Was geistesgeschichtlich wohl zuerst von Hume (1964b, S. 436) bemerkt wurde. Zur Rezeption und „Lösung“ des „Humeschen Problems“ siehe Popper (1974b), S. 13-43.

³³ Vgl. Albert (1982), 12ff. und seine Bemerkungen zum „Münchhausen-Trilemma“, Albert (1975b), S. 13ff. Das Trilemma beschreibt die möglichen Scheinlösungen des Induktionsproblems: infinites Regreß, logischer Zirkel durch synthetische Apriori oder Abbruch des Begründungsverfahrens.

gefunden werden³⁵. Wenn also die Rechtfertigung von Erkenntnissen durch kumulative Beobachtung sinnlos ist, wird nicht die Verifikation, sondern die kritische Prüfung von Theorien zum zentralen Anliegen der Wissenschaft³⁶. Aufgrund der Asymmetrie zwischen Verifikation und Falsifikation³⁷ muß eine „deduktive Methodik der Nachprüfung“³⁸ entwickelt werden, dergestalt, daß die Objektivität der Sätze durch intersubjektive Prüfung getestet wird³⁹ und letztlich „(e)in empirisch-wissenschaftliches System an der Erfahrung scheitern können (muß)“⁴⁰. Damit kann zugleich ein (rationales) Kriterium für den wissenschaftlichen Fortschritt angegeben werden⁴¹.

Diese Form der Erklärung läßt sich schematisch als Deduktion des Explanandums (als singulärer Aussage) aus dem von singulären Aussagen als Antezedenzbedingung und mindestens einem *generellen*, empirisch gehaltvollen Gesetz gebildeten Explanans darstellen⁴². Weil die deduktiv-nomologische Erklärung nur strikt allgemeine Gesetze gebraucht, läßt sie nur ein „entweder-oder“ zu: Über die Umkehrung der Beziehung zwischen Bekanntem und Unbe-

³⁴ Nach der negativen Lösung des Humeschen Problems stellt sich somit dieses „Kantsche Problem“ mit besonderer Brisanz. Vgl. Popper (1976), S. 9ff., Popper (1974b), S. 41f.

³⁵ Hier ist nicht der Ort, die Kritik am Konzept des Kritischen Rationalismus und die Identifikation der darin enthaltenen metaphysischen Elemente extensiv darzulegen, noch die daran anschließenden „Rettungsversuche“ kritisch zu würdigen. Die radikalste Auflösung methodologischer Standards in Form des Relativismus Feyerabendischer Prägung wird allerdings abgelehnt: Das methodische „anything goes“ macht den Weg frei für jede Art „wissenschaftlicher“ Heilslehren, deren total(itärer) Anspruch nicht mehr mit vernünftigen Argumenten zu begegnen wäre. Im Resultat könnte der als Möglichkeit ständiger, fruchtbarer Kontroversen zwischen widerstreitenden Paradigmata gedachte methodologische Anarchismus sehr wohl beim „everything stays“ dogmatischer Scheinwahrheiten enden. Zu einer in diese Richtung zielenden Kritik am „methodologischen Dadaismus“ vgl. Krige (1980), S. 142ff. Für einen Überblick über die Kritik am Relativismus siehe den Sammelband von Duerr (1980), insbesondere die Beiträge von Agassi, Albert, v. Brentano, Lenk und Schnädelbach.

³⁶ Damit verschiebt sich das wissenschaftliche Interesse vom „Entdeckungszusammenhang“ von Aussagen zum „Begründungszusammenhang“; vgl. Popper (1976), S. 6f.

³⁷ Popper (1976), S. 15f.

³⁸ Popper (1976), S. 5f.

³⁹ Zur Objektivität von Aussagen siehe Popper (1976), S. 18ff.

⁴⁰ Popper (1976), S. 15. Damit stellt sich natürlich das Problem, ob nicht die Wahrheit der Sätze über die empirische Basis ihrerseits überprüft werden müssen (Basissatzproblem). Popper wählt hier eine konventionalistische Lösung, die mithin induktivistisch ist und die dritte Scheinlösung des Münchhausen-Trilemmas nachbildet.

⁴¹ Die rationale Beurteilung wissenschaftlichen Fortschritts stellt sich nachgerade als „Poppersches Problem“ dar; vgl. Spinner (1974), S. 22.

⁴² Vgl. Popper (1976), S. 31ff. Vgl. die grundlegende Darstellung des „Hempel-Oppenheim-Schemas“ bei Hempel/Oppenheim (1965), S. 245ff.; zu den einzelnen Anforderungen an eine „deduktiv-nomologische Erklärung“ siehe auch Hempel (1977), S. 5ff.

kanntem, also den formalen Modus der Prognose, kann dieses Erklärungsschema auch der erforderlichen Falsifizierbarkeit der Hypothesen dienen⁴³.

2. Induktiv-probalistische Erklärung⁴⁴

Wird eine Erklärung mittels eines probalistisch-statistischen Gesetzes vorgenommen, so impliziert das Explanans den zu erklärenden Sachverhalt nicht mehr deduktiv, vielmehr kann es nur „einen mehr oder weniger hohen Grad induktiver Stützung verleihen; in diesem Sinn ist eine probalistische Erklärung eine Sache des Grades“⁴⁵. Da auch die potentielle Vorhersage des Sachverhalts nur Aussagen über die Wahrscheinlichkeit seines Auftretens machen kann, ergibt sich kein eindeutiges Falsifikationskriterium⁴⁶.

Schwierigkeiten bereiten bei der statistischen Erklärung ihre möglichen Mehrdeutigkeiten: Im Gegensatz zu einer D-N-Erklärung kann es zu einer probalistischen Hypothese für den Eintritt eines Ereignisses ein rivalisierendes Argument geben, das seinem Nicht-Eintritt eine identische Wahrscheinlichkeit zuschreibt⁴⁷. Diese Rivalität besteht einerseits prinzipiell, unabhängig von der

⁴³ Vgl. zu den Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Erklärungsmodells in den Sozialwissenschaften und für die im Zusammenhang mit falsifizierbaren Aussagen auftretenden Paradoxien: Hempel (1965c), S. 14ff. und Goodman (1983), S. 73ff.

⁴⁴ Synonym werden auch die Begriffe induktiv-statistische oder kurz: I-S-Erklärung gebraucht. Die Form der deduktiv-statistischen Erklärung kann hier unberücksichtigt bleiben, da sie ausschließlich zur Erklärung statistischer Gesetzmäßigkeiten dient, vgl. Hempel (1977), S. 59f.

⁴⁵ Hempel (1972b), S. 243.

⁴⁶ Vgl. Hempel (1972b), S. 244, wo Hempel darauf hinweist, daß probalistische Erklärungen trotz dieses „Makels“ ausgedehnte und erfolgreiche Verwendung in den Naturwissenschaften finden, so namentlich in der Genetik, der statistischen Mechanik und der Quantentheorie. Zusammenfassend führt Hempel an anderer Stelle (1977, S. 75) aus: „Erklärungen mittels statistischer Gesetze oder Theorien in der Wissenschaft (spielen) eine sehr wichtige Rolle. Statt ihnen den Status von Erklärungen aus dem Grunde abzuspochen, daß das Nichteintreten des Explanandums mit dem Explanans verträglich ist, sollten wir zu gestehen, daß sie Erklärungen einer logisch verschiedenen Art darstellen“.

⁴⁷ Hempel (1977), S. 77f., verdeutlicht dies sehr plastisch: Wenn eine statistische Erklärung für das sonnige und warme Wetter an einem Septembertag in München versucht wird, so kann z. B. die hohe Wahrscheinlichkeit für warme Herbsttage in München herangezogen werden. Alternativ könnte aber aus der Tatsache, daß der vorhergehende Tag kalt und regnerisch war, die Hypothese formuliert werden, daß auch der fragliche Tag mit hoher Wahrscheinlichkeit von unfreundlicher Witterung geprägt sein müßte. Beide Möglichkeiten können logisch und empirisch gleichermaßen korrekte statistische Erklärungen sein.

Kenntnis der Alternativhypothese⁴⁸, andererseits natürlich auch in Abhängigkeit vom jeweiligen Kenntnisstand der Wissenschaft⁴⁹. Die Akzeptierbarkeit einer vorgeschlagenen Erklärung oder Prognose kann jedoch nach rationalen Kriterien beurteilt werden, wenn sie im Lichte der gesamten relevanten Information betrachtet werden⁵⁰. Durch „maximale Spezifizierung“ induktiv-statistischer Erklärungen kann also das Problem der Mehrdeutigkeit entschärft werden⁵¹, auch wenn durch den Bezug auf eine bestimmte „Wissenssituation“ eine epistemische Relativität verbleibt⁵².

3. Unvollständige und funktionalistische Erklärungen

Häufig sind Erklärungen nicht so ausformuliert, daß sie als vollständige Erklärung von einem der beschriebenen Typen qualifiziert werden können. Neben die „harmlose“ Form der elliptischen Erklärung, deren Argument sich unschwer zu einer umfassenden Form vervollständigen ließe⁵³, tritt die partielle Erklärung, die nur eine mehr oder weniger allgemeine Klasse von Ereignissen erklärt, ohne daß ein konkretes singuläres Ereignis prognostiziert werden könnte⁵⁴. Auf einem Kontinuum abnehmender explikativer Kraft folgen schließlich Erklärungsskizzen, die von nur heuristischem Wert sind⁵⁵.

Es mag ungewöhnlich erscheinen, unvollständige Erklärungen in direkten Zusammenhang mit dem Funktionalismus zu stellen, doch gleichwohl sind die

⁴⁸ „Ontische Mehrdeutigkeit“, vgl. Hempel (1977), S. 78.

⁴⁹ „Epistemische Mehrdeutigkeit“, vgl. Hempel (1977).

⁵⁰ Vgl. Hempel (1977), S. 80. Dies gilt für jeden induktiven Schluß und wurde als „Forderung nach totaler Evidenz“ erstmals ausformuliert von Carnap (1971), S. 211: „... in the application of inductive logic to a given knowledge situation, the total evidence available must be taken as basis for determining the degree of confirmation“.

⁵¹ Vgl. Hempel (1977), S. 84f.: „Die Forderung nach maximaler Spezifizierung wird hier als ein Versuch vorgebracht, anzugeben, inwieweit sich die Forderung nach totaler Evidenz korrekterweise auf induktiv-statistische Erklärungen anwenden läßt. (...) Mit der Forderung nach maximaler Spezifizierung löst sich das Problem der epistemischen Mehrdeutigkeit“.

⁵² Vgl. Hempel (1977), S. 86. Die weitere Diskussion über die Möglichkeiten einer I-S-Erklärung kann hier nicht nachgezeichnet werden; vgl. als Überblick Fetzer (1981), S. 371ff.

⁵³ Vgl. Hempel (1977), S. 128 (Hervorhebung im Original): „Man kann sagen, daß eine elliptisch formulierte Erklärung *unvollständig* ist, und zwar in einem ziemlich harmlosen Sinn“.

⁵⁴ Vgl. Hempel (1977), S. 129. Zur Bedeutung partieller Erklärungen in der Geschichtswissenschaft siehe S. 129ff.

⁵⁵ Vgl. zum Begriff der Erklärungsskizze und den unscharfen Übergängen zu den übrigen unvollständigen Erklärungen Hempel (1977), S. 139f.

Hypothesen, die dieser weitverbreitete, ebenso einflußreiche wie umstrittene Ansatz⁵⁶ vorschlägt, bestenfalls elliptisch. Häufig sind die angebotenen Argumente auch höchst skizzenhaft, wobei ein solcher „quasi-funktionalistischer“⁵⁷ Ansatz ein sozialwissenschaftliches Phänomen durch seine Funktion für eine bestimmte Gruppe „erklärt“. Der quasi-funktionalistische Fehlschluß liegt nun offensichtlich darin, daß von einem vorteilhaften funktionalen Beitrag eines Phänomens ohne weiteres auf die Existenz des letzteren geschlossen wird⁵⁸.

Zu einer funktionalistischen Erklärung werden die beiden Grundthesen erst dadurch, daß ein Rückkopplungsmechanismus⁵⁹ angegeben wird, so daß das fragliche Phänomen nicht nur die (vorteilhafte) Funktion für die Gruppe nach sich zieht, sondern das Phänomen selbst gerade durch diese Funktion aufrechterhalten wird⁶⁰. Dieser entscheidende Punkt funktionalistischer Erklärungen ist nun aber überaus heikel⁶¹: Das kausale Feedback wird häufig nur postuliert oder vage angedeutet⁶². Gelänge die Aufschlüsselung dieses Mechanismus vollständig, könnten die funktionalistischen Argumente auch in eine nomologische Erklärung überführt werden. Insoweit werden funktionalistische Ansätze notwendig unvollständig sein.

Um die logische Leerstelle der Rückkopplungsschleife auszufüllen, werden im wesentlichen drei Strategien angewendet⁶³.

Einerseits kann daran gedacht werden, daß das soziale Phänomen durch eine planende Vernunft aufrechterhalten wird⁶⁴. Somit könnte das Feedback als

⁵⁶ Zur Grundlegung des Funktionalismus vgl. die einschlägigen Texte von Radcliffe-Brown (1935), S. 394ff. sowie von Malinowski (1939), S. 938ff.

Die Literatur zur Rezeption und Kritik des Funktionalismus ist unüberschaubar, vgl. z. B. die „klassischen“ Auseinandersetzungen bei Hempel (1965b), S. 297ff. und Nagel (1974), S. 520ff.; sowie die „Rettungsversuche“ von Davis (1959), S. 757ff. und Merton (1968), S. 73ff. Einen hervorragenden Überblick bietet Vanberg (1975), S. 162ff.

⁵⁷ Voss (1985), S. 119.

⁵⁸ Siehe Voss (1985). Zur Gefahr derartiger (von ihm sogenannter) strukturalistischer Fehlschlüsse vgl. auch Elster (1981), S. 188f.

⁵⁹ Vgl., Elster (1981), S. 193 oder die anschauliche Darstellung als Rückkopplungsschleife bei Stinchcombe (1968), S. 88f.

⁶⁰ Davis (1959), S. 759.

⁶¹ So auch Stinchcombe (1968), S. 85: „... the nature of reverse causal links from consequences back to structures (is) a sore point in functional theory“.

⁶² Vgl. die dahingehende Kritik von Elster (1981), S. 194 oder Harsanyi (1968), S. 307.

⁶³ Vgl. grundlegend Stinchcombe (1968), S. 86f. Während Stinchcombe noch sechs kausale Verbindungen anbietet, soll für die weitere Darstellung der Auffassung Elsters (1979, S. 32f.) gefolgt werden. Eine wenig überzeugende Sichtweise der Unsichtbare-Hand-Erklärung belastet dagegen die Darstellung bei Voss (1985), S. 119f.

⁶⁴ Vgl. zur Bedeutung einer „Erklärung des planenden Entwurfs“ Ullmann-Margalit (1978), S. 268ff. sowie Vanberg (1984b), S. 115-146.

„künstliche Selektion“ oder als bewußter „Filterprozeß“ beschrieben werden⁶⁵. Die Vorteilhaftigkeit der gesellschaftlichen Erscheinung ist damit (zumindest) einer Gruppe von Dritten gegenwärtig⁶⁶.

Möglicherweise ergibt sich jedoch eine Rückkopplung unbewußt und gleichsam „organisch“⁶⁷. Ein anderer Zweig des Funktionalismus argumentiert dahingehend und behauptet, daß sich die Persistenz eines sozialen Phänomens durch den größeren „Erfolg“ der betreffenden Gruppe erklären läßt⁶⁸. Diese Erklärung postuliert also einen der biologischen Evolution vergleichbaren sozialen Entwicklungsprozeß⁶⁹, in dem eine „natürliche Selektion“ stattfinden kann⁷⁰.

Die dritte Strategie kommt ebenfalls ohne Konstruktion einer Planungsinstanz aus, versucht aber auch, den Rekurs auf die Überlebensbedingungen einer ganzen Gruppe zu vermeiden. Ein soziales Phänomen wird bei diesem Ansatz als unbeabsichtigtes Nebenresultat von individuellen Handlungen begriffen⁷¹, die ganz anders motiviert und primär auf eine völlig verschiedene Funktion gerichtet sein können. Auch bei dieser Art von Erklärung wird eine natürliche Selektion beschrieben, nur mit dem wesentlichen Unterschied, daß die Anreize der Handelnden, die diesen Prozeß vorantreiben, offengelegt werden⁷². Diese Denkfigur hat eine lange geistesgeschichtliche Tradition⁷³, ihre zweifellos prominenteste Formulierung hat sie aber durch Adam Smith erfahren⁷⁴. Die „un-

⁶⁵ Diese Begriffe wählt Elster (1981), S. 193.

⁶⁶ Vgl. Elster (1981), S. 193; außerdem Vanberg (1984b), S. 121.

⁶⁷ Zur Bedeutung dieser Organismus-Analogie für den Funktionalismus vgl. Carlsson (1980), S. 253ff. sowie Vanberg (1975), S. 164ff. Die Verbindung von Historizismus und organischer Theorie der (geschlossenen) Gesellschaft erläutert Popper (1974a), S. 8f., 83ff., Popper (1980a), S. 233ff.

⁶⁸ Vgl. zu dieser „funktionalistisch-evolutionarischen“ Erklärung Ullmann-Margalit (1978), S. 278ff.

⁶⁹ Für seine Theorie der kulturellen Evolution sieht v. Hayek diesen Zusammenhang sehr deutlich; vgl. v. Hayek (1978c), S. 101; vgl. auch die kritischen Bemerkungen weiter unten.

Bei genauerer Betrachtung stehen hinter einer solchen Erklärung zwei Annahmen: einerseits die Übertragung des Evolutionsgedankens, andererseits die Vorstellung eines Selbstregulierungsmechanismus der Gesellschaft. Vgl. Vanberg (1975), S. 170. Zur Kritik des stillschweigend vorausgesetzten Homöostaseprinzips vgl. Hempel (1965b), S. 317f. sowie Bohnen (1975), S. 62f.

⁷⁰ Zum Begriff der natürlichen Selektion und zur Auseinandersetzung mit der Hypothese einer gesellschaftlichen Evolution siehe Elster (1981), S. 194. Zur Unhaltbarkeit des Selektionskriteriums „Tod einer Gesellschaft“ vgl. auch Carlsson (1980), S. 255ff.

⁷¹ In neuerer Zeit wurden diese „effets pervers“ systematisiert, vgl. Boudon (1982).

⁷² Vgl. eingehend Ullmann-Margalit (1978), S. 271.

⁷³ Vgl. dazu Merton (1936), S. 894ff.; Barry (1982), No. 2, S. 7ff. sowie Jokisch (1981), S. 547ff. Vgl. speziell zur Tradition der schottischen Moralphilosophie Schneider (1967), S. xxix ff.

⁷⁴ Vgl. Smith, A. (1979), S. 456.

sichtbare Hand“ ist inzwischen zum Signet dieses Erklärungsansatzes geworden⁷⁵.

Eine elaborierte Fassung der dritten Strategie zur Ausfüllung funktionalistischer Erklärungen erlaubt eine nomologische Erklärung von kollektiven Phänomenen. Dabei erhält das nomologische Erklärungsschema eine „Doppelstruktur“⁷⁶: In einem ersten Schritt werden individuelle Effekte erklärt und über geeignete „Transformationsregeln“ nomologisch mit kollektiven Effekten verbunden⁷⁷. Eine solche „strukturell-individualistische“⁷⁸ Erklärung kann demnach vollständig sein und die funktionalistischen Defizite vermeiden. Diese Charakterisierung verweist bereits auf die Problematik, wie die grundlegende Forschungslogik konkret umzusetzen ist. Es muß mit anderen Worten im folgenden um die forschungspragmatische Frage gehen, welche Explananda zu untersuchen und welche Explanantes zugelassen sind.

IV. Forschungspragmatik der Ökonomie

1. Zur methodischen Problematik sozialwissenschaftlicher Daten

Die dargestellten nomologischen Methoden unterscheiden nicht zwischen Erklärungen im Bereich der Natur- und Sozialwissenschaften. Die spezifische Qualität – und Schwierigkeit! – sozialwissenschaftlicher Theorien konstituieren sich vielmehr über die in die Erklärung eingehenden Daten⁷⁹. Die Tatsachen der Sozialwissenschaft sind nicht „objektiv“, vielmehr nur als je individuelle, subjektive Interpretation gegeben⁸⁰. Die Handlungen und Interaktionen sind, anders ausgedrückt, nicht (gleichsam naturgesetzlich) determiniert⁸¹. Soziale Prozesse, als „Beziehungssysteme von Tätigkeiten“⁸², werden folglich von struktureller

⁷⁵ Der Begriff „invisible-hand explanation“ wurde von Nozick (o. J., S. 32) geprägt.

⁷⁶ Lindenberg (1977), S. 54.

⁷⁷ Vgl. Lindenberg (1977), S. 49ff. außerdem Raub (1984), S. 11-29.

⁷⁸ Vgl. Wippler (1978), S. 135ff.

⁷⁹ Vgl. v. Hayek (1979c), S. 87ff. Im folgenden wird die luzide Darstellung dieser Problematik durch v. Hayek herangezogen, der eine von der damaligen Konvention pointiert abweichende methodologische Konzeption vertrat.

⁸⁰ Vgl. v. Hayek (1976b), S. 80ff. oder v. Hayek (1979c), S. 16-38, insbesondere S. 33f.

⁸¹ Vgl. v. Hayek (1979c), S. 88ff., zum Zusammenhang von theoretischer und historischer Methode.

⁸² v. Hayek (1979c), S. 27. Später hat v. Hayek dafür den Begriff der „Handelsordnung“ geprägt; vgl. etwa v. Hayek (1969g), S. 161ff.

Komplexität⁸³ gekennzeichnet, die sich in Interdependenzen zwischen Handlungsgrundlage und -ergebnis widerspiegelt⁸⁴.

Damit steht die Nationalökonomie – wie alle Sozialwissenschaften – vor der „großen Antinomie“⁸⁵, entweder eine nur historisch-relative Gültigkeit ihrer Gesetze zu postulieren oder aber, in völliger Abstraktion von der Wirklichkeit, den logisch-analytischen Charakter ihrer Aussagen zu betonen⁸⁶. Diese Antinomie resultiert offensichtlich aus der besonderen Datenstruktur und Komplexität des Ökonomischen Forschungsobjekts⁸⁷, wobei beide Paradigmen als Versuch zu interpretieren sind, die Problematik sozialwissenschaftlicher Quasigesetze in angemessener Weise zu behandeln⁸⁸. Neben dem resignativen Ausstieg aus dem erfahrungswissenschaftlichen Forschungsprogramm, der unter dem Signum der „verstehenden Wissenschaft“ von der „Historischen Schule“ vollzogen wurde⁸⁹, und der bereits geschilderten formalistischen Tautologisierung der Erklärungen⁹⁰ bietet sich nach Albert allerdings noch eine dritte Möglichkeit: die strukturelle Relativierung quasigesetzlicher Aussagen⁹¹. Dabei müßten die raum-zeitlich beschränkten Quasigesetze auf allgemein charakterisierte soziale Strukturen relativiert werden.

Mit der strukturellen Relativierung sozialwissenschaftlicher Gesetze wird allerdings die Frage nach den in die Erklärung eingehenden Argumenten virulent: Die Spannung zwischen individuellem Handeln und sozialer Struktur

⁸³ „Strukturen *inhärenter* Komplexität“; vgl. v. Hayek (1975), S. 14 (Hervorhebung im Original) sowie v. Hayek (1972).

⁸⁴ „Thomassches Theorem“. Dies äußert sich z. B. in den Phänomenen der „self-fulfilling prophecy“. Vgl. dazu Merton (1968), S. 475ff. Allgemein zum Problem wechselseitiger Kausalitäten Kühne (1982).

⁸⁵ Eucken (1989), S. 15ff. Vgl. auch schon die Bemerkungen bei Menger (1969), S. 5ff.

⁸⁶ Eucken (1989), S. 27, wo letztere Möglichkeit als „Begriffsnationalökonomie“ apostrophiert wird.

⁸⁷ So die Interpretation v. Hayeks (1979c, S. 85ff.).

⁸⁸ Quasigesetze werden von Albert interpretiert als „typische Muster des Funktionierens, die in speziellen Kultur- und Sozialmilieus zu beobachten sind“; vgl. Albert (1973), S. 145. Quasitheorien enthalten dementsprechend „eine essentielle Beziehung auf ein bestimmtes Raum-Zeit-Gebiet, die Beschränkung ihrer Anwendbarkeit beruht auf der 'historischen' Abgrenzung ihres Objektbereichs“. Derartige Theorien können unterschiedlich „relativiert“ werden; vgl. Albert (1972a), S. 132f.

⁸⁹ „Historische Relativierung“. Vgl. zur Kritik am Autonomieanspruch der geisteswissenschaftlichen Richtung und am Modus des „Verstehens“ Albert (1975b), S. 131ff.

⁹⁰ „Analytische Relativierung“ Beide Richtungen der Relativierung betreiben, wie Albert (1972a, S. 133) treffend formuliert, die „'Ontologisierung' einer menschlichen Wissenslücke“.

⁹¹ Vgl. Albert (1972a), S. 133ff. und Albert (1973), S. 146ff. Zu der von v. Hayek und Watkins vorgeschlagenen sozialwissenschaftlichen Methodik und ihrer Verwandtschaft zu einer solchen strukturellen Relativierung vgl. ausführlich Graf (1978), S. 102f.

verlangt nach einer Klärung der Forschungskonzeption. Dabei werden üblicherweise methodologischer Individualismus oder Kollektivismus als sich gegenseitig ausschließende Idealtypen in die sozialwissenschaftliche Forschung eingeführt⁹².

Eine genauere und differenzierte Analyse dieser Konzeptionen erscheint allerdings gerade im Hinblick auf die Erklärung (der Entstehung) sozialer Normen vordringlich zu sein, um die häufig pauschale Kollektivismus-Kritik zu versachlichen.

2. Zur Kontroverse um Individualismus und Kollektivismus

Die häufig überbewertete ontologische Dimension der Individualismus-Kollektivismus-Kontroverse⁹³ bezieht sich auf die Konstituierung von Kollektiven und deren reale Existenz sowie auf das Problem emergenter Eigenschaften von Kollektiven⁹⁴. Einerseits bleiben aber die zur Ontologie des Individualismus gemachten Äußerungen widersprüchlich⁹⁵. Andererseits wird die ontologische oft mit den anderen Dimensionen vermengt⁹⁶. Letztlich erscheinen deshalb die damit aufgeworfenen Fragen als wenig fruchtbar: Solange die Konstituierung von Kollektiven nicht über die individualistische Konstruktion von Kollektivbegriffen hinausreicht⁹⁷, solange nicht die Kriterien für die „Existenz“ von kollektiven Entitäten präzisiert⁹⁸ und solange schließlich der Emergenzbegriff weithin unreflektiert von Befürwortern wie Gegnern des individualistischen Programms gebraucht wird⁹⁹, sollten Feststellungen zur Seinsqualität von Kollektiven nicht verabsolutiert oder überstrapaziert werden¹⁰⁰.

⁹² Vgl. die „klassischen“ Darlegungen bei Schumpeter (1970), S. 88ff.; die Beiträge der Teile 3 und 4 im Sammelband von O'Neill (1992) sowie Meran (1979), S. 35-53.

⁹³ Vgl. die kritischen Bemerkungen von Opp (1979b), S. 64ff. sowie von Raub/Voss, (1981), S. 21f.

⁹⁴ Vgl. die eingehenden Erläuterungen bei Opp (1979b), S. 133ff.

⁹⁵ So Raub/Voss (1981, S. 21) mit Blick auf Watkins und v. Hayek.

⁹⁶ Vgl. Opp (1979b), S. 133ff. Die ontologischen Argumente fungieren weitgehend als vage „Orientierungshypothesen“, die eine individualistische Vorgehensweise keineswegs begründen können (ebenda, S. 66).

⁹⁷ Womit ein semantisches Problem angeschnitten oder die methodologische Frage nach der „Ableitbarkeit“ von Kollektiv- aus Individualtheorien aufgeworfen wird. Vgl. dazu Opp (1979b), S. 133f. und 45ff. Siehe zum „Reduktionismusproblem“ vgl. auch Hummel/Opp (1971), S. 7ff.

⁹⁸ Vgl. dazu Opp (1979b), S. 135f.

⁹⁹ Dies betrifft vor allem das Problem der deskriptiven Emergenz; vgl. Opp (1979b), S. 136ff.

¹⁰⁰ Vgl. zusammenfassend Lenk (1977), S. 43f.

Von größerer Bedeutung für die Kontroverse sind somit die semantischen Aspekte, also die Frage nach der Rekonstruierbarkeit kollektiver Begriffe durch Individualbegriffe¹⁰¹. Im folgenden soll dieser Rekonstruktionsthese nachgegangen werden und zwar unter besonderer Berücksichtigung der oben explizierten Terme und unter vorsorglichem Hinweis darauf, daß aus der Feststellung der Rekonstruktions*möglichkeit* nicht die Rekonstruktions*notwendigkeit* gefolgert werden kann¹⁰².

Die Kritik der Rekonstruktionsthese aus der Sicht des methodologischen Holismus setzt naturgemäß bei sehr komplexen Begriffen an und konstatiert etwa die mangelnde Transformierbarkeit von „Ordnung“ oder „Institution“ als soziologischen Phänomenen in eine individualistische Sprache. Die kritischen Positionen bemühen jedoch sehr restriktive Transformationsvorschriften: Charakteristisch dafür ist etwa die These Mandelbaums¹⁰³, die Rechtsordnung lasse sich nicht durch „individuelles Verhalten“ rekonstruieren. Den Kern derartiger Kritiken bildet offensichtlich die Vorstellung, als Individualbegriffe nur Handlungen, Dispositionen oder Fähigkeiten *spezifischer* Individuen¹⁰⁴ oder nur *Zwecke* von Individuen zu erlauben¹⁰⁵. Insbesondere relationale Merkmale von Individuen oder zwischen Individuen und Gegenständen werden systematisch ausgeblendet¹⁰⁶. Die Einbeziehung derartiger Merkmale ermöglicht eine Rekonstruktion der Rechtsordnung wie auch der Norm(-geltung): Von sozialwissenschaftlichem Interesse sind nicht kodifizierte Regeln als Kollektivmerkmal einer Gesellschaft sondern der Bezug zu den Individuen als Normsender oder -adressat, ein semantischer Bezug zu Individualbegriffen ist demnach unerlässlich. Oben wurde bereits dargelegt, daß explizit holistische Normkonzepte implizit Individualbegriffe zur Beschreibung der Normgeltung verwenden bzw.

¹⁰¹ Eingehend zur Rekonstruktionsthese: Opp (1979b), S.111ff.

¹⁰² Vgl. Opp (1979b), S. 122.

¹⁰³ Mandelbaum (1992), S. 228. Danto (1992, S. 328), präzisiert die Mandelbaumsche These dahingehend, eine individualistische Rekonstruktion scheitere an den „societal facts“ der „rules, norms and conventions“. Obwohl er die Vereinbarkeit solcher Kollektivbegriffe mit einem methodologischen Individualismus betont, zieht er daraus andererseits den ungewöhnlichen Schluß, normative Handlungserklärungen interessierten eine individualistische Sozialwissenschaft nicht.

¹⁰⁴ Vgl. die allgemeine Form der These bei Mandelbaum (1992), S. 223: „... those concepts which are used to refer to the forms of organization of a society cannot be reduced *without remainder* to concepts which only refer to the thoughts and actions of *specific* individuals“ (eigene Hervorhebung).

¹⁰⁵ Vgl. etwa die Rekonstruktionsthese von Wisdom (1975), S. 274: „... for the extreme form of individualism... all institutional wholes are 'reducible' without remainder to terms concerning the *purposes* of individuals, i. e. all institutions are epiphenomena of individual *purposes*“ (eigene Hervorhebung).

¹⁰⁶ Vgl. zur Ursache des fortdauernden anti-individualistischen Vorurteils Opp (1979b), S. 150, Anm. 20: „Es scheint..., daß ein normaler Soziologe nicht in der Lage ist, zwischen relationalen und nicht-relationalen Merkmalen zu unterscheiden“.

daß sich derartige Ansätze sehr wohl individualistisch reformulieren lassen¹⁰⁷. Der Normbegriff in seiner oben explizierten Form als zweidimensionales Phänomen macht deutlich, daß für die Feststellung der Normgeltung ein Bezug zu Individualbegriffen möglich und sogar notwendig ist.

Neben der Rekonstruktionsthese bildet die Erklärungsthese den „harten Kern“ des individualistischen Forschungsprogramms¹⁰⁸; sie bildet die erklärungstheoretische oder methodologische Dimension des Individualismus¹⁰⁹, indem die mögliche Anwendung von Individualtheorien zur Erklärung singulärer oder genereller Kollektivphänomene behauptet wird¹¹⁰. Auffällig ist bei der Kontroverse um die methodologische Dimension, daß wiederum häufig vage ontologische Argumente angeführt werden, wo es primär um die Fruchtbarkeit der widerstreitenden Forschungsprogramme gehen sollte¹¹¹. Der methodologische Holismus ist allenfalls dann abzulehnen, wenn er sich durch die Forderung nach Erklärung kollektiver Phänomene ausschließlich durch kollektivistisch formulierte Theorien¹¹² Einsichten in bestimmte sozialwissenschaftliche Problemfelder versperrt oder sich holistische Ansätze als weniger erklärungs- und vorhersagekräftig erweisen. Anhand holistischer Ansätze zum Themengebiet dieser Arbeit soll unten ein solcher Nachweis erbracht werden, daß nämlich die Entstehung des kollektiven Phänomens der Ordnung und der sie konstituierenden Normen durch Bezug auf soziale Ganzheiten nur höchst skizzenhaft erklärt werden kann.

Wenn somit der „harte Kern“ des Individualismus aus Gründen der methodischen Fruchtbarkeit akzeptiert wird, ist damit noch nicht entschieden, welchen Inhalt die individualistischen Explanantes haben sollen bzw. was, um in der

¹⁰⁷ Vgl. schon oben („Normen als Kollektivmerkmal“). Allgemein zum Nachweis individualistischer Ansätze in Kollektivtheorien vgl. Vanberg (1975), S. 156f., 192ff. und 228ff.

¹⁰⁸ So Raub/Voss (1981), S. 15. Zum Konzept der Wissenschaftsprogramme und ihrer negativen und positiven Heuristik („harter Kern“ und „Schutzgürtel“) vgl. Lakatos (1970), S. 91ff.

¹⁰⁹ Vgl. Meran (1979), S. 43ff. sowie Raub/Voss (1981), S. 21.

¹¹⁰ Vgl. Hummel/Opp (1971), S. 7f. Zur Erklärung singulärer Explananda mittels psychologischer Argumente vgl. Homans (1964a), S. 815ff., zur Erklärung genereller Kollektivaussagen vgl. grundlegend Malewski (1977), S. 23ff.

¹¹¹ Vgl. etwa die zutreffende, gegen Watkins widersprüchlichen Sprachgebrauch gerichtete Kritik von Goldstein (1992), S. 277ff. Einen Überblick über die kritischen Einwände gegen eine kurzschlüssige Begründung des individualistischen Erklärungsprogramms bieten Opp (1979b), S. 64ff. und Lenk (1977), S. 34ff.

¹¹² Vgl. den klassischen Leitstern derartiger Ansätze in der Formulierung Durkheims (1963, S. 109, im Original hervorgehoben): „La cause déterminante d'un fait social doit être cherchée parmi les faits sociaux antécédents, et non parmi les états de la conscience individuelle“.

Sprache Lakatos' zu verbleiben, die „positive Heuristik“ des Individualismus bildet¹¹³.

3. Zur Ausarbeitung des individualistischen Forschungsprogramms

Bei den Vorschlägen zur Ausarbeitung, Weiterentwicklung und Modifikation des individualistischen Programms ergibt sich eine grobe Zweiteilung in psychologistische und antireduktionistische Ansätze¹¹⁴. Während der reduktionistisch-psychologistische Ansatz individuelles Handeln durch allgemeine psychologische Gesetze zu erklären versucht¹¹⁵, zieht der institutionalistisch-antireduktionistische Ansatz dazu Gesetzmäßigkeiten heran, die das Rationalprinzip wesentlich enthalten¹¹⁶. Für diese Ansätze im „Schutzgürtel“ des Individualismus soll geprüft werden, inwieweit eine strukturelle Relativierung gelingt und sie den Anspruch gehaltvoller nomologischer Erklärung einlösen können. Die Schilderung dieser Ansätze kann auch dazu dienen, die oben erarbeitete Normkonzeption, als handlungsleitende Bewertung in die Verhaltens- bzw. Handlungstheorie einzupassen.

a) Reduktionistische Ansätze

Beim Versuch, „Soziologie auf Psychologie zu reduzieren“ wird durch Anleihen bei der Lerntheorie¹¹⁷ eine *stabile* Beziehung zwischen Situation und Verhalten konstruiert, deren jeweils kontingentes Element die persönliche „Konditionierung“ im Verlauf der Lerngeschichte sein soll¹¹⁸. Um dem Determinismus eines strikt behavioristischen Reiz-Reaktions-Schemas zu entgehen, wird, mit anderen Worten, die intervenierende Variable der individuellen „Situationsverarbeitung“ eingeführt¹¹⁹. Diese Vermittlung zwischen *stimulus* und *response* ist von psychischen Dispositionen abhängig, die entweder aus beobachtbaren physischen Vorgängen erschlossen¹²⁰ oder, wie im Neo-

¹¹³ Die Ineinssetzung von Individualismus mit einer bestimmten Heuristik führt häufig zu einer nicht gerechtfertigten Kritik am allgemeinen Ansatz oder verengt das Spektrum möglicher individualistischer Ansätze vorschnell.

¹¹⁴ Vgl. Vanberg (1975), S. 251f. oder Agassi (1992), S. 187.

¹¹⁵ Vgl. Vanberg (1975), S. 32f.; Agassi (1992), S. 187.

¹¹⁶ Vgl. Vanberg (1975), S. 84.

¹¹⁷ Vgl. Vanberg (1975), S. 33ff. sowie Opp (1972), S. 31ff.

¹¹⁸ Vgl. Kunkel (1969), S. 328; Witt (1987), S. 115ff.

¹¹⁹ Vgl. Vanberg (1975), S. 38f.

¹²⁰ Das ist die These des „Parallelismus“, vgl. Vanberg (1975), S. 129.

Behaviorismus üblich, als Resultat vergangener Lernprozesse behandelt werden können¹²¹.

Es bleibt allerdings fraglich, ob damit tatsächlich eine unabhängig überprüfbare Aussage gewonnen werden kann¹²², was wesentlich mit der schwierigen Erhebung der persönlichen Geschichte zusammenhängt. Falls aber tatsächlich die Erklärung von Verhalten über Reizmuster und psychische Dispositionen gelingt, kann eine solche Theorie zwar erhöhte oder verminderte Wahrscheinlichkeiten für ein erneutes Auftreten eines Verhaltens erklären, aber z. B. kein kreatives Verhalten plausibel machen¹²³.

Für normgeleitetes Verhalten muß dieser Ansatz annehmen, die Normabweichung sei stets mit einer Sanktion belegt, womit Konformität erzwungen würde. Alternativ könnte die Verhaltensbewertung internalisiert sein, so daß das Individuum gleichsam intrinsisch zu konformem Verhalten motiviert ist. Die Fiktion regelmäßiger Sanktionen ist aber ebenso problematisch wie die Qualifikation einer sozialen Reaktion als Lohn oder Strafe. Die internalisierte Verhaltensbewertung schließlich wird häufig ohne empirischen Hintergrund eingeführt und ist insoweit willkürlich und kaum unabhängig prüfbar.

b) Antireduktionistische Ansätze

Der antireduktionistische Ansatz hingegen ist bestrebt, den Kausalnexus zwischen Situation und Verhalten über das Rationalitätsprinzip und die jeweils subjektive Umweltwahrnehmung herzustellen.

Die Entschlüsselung des „Sinns“, den der Handelnde dem Handeln angesichts der Umwelt beimißt, führt entweder wieder zur Entscheidungslogik¹²⁴ oder macht eine unüberprüfbare Intuition zu einem wesentlichen Erklärungsbestandteil¹²⁵. Auch die vermeintlich objektivierte Methode der „Situationslogik“¹²⁶ krankt an der mangelnden Falsifizierbarkeit des Rationalitätsprinzips¹²⁷.

¹²¹ Vgl. Vanberg (1975), S. 129f.

¹²² So der Anspruch den auch Vanberg (1975, S. 129f.) vertritt.

¹²³ Hier ist an die oben (Kapitel B., Anmerkung 137) angesprochene Vision verhaltenstechnologischer Steuerung zu erinnern, die offensichtlich innovatives Problemlösungsverhalten völlig negieren muß. Vgl. den Machbarkeitsoptimismus bei Skinner (1980) oder Opp (1972), S. 264ff.

¹²⁴ So die Lösung bei v. Mises (1980), S. 16f.

¹²⁵ So der Vorschlag v. Hayeks (1976b, S. 86ff).

¹²⁶ Popper (1974a), S. 115ff.

¹²⁷ Das Rationalitätsprinzip muß demnach zur Erklärung einer situationsgerechten Handlung vorausgesetzt werden; vgl. Popper (1980b), S. 123. Watkins (1975, S. 173f.) sieht die mangelnde Falsifizierbarkeit der Rationalität (als *Prinzip*) als Bedingung zur Falsifizierbarkeit des theoretischen Systems.

und an der schwierigen Objektivierung der subjektiven Umweltwahrnehmung¹²⁸. Über das Postulat „typischer“ Umweltwahrnehmung führt die Weiterentwicklung des situationslogischen Ansatzes¹²⁹ zurück zu introspektiv gewonnenen, schwerlich intersubjektiv überprüfbaren Hypothesen.

Bei der Frage, wie die in der Norm ausgedrückte Verhaltensbewertung zu normgeleitetem Handeln führt, muß dann in der Perspektive dieses Ansatzes entweder angenommen werden, daß das deviante Verhalten von vornherein restringiert ist. Andernfalls müssen die entsprechenden Sanktions- und psychischen Kosten spezifiziert werden. Derartige intuitive Zuweisungen zu Restriktionen oder Präferenzen und die Aussagen zu den nicht direkt beobachtbaren „Kosten“ abweichenden Verhaltens sind dementsprechend willkürlich.

4. Zwischenergebnis

Beim Problem, welche generellen Verhaltensannahmen in einer individualistischen Hypothese wesentlich enthalten sein sollen, gelangt man zu keinem eindeutigen Ergebnis, sondern wiederum zur Empfehlung, die Fruchtbarkeit der Ansätze solle im konkreten Fall maßgeblich sein. Es ist in dieser Hinsicht auch nicht verwunderlich, daß die Sozialwissenschaften von Quasigesetzen beherrscht werden: Durch ihre raum-zeitliche Bedingtheit wird ja gerade die Nullstelle „typischer“ Dispositionen aufgefüllt oder aber implizit eine Beziehung zwischen Situationsstruktur und anzuwendender Verhaltenshypothese hergestellt¹³⁰. Insoweit haben antireduktionistische wie reduktionistische Ansätze ihre Berechtigung, solange ihr vorläufiger Status deutlich bleibt.

Darüber hinaus erscheinen die explikatorischen Schwierigkeiten beider Ansätze strukturell identisch zu sein: Im Bemühen, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu formulieren, dabei aber deterministische Erklärungen zu vermeiden, werden

¹²⁸ Wenn die Problemsituation selbst unter Voraussetzung der Situationsrationalität rekonstruiert werden muß, könnte eine situationslogische Erklärung im Resultat zirkulär sein. Vgl. zur Situationsrekonstruktion Popper (1974d), S. 210; zur Kritik derartiger „Interpretationszirkel“ siehe Kaplan (1964), S. 362.

Der Bezug auf nicht direkt beobachtbare Dispositionen wirft ganz analog die beim verhaltenstheoretischen Ansatz beschriebenen Probleme auf. Die Verbindung zwischen Disposition und Handlung erfolgt im antireduktionistischen Ansatz über zwei implizite und durchaus fragwürdige Hypothesen, die an den erwähnten psychisch-physischen Parallelismus erinnern. Vgl. Nagel (1972), S. 79.

¹²⁹ Vgl. Watkins (1992), S. 143ff., insbesondere S. 159.

¹³⁰ Vgl. die nur scheinbar unproblematische Unterscheidung zweier „Klassen von Handlungen“ und den lapidaren Hinweis auf eine alternative „behavioristische Erklärung“ bei Hesse (1990), S. 57, 59. Eine ähnlich problematische Klassifizierung von Handlungen bzw. Entscheidungen wird vorgenommen von Kirchgässner (1992), S. 305ff.

jeweils unterschiedliche Zusatzvariablen eingeführt, die jedoch die Theorien mit dem methodologischen Standard einer deduktiv-nomologischen Erklärung unvereinbar machen. Beide Ansätze geben Erklärungen, die möglicherweise zirkulär oder gegen Falsifikation immunisiert sind und deren prognostische Kraft unklar bleiben muß. Im Resultat wird durch die kontingenten Variablen die probalistische Reformulierung der zuvor deterministischen Erklärungen ermöglicht. Die Falsifikation solcher Wahrscheinlichkeitsaussagen ist aber logisch unmöglich¹³¹.

Dieses Dilemma ist nur dann zu vermeiden, wenn auch induktiv-statistische Erklärungen akzeptiert werden. Durch den utopischen Standard, den der Falsifikationismus setzt, verfängt sich die Sozialwissenschaft in unauflösbare methodische Probleme¹³². Der Gebrauch probalistischer Gesetze muß dann mit großem Aufwand (an mehrdeutigen oder originell undefinierten Begriffen) verschleiert werden.

In dieser Perspektive ist auch die erarbeitete Normkonzeption in besonderer Weise zur Integration normativer Elemente in die Verhaltens- und Handlungstheorie geeignet. Die mögliche quantitative Fassung der Bewertungs- und Verhaltensdimension erlaubt nämlich gehaltvolle probalistische Aussagen und vermeidet schon von der Konstruktion her einen starren und letztlich unhaltbaren Determinismus.

5. Handeln in der Zeit und geschichtliche Erklärung

a) Notwendigkeit einer evolutorischen Perspektive

Es müssen folglich die Anforderungen an eine zulängliche sozialwissenschaftliche Theorie relativiert werden. Die korrekte deduktiv-nomologische Erklärung mittels weniger „allgemeiner Prinzipien“ oder unveränderlicher Annahmen dürfte an der begrenzten Rationalität des Menschen und der unauflösbaren Fragmentarität seines Wissens scheitern. Die Prognose menschlicher Handlungen wird dadurch weiter erschwert, daß die Situationsverarbeitung bzw. die subjektive Umweltwahrnehmung keineswegs statisch ist und sich

¹³¹ Vgl. die Ausführungen weiter oben zum induktiv-probalistischen Erklärungstyp, sowie Keuth (1978), S. 254.

¹³² Zu strenge methodologische Standards sind ebensowenig sinnvoll wie übermäßig verschärfte moralische Normen; diesen plastischen und hier besonders passenden Vergleich zieht Lakatos (1971), Anm. 124, S. 132: „Utopian Victorian morality either creates false hypocritical accounts of bourgeois decency, or adds fuel to the view that mankind is totally depraved; utopian scientific standards either create false, hypocritical accounts of scientific perfection or add fuel to the view that scientific theories are no more than mere beliefs bolstered by some vested interests“.

wohl auch einer biographischen oder introspektiven Rekonstruktion versperrt. Das kreative Potential des handelnden Subjekts, also die spontane und autonome Konstitution kognitiver Elemente und Relationen bei der Wahrnehmung¹³³, macht eine ahistorische Theorie unmöglich.

In der Konsequenz muß eine evolutorische Theorie angestrebt und das Handeln in der Zeit als ihre analytische Basiseinheit eingeführt werden. Die Abfolge diskreter Handlungen im Ablauf der (historischen) Zeit bedingt möglicherweise Irreversibilitäten, die der Einzelfallprognose von Handlungen und ihrer Ergebnisse im Wege stehen:

„...[I]n einem Prozeß, in dem jede Gegenwart auch über kreative Akte aus der jeweiligen Vergangenheit hervorgeht, legen die allgemeinen Regeln und die 'ersten' Randbedingungen nur sehr wenig von dem fest, was im Laufe der Zeit geschehen kann. (...) Im evolutorischen Ansatz kann man – schlagwortartig formuliert – kaum Theorie ohne Geschichte betreiben“¹³⁴.

Diese geschichtliche Dimension in einem evolutorischen Ansatz ist für den hier interessierenden Problembereich der Normgenese besonders folgenreich. Im folgenden sollen deshalb Formen historischer Erklärung näher betrachtet werden.

b) Konzepte historischer Erklärung

aa) Covering law-Ansatz¹³⁵

Dieser Ansatz lehnt den Anspruch auf methodische Autonomie der Geschichtswissenschaft ab und paßt historische Erklärungen in den Rahmen der erfahrungswissenschaftlichen Handlungs- und Verhaltenstheorie ein. Insoweit gilt das bisher Gesagte auch für eine wissenschaftliche Behandlung geschichtlicher Abläufe. Popper interpretiert seine Situationslogik für den Historiker dahingehend, daß dieser an der Überprüfung historischer Hypothesen interessiert sei, wohingegen der Theoretiker eine Überprüfung allgemeiner Gesetze anstreben müsse¹³⁶. Für Popper verändert sich also nur der Blickwinkel bei der Anwendung der einzig akzeptablen deduktiv-nomologischen Erklärung. Für Hempel war es gerade die historische Erklärung, die ihn zur Revision einer solchen monistischen Position veranlaßte¹³⁷. Die Aufnahme des induktiv-statistischen Ansatzes in den Kanon wissenschaftlicher Erklärungen bedeutet für ihn aber

¹³³ Vgl. Hesse (1992), S. 116.

¹³⁴ Hesse (1992), S. 138.

¹³⁵ Vgl. nochmals Dray (1966), S. 1ff. und Hempel (1977), S. 17.

¹³⁶ Popper (1972), S. 49ff.

¹³⁷ Vgl. Hempel (1965a), S. 350f.

auch weiterhin, daß es keine andere historische Methode gibt, die für sich Wissenschaftlichkeit beanspruchen könnte¹³⁸. Insbesondere an der Schnittstelle zwischen historischer und ökonomischer Wissenschaft sind, bei der Grundlegung der „New Economic History“, die Argumente Hempels aufgegriffen und erweitert worden.

In ihrem programmatischen Beitrag führen Conrad und Meyer aus: „... explanation in a historical system can be interpreted as the estimation of probabilities of transition from one state to a succeeding state, given the initial conditions and a causal law or generalization“¹³⁹. Für die „Neue Wirtschaftsgeschichte“ wird also klar gesehen, daß Erklärungen größtenteils auf Wahrscheinlichkeiten beruhen müssen. Gleichzeitig aber wird das Forschungsinteresse des Historikers erweitert: Nicht mehr primär der „Konsum“ von Theorien soll seinen Aufgabenbereich ausmachen¹⁴⁰, vielmehr könne die Geschichte auch eine theoretische Dimension erhalten und zur Überprüfung von allgemeinen Gesetzen dienen¹⁴¹.

bb) Genetische Erklärung

Mit der genetischen Erklärung¹⁴² soll die spezifische Vorgehensweise des Historikers beschrieben werden, nämlich durch eine besondere Erzählweise die Kontinuität der Geschichte aufzuzeigen, die unübersehbare Datenfülle verstehend zu ordnen und somit das Fortschreiten der Geschichte von einem Stadium zum nächsten zu deuten¹⁴³. Mit der genetischen Erklärung ist insoweit ein Autonomieanspruch auf eine eigenständige historische Methode verbunden¹⁴⁴. Einer naturwissenschaftlichen Erklärung der Geschichte, so wird argumentiert, fehlten jene stetigen Reihen von Geschehnissen, die aufgrund ihrer atomisti-

¹³⁸ Hempel (1971), S. 98f.

¹³⁹ Conrad/Meyer (1970), S. 12.

¹⁴⁰ Vgl. die in dieser Hinsicht zu restriktiven Ausführungen von Joynt/Rescher (1961), S. 158 (eigene Hervorhebung): „History must and does use generalizations: first as a *consumer of scientific laws*, secondly as a *producer of limited generalizations* formulated in the interest of... its focus upon *specific particulars*“.

¹⁴¹ Vgl. Conrad/Meyer (1970), S. 10.

¹⁴² Vgl. zusammenfassend Hempel (1977), S. 170ff.

¹⁴³ Vgl. zu dieser narrativistischen Position Walsh (1965), S. 297; kritisch außerdem Mandelbaum (1967), S. 418f. sowie Sarrazin (1974), S. 110ff.

¹⁴⁴ Vgl. die Übersicht über die Gründe für eine geschichtswissenschaftliche Autonomie bei Mink (1966), S. 24ff., hier S. 38-41. Zu einer differenzierten Sicht der vermeintlichen Unvereinbarkeit von Narrativismus und nomologischer Erklärung vgl. auch White (1963), S. 3ff. und Danto (1961), S. 146ff.

schen Sichtweise erforderlich wären¹⁴⁵. Die historische Erklärung sei dagegen von *Colligationen*, also der Erklärung eines Ereignisses durch das Aufzeigen seiner inneren Beziehungen zu anderen Ereignissen und durch Einordnung in den historischen Kontext¹⁴⁶ gekennzeichnet. Nun läßt sich aber zeigen, daß auch solche vermeintlich eigengesetzliche narrativistische Geschichtsschreibung nomologische Elemente verwendet. Zur Rationalisierung der geschichtlichen Abläufe, also der historisch bedeutsamen Phasenübergänge, werden häufig stillschweigend gesetzesartige Aussagen verwenden¹⁴⁷. Somit entpuppt sich die genetische Erklärung einer „erzählenden Geschichte“ nur als partielle Form des Covering law-Ansatzes. Sui generis ist diese Methode nur dann, wenn der kausale Charakter der genetischen Erklärung rundheraus abgelehnt¹⁴⁸ und die verstehende Methode der Hermeneutik als genuin historisch monopolisiert wird¹⁴⁹. Gegen einen derartigen Abschied von einem erfahrungswissenschaftlichen Anspruch sprechen aber auch in der Geschichtswissenschaft genau die bereits angeführten Gründe¹⁵⁰.

cc) Erklärung durch Begriffe

Ein weiterer Versuch, eine autonome historische Methodik zu etablieren, wurde mit der Erklärung durch Begriffe unternommen¹⁵¹. Die Subsumption bestimmter geschichtlicher Phänomene unter einen „allgemeinen Begriff“ steht aber keineswegs im Gegensatz zu einer Erklärung durch umfassende Gesetze. Wenn die Einordnung von Ereignissen unter einen Begriff tatsächlich mehr als eine klassifizierende Beschreibung, also eine echte Erklärung sein soll, so muß dabei stets implizit auf allgemeine Gesetze Bezug genommen werden, die den Oberbegriff wesentlich enthalten¹⁵². Jede andere Interpretation der Erklärung

¹⁴⁵ Zum Modell der „continuous series“ siehe Dray (1966), S. 66ff.; zum Vorwurf des Atomismus Louch (1969), S. 59f.

¹⁴⁶ „... explaining an event by tracing its intrinsic relations to other events and locating it in its historical context“: Walsh, W. H., *An Introduction to Philosophy of History*, London 1951, zitiert nach Watkins (1992), S. 154.

¹⁴⁷ Zu diesem Ergebnis kommen, mit unterschiedlich nuancierten Argumenten, Hempel (1977), S. 173ff.; Goldstein (1958), S. 478; Frankel (1965), S. 412. Vgl. auch die eingehende Analyse bei Nagel (1974), S. 547ff.

¹⁴⁸ So etwa Gallie (1965), S. 391f.

¹⁴⁹ Vgl. das kritische Fazit bei Mink (1966), S. 46f. Zum Zusammenhang mit der deutschen Tradition des Historismus vgl. Mandelbaum (1961), S. 231 sowie die wohl prägnanteste Formulierung ihres Programms bei Gadamer (1986), 187 (Hervorhebung im Original): „*Grundlage der Historik ist also die Hermeneutik*“.

¹⁵⁰ Vgl. zusammenfassend Hempel (1965a), S. 352f.

¹⁵¹ Grundlegend dazu sind die Ausführungen von Dray (1965), S. 403ff.

durch Begriff muß sich auf einen unhaltbaren Essentialismus zurückziehen, der allein durch Sinndeutung von Begriffen zu Erkenntnissen über das Wesen der realen Geschichte zu gelangen hofft¹⁵³.

Auch wenn nicht ausdrücklich auf eine Erklärung durch Begriffe zurückgegriffen wird, führt die Betonung der Eigenständigkeit der historiographischen Sprache zur Abgrenzung von der üblichen wissenschaftlichen Methode. Wenn argumentiert wird, die historische Erzählweise sei nicht nur deskriptiv, sondern „evokativ“¹⁵⁴, Geschichte habe eine ästhetische und moralische Dimension, die der Naturwissenschaft fehle¹⁵⁵, so ist damit im Kern wiederum die essentialistische Vermengung von Definition und empirischer Aussage verbunden, oder aber der „einfühlsame“ Gebrauch unscharfer Begriffe wird zum entscheidenden Merkmal einer Wissenschaft stilisiert.

dd) Singuläre Erklärung

Unter dem Begriff „singuläre Erklärung“ sollen all jene Strömungen zusammengefaßt werden, die einen Covering law-Ansatz mit dem Argument ablehnen, die Geschichtswissenschaft beschäftige sich in besonderer und typischer Weise mit singulären Ereignissen, die sich einer Erklärung mittels universell gültiger und genereller Gesetze verschlossen¹⁵⁶.

Dazu ist zweierlei zu bemerken, was einerseits die Einzigartigkeit geschichtlicher Ereignisse, andererseits die Bedeutung von Generalisierungen in der historischen Forschung betrifft. Im Hinblick auf die Singularität von Geschehnissen ist nun mit Sicherheit kein kategorialer Unterschied zwischen Geschichts- und z. B. Sozialwissenschaft zu konstruieren. Jede Erfahrungswissen-

¹⁵² So die grundlegende Kritik bei Hempel (1977), S. 181f. Die impliziten Gesetze müssen z. B. schon darin bestehen, die verschiedenen Oberbegriffe nach ihrer relativen historischen Bedeutung zu ordnen; vgl. Nagel (1974), S. 582ff.

¹⁵³ Hier trifft sich die Argumentation mit der von Eucken (1989) so deutlich herausgearbeiteten „großen Antinomie“, deren eines Extrem eine derartige Hypostasierung von sprachlichen Zusammenhängen ist.

¹⁵⁴ So Louch (1969), S. 62f.

¹⁵⁵ Dieser Ansicht ist sehr dezidiert Paluch (1968), S. 82.

¹⁵⁶ Vgl. zur folgenreichen Unterscheidung zwischen nomothetischen und idiographischen Wissenschaften, die auf Rickert und Windelband zurückgeht, Kaufmann, F. (1936), S. 194. In neuerer Zeit wurde dieses Argument zur Begründung der historischen Autonomie wiederbelebt und mit besonderem Nachdruck vertreten von Berlin (1961), S. 1ff.

Auch die Vertreter des Covering law-Ansatzes sind augenscheinlich bei der Abwehr historizistischer Tendenzen zu weit gegangen, wenn sie bisweilen jegliche nomothetische Orientierung abzulehnen scheinen. Vgl. Popper (1974a), S. 2 und 112; v. Hayek (1979c), S. 88.

schaft geht von derlei singulären Beobachtungen aus¹⁵⁷, sei es um Hypothesen zu testen oder um im Entdeckungszusammenhang mögliche Zusammenhänge zu konstruieren. Insoweit besteht kein spezifisch geschichtswissenschaftliches Spannungsverhältnis zwischen analytischer Klarheit und logischer Exaktheit von Theorien einerseits und ihrem Aussagegehalt andererseits¹⁵⁸. Die Synopse als vermeintlich eigenständige Methode zu ihrer Gewinnung ist ebenso gemeinsames Merkmal theoretischer Wissenschaften¹⁵⁹. Schließlich entbindet auch ein Covering law-Modell den Wissenschaftler nicht von der möglicherweise mühsamen Suche nach den „passenden“ Anfangs- und Randbedingungen, also jener Tätigkeit die bisweilen als typisch für den Historiker angesehen wird¹⁶⁰.

Was die vorgeblich unmögliche Generalisierung historischer Abläufe betrifft, so ist auch hier eine differenziertere Argumentation angebracht. Dabei kann die Meinung, Geschichte sei nicht generalisierbar und gesetzesartige Aussagen spielten in den Arbeiten des Historikers keine Rolle¹⁶¹, ebensowenig überzeugen¹⁶² wie das andere Extrem, nämlich die Ansicht, Kern geschichtswissenschaftlicher Beschäftigung sei die Suche nach „historischen Gesetzen“¹⁶³. „Historisch“ sind die dem Covering law-Ansatz zugrunde liegenden Gesetze nur in dem Sinne, daß das Induktionsmaterial, aus dem sie gewonnen wurden, historisch ist oder daß sie nur historisch relative Gültigkeit beanspruchen können¹⁶⁴. Derlei umfassende Gesetze dürfen freilich nicht nur Verallgemeinerungen von Einzelfällen sein¹⁶⁵, sondern müssen einen Ereignistyp erklären¹⁶⁶. Diese Forderung sollte bei der Erklärung mittels sozialwissenschaftlicher und ökonomischer Gesetze gesichert sein, wenn allgemeine „Muster“ für historische Vorgänge gesucht werden.

¹⁵⁷ Vgl. sehr eingehend Nagel (1974), S. 548ff.

¹⁵⁸ Dieses Spannungsverhältnis betont Berlin (1961), S. 15f.

¹⁵⁹ Vgl. zur Besonderheit des „synoptic judgement“ Mink (1966), S. 41ff.

¹⁶⁰ Zur angeblich zentralen Bedeutung der Anfangs- und Randbedingungen in der Forschungspraxis des Historikers vgl. Mandelbaum (1961), S. 237f. sowie kritisch Nagel (1974), S. 582f.

¹⁶¹ So z. B. Berlin (1961), S. 8f.

¹⁶² Vgl. die kritischen Bemerkungen von Goldstein (1972a), S. 271f.

¹⁶³ Diese Ansicht wurde bekanntlich von Popper (1974a) sehr nachhaltig angegriffen.

¹⁶⁴ Zur Explikation der „historischen“ Gesetze vgl. Kaufmann, F. (1936), S. 195f.

¹⁶⁵ Diesen Einwand gegen Popper und Hempel erheben, teilweise berechtigt, Scriven (1965), S. 474 oder Goldstein (1972b), S. 293f.

¹⁶⁶ So Mandelbaum (1961), S. 234 oder Goldstein (1972b), S. 298f.

ee) Erklärung durch Muster

Angesichts der Schwierigkeit, detaillierte Erklärungen für konkrete geschichtliche Ereignisse zu erlangen¹⁶⁷, schlägt Watkins mit seiner „Erklärung *im* Prinzip“¹⁶⁸ eine Methode für historische Ereignistypen vor. Diese „anonymen Erklärungen“ sind allerdings auch in der Geschichtswissenschaft mit der bereits erläuterten Problematik beladen, „typische“ Individuen und ihre „typischen“ Dispositionen zu klassifizieren. Im Ergebnis wird dann keine Erklärung im von Watkins selbst geforderten Sinn geliefert. Es kann vielmehr nur die Adäquatheit der Typisierung für bestimmte Ereignisklassen geprüft werden¹⁶⁹.

Die Darstellung des von v. Hayek entwickelten Gedankens der „Muster-Voraussage“¹⁷⁰ bündelt viele der bisher behandelten methodologischen Fragen: Mit der Erkennung eines Musters soll eine prinzipielle Erklärung¹⁷¹ sozialwissenschaftlicher Explananda möglich sein, die den Ansprüchen des Falsifikationismus genügen soll¹⁷², bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Komplexität der untersuchten Phänomene¹⁷³. Somit bedeutet Falsifikation in diesem Zusammenhang keine „mechanische Prüfung“¹⁷⁴ und eine *Muster-Voraussage* kann analog keine quantitative Genauigkeit beanspruchen¹⁷⁵.

Bei näherer Betrachtung erweist sich allerdings nur die Anwendbarkeit eines bestimmten Musters als falsifizierbar, das Muster „an sich“ wird von einer

¹⁶⁷ Vgl. zu den Problemen einer „Explanation in Detail“ Watkins (1992), S. 159ff.; außerdem Hempel (1977), S. 183ff.

¹⁶⁸ „Explanation *in* Principle“: Watkins (1992), S. 155 (eigene Hervorhebung).

¹⁶⁹ Dies ist der Tenor der kritischen Stellungnahme bei Graf (1978), S. 81f.

¹⁷⁰ Vgl. für die Begriffe „Muster-Erkennung“ und „Muster-Voraussage“ v. Hayek (1972), S. 7ff.

¹⁷¹ Vgl. für die „Erklärung *des* Prinzips“ („*explanation of the principle*“) v. Hayek (1978a), S. 11ff. sowie v. Hayek (1972), S. 18.

¹⁷² Vgl. die Äußerungen v. Hayeks (1972, S. 10f.): „Es ist jedoch auch die allgemeine Voraussage eines Musters, d. h. daß unter bestimmten allgemeinen Bedingungen das Muster einer bestimmten Art auftritt, ... eine echte (und falsifizierbare) Voraussage“. Ebenda, S. 16: „... die Voraussage, daß unter genau umrissenen Umständen das Muster einer bestimmten Art erscheinen wird, ist eine falsifizierbare (und deshalb empirische) Aussage“ (Bemerkungen in Klammern im Original).

¹⁷³ Vgl. v. Hayek (1972), S. 35ff., das vermeintlich der Klarstellung dienende „Nachwort über die Rolle von ‘Gesetzen’ in der Theorie komplexer Phänomene“.

¹⁷⁴ Vgl. v. Hayek (1978a), S. 18. Im Hinblick auf die Auswahl und die Anwendung des geeigneten Musters führt er aus: „... success or failure cannot be ascertained by any mechanical test“.

¹⁷⁵ v. Hayek (1972), S. 27f.

verallgemeinerten historischen Erklärungsthese gebildet¹⁷⁶. Eine Erklärung des Prinzips ist mithin eine „conjectural history“¹⁷⁷, die die Subsumption bestimmter Ereignisklassen unter Muster versucht, die ihrerseits aus einfachen Gesetzen und typischen Randbedingungen deduziert und insoweit „trivial“ sind¹⁷⁸. Die Anwendung eines Musters auf bestimmte Situationen ist, insbesondere bei der Formulierung entsprechender Muster-Voraussagen, empirisch prüfbar, wogegen für das Muster selbst eine nur logische Wahrheit beansprucht werden kann. Mit dieser Konstruktion gelingt es v. Hayek zwar, das „Mechanische“ des Falsifikationismus zu vermeiden, was allerdings auf der anderen Seite nur bedeutet, daß nach dem Scheitern einer Muster-Voraussage Ratlosigkeit über weitere Erklärungsversuche herrschen muß. Aus der Tatsache, daß die Erklärung im Prinzip für eine bestimmte Situation unpassend ist, folgt nämlich weder, daß das Muster falsch ist oder nicht existiert, noch, daß Muster und bestimmte Ereignisklassen nicht gesetzesartig verbunden sind. Der Sozialwissenschaftler kann sich dann entweder mit dem Gedanken beunruhigen, daß er nicht jene speziellen Gaben zur geradezu künstlerischen Muster-Erkennung habe¹⁷⁹, oder er mag sich damit trösten, daß aus genau denselben Gründen eine Prüfung der Muster müßig und allenfalls die Verifikation ihrer Anwendung anzustreben sei¹⁸⁰.

Auch das Schlagwort der Muster-Voraussage kann die methodischen Probleme der historischen Sozialwissenschaften nicht lösen, sie aber besonders deutlich erhellen: Als Schlußpunkt einer „Tour de force“ durch das Terrain unbeantwortbarer Fragen ist ein naturgemäß vorsichtiges (oder resignatives) Fazit angebracht.

¹⁷⁶ Vgl. v. Hayek (1978a), S. 7 (eigene Hervorhebung): „... the problem will not be whether the model *as such* is true, but whether it is applicable (or true of) the phenomena it is meant to explain. (...) If... we can speak of hypotheses which require to be tested, they must be sought in the assertion that this or that pattern fits an observable situation, *and not* in the conditional statements of which the *explanatory pattern itself* consists and *which is assumed to be true*“.

¹⁷⁷ Vgl. v. Hayek (1978b), S. 75.

¹⁷⁸ Vgl. v. Hayek (1983)v. Hayek (1978a), S. 6f.

¹⁷⁹ v. Hayek (1983), S. 18: „The selection and application of the appropriate theoretical scheme thus *becomes something of an art...*“ (eigene Hervorhebung).

¹⁸⁰ Vgl. in seltener Deutlichkeit v. Hayek (1976b), S. 98f.

| Komplexitätsdimension: | Einfachheit | Komplexität | Irreduzible Komplexität Autonomieanspruch |
|--|--|--|---|
| Methodologischer Problembereich | | | |
| Objektbereich | <ul style="list-style-type: none"> • Formalisten | <ul style="list-style-type: none"> • Katallaktiker | <ul style="list-style-type: none"> • Materialisten • Historisten |
| Erklärungsstrategie | <ul style="list-style-type: none"> • Analytische Relativierung quasigesetzlicher Aussagen | <ul style="list-style-type: none"> • Strukturelle Relativierung | <ul style="list-style-type: none"> • Historische Relativierung |
| Forschungspragmatik | <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Handlungsprinzipien oder allgemeine Verhaltenshypothesen und deduktiv-nomologische Erklärungen • Allgemeine Funktionsprinzipien von Kollektiven und funktionalistische Erklärung | <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Handlungs- oder Verhaltenshypothesen und D-N-Erklärung mit „weichen“ Randbedingungen bzw. Variablen • I-S-Erklärung • Möglichkeit eines evolutorischen Ansatzes | <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfall-Rationalisierung ex post • Verstehende Methode • Historismus |
| Historische Erklärung | <ul style="list-style-type: none"> • Historizismus (Kollektivismus) • Erklärung im Detail (Individualismus) | <ul style="list-style-type: none"> • Covering-law-Ansatz zur Erklärung von Ereignistypen • Erklärung im Prinzip • Erklärung des Prinzips • Mustervorausagen unter Angabe der Randbedingungen | <ul style="list-style-type: none"> • Genetische Erklärung: Narrativismus, Colligation • Erklärung durch Begriffe: Essentialismus • Betonung des Singulären |

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 1: Zur „Dualität von Einfachheit und Komplexität“

V. Fazit: Ein methodologisches Minimalprogramm

Als Ergebnis der methodologischen Darstellungen erweist sich die „Dualität von Einfachheit und Komplexität ... [als] das explikative Grundproblem der Ökonomie“¹⁸¹. Vor dem Hintergrund dieser „großen Antinomie“ lassen sich alle untersuchten Aspekte der Methodologie unterschiedlichen Positionen auf einer Skala zuordnen, deren eine Extremposition größtmögliche Einfachheit bildet, während am anderen Ende unauflösbare Komplexität als Schlagwort stehen kann.

Der Suche nach Einfachheit ist etwa das formalistische Verständnis von Ökonomie zuzuordnen. Die Erklärungsstrategie der analytischen Relativierung ermöglicht zwar eine puristische Eleganz, entledigt aber die quasigesetzlichen Aussagen allzu leicht ihres Gehalts. Für die Erklärung individuellen Verhaltens muß im Interesse größtmöglicher Einfachheit ein allgemeines Handlungsprinzip (Antireduktionismus) oder eine allgemeine Verhaltenshypothese (Psychologismus) als jeweils generelle Aussage formuliert werden, um Handlungen bei Kenntnis der Antezedenzbedingungen deduktiv-nomologisch erklären zu können. Die Klarheit solcher Erklärungen sowie die Eindeutigkeit des Falsifikationskriteriums spiegeln jedoch für die Sozialwissenschaften jene nur scheinbare Genauigkeit vor, die in ausformulierten Hypothesen stets an entscheidenden Stellen aufgeweicht wird. Entgegen des häufig wortreich verteidigten Anspruchs, falsifizierbare Aussagen zu gewinnen, erweist er sich in der sozialwissenschaftlichen Forschungspraxis als unerreichbar hoch. Wird ein holistischer Ansatz gewählt, so verbindet sich das Streben nach Einfachheit typischerweise mit der Annahme allgemeiner Funktionsprinzipien, die im Resultat die funktionalistische Interpretation von Kollektivmerkmalen erleichtern. Derartige Erklärungen laufen allerdings Gefahr, bestenfalls unvollständig oder nur skizzenhaft zu sein. Bei der Frage nach einer einfachen Erklärung des Handelns in der Zeit werden einerseits allgemeine Geschichtsgesetze von eherner Gültigkeit postuliert, mit denen geschichtliche Veränderungen von Kollektiven und ihren Merkmalen jederzeit erklärbar seien. Andererseits wird Handeln in der Zeit als unproblematischer Unterfall einer allgemeinen Handlungs- und Verhaltenstheorie behandelt, womit letztlich aber eine ahistorische Theorie formuliert wird. Durch die Negation der geschichtlichen Bedingtheit müßte folglich eine Erklärung im Detail aller Handlungen erfolgen, was sich abermals als utopisch erweist.

Dem entgegengesetzten Pol läßt sich allgemein der Anspruch auf methodische Autonomie bestimmter Disziplinen zuordnen, wie er etwa von den „Materialisten“ sowie den „Historisten“ für die Ökonomie vertreten wird. Als Folge der irreduziblen Komplexität sozialwissenschaftlicher Explananda wird folgerichtig eine weitgehende historische Relativierung angestrebt. Der Erklärungs-

¹⁸¹ Kühne (1982), S. 25.

anspruch erschöpft sich also darin, konkrete Einzelhandlungen zu „verstehen“ oder ex post zu rationalisieren. Für die historische Erklärung setzt sich diese Argumentation z. B. in der Position des Narrativismus fort, die allenfalls Colligationen von isolierten Ereignissen zuläßt. Die verstehende Methode verbindet sich in der Geschichtswissenschaft mit dem Essentialismus einer Erklärung durch Begriffe. In letzter Konsequenz wird die fehlende Generalisierbarkeit geschichtlicher Abläufe benutzt, um den Autonomieanspruch der Historiographie zu legitimieren.

Wenn sich die Einfachheit von Theorien angesichts der Komplexität der ökonomischen Untersuchungsgegenstände als utopisch erweist, aber gleichzeitig nicht der Resignation über die Unauflöslichkeit dieser Komplexität in abgeschirmte, „autonome“ Disziplinen gefolgt werden soll, so muß ein Mittelweg gefunden werden. Dieser mittlere Weg reicht mit seinem Erklärungsanspruch über die systematische Darstellung von Einzelereignissen hinaus, ohne andererseits diese Geschehnisse durch eine überschaubare Zahl allgemeiner Aussagen vollständig erklären zu wollen. In diesem Sinne sind „Theorien mittlerer Reichweite“¹⁸² anzustreben, die im strengen Sinne aber stets Quasigesetze enthalten werden.

In diese mittlere Position läßt sich das katallaktische Verständnis von Ökonomie und die Erklärungsstrategie einer strukturellen Relativierung einordnen. Wie nachgewiesen wurde, wird forschungspraktisch weitgehend diesem mittleren Weg gefolgt, indem deduktiv-nomologische Erklärungen durch Zusatzvariablen „entschärft“ werden. Probalistisch formulierte Quasigesetze bilden einen großen Teil des Katalogs sozialwissenschaftlicher Theorien. Da im Ergebnis eine induktiv-statistische Erklärung geleistet wird, muß für die Aufnahme dieses Erklärungstyps in den Kanon wissenschaftlicher Methoden plädiert werden: I-S-Erklärungen sind Theorien mittlerer Reichweite in besonderer Weise angemessen. Bei der historischen Erklärung entsprechen der mittleren Position die Erklärung von Ereignistypen mittels umfassender Gesetze. Die Erklärungen im Prinzip und des Prinzips zielen ebenso in diese Richtung wie die Muster-Voraussagen. Diese Ansätze werden ihren eignen Ansprüchen der Erfahrungswissenschaftlichkeit und Falsifizierbarkeit nicht voll gerecht, da das Muster bzw. die prinzipielle Erklärung nur aus einer verallgemeinerten historischen These oder einer Typisierung besteht. Somit wird weniger das Muster selbst, als vielmehr die Anwendbarkeit für bestimmte Situationsklassen empirisch geprüft. Wird dieses Defizit der Erklärung durch Muster erkannt, so kann dieser Ansatz gleichwohl bei der Formulierung eines methodologischen Minimalprogramms behilflich sein.

Wird nämlich das Programm der Muster-Voraussage ernst genommen, so kann das „fertige Muster“ selbst aus jeder Art von Erklärung bestehen. Dies ermöglicht es, kollektivistische und individualistische, formalistische und

¹⁸² Vgl. dazu Merton (1968), S. 39ff.

funktionalistische Muster heuristisch zu nutzen. Diese Nutzung erfolgt dadurch, daß im ersten Schritt eine Spezifizierung der Anwendungsbedingungen für das Muster versucht werden muß. Damit wird auch das Ziel einer strukturellen Relativierung ernst genommen, und die Fruchtbarkeit des Musters „an sich“ erweist sich in dieser ersten Sequenz daran, ob und inwieweit eine derartige Spezifizierung der relevanten Randbedingungen überhaupt (logisch) möglich ist. Auf der Ebene der Anwendbarkeit des Musters wird schließlich der erfahrungswissenschaftliche Anspruch ernst genommen, indem empirisch geprüft wird, ob das Muster adäquat zur Erklärung von Ereignissen angewendet werden kann. Dieser Test ist nicht „mechanisch“ im Sinne des Falsifikationismus, da das Muster häufig aus statistischen Gesetzen bestehen wird, gehorcht aber gleichwohl bestimmten Rationalitätskriterien. Der entscheidenden Punkt ist aber, daß mit der sorgfältigen Klärung der Anwendungsbedingungen durch die strukturelle Relativierung gleichzeitig auch dem Gebot maximaler Spezifizierung nähergekommen wird. Insgesamt wird durch die genaue Klärung der geschichtlich variablen Randbedingungen und die Bildung von Mustern eine historische, aber nicht historistische, evolutorische Theorie möglich.

Konkret bedeutet die Umsetzung dieses Minimalprogramms bei der Erklärung der Normentstehung und -veränderung, daß zuerst das heuristische Potential gegebener Hypothesen zu prüfen ist. Dazu sind diese Thesen in ihrer allgemeinen Fassung darzustellen und einerseits offene Fragen aufzuzeigen, ohne andererseits eine vorschnelle, „vernichtende“ Kritik zu üben. Anschließend muß jeweils die Möglichkeit einer strukturellen Relativierung geprüft werden. Für Hypothesen zum normativen Wandel, deren inhaltliche Spezifität¹⁸³ sich darauf beschränkt, die Rationalität der Normentstehung zu beleuchten, bedürfen insoweit einer Präzisierung. Ansonsten besagten sie lediglich, daß irgendeine Norm entsteht (oder entstehen sollte), könnten aber keine weiteren inhaltlichen Aussagen treffen¹⁸⁴. Für Hypothesen mit großer situativer Spezifität¹⁸⁵ bedeutet das andererseits, bei ihren raum-zeitlich bedingten „typischen Mustern des Funktionierens“ die relativen Konstanzen anzugeben und nach Möglichkeit den Raum-Zeit-Bezug zu erweitern.

Um bezüglich der inhaltlichen und situativen Spezifität einen utopisch hohen Maßstab zu vermeiden¹⁸⁶, bietet es sich an, den Erklärungsanspruch von vornherein zu begrenzen und die Hypothesen daraufhin zu prüfen, ob sie für eine gewählte Teilmenge der Normen gehaltvolle Aussagen machen (können). Das bedeutet, bei den darzustellenden Hypothesen nach Möglichkeit ihre

¹⁸³ Vgl. dazu Opp (1983), S. 21f.

¹⁸⁴ Auf die Gehaltlosigkeit und die mangelnde Prüfbarkeit derartiger Thesen verweist Eichner (1981), S. 143f. sowie Opp (1983), S. 22.

¹⁸⁵ Vgl. Opp (1983), S. 22: Derartige Hypothesen erklären zum Beispiel nur die Normgenese in Zweiergruppen, kriminellen Gangs oder Industriebetrieben.

¹⁸⁶ In dieser Hinsicht zu weit gehen offenbar auf der Suche nach einer „allgemeinen Normierungstheorie“ Eichner (1981), S. 142f. sowie Opp (1983), S. 23.

Übertragbarkeit auf ein spezielles Problem zu prüfen und die entsprechenden Aussagen zu erläutern. Diese Selbstbeschränkung auf nur quasigesetzliche Aussagen kommt auch der erforderlichen empirischen Prüfung zugute. Für die Untersuchung der Normgenese soll die prüfungsrelevante Wirklichkeit historisch aufgefaßt werden, was auch mit dem evolutorischen Programm konform geht.

Wenn als erste Einschränkung der Teilbereich der (konkreten) rechtlichen Normen gewählt wird, kann die relativ gut dokumentierte Entwicklung von Rechtsnormen, also die konkrete Rechtsgeschichte (z. B. in Europa), zur Prüfung herangezogen werden. Weiterhin soll sich die Darstellung und Prüfung von Hypothesen auf ein Rechtsgebiet beschränken und an einzelnen Rechtsinstituten vorgenommen werden. Nach einer ersten Sichtung der in Frage kommenden Hypothesen wurde (notwendig willkürlich) die Privatrechtsgeschichte gewählt und, wegen der großen Anzahl von theoretischen Ansätzen, die als heuristisches Material zur Verfügung stehen, das Privateigentum (in einem sehr weiten Sinne) als Institution mit unbestritten zentraler Bedeutung besonders berücksichtigt.

Die Darstellung des heuristischen Materials erfolgt prinzipiell nach abnehmender Allgemeinheit der Aussagen, wobei stets versucht wird, die besonderen Aussagen zum eigentumsrechtlichen Wandel herauszuarbeiten.

D. Ansätze zu einer Theorie der Normentstehung und -veränderung

I. Die Ontologie der Norm bei Gehlen

1. Institutionen als anthropologische Notwendigkeit

Als nachgerade ontologisch gefaßten Begriff führt Gehlen die Institution ein. In seiner frühen Anthropologie erscheinen Institutionen als Selbstvermittlung des instinktreduzierten „Mängelwesens“ Mensch mit seiner biologischen Natur¹, indem eine stabile „Faktenaußenwelt“ geschaffen werde und zudem, gegen die allfällige „Entartungsbereitschaft“, die „Versachlichung der Triebe“ gelingen könne². Erst die „Selbstentfremdung“ durch Institutionen erlaube also die Vereinnahmung der „Welt“, die man als zweckrationale Nutzbarmachung verstehen kann³. Diesen Rahmen eines letztlich naturalistisch begründeten Institutionenbegriffs füllt Gehlen später handlungstheoretisch aus: Handlungen seien nur „durch Institutionen hindurch effektiv, auf Dauer gestellt, normierbar, quasiautomatisch und voraussehbar“⁴, wobei sich die Institutionen ihrerseits aus den „ineinander verschränkten, regulierten, obligatorisch gewordenen wirklichen Handlungen selbst“⁵ erheben. Diese undurchsichtige Interdependenz vermeint Gehlen durch den Verweis auf die sekundären, „objektiven, übergreifenden Zweckmäßigkeiten“ zu klären, die vermittels eines „ideativen Bewußtseins“ in den Institutionen festgehalten würden⁶. Die individuell zweckrationa-

¹ Vgl. Gehlen (1978), S. 20ff. und 79.

Der Gedanke, Institutionen könnten als „zweite Natur“ des Menschen gedeutet werden, ist bereits bei Malinowski nachweisbar, dessen Ansatz den hier in Frage stehenden anthropologischen Kern allerdings weniger deutlich erkennen läßt und im folgenden unberücksichtigt bleibt. Vgl. zu Malinowskis Ansatz und dessen Beziehung zu Gehlens Anthropologie Willms (1970), S. 45f.

² Vgl. Gehlen (1956), S. 77ff. und 116ff.

³ Vgl. Gehlen (1978), S. 165ff.

⁴ Gehlen (1956), S. 48; vgl. auch Gehlen (1978), S. 79.

⁵ Gehlen (1956), S. 9.

⁶ Vgl. Gehlen (1978), S. 403: „Die Institutionen halten also objektive, übergreifende Zweckmäßigkeiten fest, sie kristallisieren sie, nachdem sie durch ein ideatives Verhalten freigelegt wurden, und deshalb ist ihre *Idée directrice*, ihre Führungsnorm stets diejenige Idee, an der sich das ideative Bewußtsein zuerst orientiert hatte“.

len Handlungen verselbständigen sich in dieser Perspektive zu einer „überpersönlichen Ordnung“: Handlungsverläufe und Gewohnheiten werden „in die Eigengesetzlichkeit“ und „zum Selbstwert“ transzendiert, um das Individuum von der Beschwernis subjektiver Motivation und fallweiser Entscheidung *entlasten* zu können⁷.

2. Fortentwicklung und offene Fragen

Gegen eine derartige Überhöhung und auch gegen die funktionalistische Objektivierung der Institution wandte sich in direkter Anknüpfung an Gehlen Schelsky, der den Begriff „personfunktional“ akzentuiert wissen wollte. Damit wird zwar das Spannungsverhältnis zwischen „individueller Subjektivität und sozialer Objektivität“ beschrieben, ohne daß freilich auch bei Schelsky klar würde, wie die Vermittlungsprozesse zwischen beiden Ebenen aussehen könnten⁸. Trotz dieser Erweiterung bleibt mit anderen Worten offen, wo genau die Gehlensche Institutionentheorie zwischen „Urmensch und Spätkultur“ lokalisiert werden soll und welchen Beitrag sein anthropologischer Funktionalismus zur Erklärung des konkreten Institutionalisierungsprozesses leisten kann. Eine Erweiterung um diese geschichtliche Dimension, allerdings mit radikalen Konsequenzen, bildet die Marxsche Lehre.

II. Normen als „Überbau“: Die Geschichtsphilosophie der Institutionen bei Marx

1. Normenwandel als geschichtliche Notwendigkeit

Der institutionelle Wandel ist für Marx Ausdruck von geschichtlichen Entwicklungsgesetzen, deren Inhalt er entschlüsselt zu haben glaubt⁹. So sieht er

Gehlen bezieht sich an dieser Stelle auf die „Leitideen“ als „Vitalprinzip“ sozialer Institutionen, wie sie in der Institutionenlehre von Hauriou herausgearbeitet wurden; vgl. Hauriou (1965), S. 27ff.

⁷ Vgl. Gehlen (1956), S. 67ff. Vgl. zu seiner Fassung der Entlastungsthese Gehlen (1978), S. 62ff.

⁸ Vgl. Schelsky (1970), S. 11 und 22ff.

⁹ Als „letzten Endzweck“ seines Hauptwerks betrachtet es Marx (1977, S. 15f.) immerhin, „... das ökonomische Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft zu enthüllen“. Zur marxistischen Philosophie der Geschichte vgl. auch eingehend Fleischer (1969), insbesondere S. 33ff.

den Kapitalismus als Endpunkt einer dialektischen Entwicklung¹⁰, wobei die inneren Widersprüche des kapitalistischen Systems und die Gesetzmäßigkeiten seiner Produktionsverhältnisse das unausweichliche Heraufkommen des Kommunismus anzeigen sollen¹¹.

Im Gegensatz zur „optimistischen“ geschichtsphilosophischen Tradition, die vor ihm etwa Hegel vertreten hatte¹² und die später zum Beispiel auch in der Theorie der Entwicklungsstufen von Rostow¹³ wieder aufscheint, prophezeit Marx Krisen und revolutionäre Umbrüche auf dem Weg zu einer kommunistischen Gesellschaft¹⁴. Geschichtliche Entwicklung ist in dieser Perspektive immer selbstschöpferisch, das Individuum ihr gegenüber geradezu ohnmächtig. Doch gelingen Marx durch das „Umstülpen“ der Hegelschen Dialektik¹⁵ wesentlich präzisere Aussagen über die Ursachen und den Verlauf der Normentstehung: Nicht mehr eine hybride „Idee“ manifestiert sich im Wandel der Normen oder im Staat als ihrem Inbegriff¹⁶, sondern die „ökonomische Struktur der Gesellschaft“ bestimmt den ideellen, legalen und moralischen „Überbau“¹⁷. Neben die genetische Analyse kann mit dieser Denkfigur eine strukturelle Analyse treten¹⁸, die allgemeine Aussagen über die Beziehung zwischen Wirtschaft, Moral und Recht treffen kann.

¹⁰ Die – durchaus strittige – Frage, welche vorkapitalistischen Gesellschaften als Vorstufen unterschieden werden müssen, kann hier unberücksichtigt bleiben. Vgl. dazu und zum Defizit des Marxismus bei der Erklärung des traditionellen Staates sowie zu den verschiedenen Stufenlehren späterer Autoren Breuer (1982), S. 163ff.

¹¹ Vgl. etwa Marx (1977), S. 791 oder Engels/Marx (1980), S. 38. Zu den kryptoreligiösen Elementen des Marxismus und seiner Heilsgewißheit vgl. auch Topitsch (1971), S. 261ff.

¹² Vgl. dazu auch Popper (1980b), S. 48.

¹³ Vgl. Rostow (1990), insbesondere S. 4ff. und 145ff.

¹⁴ Vgl. zur Ablehnung des Hegelschen Evolutionismus Marx (1981c), S. 259f. Zur Bedeutung von Revolutionen als „Lokomotiven der Geschichte“ vgl. etwa Marx (1978a), S. 85.

¹⁵ „... sie [die Dialektik] steht bei ihm auf dem Kopf. Man muß sie umstülpen, um den rationellen Kern in der mystischen Hülle zu entdecken“; Marx (1977), S. 27. Die Schlußfolgerung lautet dann: „Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt“; Marx (1981d), S. 8.

¹⁶ Vgl. die programmatischen Äußerungen zur Geschichtswissenschaft bei Hegel (1986b), S. 30 und 55ff. sowie Hegel (1986a), §§ 349ff., S. 507f.

¹⁷ Marx (1981d), S. 8: „Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welchem bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen“. Engels (1978, S. 463) hat diese Sichtweise dahingehend modifiziert, daß die Basis den Überbau nur „in letzter Instanz“ bestimmt.

¹⁸ Diese Doppelbedeutung der Basis-Überbau-Lehre betont Reich (1972a), S. 29.

Legale wie moralische Normen mögen in der Lesart von Marx wirtschaftliche Handlungsmöglichkeiten kurzfristig begrenzen und sind doch langfristig von der wirtschaftlichen Eigendynamik determiniert. Über dialektische Bewegungen von möglicherweise revolutionärer Gewalt passen sich die Normen an gewandelte Erfordernisse des ökonomischen Systems an¹⁹. Bewußte Regelgestaltung kann somit nur insoweit erfolgreich sein, wie sie den erforderlichen Gleichschritt zwischen der Evolution von Basis und Überbau herstellt²⁰. Gestalterische Freiheit ist also dabei nichts anderes als Einsicht in die Notwendigkeit. In einer plastischen organologischen Analogie interpretiert Marx die Produktionsverhältnisse als Fortsetzung des menschlichen Stoffwechsels: So wie die Notwendigkeit der Existenzsicherung durch den stofflichen Austausch die menschliche Freiheit begrenzt, so liegen auch das ökonomische System und seine Beziehung zu moralischen und Rechtsnormen in der Sphäre der Notwendigkeit²¹.

2. Erklärungen zum Wandel des Eigentums

In dieses gedankliche Umfeld fügt sich die Marxsche Eigentumstheorie ein, mit der er die „geschichtliche Notwendigkeit“²² und die Entwicklung des Privateigentums aus dem Voranschreiten der Arbeitsteilung erklärt²³, zugleich aber das bürgerliche Eigentum mit den Folgeerscheinungen der Entfremdung und der Verelendung als Motor seiner eigenen Auflösung begreift²⁴, wobei die utopischen Eigentumsverhältnisse seltsam dunkel bleiben²⁵. Das Eigentum ist offensichtlich weniger als historischer, juristischer oder ökonomischer Begriff gefaßt, sondern bildet eine „eschatologische Kategorie“²⁶, die die (heils-)geschichtlichen Wandlungen von Basis und Überbau beispielhaft verdeutlicht.

¹⁹ Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Anpassung der rechtlichen Überbaus an die wirtschaftliche Basis vgl. Reich (1972a), S. 34f.

²⁰ Vgl. Marx (1977), S. 15: „Auch wenn eine Gesellschaft dem Naturgesetz ihrer Bewegung auf die Spur gekommen ist..., kann sie naturgemäße Entwicklungsphasen weder überspringen noch wegdekretieren. Aber sie kann die Geburtswehen abkürzen oder mildern“.

²¹ Vgl. Marx (1979), S. 828: „Die Freiheit in diesem Gebiet kann nur darin bestehen, daß [die Menschen] diesen ihren Stoffwechsel mit der Natur rationell regeln, unter ihre gemeinschaftliche Kontrolle bringen, statt von ihm als von einer blinden Macht beherrscht zu werden. (...) Aber es bleibt immer ein Reich der Naturnotwendigkeit“.

²² Marx (1981a), S. 537.

²³ Vgl. Marx/Engels (1981), S. 22ff.

²⁴ Vgl. Marx (1981a), S. 533, 536f.; Engels/Marx (1980), S. 37f.

²⁵ Vgl. z. B. Marx (1981a), S. 508 und 521.

²⁶ So Künzli (1983), S. 112 und 122.

3. Fortentwicklungen und offene Fragen

Die Überbau-Lehre bildet die Kernaussage der Marxistischen Rechtstheorie, und sie behielt ihre eigentümliche Faszination, trotz grundlegender Modifikationen in der nachrevolutionären Zeit²⁷, bis zu den neomarxistischen Reformulierungen, die das organologische durch ein systemtheoretisches Vokabular ersetzen²⁸.

Neben der orthodox marxistischen Rechtstheorie lassen sich ökonomische Ansätze als Fortentwicklung der Marxschen Denkfigur interpretieren. Dabei ist etwa an Ansätze des Amerikanischen Institutionalismus zu denken, bei denen etwa Veblen von einem Entwicklungsprimat der Technologie (gleichsam als Basis) ausgeht. Der technologischen folgt die institutionelle Entwicklung nach – wenn auch häufig mit einer systematischen Verzögerung, dem „cultural lag“²⁹. Auch die entwicklungspolitische Dependenztheorie³⁰ postuliert einen Einfluß der Produktionsverhältnisse für das Institutionensystem, wenn auch weniger direkt und strukturbildend, als vielmehr mittelbar und „kontextuell“. Demnach führt das ökonomische System in Gestalt der weltwirtschaftlichen Austauschbeziehungen zu einer „strukturellen Abhängigkeit“ unterentwickelter Länder. Ohne die institutionellen Konsequenzen konkret beschreiben zu können, wird dann weiterhin behauptet, daß als Reflex der strukturellen Abhängigkeit „Strukturdefekte“ in der Binnenwirtschaft auftreten und nur ein suboptimaler Pfad „abhängiger Entwicklung“ erreicht wird.

Eine eigenwillige Rekonstruktion und zugleich Relativierung des historischen Materialismus wurde von Habermas vorgenommen, der damit seine diskursive Ethik um ein evolutorisches Element bereichert. Er unterscheidet die zwei Lebensbereiche der Produktion und der Sozialisation und wendet sich gegen Marx mit seiner Betonung der Eigengesetzlichkeit des normativen Wandels, der nicht einfach der Entwicklung der Produktivkräfte folge³¹. Demgemäß

²⁷ Vgl. die grundlegenden Bemerkungen zum „bürgerlichen Recht der Übergangszeit“ bei Marx (1978b), S. 20ff., sowie den Überblick über die weiteren Entwicklungen bei Reich (1972b). Nach dem Übergang von der utopischen Soziallehre zur politischen Praxis erfolgte eine bezeichnende Neuinterpretation der Basis-Überbau-Lehre, die gerade den Gestaltungsauftrag der politischen Führung für den Überbau betonte. Vgl. zur Kritik Petev (1989), S. 24ff.

²⁸ Vgl. insbesondere den Sammelband von Rottleuthner (1975). Eine kritische Würdigung liefert Petev (1989), S. 27ff.

²⁹ Vgl. die prägnante Übersicht bei Wilkop/Penz (1996), S. 9ff., hier insbesondere S. 26 sowie die Bemerkungen bei Gäfgen (1981), S. 3f.

³⁰ Vgl. zur Orientierung Lang (1986), S. 92ff. Zur Beziehung zu anderen institutionellen Ansätzen vgl. auch Schmalz-Bruns (1989), S. 30ff.

³¹ Vgl. Habermas (1976), S.11f., 31.

Eine ähnliche Reinterpretation der Marxschen Theorie nimmt auch Lockwood (1979, S. 129ff.) vor.

ließen sich in der geschichtlichen Abfolge von Gesellschaftstypen je unterschiedliche Norm- und Wertstrukturen zuordnen³².

Der Wandel von Normen wird von Habermas als (primär individueller) Lernprozeß konzipiert, gehorche aber einer eigenen Entwicklungslogik³³, die in der Moderne darauf gerichtet sei, „die Geltung *aller* Normen an die diskursive Willensbildung der potentiell Betroffenen“³⁴ zu binden. Wenn folglich normative Lernprozesse auf ungelöste ökonomische Systemprobleme „antworten“ und eine Eigendynamik entwickeln können³⁵, so ist zwar eine größere evolutionäre Offenheit der gesamten Entwicklung gewährleistet, doch beklagt Habermas selbst das Fehlen gehaltvoller Aussagen zur ganz wesentlichen Frage, „wie individuelle Lernvorgänge in den kollektiv zugänglichen Wissensvorrat der Gesellschaft Eingang finden“³⁶. Für das moderne Recht z. B. konstatiert er einerseits eine Reihe charakteristischer Merkmale³⁷, ohne andererseits die sehr unterschiedlichen nationalen Rechtsentwicklungen restlos aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Tendenzen erklären zu können³⁸. Es fehlt, anders gewendet, auch in seinem Ansatz die entscheidende prozessuale Analyse, die Personen oder Schichten mit gewichtigem Einfluß auf die Normgenese benennen und die Stadien von der Identifikation der „evolutionären Herausforderungen“ bis zum konkreten Normendiskurs analysieren müßte³⁹.

Als Versuch einer Auffüllung der beschriebenen Defizite kann der Ansatz von Eisenstadt verstanden werden⁴⁰. Er versteht es, die Kontingenz des institutionellen Wandels theoretisch zu fassen, indem zum einen die Figur des „institutional entrepreneur“ eingeführt wird, zum anderen die unterschiedlichen Traditionen als kollektives Gedächtnis bzw. „Codes“ einbezogen werden. Er vermeidet damit einen strikten Determinismus und läßt unterschiedliche „Antworten“ auf institutionelle Herausforderungen zu, je nach kulturell bestimmter Ausgangslage. Außerdem integriert er Machteinflüsse, muß also nicht ideale Diskursbedingungen unterstellen.

³² Vgl. Habermas (1976), S.26ff. sowie S. 135.

³³ Habermas (1976), S. 31.

³⁴ Habermas (1977), S. 210 (Hervorhebung im Original).

³⁵ Vgl. Habermas (1976), S. 12.

³⁶ Habermas (1976), S. 36.

³⁷ Vgl. Habermas (1976), S. 135: „das moderne Recht ist positiv gesetzt, abstrakt allgemein und als legalistisches Zwangsrecht moralfrei...“; siehe ebenda, S. 262ff. zu den weiteren Kennzeichen im einzelnen, namentlich Konventionalität, Legalismus, Formalität und Generalität.

³⁸ Vgl. Habermas (1976), S. 263.

³⁹ Dies ist auch der Tenor der kritischen Bemerkungen bei Haferkamp (1980), S. 40f.

⁴⁰ Eisenstadt (1980), S. 840ff.

III. Zur funktionalistischen Erklärung der Normgenese

Ausgangspunkt des Funktionalismus ist, wie geschildert, die „Interpretation von Gegebenheiten durch Ausweis ihrer Konsequenzen für eine größere Struktur“⁴¹. Bei dieser Charakterisierung bleibt die inhaltliche Ausfüllung der „Interpretation“ ebenso offen wie die Konkretisierung der zu wählenden „größeren Struktur“. Theoriegeschichtlich ist bei letzterem Problem ein Wechsel von der strukturalistischen zur systemtheoretischen Perspektive nachweisbar, der sich exemplarisch anhand der Entwicklung der Soziologie Talcott Parsons nachweisen läßt⁴².

1. Die normative Integration von sozialen Strukturen und Systemen bei Parsons

a) Der strukturfunktionalistische Ansatz

Strukturfunktionalistische Ansätze gehen vom sozialwissenschaftlichen Basisproblem der sozialen Bedingtheit individuellen Handelns aus⁴³. Dabei werden aber die selbstinteressierten Handlungen des Akteurs nicht als möglicher Ausgangspunkt einer kausalen Erklärung der sozialen Struktur benutzt. Vielmehr werden die normativen Strukturen ohne weiteres vorausgesetzt und funktional betrachtet: Das „Konzept des Normativen“ bzw. „Werte und Normen“⁴⁴ schaffen demzufolge sichere Erwartungen für das Individuum⁴⁵, indem sie generalisierte Handlungsindikatoren bereitstellen, die symbolisch vermittelt oder „kulturell kodifiziert“ werden⁴⁶. Diese, im weiteren zivilisatorischen Entwicklungsprozeß als Rechtsnormen paraphierten Erwartungen⁴⁷ kanalisieren die Handlungen und stabilisieren die soziale Struktur oder Ordnung – womit sich der typische Kreis der funktionalen Argumentation schließt.

⁴¹ Merton (1968), S. 100f.: „The central orientation of functionalism [is]... expressed in the practice of interpreting data by establishing their consequences for larger structures in which they are implicated“.

⁴² Vgl. zu diesem Kontinuitätsproblem einerseits die kritische Analyse bei Dubin (1960), S. 463; andererseits die Apologie bei Brandenburg (1971), S. 72ff. Vgl. auch die eingehende Untersuchung aus rechtssoziologischer Sicht von Damm (1976).

⁴³ Der Ausgangspunkt Parsons' ist bezeichnenderweise das klassische Ordnungsproblem. Vgl. Parsons (1968), S. 89 oder Parsons (1964), S. 36, 118.

⁴⁴ Vgl. zum Wandel des Normverständnisses bei Parsons Damm (1976), S. 52f.

⁴⁵ Vgl. Parsons (1964), S. 5.

⁴⁶ Vgl. zur Identität von „Symbolsystem“ und „Kultur“ Parsons (1964), S. 5, 11.

⁴⁷ Vgl. Parsons (1975), S. 34.

Wird für den Beginn der Normgenese noch ein kontraktuelles Element akzeptiert⁴⁸ und geradezu eine Maximierungsstrategie bei der Interaktion zwischen den handelnden Subjekten beschrieben⁴⁹, so erscheinen wenig später die Normen als emergente Phänomene, und die „Werte und Normen“ werden zu „Rollenerwartungen“ objektiviert⁵⁰. Durch Parsons' dezidiert anti-utilitaristischen Ansatz kann die Interaktion zwischen alter und ego für ihn eine soziale Normierung nicht endogen hervorbringen⁵¹. Die Rationalität der Handlungen muß vielmehr in eine Funktionalität der Ordnung umgedeutet werden und erhält zwangsläufig einen Systembezug. Dem strukturfunktionalistischen Ansatz ist also eine Tendenz zur systemtheoretischen Abstraktion inhärent, und folgerichtig wird die Interaktion zwischen alter und ego als „elementarste Form eines sozialen Systems“⁵² interpretiert.

b) Systemfunktionalistische Fortentwicklung und offene Fragen

Es ist in dieser Perspektive fast zwangsläufig, daß das Parsonssche „Handlungsmodell I“⁵³ abgelöst wird durch ein zweites: Das Paradigma „Handelnder-in-Situation“ wird abstrahiert zu „System-in-Umwelt“, und die Reziprozität in der Interaktion wird zur „Reflexivität“ der Systeme umgedeutet⁵⁴. In der weiteren Ausarbeitung werden mit dem „AGIL-Schema“ bestimmte funktionale Imperative postuliert⁵⁵, denen die (vier) Subsysteme⁵⁶ gehorchen sollen, damit eine Systemreproduktion gesichert ist. Nachdem normative Elemente gleich-

⁴⁸ Zur Figur des Vertrags und zum Reziprozitätsgedanken bei Parsons vgl. Damm (1976), S. 66ff. und Vanberg (1975), S. 186f.

⁴⁹ Vgl. Parsons (1964), S. 5. Zur „verdächtigen Nähe zum... utilitaristischen Modell“ vgl. auch Damm (1976), S. 68.

⁵⁰ Vgl. Parsons (1964), S. 25 und 36ff.

⁵¹ Vgl. Damm (1976), S. 21ff., 69f. sowie Vanberg (1975), S. 172ff.

⁵² Parsons/Shils (1967), S. 105.

⁵³ Vgl. zum folgenden Dubin (1960), S. 458ff.

⁵⁴ Zur Bedeutung dieser Interpretation Damm (1976), S. 66f. Zum per se systematisierenden Denken als Ursprung einer systemtheoretischen Betrachtung ebenda, S. 83. Diese Sichtweise ist gleichsam die Kehrseite der Argumentation von Stichweh (1980), S. 54ff. Er illustriert, wie das Rationalitätskriterium für Handlungen und jenes der wissenschaftlichen Erklärung aufeinander abgebildet werden, womit die Zweck-Mittel-Beziehung des Handelns ebenfalls einen Systembezug erhält, der die strukturfunktionale Betrachtung sprengen muß.

⁵⁵ Vgl. Parsons (1959), S. 631ff. bzw. Parsons/Bales (1953), S. 85ff. Die Initialen stehen für „adaptation“, „goal-attainment“, „integration“ und „latent tension management and pattern maintenance“.

⁵⁶ Nämlich „behavioral organism“, „personality system“, „social system“ und „cultural system“, vgl. Parsons (1975), S. 50f.

zeitig Bestandteil der Subsysteme und Datum in der Systemumwelt sein sollen und außerdem alle funktionalen Imperative von Bedeutung sind⁵⁷, ist die Argumentation der Parsonsschen Systemtheorie überaus komplex und wird durch die Betonung der Interdependenz der Subsysteme nicht eben erleichtert⁵⁸. Ein wesentlicher Mangel besteht trotz aller systemtheoretischen Verfeinerungen darin, daß die normative Integration selbst bei kleinsten Handlungssystemen schon vorausgesetzt werden muß, um auf makrosozialer Ebene die adaptive Veränderungen von Normen erklären zu können⁵⁹.

2. Luhmanns systemfunktionalistische Theorie des institutionellen und rechtlichen Wandels

Ein Klärung der verworrenen Verhältnisse bedeutet in vieler Hinsicht die theoretischen Ansätze Luhmanns, die insbesondere an der unklaren rechtssoziologischen Position Parsons ansetzt, aber zugleich eine Radikalisierung der Systemtheorie bedeutet⁶⁰.

a) Der systemtheoretische Hintergrund

Luhmann verwirft die vertikal-funktionale Gliederung des Handlungssystems bei Parsons: In konsequenter Anwendung eines systemtheoretischen Ansatzes, der ausschließlich das Paradigma „System-in-Umwelt“ anwenden und die Metaphorik des „Teil-in-Ganzen“ strikt vermeiden will⁶¹, kann es keine „funktionalen Imperative“ geben, die als gemeinsamer Bezugspunkt für alle Subsysteme fungieren und letztlich ihre Integration bewerkstelligen⁶².

Damit werden die Systeme nicht mehr über gemeinsame Bezugsobjekte definiert, sondern ausschließlich über ihre Funktion, die nach Luhmann in Kom-

⁵⁷ Vgl. eingehend Damm (1976), S. 111ff. mit weiteren Nachweisen.

⁵⁸ Zum nachgerade dialektischen Verhältnis von Independenz und Interdependenz (der Subsysteme) bei gleichzeitiger Interpenetration siehe Parsons (1968), S. 25 Anm. 2: Parsons (1964), S. 6.

⁵⁹ Siehe Luhmann (1987), S. 33. Vgl. auch die kritischen Einwände von Haferkamp (1980), S. 36f.

⁶⁰ Die gleichfalls systemtheoretische, an den Parsonsschen Paradigmenwechsel anknüpfende, aber „gemäßigte“ Konzeption von Münch muß in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben; vgl. Münch (1982).

⁶¹ Vgl. Luhmann (1991), S. 20ff.

⁶² So die Kritik Luhmanns (1991, S. 174f.) an Parsons.

plexitätsreduktion⁶³ durch ständige Selbstreproduktion besteht. Systeme sind also autopoetisch, selbstreferentiell und gegenüber der jeweiligen Umwelt geschlossen⁶⁴. Die Letzteinheiten sozialer Systeme werden von Kommunikationen gebildet, die zwar noch Personen als Trägern zuzuordnen sind. Der Mensch in seiner Gesamtheit und Individualität muß allerdings als nicht systemtheoretischer Begriff methodisch ausgeblendet werden⁶⁵.

Vor dem Hintergrund seines funktionell-strukturellen, systemtheoretischen Verständnisses untersucht Luhmann gesellschaftliche Evolutionsprozesse, die auch die Entwicklung von Normen bestimmen. Soziale Evolution wird folgerichtig so konturiert, daß nach dem Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Komplexität und Systemdifferenzierung gefragt wird, also danach, wie soziale Systeme auf veränderte Komplexität mit der Bildung von Teil- und Subsystemen antworten⁶⁶. Als primäre Form sei, so Luhmann, in modernen Gesellschaften eine funktionelle Differenzierung vorherrschend⁶⁷, wobei sich die funktionalen Teilsysteme über strikt zweiwertige Unterscheidungen (Semantiken, Codes) ausdifferenzieren⁶⁸. Diese Sichtweise wirft allerdings die Frage auf, wie Normen als Bewertungen in der Wechselwirkung mehrerer selbstreferentiell-geschlossener Subsysteme entstehen und Geltung erlangen können⁶⁹. Neben dem ubiquitären Einfluß des Moralsystems, das mittels des binären Codes von „gut/böse“ operiert⁷⁰, muß unter diesem Blickwinkel auch die rechtliche Form wirtschaftlich relevanter Standards geklärt werden⁷¹.

⁶³ Vgl. Luhmann (1974b), S. 116f. Bezugspunkt Luhmanns ist folgerichtig die ganze „Welt“ im Hinblick auf die Komplexität möglicher Ereignisse. Der ganz zentrale Sinnbegriff, der nach Luhmann die Konstitution der so verstandenen Welt ermöglicht, wird hier im Interesse einer komprimierten Darstellung ausgeblendet; vgl. ebenda, S. 114f. sowie Luhmann (1970b), S. 29f.

⁶⁴ Vgl. Luhmann (1991), S. 60f.

⁶⁵ Vgl. Luhmann (1991), S. 66f.

⁶⁶ Vgl. Luhmann (1991), S. 37ff.

⁶⁷ In den historischen Vorstufen, nämlich der primitiven und der vormodernen Gesellschaft, seien dagegen segmentäre und stratifikatorische Differenzierung von primärer Bedeutung. Vgl. zu dieser historischen Skizze Luhmann (1991), S. 576ff.

⁶⁸ Luhmann (1989), S. 430f.

⁶⁹ Vgl. dazu den grundlegenden Problemaufriß bei Luhmann (1970a), S. 3ff.

⁷⁰ Vgl. Luhmann (1989), S. 430f.

⁷¹ Diese Fragestellung bedeutet zweifelsohne eine drastische Verengung des Darstellungshorizonts, denn der Anspruch Luhmanns ist auch in seiner Rechtssoziologie absolut umfassend. Die Konzentration auf das Eigentum ist einerseits durch die Eingrenzung der Fragestellung legitimiert, andererseits durch die Tatsache, daß Luhmann gerade bei diesem Anwendungsbeispiel die (ihm häufig vorgeworfene) pauschale Argumentation der Komplexitätsreduktion für alles Mögliche gegen die Betrachtung konkreterer Wechselwirkungen eintauscht.

b) Die Theorie des eigentumsrechtlichen Wandels

Der Konflikt zwischen Rechtssystem („Recht/Unrecht“) und Wirtschaft („Haben/Nichthaben“) entzündet sich für Luhmann in erster Linie am Eigentum in der modernen (bürgerlichen) Gesellschaft⁷², die einem „funktionalen Primat“ des Wirtschaftens unterliege⁷³. Im Sinne einer Krisentheorie habe das wirtschaftliche Subsystem einer bürgerlichen Gesellschaft die Evolution des Rechtssystems vorangetrieben und dabei insbesondere das Rechtsinstitut des Eigentums umgeformt⁷⁴. Dabei sei das binäre Schema Eigentum/Nichteigentum einseitig unter dem Blickwinkel des Habens in eine Vielzahl subjektiver Rechte umgesetzt worden⁷⁵. Damit werde zwar die Zweiwertigkeit des Eigentums insgesamt nur unzureichend abgebildet, sie sei aber noch in der fallweisen Feststellung zwischen Eigentümern und Nichteigentümern enthalten, weil Eigentum als Relation zwischen Subjekt und Sache behandelt wird⁷⁶. Damit ist, Luhmann zufolge, „Eigentum/Nichteigentum... keine Regel der Rechtfertigung“⁷⁷ mehr, und das System subjektiver Rechte vermag keine materiale Gerechtigkeit herzustellen⁷⁸. Zwischen den Rechtssubjekten könne aber eine Erwartungsstabilisierung stattfinden, womit subjektive Rechte der funktionalen Differenzierung moderner Gesellschaften in besonderem Maße funktional angemessen seien⁷⁹.

Da das Kennzeichen modernen Rechts weiterhin seine Positivität sei, müsse zwar einerseits noch das politische System berücksichtigt werden, doch bedeute die Sichtweise „als prinzipiell änderbares Recht“ den „Einbau von Lernfähigkeit... trotz ihres Widerspruchs zur normativen Grundeinstellung“⁸⁰. Die Positivität ist mithin die moderne Form der reflexiven „Institutionalisierung der In-

⁷² Vgl. Luhmann (1974a), S. 60: „... die bürgerliche Gesellschaft hat die Funktion des Eigentums grundlegend revolutioniert, und zwar dadurch, daß sie die Wirtschaft stärker als je zuvor geschichtlich autonom gesetzt und dabei Geld zum universellen Kommunikationssymbol der Wirtschaft entwickelt hat“ und weiter, S. 62: „Durch Eigentum werden alle wirtschaftlich relevanten Kommunikationsprozesse unter die eindeutige Differenz von Haben und Nichthaben gestellt“.

⁷³ Vgl. Luhmann (1974c), S. 225ff.

⁷⁴ Zur Differenz zwischen Eigentum und Recht vgl. Luhmann (1974a), Anm. 137. S. 91f.

⁷⁵ Vgl. Luhmann (1974a), S. 64: „Der Eigentumsbegriff ist juristisch nicht, wie man es gesellschaftstheoretisch erwarten müßte, die Disjunktion von Haben und Nichthaben als Disjunktion [sic!], sondern nur das Haben als solches“.

⁷⁶ Siehe Luhmann (1974a), S. 66f.

⁷⁷ Luhmann (1974a), S. 64.

⁷⁸ Dies ist, über das Eigentum hinaus, die rechtssoziologische Grundthese Luhmanns (1974a, S. 37ff.).

⁷⁹ Vgl. Luhmann (1974a), S. 56 und 65, außerdem Luhmann (1970c), S. 329.

⁸⁰ Luhmann (1987), S. 340. Vgl. auch ebenda, S. 23f.

stitutionalisierung“, die allein über das Verfahren einen gesellschaftlichen Konsens „für Unabsehbares, nahezu Beliebiges“ unterstellen kann⁸¹.

c) Fortentwicklung und offene Fragen

Inzwischen wurden auch konkretere Untersuchungen zum allgemein-rechtlichen⁸² sowie eigentumsrechtlichen⁸³ Wandel unter systemtheoretischem Blickwinkel vorgelegt, die ebenso wie die Luhmannsche Rechtssoziologie teilweise überraschend neue Einsichten und Erklärungsbeiträge liefern. Gerade die originellen Beiträge zeigen freilich, wie schwer es ist, die basalen Defizite des funktionalistischen Ansatzes aufzufüllen, damit die Argumentation nicht in derart schwindelerregende Höhen geschraubt wird, wo in der dünnen Luft systemtheoretischer Deutungen auch deren Aussage- und Prognosegehalt „verdünnt“ ist.

IV. Zur Rationalität der Normgenese

1. Vorbemerkung

Einen wesentlichen Beitrag zur gedanklichen Strukturierung der Entstehung von Normen hat die Spieltheorie bereits sehr früh geliefert. Die ersten Versuche einer spieltheoretischen Modellierung beleuchteten dabei die Rationalitätsstatik „Institutionen-generierender Situationen“⁸⁴, während neuere Ansätze über wiederholte Spiele eine dynamische Dimension erschlossen⁸⁵, die schließlich zur evolutorischen Spieltheorie führte⁸⁶. Ohne den Anspruch, dieser Entwicklung in alle Verästelungen folgen zu können, sollen wesentliche Ergebnisse der spieltheoretischen Forschung dargestellt werden. Dies geschieht, wie bereits angedeutet, aus Gründen der Strukturierung von problematischen Situationen und den Anknüpfungspunkten, welche die Ergebnisse der Superspiele an die (experimentelle) psychologische Forschung zur Entstehung von Normen bieten. Bei dieser heuristischen Herangehensweise wiegen die unbestreitbaren Nachteile der Spieltheorie weniger schwer: Die Fiktion perfekt rationaler Spieler, sicherer

⁸¹ Luhmann (1970b), S. 37ff.

⁸² Vgl. insbesondere die fundierte und vielschichtige Arbeit von Teubner, G. (1989).

⁸³ Vgl. die instruktive Untersuchung von Hutter (1989).

⁸⁴ Vgl. hierzu Voss (1985), S. 122 und ff.

⁸⁵ Vgl. beispielhaft Schotter (1981).

⁸⁶ Vgl. einfürend Smith, J. (1982) und Hofbauer/Sigmund (1984), S. 160ff.

„Auszahlungen“ sowie regelmäßig nicht durch Lernprozesse veränderbarer Strategien lassen sie zu einem unverkennbar entscheidungslogischen Konzept werden⁸⁷. Durch die Wahl nicht-kooperativer Spiele werden zumindest bindende strategische Absprachen zwischen den Spielern vermieden, die im Resultat die eigentlich erklärungsbedürftige Verhaltenskoordination als feste Spielregel in den Datenkranz verbannen würden⁸⁸.

2. Zur Unterscheidung normgenerierender Situationen

In erster Näherung hat Ullmann-Margalit versucht, drei Typen von problematischen Situationen zu isolieren, in denen soziale Normen die Funktion einer effizienten Verhaltenskoordination übernehmen könnten. Diese typischen Situationen werden als Koordinationsproblem, Problem vom Typ des Gefangenendilemmas und Ungleichheits-Problem bezeichnet⁸⁹.

a) Das Koordinationsproblem

In der gewohnten Darstellungsweise mittels einer Ertragsmatrix läßt sich das Koordinationsproblem in seinem einfachsten Fall (zwei Spieler, zwei Verhaltensalternativen) wie folgt darstellen:

| | | | |
|-------|--------------|-------------|--------------|
| | | S_2 | |
| | | fährt links | fährt rechts |
| S_1 | fährt links | 4 , 4 | 0 , 0 |
| | fährt rechts | 0 , 0 | 4 , 4 |

Quelle: Nach Ullmann-Margalit (1977)

Abbildung 2a: Das Koordinationsproblem

⁸⁷ Womit sich der (Akt-)Utilitarist selbst in große Schwierigkeiten manövriert. Vgl. den anschaulichen Titel des Beitrags von Kliemt (1991), S. 179ff., hier insbesondere S. 198f. Zum Regelindividualismus/-utilitarismus vgl. oben, Kapitel C., Anmerkung 15.

⁸⁸ Zur Darstellungsmöglichkeit im Rahmen von kooperativen Spielsituationen und zur Kritik vgl. Voss (1985), S. 123f. Zu den Problemdimensionen nicht-kooperativer Spiele auch Harsanyi (1977), S. 124ff.

⁸⁹ Ullmann-Margalit (1977), S. 9.

In dieser strategischen Entscheidungssituation gibt es offensichtlich zwei Handlungskombinationen, die von beiden Spielern vorgezogen werden, ohne daß nach rationalen Kriterien entschieden werden könnte, welches der Gleichgewichte bei einem einmaligen Spiel zu wählen ist⁹⁰. „Klassische“ Beispiele für ein derartiges Problem sind einerseits das (technisch obsolete) „Telefonspiel“, andererseits die Entscheidung zweier entgegenkommender Verkehrsteilnehmer, nach rechts oder nach links auszuweichen⁹¹. Während in diesen Beispielen eine vollkommene Interessentübereinstimmung herrscht, also keiner der Spieler eine besondere Präferenz z. B. für „rechts“ oder „links“ hat, kann sich das Koordinationsproblem auch so darstellen, daß die Beteiligten jeweils eine andere Verhaltensalternative vorziehen⁹²:

| | | | |
|-------|------------|------------|------------|
| | | S_2 | |
| | | Handlung 1 | Handlung 2 |
| S_1 | Handlung 1 | 4 , 1 | 0 , 0 |
| | Handlung 2 | 0 , 0 | 1 , 4 |

Quelle: Nach Ullmann-Margalit (1977)

Abbildung 2b: Das Ungleichheitsproblem

Hier ergibt sich eine Ungleichheit zwischen den Spielern, die Ullmann-Margalit unter der Prämisse, eines der Gleichgewichte habe sich historisch als status quo herausgebildet, veranlaßt, eine eigene Klasse von Problemsituationen abzugrenzen⁹³. Diese Klassenbildung spiegelt demnach keinen vergleichbaren kategorialen Unterschied wie zwischen Koordinations- und Gefangenendilemma-Situationen wider⁹⁴. Zwischen den Spielern ergibt sich ein Verhandlungsproblem, das in der beschriebenen Situation in einen „bargaining deadlock“⁹⁵ mündet. Als „Kampf der Geschlechter“ wurden derartige Koordinationsspiele auch in der sozialpsychologischen Gruppenforschung thematisiert⁹⁶.

⁹⁰ Zur allgemeinen Charakterisierung von Koordinationsproblemen Ullmann-Margalit (1977), S. 77ff.

⁹¹ Vgl. Lewis (1975), S. 5ff. und 45f.

⁹² Vgl. Vanberg (1984b), S. 131f.

⁹³ Ullmann-Margalit (1977), S. 169ff.

⁹⁴ Vgl. zur Kritik an der Abgrenzung Schotter (1981), S. 26f.

⁹⁵ Harsanyi (1977), S. 130.

⁹⁶ Vgl. grundlegend Luce/Raiffa (1957), S. 90ff. sowie das abgewandelte Spiel bei Thibaut/Kelley (1959), S. 127ff. Die unerschöpfliche Quelle von Beziehungsproblemen

b) Das Gefangenendilemma als Kooperationsproblem

Formal läßt sich die Legende von den beiden getrennt verhörtten Untersuchungsgefangenen, denen jeweils eine Kronzeugenregelung angeboten wird, wie folgt darstellen:

| | | | |
|-------|---------|---------|---------|
| | | S_2 | |
| | | leugnet | gesteht |
| S_1 | leugnet | 4 , 4 | 0 , 6 |
| | gesteht | 6 , 0 | 2 , 2 |

Quelle: Nach Ullmann-Margalit (1977)

Abbildung 2c: Das Prisoner's Dilemma-Problem

In dieser Situation ergibt sich ein nicht-kooperatives Gleichgewicht, das offensichtlich suboptimal ist. Da es für jeden einzelnen der Delinquenten am vorteilhaftesten ist, geständig zu sein, wenn der andere leugnet, fallen individuelle und kollektive Rationalität auseinander⁹⁷: Kollektiv rational wäre es, gemeinsam zu leugnen, um so ein für beide Seiten vorteilhaftes Ergebnis zu erzielen. Selbst wenn eine solche „kooperative“ Strategie vereinbart wurde, bleibt es problematisch, wie deren Einhaltung erzwingen werden kann, da die Defektion weiterhin einen Sondervorteil verspricht⁹⁸.

3. Die Funktionalität der Verhaltensabstimmung und der Prozeß der Normgenese

Die spieltheoretischen Szenarien werden von Ullmann-Margalit benutzt, um die Entstehung von Normen zu plausibilisieren. Da offensichtlich Normen die Lösung der Problemsituationen erleichtern, wird eine „Korrelation“ zwischen Situations- und Normentypen postuliert⁹⁹ – eine Vorgehensweise, die zweifels-

ist bei diesen Beispielen die Wahl zwischen „Ballett“ und „Preisboxen“ oder zwischen „tanzen“ und „ins Kino gehen“.

⁹⁷ Kliemt (1986), S. 47. Es gibt, anders gewendet, kein „Handlungsinteresse“, das zur Realisierung des „konstitutionellen Interesses“ führt; vgl. Vanberg/Buchanan (1988), S. 139f.

⁹⁸ „Enforcement or stability problem“ nach Harsanyi (1977), S. 124ff.

⁹⁹ Ullmann-Margalit (1977), S. 10. Kritisch dazu: Hardin, R. (1980), S. 576.

ohne nur eine quasi-funktionalistische Erklärungsskizze liefert¹⁰⁰. Der Hinweis auf die inhärente Tendenz zur sozialen Normierung bei wiederholten Spielen¹⁰¹ ist bei ihr kaum mehr als ein Ausblick auf die entscheidende Frage nach dem konkreten Mechanismus der Normgenese und nach den konkret entstehenden Normen.

*a) Zur spontanen Entstehung von Verhaltensregelmäßigkeiten
bei Koordinationsproblemen*

Beim Problem, welche Normen entstehen, hat Schelling Hinweise gesammelt, daß bestimmte Problemlösungen überzufällig häufig gewählt wurden¹⁰². Seine im Gruppenexperiment gewonnenen Ergebnisse lassen sich jedoch kaum verallgemeinern, und es bleibt offen, warum diese auffällige Übereinstimmung zustande kommt.

Der Frage nach dem Mechanismus der Normierung hat sich etwa Schotter gewidmet, der bei wiederholt auftretenden Koordinationsproblemen von Lernprozessen bei den Beteiligten ausgeht¹⁰³. Durch die Bildung von gegenseitigen Verhaltenserwartungen in repetitiven Spielen könnten ihm zufolge ursprünglich zufällige und spontane Verhaltensweisen zu „Konventionen“ verfestigt werden¹⁰⁴. Unter den Bedingungen des Koordinationsspiels werden derartige Konventionen ständig weiter stabilisiert, da für keinen Beteiligten ein Anreiz besteht von der einmal gefundenen Verhaltensalternative abzuweichen¹⁰⁵. Im Resultat gelingt damit eine „Unsichtbare-Hand-Erklärung“ bestimmter „selbstüberwachender“ Institutionen, wie z. B. der besagten Verkehrsregel (Rechts- oder Linksverkehr), der Regeln des Sprachgebrauchs¹⁰⁶, der Wahl von Zeit- und Maßeinheiten¹⁰⁷ (den Gebrauch des Geldes als *numéraire* eingeschlossen¹⁰⁸).

¹⁰⁰ Vgl. zur Kritik Voss (1985), S. 120 sowie Vanberg (1984b), S. 134.

¹⁰¹ Ullmann-Margalit (1977), S. 71 und 83.

¹⁰² Vgl. Schelling (1960), S. 55ff.

¹⁰³ Vgl. Schotter (1981), S. 12 und 31ff.

¹⁰⁴ Schotter (1981), S. 33 und 10f. Vgl. auch grundlegend Lewis (1975), S. 44.

¹⁰⁵ Vgl. Schotter (1981), S. 11 („self-policing social institutions“) oder Kunz (1985), S. 16f. („eigenkontrollierende/selbstüberwachende“ Normen und Institutionen).

¹⁰⁶ Der Nachweis von Sprachkonventionen ist der programmatische Anspruch von Lewis (1975). Vgl. auch Kunz (1985), S. 119ff.

¹⁰⁷ Vgl. etwa die Skizze der „evolution of the week“ bei Schotter (1981), S. 31ff. oder die interessanten Ergebnisse bei Zerubavel (1982), S. 1ff. Siehe zu Kalendern und Uhren als „fundamentalen Institutionen“ auch Dietl (1991), S. 76f.

¹⁰⁸ Neben der Sprache bildet das Geld den bevorzugten Gegenstand einer spontanen Normierung zur Lösung von Koordinationsproblemen. Vgl. schon die Ausführungen bei Hume (1964b), S. 275 oder bei Menger (1969), S. 172ff. Neuere Untersuchungen wur-

In der experimentellen sozialpsychologischen Forschung wurde die Normentstehung ebenfalls unter Bedingungen erforscht, die spieltheoretisch als Kooperationsproblem zu behandeln sind, da offensichtlich kein Anreiz zur Defektion besteht. In diesem Kontext stehen z. B. die Forschungen von Sherif. Seine aus den Experimenten zum autokinetischen Effekt gewonnenen Thesen gehen dahin, daß in neuen und objektiv unstrukturierten Situationen sowohl Individuen wie auch in besonderem Maße Kollektive zur Bildung von Normen neigen, die als Bezugsrahmen die weitere Wahrnehmung der problematischen Situation steuern¹⁰⁹. Die Norm erfülle die Funktion, die Unsicherheit angesichts der verwirrenden Versuchssituation, in der jeder andere Vergleichsmaßstab fehle, zu vermindern¹¹⁰. Im Resultat ermögliche die Norm, daß die subjektive Neuheit der Situation nicht im Chaos ende, sondern individuell oder im Prozeß der Gruppenkommunikation eine (in diesem Fall freilich trügerische) Ordnung erhalte. Wenn man den überaus vagen Normbegriff für den hier interessierenden Zusammenhang der Genese als Leerstelle verwendet und außerdem unberücksichtigt läßt, ob sich der autokinetische Effekt sinnvoll auf natürliche instabile Situationen übertragen läßt¹¹¹, so scheint Sherif allgemein die Entstehung von Standards als Korrelat ihrer Entlastungsfunktion zu sehen¹¹². Neben den Forschungen Sherifs gibt es eine unüberschaubare Fülle experimenteller Studien zur spontanen Entstehung von Konformität¹¹³, was eine (Gruppen-) Norm voraussetzt¹¹⁴. Ohne einen klaren Trend ausmachen zu können, wurde in zahlreichen daran anschließenden Studien u. a. der Einfluß der Gruppengröße analysiert¹¹⁵.

Auch im angesprochenen (nichtexperimentellen) Beispiel des Kampfes der Geschlechter plausibilisieren Thibaut und Kelley die Entstehung einer Norm, die den abwechselnden Besuch der fraglichen Veranstaltungen festlegt, mit der kostensparenden Neutralisierung von persönlichem Einfluß, also der gegenseitigen Entlastung von langwierigen Suchprozessen nach einer akzeptablen Machtbalance¹¹⁶. Als Verallgemeinerung ihres Beispiels formulieren Thibaut und Kelley die These einer Entwicklungstendenz zu Normen, die einen „positiven funktionalen Wert“ haben¹¹⁷. Damit wird wiederum eher die Rationalität

den vorgelegt von Schotter (1981), S. 35ff. sowie Kunz (1985), S.124ff. jeweils mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁹ Vgl. Sherif (1965), S. 111.

¹¹⁰ Vgl. Sherif (1965), S. 92 und 96.

¹¹¹ Zu dieser Frage Opp (1983), S. 181f.

¹¹² Vgl. gegen die Entlastungsthese die Kritik von Opp (1979a), S. 781f. sowie 794f.

¹¹³ Vgl. Brandt/Köhler (1972), S. 1748ff. mit weiteren Nachweisen.

¹¹⁴ Vgl. Asch (1951), S. 178ff. und Crutchfield (1955), S. 191ff.

¹¹⁵ Vgl. zu den Ergebnissen die zusammenfassende Darstellung bei Brandt/Köhler (1972), S. 1752f.

¹¹⁶ Vgl. Thibaut/Kelley (1959), S. 130f.

einer möglichen, inhaltlich gänzlich unbestimmten Normentstehung beleuchtet. Der Erklärungsbeitrag zum Problem des konkreten Normgenese ist gering.

*b) Zur spontanen Entstehung von Verhaltensregelmäßigkeiten
bei Gefangenendilemmata*

aa) Vorbemerkung

Für Probleme vom Typ des Gefangenendilemmas ist eine spontane Entstehung und Stabilisierung von Normen nicht ohne weiteres zu erwarten. Die häufig stillschweigend gezogene Analogie zwischen den zwei Klassen von Spielen übersieht, daß die Institutionen für ein „PD-Problem“ überwachungsbedürftig sind. Wenn die naheliegende Möglichkeit einer äußeren (Fremd-) Bindung vom Typ des Leviathan ausgeblendet und behauptet wird, die Institution des Eigentums oder die gesamte Rechtsordnung könne als unintendiertes Nebenergebnis selbstinteressierter Handlungen aufgefaßt werden, so müssen offenbar noch weitere Annahmen getroffen werden, um die Aufrechterhaltung des nötigen Zwangs plausibel zu machen¹¹⁸.

bb) Möglichkeiten und Grenzen der „Normierung“
ohne externe Zwangsgewalt

Hierbei wird typischerweise wieder auf Lernprozesse Bezug genommen, die bei repetitiven Spielen zur Einsicht in die langfristige Vorteilhaftigkeit der Kooperation führen¹¹⁹. Dies kann etwa dadurch geschehen, daß das Reziprozitätsprinzip (gleichsam als anthropologische Konstante) zur Überwachung des Verhaltens und zur Sanktionierung abweichenden Verhaltens führt¹²⁰. Ohne

¹¹⁷ Thibaut/Kelley (1959, S. 141): „The developmental processes underlying the emergence of norms are likely to yield rules that have positive functional values for the relationship“.

¹¹⁸ Einem derartigen Analogie-Fehlschluß scheint insbesondere Menger erlegen zu sein, dessen Ausführungen zu überwachungsbedürftigen Normen bezeichnenderweise eher knapp geraten; vgl. Menger (1969), S. 271ff. Zur Unzulänglichkeit einer derartigen Übertragung vgl. insbesondere Vanberg (1984b), S. 136f.

¹¹⁹ Vgl. Schotter (1981), S. 39; Voss (1985), Kapitel 4. Sobald diese Einsicht gewonnen wurde, aktualisieren sich freilich andere Probleme, die unter den Schlagworten „akrasia“ (Willensschwäche) einerseits oder „Rationalitätsstärke“ andererseits verhandelt werden; vgl. zusammenfassend Kliemt (1993b), S. 284ff.

¹²⁰ Dieses Argument hat schon Hume (1964c, S. 270) angedeutet. Vgl. auch Kliemt (1986), S. 92ff.

Modifikation der Präferenzen, also neben der Auszahlung des Spieles wird damit die Möglichkeit rational-kooperativen Verhaltens plausibilisiert¹²¹. Neben eine solche „endogene“ Lösung kann, als funktionales Äquivalent, eine exogene Lösungen in Form von Selbstbindungen treten¹²². Dies führt über „moralische Präferenzen“ zu einer veränderten Ertragsmatrix, die das konstitutionelle Interesse umsetzen kann¹²³. Auch hierbei wird die zur Lösung des Gefangenendilemmas nötige „Prise“ Irrationalität als anthropologische Grundausstattung konzipiert: Über den Rekurs auf die Möglichkeit affektiver Bindungen gewinnen unversehens Emotionen eine strategische Bedeutung¹²⁴.

Die spontane Normierung bei Gefangenendilemma ist freilich nur unter ganz spezifischen Bedingungen zu erwarten. Wenn etwa die Umwelt die mit einer moralischen Norm verbundenen Erwartungen durchgängig enttäuscht oder aber die Kosten moralischen oder „sozialen“ Handelns für den Einzelnen zu hoch werden, so ist wohl nicht zu erwarten, daß die emotionalen Bindungen oder die moralische Selbstverpflichtung unter allen Umständen aufrechterhalten werden – von Helden und Märtyrern sei hier einmal abgesehen¹²⁵. Die Befolgung moralischer Regeln wird also an die niedrigen Opportunitätskosten gekoppelt, womit sich für die ökonomische Theorie individueller Nutzenmaximierung das Problem ergibt, zwischen „klassischen“ Rationalentscheidungen und „moralischen“ Niedrigkosten-Entscheidungen differenzieren zu müssen¹²⁶. Mit einem weiteren ökonomischen Horizont, der die Subjektivität und die Verzerrungen der Kostenwahrnehmung berücksichtigt, können diese „Anomalien“ des Verhaltens integriert werden, die dann selbst als Ursache für bestimmte

¹²¹ Vgl. Kliemt (1993b), S. 290. Vanberg (1984b), S. 136 und 139 scheint eher auf eine Änderung der Entscheidungssituation qua Präferenzänderung Bezug zu nehmen, wie sie im folgenden beschrieben wird.

¹²² Vgl. Zur Äquivalenz innerer und äußerer Bindungen Kliemt (1993b), S. 295ff.

¹²³ Das ist schon der Ansatz des „Assurance Game“, vgl. dazu Sen (1975), S. 109: Er gibt zu bedenken, daß Grundlage einer solchen Veränderung des Gefangenendilemmas ein nur vorgetäuschter Altruismus sein kann. Damit verweist er auf das Problem, wie die moralischen Präferenzen bzw. Eigenschaften für den Spielpartner erkennbar sein können. In diesem Zusammenhang wird einerseits auf eine Extrapolation von vergangenem Verhalten verwiesen (Reputation) andererseits auf (möglicherweise phänotypische) Signale. Vgl. dazu Kliemt (1993b), S. 301ff.; zur Bedeutung von Signalen auch schon Lewis (1975), S. 125ff.

Zu weiteren Modifikationen des Gefangenendilemmas vgl. eingehend Taylor (1987), S. 34ff.

¹²⁴ Vgl. Frank (1992), S. 68ff. und 88ff., wo Reputation und Signale in den übergeordneten Kontext der Emotionen eingeordnet werden.

¹²⁵ „Allerdings dürfte deren Anteil an der Bevölkerung im allgemeinen eher gering sein“; Kirchgässner (1993), S. 193. Vgl. auch den Kommentar von Pies (1993a, S. 204ff.).

¹²⁶ Vgl. dazu die anregenden Gedanken bei Kirchgässner (1992), S. 305ff.

Institutionen behandelt werden¹²⁷. Auch diese stimmige Erweiterung des ökonomischen Handlungsmodells betrachtet einerseits Selbstbindungen, andererseits die Verhaltensregulierung in Kleingruppen als Lösungsstrategien¹²⁸.

Nach dem Gesagten muß festgehalten werden, daß sich bei der Selbstbindung ein Problem stellt, daß auch die „gelernten“ Kosten-Nutzen-Überlegungen der ersten Lösungsstrategie belasten kann: Beide Lösungen setzen tendenziell Interaktionsbedingungen voraus, die dadurch gekennzeichnet sind, daß einerseits die Kontinuität des gegenseitigen Kontakts gesichert und die Anzahl der Akteure klein genug ist, um Anreize zur Normkonformität zu geben¹²⁹. Andernfalls werden keine längerfristigen Kosten den Nutzen der individuellen Devianz kompensieren, oder die Kollektivgutproblematik kann die spontane Koordination vereiteln¹³⁰.

Diese Einwände finden ihre spieltheoretische Entsprechung, indem Super-spiele für große Gruppen in anderer Weise modelliert werden und außerdem die unendliche Fortdauer der Spiele fingiert werden muß, um das „Problem des letzten Spiels“ zu umgehen¹³¹. Doch sind daneben auch in diesem Zusammenhang soziologische Forschungsergebnisse von Interesse. So wurden etwa auf der Grundlage experimenteller Forschung auch in der Soziometrie die spontane Koordinationsleistung von Normen bei unterschiedlich hohem Konfliktpotential, der Einfluß der Gruppengröße oder die Wahrscheinlichkeit des Abbruchs eines Gruppenkontakts behandelt¹³². In experimentellen Spielsituationen zeigte sich einerseits eine Abhängigkeit vom Kenntnisstand der Akteure, andererseits ergaben sich lock-ins durch die Abhängigkeit des Verhaltens von demjenigen der Vorrunden. Solches reziproke Verhalten¹³³ bestimmte auch das Ergebnis von Simulationswettkämpfen¹³⁴.

¹²⁷ In diese Richtung zielen auch die Versuche, den *homo oeconomicus* und den *homo sociologicus* als *homo ludens* neuer Prägung in die Spieltheorie einzuführen; vgl. Binmore/Samuelson (1994), S. 45ff.

¹²⁸ Vgl. Frey/Eichenberger (1989), S. 423ff. sowie Frey (1990), S. 165ff.

¹²⁹ Vgl. die bezeichnende Beschränkung auf festgefügte („close-knit“) Gruppen bei einem der neuesten Versuche, die Entstehung von Ordnung ohne Gesetze zu erklären. Siehe zur Zusammenfassung der Zielsetzung Ellickson (1994), S. 97ff. sowie die kritischen Kommentare von Lindenberg (1994, S. 101ff.) und Rottleuthner (1994, S. 114ff.).

¹³⁰ Vgl. Vanberg (1984b), S. 139 sowie Vanberg (1978), S. 657.

¹³¹ Vgl. dazu Kliemt (1993), S. 97f.

¹³² Vgl. die Hinweise bei Eichner (1981), S. 130ff.

¹³³ Vgl. den Überblick über die Ergebnisse bei Kliemt (1986), S. 104f.

¹³⁴ Als besonders erfolgreich erwies sich nämlich im bekanntesten Beispiel die Strategie „tit-for-tat“; vgl. die Ergebnisse des Computerturniers von Axelrod (1987), S. 25ff. Vgl. zur Kritik und Weiterentwicklung Schüßler (1990), S. 33ff.

c) Die Entstehung von Normen aus Verhaltensregelmäßigkeiten

Die vorgestellten, vielfältigen spontanen Lösungen von Koordinations- und PD-Problemen betrachteten die Entstehung von Normen freilich primär unter dem Blickwinkel, daß die Regelmäßigkeit des effizienten Verhaltens die Norm bildet¹³⁵. Diese Normkonzeption hat sich bekanntlich in der Explikation als unfruchtbar erwiesen, so daß geklärt werden muß, ob mit den spieltheoretischen Ansätzen auch eine gehaltvolle Erklärung für Normen im eigentlichen, oben explizierten Sinne von „Bewertungsstandards“ gelingen kann.

aa) Normgenese als Sekundärphänomen

Beim Problem, wie die Verhaltensregelmäßigkeit zu einer Norm werden kann, wird häufig auf die Vorstellung zurückgegriffen, die Bewertung des Verhaltens sei ein sekundäres Phänomen: Die „normative Kraft des Faktischen“¹³⁶ bildet offensichtlich eine Hintergrundannahme in einer Vielzahl unterschiedlichster Ansätze¹³⁷.

In der Folge ihrer spieltheoretischen Untersuchungen geht etwa Ullmann-Margalit von der Annahme aus, daß die funktional überlegenen Verhaltensregelmäßigkeiten zu normativen Standards werden¹³⁸. Thibaut und Kelley postulieren für den möglicherweise entstehenden, gewohnheitsmäßigen Waffenstillstand im „Kampf der Geschlechter“ die Entstehung einer Norm¹³⁹. Der intuitiv überzeugende Zusammenhang zwischen dem tatsächlich gezeigten Verhalten und dem moralisch oder rechtlich geschuldeten Verhalten wirft nun aber eine Reihe von Fragen auf. Es ist nämlich auch intuitiv einleuchtend, daß dieser Zusammenhang nicht zwingend *immer* bestehen muß. Das entscheidende Problem bildet also die Bestimmung derjenigen Umstände, unter denen tatsächlich die primäre Uniformität der Handlungen zu einer sekundären Normierung führt¹⁴⁰.

¹³⁵ Das vermerkt auch Vanberg (1984b), S. 140f.

¹³⁶ So die griffige und vielzitierte Formel von Jellinek (1959), S. 338.

¹³⁷ Vgl. die Beispiele aus Soziologie und Sozialpsychologie bei Eichner (1981), S. 136ff. Vgl. auch nochmals das oben (Kapitel B., Anmerkung 160) wiedergegebene Zitat von Kelvin.

¹³⁸ Vgl. Ullmann-Margalit (1977), S. 88f. und 96f.

¹³⁹ Thibaut/Kelley (1959), S. 127ff.

¹⁴⁰ Obwohl auch dies behauptet wird; vgl. etwa die apodiktischen Äußerungen bei Homans (1979), S. 347 (Hervorhebung im Original): „What occurs *de facto* is always becoming what ought to occur *de jure*“.

Vgl. auch die abwägende Erörterung des Zusammenhangs bei Tenbruck (1964), S. 271.

Bei der Frage, wann eine derartige Normierung stattfinden könnte, wird abermals auf die Funktionalität verwiesen, die bei Koordinationsproblemen darin bestehen könnte, daß die notwendigen Lernprozesse abgekürzt oder „verbilligt“ werden¹⁴¹. Eine derartige sekundäre Normierung eines regelmäßigen Verhaltens, das schon von sich aus keinen Anreiz zur Defektion bietet, ist tatsächlich zu beobachten. Bei den beispielhaft genannten Institutionen, die einer Unsichtbaren-Hand-Erklärung zugänglich sind, bedeutet dies also die strafrechtliche Bewehrung des Rechtsfahrgebots¹⁴², die Begründung eines Annahme- bzw. Gebrauchszwangs für ein gesetzliches Zahlungsmittel¹⁴³ und schließlich die verbindlichen Vorschriften des Sprachgebrauchs¹⁴⁴.

Im Falle von Kooperationsproblemen wird argumentiert, solche normativen Generalisierungen ermöglichen ein kooperatives Verhalten auch unter den Bedingungen des Gefangenendilemmas. Außerdem träten bei Defektion nicht nur Sanktionen von direkt betroffenen „Spielern“ auf, so daß die allgemeine Mißbilligung zur Stabilisierung der Kooperation beitrüge¹⁴⁵.

Ein entwickelterer Ansatz wurde von Opp versucht. Er unternimmt es, nicht nur die Bedingungen für eine sekundäre Normierung zu präzisieren, sondern gleichzeitig den Prozeß genauer zu analysieren¹⁴⁶. Er unterstellt, grob gesprochen, das Entstehen von Präferenzen für das kooperative Verhalten, was schließlich zu normativen Äußerungen führe, die regelmäßig internalisiert seien¹⁴⁷. Zu dieser Vorgehensweise ist allerdings kritisch anzumerken, daß tendenziell die individuellen Präferenzen zu Ergebnissen gesellschaftlicher Verhaltenshäufigkeiten werden; „oder allgemeiner ausgedrückt: die individuellen Bedürfnisse sind das Produkt ihrer sozialen Umwelt“¹⁴⁸. Damit besteht für die ökonomische Analyse (internalisierter) Normen und (informeller) Institutionen, die überwiegend diesem Präferenzmodell folgt, die Gefahr, unversehens ein „gespaltenes“ Modell des Menschen anzuwenden: Einerseits wird die Rationalität des homo oeconomicus reklamiert, andererseits scheint der Mensch aber in direkter Verwandtschaft zum übersozialisierten homo sociologicus zu stehen¹⁴⁹.

¹⁴¹ Vgl. etwa Ullmann-Margalit (1977), S. 85ff.

¹⁴² Vgl. § 49 I Nr. 2 i. V. m. § 2 I StVO.

¹⁴³ Vgl. § 3 WährungsG, § 14 BBankG sowie § 2 i. V. m. § 3 MünzG.

¹⁴⁴ Insoweit betätigt sich der Verfasser im Hinblick auf die Rechtschreibreform nicht als Norminnovator.

¹⁴⁵ So z. B., unter Hinweis auf Hume, Vanberg (1984b), S. 141f.

¹⁴⁶ Vgl. Opp (1983), S. 208f.

¹⁴⁷ Siehe Opp (1983), S. 213ff.

¹⁴⁸ Mummert (1995), S. 7.

¹⁴⁹ Vgl. Mummert (1995), S. 7: „Damit wird der homo oeconomicus... zum Zwilingsbruder des Rollenträgers der soziologischen Theorie, nämlich zur 'Marionette' gesellschaftlicher Institutionen“.

Auch bei diesem Ansatz erscheint, anders gewendet, eine konsistente Erweiterung des ökonomischen Modells als unerlässlich.

Ein anderer prominenter Vertreter in der Tradition einer normativen Kraft des Faktischen hat ebenfalls einen Erklärungsversuch für den ganz entscheidenden Prozeß vorgelegt und dabei bestimmte physiologische Mechanismen herangezogen. Mit Bezug auf die Mneme-Theorie¹⁵⁰ geht Geiger davon aus, daß jeder Eindruck eine Spur (Engramm) im Gedächtnis hinterläßt, die bei mehrdimensionalen Eindrücken einen Engramm-Komplex bildet. Bei erneutem Auftreten des Eindrucks wird tendenziell der gesamte Engramm-Komplex „ausgelöst“ (sog. Ekphorie), dieser „engraphisch-ekphorische Mechanismus wirkt also kumulativ und progressiv“¹⁵¹. Mit dem Gebarensmodell der Norm läßt sich unschwer an diesen Mechanismus anknüpfen: Bei wiederholter Konfrontation mit der Situation *s* wird eine Abweichung von der einmal gewählten Handlungsreaktion *g* immer unwahrscheinlicher, da die gezogene Gedächtnisspur immer weiter vertieft wird. Auch Geiger nimmt an, daß Generalisierungen solcher individueller Gewohnheiten durch Nachahmung und allgemeine „Gebarens-Erwartung“ auftreten, die schließlich zur Entstehung einer subsistenten Norm führen¹⁵².

Die physiologische Basis der Normierung wurde vereinzelt noch stärker betont, bis hin zur Meinung, die meisten Verhaltensregelmäßigkeiten seien schon genetisch fixiert und würden nur sekundär mit normativer Kraft ausgestattet¹⁵³. Fraglich bleibt allerdings unter diesem Blickwinkel, wie Abweichungen von der Norm verständlich gemacht werden können. Bei dem Problem des normativen Wandels kann offensichtlich die Kreativität der Akteure nicht einfach ausgeblendet werden.

In den soziologischen Richtungen des Interaktionismus wird gerade dieses Spannungsverhältnis zwischen Stabilität und Kreativität intensiv behandelt, wenn Normbildung und -wandel als kreative Reinterpretation gegebener Institutionen gedeutet wird. Diese soziologischen Richtungen sind von ihrem Anspruch her besonders interessant: Explizit gegen die Systemtheorie gerichtet soll gezeigt werden, wie die „soziale Wirklichkeit, 'das Soziale', in Interaktionen und nur in Interaktionen hervorgebracht... wird“¹⁵⁴. In der Tradition einer verstehenden Soziologie stehend, wird der „sinnhafte Aufbau der sozialen Welt“ (A. Schütz) ins Blickfeld genommen, wobei betont wird, daß auch in

¹⁵⁰ Vgl. dazu Semon (1911), Semon (1909).

¹⁵¹ Geiger (1987), S. 55.

¹⁵² Vgl. Geiger (1987), S. 56f. Siehe auch S. 82 (Hervorhebung im Original): „*Warum* das im einzelnen Fall gerade diese und nicht ganz andere Gebarensweisen sind? –: *Ignoramus*“.

¹⁵³ Vgl. etwa Wrong (1961), S. 191f. sowie Wilterdink (1976), S. 32f. Für die Bedeutung des biologischen Erbes für die Herausbildung sozialer Strukturen siehe Lenski (1978), S. 134ff.

¹⁵⁴ So mit Blick auf das gesamte theoretische Umfeld Matthes (1976), S. 53.

Kollektiven „die Sinnkomponente... durch Prozesse der Institutionalisierung... stark zur Geltung“¹⁵⁵ komme.

Für normgeleitetes Handeln bedeutet diese (individuelle) Sinnkomponente, daß die Verbindung von Norm und Handlung bereits eine Interpretation sein muß, durch die Normen entweder stabilisiert und verdinglicht oder fortgebildet und weiterentwickelt würden¹⁵⁶. Jeder Gebrauch der Norm sei somit ein schöpferischer Akt, der den Normbestand umformen könne. Da auch die Interpretation der Handlungen durch einen Beobachter nur eine subjektive Sinnzuschreibung sei, bilde auch sie eine Quelle der Kreativität¹⁵⁷, so daß schließlich in der Interaktion die ständige Fortbildung von Normen möglich sei¹⁵⁸. Konsequenz dieser Sichtweise ist dann die Ablehnung einer für die Individuen zwanghaften Eigengesetzlichkeit der Institutionalisierung: „Es ist der soziale Prozeß des Zusammenlebens, der die Regeln schafft und aufrechterhält, und es sind nicht umgekehrt die Regeln, die das Zusammenleben schaffen und erhalten“¹⁵⁹. Dieses Verständnis des institutionellen Wandels läßt sich unschwer auf die gesetzgeberische Tätigkeit übertragen. Auch diese muß dann als Neufassung bestehender Normen, als Erstarken von Gewohnheitsrechten, Sitten und Bräuchen zu Gesetzen betrachtet werden¹⁶⁰.

Der damit noch völlig offenen Frage, wie eine Institutionalisierung gleichsam „am Nullpunkt“ verstanden werden kann, haben sich aus dieser Schule Berger und Luckmann gewidmet. Sie grenzen für ihre Erklärung bestimmte Handlungsbereiche ein, in denen, ihnen zufolge, für die Individuen erfolgreiche Handlungen wiederholt (habitualisiert) und über eine „reziproke Typisierung“ zur Institution werden¹⁶¹. Dabei betonen sie zwar die notwendige Historizität der Institution¹⁶²; am Anfang aller Normentstehung nimmt aber auch diese theo-

¹⁵⁵ Bühl (1972), S. 15.

¹⁵⁶ Vgl. Blumer (1975), S. 98f.

¹⁵⁷ Vgl. Cicourel (1975), S. 169f.

¹⁵⁸ Vgl. zusammenfassend Lau (1978), S. 113: „Institutionen... sind Dauerleistungen menschlicher Akteure. Sie werden aktiv in Handlungsprozessen konstituiert, erhalten, stabilisiert, verändert“.

¹⁵⁹ Blumer (1975), S. 99. Vgl. auch die Kritik an der Institutionentheorie Gehlens bei Lau (1978), S. 110: „Diese These von der Eigendynamik und Eigenmacht institutioneller Prozesse, die für die Dialektik des Steuerns und Gesteuertwerdens nur noch einen winzigen Spielraum läßt, steht... quer zu den Grundannahmen des Symbolischen Interaktionismus“.

¹⁶⁰ Diese Ansicht vertritt Haferkamp (1980), S. 33.

¹⁶¹ Vgl. Berger/Luckmann (1977), S. 56ff. Institutionen gewinnen in dieser Theorie allerdings eine überindividuelle Qualität, indem neben den subjektiv gemeinten Sinn als „fait social“ die „objektive Faktizität“ der Gesellschaft tritt (ebenda, S. 20 und 62). Gegen die Starrheit der Institutionen, die mit dieser Objektivierung einhergehen muß, argumentiert z. B. Lau (1978), S. 110f.

¹⁶² „Es ist unmöglich, eine Institution ohne den historischen Prozeß, der sie heraufgebracht hat, zu begreifen“: Berger/Luckmann (1977), S. 58.

retische Richtung Zuflucht bei der bloßen normativen Kraft des faktisch Funktionalen.

bb) Normgenese als häufigkeitsabhängiges Phänomen

Den allgemeinen Zusammenhang und die Ambivalenz des Normbegriffs hat schon Simmel sehr klar gesehen:

„In demselben Sinne, der den Inhalt des Sollens aus dem des Seins gewinnt, wird das Normale als Vorschrift des Verhaltens angeführt. Norm hat die zweifache Bedeutung: einmal dessen, was allgemein, generisch geschieht, dann dessen, was geschehen soll, wenngleich es vielleicht nicht geschieht. Diese Doppelheit mag den tiefen Zusammenhang haben, dass für den Einzelnen dasjenige die Norm im zweiten Sinne bedeutet, was Norm der Allgemeinheit im ersten ist“¹⁶³.

Der generelle Zusammenhang scheint in der Tat eine Häufigkeitsabhängigkeit zu sein, doch bleibt dabei umso mehr fraglich, inwieweit vom Sein auf ein Sollen geschlossen werden kann.

Exkurs I: Die normative Kraft des Faktischen und das Sein-Sollen-Problem

Wenn das Individuum aufgrund der faktischen Häufigkeit eines Verhaltens bei der „Allgemeinheit“ zu einer normativen Bewertung kommen soll, so muß die logische Differenz zwischen den Modi beachtet werden, auf die etwa Hume¹⁶⁴ oder Kant¹⁶⁵ nachdrücklich hingewiesen haben. Demnach sind keine gültigen Schlüsse vom Sein auf das Sollen möglich¹⁶⁶: Wird aus deskriptiven Prä-

¹⁶³ Simmel (1964), S. 68f.; dort weiter: „In viel höherem Maasse, als es bewusst zu sein pflegt, hat die Thatsächlichkeit des Seins Einfluss auf die Idealbildung“.

¹⁶⁴ Vgl. Hume (1964), S. 245.

¹⁶⁵ Vgl. Kant (1911), S. 249 (Hervorhebung im Original): „Denn in Betracht der Natur giebt uns Erfahrung die Regel an die Hand und ist der Quell der Wahrheit; in Ansehung der sittlichen Gesetze aber ist Erfahrung (leider!) die Mutter des Scheins, und es ist höchst verwerflich, die Gesetze über das, was ich *thun soll*, von demjenigen herzunehmen, oder dadurch einschränken zu wollen, was *gethan wird*“. Vgl. dazu auch Kant (1923), S. 15 und 36.

¹⁶⁶ Für Imperative wurde dieses Unmöglichkeits-Prinzip von Poincaré (1926, S. 225) formuliert: „Il ne peut pas y avoir de morale scientifique (...) Et la raison en est simple; c'est une raison, comment dirai-je? purement grammaticale. (...) Pour que la conclusion pût être mise al l'impératif, il faudrait que l'une des prémisses au moins fût elle-même à l'impératif“.

müssen eine Norm konkludiert, so muß sich dabei an entscheidender Stelle ein „naturalistischer Fehlschluß“¹⁶⁷ eingeschlichen haben¹⁶⁸.

Die Gültigkeit des Humeschen Gesetzes blieb nicht unwidersprochen. Der Kontroverse soll allerdings hier nur soweit gefolgt werden, wie dies für den hier interessierenden Zusammenhang von Bedeutung ist. Im Ergebnis konnten die entsprechenden Versuche nämlich nicht plausibel darlegen, wie ein gültiger Sein-Sollen-Schluß möglich ist¹⁶⁹, doch erhellt etwa der Ansatz von Searle¹⁷⁰ den Status des Unmöglichkeits-Prinzips.

Searles Schluß vom Sein auf das Sollen ist nämlich dann durchaus zutreffend, wenn er gleichsam quasigesetzlich aufgefaßt wird. Konkret sind also bestimmte Prämissen nicht (wie behauptet) tautologisch¹⁷¹, sondern nur (jeweils kulturdifferent) empirisch wahr oder falsch¹⁷². Offensichtlich geschieht bei Searle unbemerkt ein Sprung in die andere Kategorie: von der analytischen Philosophie zur Kulturosoziologie¹⁷³. Kehrseite dieser Argumentation ist natürlich, daß das Unmöglichkeits-Prinzip nur als meta-ethisches Postulat Geltung beanspruchen kann. Logisch mag kein Zusammenhang zwischen Faktizität und Normativität herzustellen sein, und doch besteht die Möglichkeit eines genetischen Zusammenhangs beim Wandel realer Institutionen und Normen, die eben nur nicht mit Verweis auf ihre tatsächliche Geltung *begründet* werden können.

Wenn institutioneller Wandel in evolutorischer Perspektive notwendig auf der jeweiligen Vorgeschichte aufbaut, müssen und können – wie eben erläutert – die tatsächlichen Verhaltensweisen in einem gegebenen institutionellen Umfeld berücksichtigt werden. Durch die geschichtliche Bedingtheit ergeben sich hysteretische Effekte, so daß der Wandel von Normen als pfadabhängiger (Evolutions-)Prozeß erscheint¹⁷⁴.

¹⁶⁷ Für diese „naturalistic fallacy“ vgl. grundlegend Moore (1970), S. 39ff.

¹⁶⁸ Wobei der „Fehlschluß“ strenggenommen kein solcher ist, sondern nur den Verstoß gegen das Humesche Gesetz ermöglicht, indem das gesollte Gute deskriptiv definiert wird. Fehlerhaft ist also die Definition für „gut“. Vgl. eingehend Fackeldey (1992), S. 91ff.

¹⁶⁹ Vgl. zusammenfassend Morscher (1984), S. 421ff. Vgl. eingehend für den Ansatz eines „teleologischen Sollen“ sowie für Mavrodes Sollen-Können-Implikation Lautmann (1971), S. 89f. und 96f.

¹⁷⁰ Searle (1964), S. 43ff.

¹⁷¹ Vgl. Searle (1964), S. 46: „I can have no objection if anyone wishes to add... the tautological premise: ...All promises are acts of placing oneself under (undertaking) an obligation to do the things promised“ (Bemerkung in Klammern im Original).

¹⁷² Vgl. die dahin gehende Kritik von Flew (1964), S. 28ff. sowie von Ofstad/Bergström (1965), S. 313.

¹⁷³ Vgl. zu dieser häufig überschrittenen Grenze zwischen Meta-Ethik und Kulturosoziologie Albert (1975a), S. 157f.

¹⁷⁴ Vgl. hierzu auch den Ansatz von Boyd/Richerson (1994), S. 72ff.

Exkurs II: Ursachen der Häufigkeitsabhängigkeit des institutionellen Wandels

Grundlegendes Muster bei der Betrachtung von Hysterese im institutionellen Wandel ist eine häufigkeitsabhängige Verhaltenswahl, die über Mechanismen positiver Rückkopplung den Entwicklungspfad bestimmt¹⁷⁵. Wird ganz allgemein die Konkurrenz zwischen verschiedenen Norminnovationen betrachtet, so kann der Erfolg der einen Norm von praktisch zufälligen Ereignissen abhängen, die einen selbstverstärkenden Prozeß auslösen und zur möglicherweise ausschließlichen Geltung dieses Standards führen¹⁷⁶. Im Bereich konkurrierender Technologien wurden verschiedene Ursachen für derartige lock-ins isoliert, die möglicherweise auch Hinweise für den Wandel von Normen geben können¹⁷⁷. Dabei ist zum einen an Netzwerkexternalitäten zu denken, zum anderen an institutionelle Lerneffekte.

Netzwerkeffekte treten auf, wenn der Nutzen eines Teilnehmers nicht nur vom gewählten Standard im Netz sondern auch von der Anzahl der Nutzer abhängig ist¹⁷⁸. Bei materiellen Netzen sind solche positiven Externalitäten durch die vermehrte Anwendung einer technischen Norm etwa im Bereich der Telekommunikation¹⁷⁹ oder (indirekt) bei komplementären Produkten für die Netznutzung zu erwarten¹⁸⁰. Benutzer eines gemeinsamen Kommunikationsstandards, also etwa einer gemeinsamen Sprache, bilden ein immaterielles Netz, für das ebenfalls externe Effekte zu erwarten sind. Bei den Netzwerkeffekten erscheint der Analogieschluß von technischen und sprachlichen Normen auf den allgemeinen Fall sozialer Normen als plausibel. Positive externe Effekte eines gegebenen institutionellen Arrangements (verstanden als Netzwerk) sind für den normativen Wandel von Bedeutung, indem sie den „Wechsel“ zu einer neuen Norm erschweren oder verhindern können. Bei einem derartigen Wechsel muß dann eine kritische Masse erreicht werden, damit die häufigkeitsabhängigen, positiven Externalitäten der „alten“ Norm kompensiert werden können¹⁸¹. Indirekt entstehen solche Netzwerkexternalitäten durch spezifische Investitionen, die durch ein bestehendes Gefüge von Normen induziert werden¹⁸².

¹⁷⁵ Vgl. grundlegend Witt (1988), S. 72ff. sowie Witt (1993).

¹⁷⁶ Vgl. zu diesem „lock-in by small events“ Arthur (1988), S. 592ff.

¹⁷⁷ Vgl. zur Prüfung der Zulässigkeit dieser Analogie eingehend Kiwit/Voigt (1995), S. 14ff.

¹⁷⁸ Vgl. Knieps (1993), S. 2f.

¹⁷⁹ Vgl. Blankart/Knieps (1992), S. 78ff.

¹⁸⁰ Vgl. Chou/Shy (1990), S. 259-270.

¹⁸¹ Vgl. Witt (1988), S. 84f.

¹⁸² Diese elegante und die häufig vorschnellen Analogieschlüsse vermeidende Übertragung des Merkmals „hohe Fixkosten“ leisten Kiwit/Voigt (1995), S. 16f.

Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, daß (auch unabhängig von Netzen) Lerneffekte auftreten können, also durch den Bestand einer Institution spezifische Investitionen in Humankapital vorgenommen werden, die bei einem normativen Wandel möglicherweise weniger profitabel sind. Ausgehend vom ursprünglichen Anwendungsgebiet der technischen Normen kann wiederum die Analogie zu sozialen Normen gezogen werden. Lerneffekte treten allgemein auf bei der Erfassung der gültigen normativen Ordnung sowie bei der Suche nach erlaubten, profitablen Betätigungsfeldern¹⁸³.

All diese Überlegungen lassen, als übereinstimmendes Fazit, die Persistenz ineffizienter Standards befürchten und postulieren die Notwendigkeit staatlicher Interventionen, um die suboptimalen Effekte der lock-ins zu vermeiden¹⁸⁴. Die besprochenen Effekte erhellen also die mögliche Ineffizienz „gewachsener“ Normen, d. h. solcher Verhaltensweisen, die sekundär mit normativer Kraft ausgestattet werden. Wenn diese „Ineffizienz“ freilich nicht – wie im Kontraktualismus – an der tatsächlichen Zustimmung aller Betroffenen gemessen, sondern aus der Simulation optimaler Normierung abgeleitet wird, so stellt sich die Frage, ob ein derartiges Wissen, also die Antizipation von Idealzuständen, angesichts komplexer Phänomene überhaupt möglich ist¹⁸⁵.

d) Möglichkeiten und Grenzen der Normierung mit zentraler Zwangsgewalt

aa) Das sozialorganisatorische Problem des kollektiven Handelns

Wenn der Blick von den Koordinationsproblemen und den Gefangenendilemmata unter „günstigen“ Interaktionsbedingungen weggelenkt wird und die offensichtlich zahlreichen PD-Situationen in anonymen Großgruppen fokussiert werden, so kann nicht länger auf eine spontane Lösung vertraut werden. Auch in Humes ganz vom Paradigma der unsichtbaren Hand beherrschten Theorie der Rechtentstehung wird das Erfordernis eines ausreichend starken Staates zwar nicht auf der Ebene der Entstehung, sehr wohl aber für die Durchsetzung von kollektiv vorteilhaften Regeln gefordert¹⁸⁶. Die Notwendigkeit einer „sicht-

¹⁸³ Vgl. die Ausführungen und die Beispiele bei Kiwit/Voigt (1995), S. 17.

¹⁸⁴ So David (1985), S. 336; Arthur et al. (1987), S. 302 sowie (bereits mit Blick auf die praktischen Probleme bei der Umsetzung) Arthur (1988), S. 602f.

¹⁸⁵ Das Argument der konstitutionellen Unwissenheit wurde bekanntlich insbesondere in der v. Hayekschen Theorie der kulturellen Evolution erörtert, vgl. unten. Zum fehlenden Effizienzkriterium bei kollektiven Entscheidungen vgl. Binger/Hoffman (1989), S. 72ff.

¹⁸⁶ Vgl. Hume (1964c), S. 300ff.

baren Hand“ wird damit unverkennbar von den positiven Funktionen der gesicherten Ordnung her begründet¹⁸⁷.

Wenn an dieser Stelle nicht bei einem funktionalistischen oder kollektivistischen Fehlschluß Zuflucht gesucht wird, so steht eine Theorie der Normentstehung vor dem Problem des kollektiven Handelns. Wenn allfällige soziale Verantwortung zur Motivation individueller Handlungen als Fiktion oder aber als utopische Forderung verworfen wird¹⁸⁸, so muß eine gehaltvolle Theorie der Normentstehung unter den besonderen Bedingungen anonymer Gefangenendilemmata gerade die Transmission kollektiver Funktionalität zu individueller Handlungsmotivation beschreiben können.

Einen wesentlichen Beitrag zur Klärung dieses Problems wurde durch die theoretischen Ansätze von Olson geleistet¹⁸⁹. Seine allgemeinen gruppentheoretischen Überlegungen sind für die Ordnungsproblematik überaus erhellend: Wenn nach Olson ein Kollektivgut im Hinblick auf eine bestimmte Gruppe definiert wird, die ein gemeinsames Interesse an seiner Produktion hat und niemand von der Nutzung des einmal bereitgestellten Kollektivgutes ausgeschlossen werden kann¹⁹⁰, so trägt eine gesicherte Ordnung unverkennbar die Züge eines Kollektivgutes. Als allgemeines Problem isoliert Olson das Fehlen selektiver Anreize, die im Gegensatz zum Kollektivgut selbst zwischen „Trittbrettfahrern“ und „Beitragszahlern“ unterscheiden müssen, um die Produktion des öffentlichen Gutes zu ermöglichen¹⁹¹. Die Existenz selektiver Anreize wird schließlich systematisch mit der Gruppengröße verknüpft, indem für kleine, „privilegierte“ Gruppen zwei Annahmen getroffen werden: Erstens müsse bei ihren Mitgliedern die Meinung vorherrschen, der persönliche Beitrag sei entscheidend für die Bereitstellung des Kollektivgutes. Zweitens müßten informelle Mechanismen der Verhaltenssteuerung den Rückzug auf die Außenseiterposition sanktionieren¹⁹². Mit steigender Größe der Gruppe schwinde der Einfluß dieser selektiven Anreize, was die Schwierigkeit der Organisation kollektiven Handelns entstehen läßt¹⁹³.

Diese grundlegende Analyse läßt sich in zwei Richtungen fruchtbar nutzen: Auf der einen Seite kann für das sozialorganisatorische Problem der Großgruppen an die Tradition des Kontraktualismus angeknüpft werden. Auf der anderen Seite kann mit dem Verweis auf den Organisationsvorteil kleiner Gruppen an

¹⁸⁷ So auch Vanberg (1978), S. 659f.

¹⁸⁸ Vgl. die Kritik von Vanberg (1978), S. 666ff., der sich u. a. gegen die Genossenschaftssoziologie wendet. Ähnliche Einwände sind auch gegen das geschichtsphilosophische Postulat des marxistischen „Neuen Menschen“ (ebenda, 667) sowie gegen verwandte ökonomische Heilslehren vorzubringen: vgl. etwa Okruch (1993), S. 84ff.

¹⁸⁹ Olson (1968b).

¹⁹⁰ Vgl. Olson (1968b), S. 13f.

¹⁹¹ Vgl. Olson (1968b), S. 49f.

¹⁹² Vgl. Olson (1968b), S. 43 und 61.

¹⁹³ Siehe dazu Olson (1968b), S. 45 und 50.

die in der Soziologie diskutierte Machtproblematik sowie an die Neue Politische Ökonomie angeschlossen werden.

bb) Konsensuale Lösungen des „klassischen“ Ordnungsproblems

Eine „klassische“ Lösung des beschriebenen Ordnungsproblems wurde bekanntlich von Hobbes vorgeschlagen, der aus dem wohlherwogenen, langfristigen Eigeninteresse der Individuen den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages im Urzustand deduzierte. Mit dem Kontrakt beendeten die Individuen ihre unbegrenzte Freiheit und unterwürfen sich einer unbegrenzten staatlichen Autorität, da nur eine derart absolute Macht den Krieg aller gegen alle verhindern könne¹⁹⁴. Der allgemeine Vertragsschluß wird nach Hobbes möglich, da sich keiner der Kontrahenten einen individuellen Sondervorteil versprechen kann: Die Menschen sind demnach im Urzustand von ihren naturgegebenen, körperlichen und geistigen Fähigkeiten her annähernd gleich¹⁹⁵.

Diese Linie eines individualistischen Kontraktualismus¹⁹⁶ hat in jüngster Zeit insbesondere Buchanan weiterverfolgt. Er hat versucht, die logischen und ontologischen Schwachstellen des Hobbesschen Leviathan zu vermeiden und einen konstitutionellen Kontrakt verständlich zu machen, ohne einen absoluten Staat zu reklamieren und ohne die natürliche Gleichheit der Menschen notwendig annehmen zu müssen. Buchanans Theorie wird an dieser Stelle primär genutzt, um seine theoretische Skizze zur vertraglichen Lösung des Ordnungsproblems aufzuzeigen. Die normativen Schlußfolgerungen, die Buchanan bezüglich der Gestaltung des institutionellen Wandels zieht, können dagegen als Vorgriff auf die evolutorische Theorie verstanden werden, mit der sich Buchanan kritisch auseinandergesetzt hat.

Buchanans Ausgangspunkt seines „Als-ob-Modells“ ist der anarchische Urzustand, in dem sich allerdings eine ungleiche „natürliche Verteilung“ herausgebildet habe, die Reflex der unterschiedlichen Anstrengungen zur Sicherung und Verteidigung des Besitzstandes sei¹⁹⁷. Um die verschwenderischen Aufwendungen zur Eigentumssicherung einzusparen, schlossen die Individuen einen konstitutionellen Kontrakt, der die möglichen „kriegerischen“ Handlungen beschränke¹⁹⁸. Diese vertragliche Festlegung von Rechten komme ohne eine

¹⁹⁴ Vgl. Hobbes (1966), S. 153ff.

¹⁹⁵ Siehe zu dieser Annahme Hobbes (1966), S. 110.

¹⁹⁶ Zu anderen Theorien des Gesellschaftsvertrags und zu ihren neueren Fortentwicklungen durch Rawls und Nozick vgl. zusammenfassend Koller (1987).

¹⁹⁷ Vgl. Buchanan (1984), S. 34f.

¹⁹⁸ Siehe Buchanan (1984), S. 84f.

zentrale Zwangsgewalt aus und könne bei mehreren Beteiligten durch Vertragsschluß zwischen Individuen oder Gruppen erfolgen¹⁹⁹.

Nun bleibt, wie Buchanan bemerkt, die Einhaltung dieses Abrüstungs- oder Entwaffnungsabkommens weiterhin prekär, so daß zur Sicherung der „Friedensdividende“ eine Übereinkunft über eine Institution stattlicher Gewalt im Interesse aller Beteiligten liege²⁰⁰. Nach der staatlichen Bekräftigung des konstitutionellen Vertrags würden dann postkonstitutionelle Kontrakte geschlossen, die auf den Austausch privater Güter oder die Bereitstellung öffentlicher Güter gerichtet sein könnten. Als Produzent öffentlicher Güter übernimmt der Staat eine zusätzliche Aufgabe, die nach Buchanan von der Sicherung der Regeln sauber zu trennen ist²⁰¹. Buchanan argumentiert in der Folge zweifach gegen den von Hobbes geforderten absoluten Staat: Einmal, indem konstitutionelle Reformen an die einstimmige (oder fast einstimmige) Bewilligung durch den Souverän gekoppelt werden²⁰², außerdem durch die analytische Trennung zwischen Rechtsschutzstaat und Leistungsstaat, wobei letzterem wirksame verfassungsrechtliche Grenzen zu setzen seien²⁰³, um eine „konstitutionelle Anarchie“²⁰⁴ zu verhindern.

Mit der Dynamisierung zu einer Theorie der Verfassungsänderung definiert Buchanan die „Effizienz“ bestehender Normen, indem er das Als-ob-Kriterium der hypothetischen Zustimmung aller Betroffenen zu einem Gesellschaftsvertrag einführt²⁰⁵ und damit Institutionen als prinzipiell verbesserungsfähig betrachtet²⁰⁶. Ohne ihre Bedeutung grundsätzlich in Frage zu stellen, kann somit bei der evolutorischen Regelbildung die Optimalität ihrer Ergebnisse kritisch untersucht werden²⁰⁷. Bei der Analyse des wachsenden Leistungsstaates gelangt er schließlich zu Fragen der Politischen Ökonomie, also ganz allgemein gesprochen zur Problematik von Macht, ohne freilich eine geschlossene Theorie der fortlaufenden, friedlichen Änderung von Rechten jenseits des fundamentalen „law“ anbieten zu können²⁰⁸. Bei der Übertragung seines hypothetisch-positiven Ansatzes auf reale Situationen müssen der institutionelle Wandel gleichsam als „révolution en permanence“ und der erforderliche Konsens als unproblematisch gedacht werden. Bezüglich dieses Konsensoptimismus scheint

¹⁹⁹ Vgl. die Darstellungen bei Buchanan (1984), S. 44ff.

²⁰⁰ Vgl. Buchanan (1984), S. 95ff.

²⁰¹ Buchanan (1984), S. 97ff.

²⁰² Buchanan (1984), S. 121ff., insbesondere S. 122: „[Es] sollte die Möglichkeit einer Anpassung gegeben sein, der alle oder nahezu alle Gesellschaftsmitglieder zustimmen können“.

²⁰³ Vgl. die Argumentation Buchanan (1984), S. 231ff.

²⁰⁴ In diesem Zustand sieht Buchanan (1984, S. 19) etwa die Vereinigten Staaten.

²⁰⁵ Vgl. Buchanan (1984), S. 55 sowie Buchanan (1977), S. 33.

²⁰⁶ Buchanan (1977), S. 38.

²⁰⁷ Vgl. Buchanan (1977), S. 33 oder Buchanan (1984), S. 40, Anm. 13.

²⁰⁸ So die Kritik von Leschke (1993), S. 90ff.

sich Buchanan nicht von jenen Theoretikern zu unterscheiden, die Normen aus idealen Diskurs- und Kommunikationsbedingungen ableiten wollen und vergleichbare Schwierigkeiten mit den widrigen Verständigungssituationen in der Wirklichkeit haben²⁰⁹.

cc) Macht und Charisma als Einflußfaktoren bei der Ordnungsentstehung

Wenn die Fiktion der ständigen Neuverhandlung des Gesellschaftsvertrags zwischen allen Beteiligten aufgegeben wird, so muß eine Theorie des Normverlustes und der Norminnovation formuliert werden, welche die Agenten solcher Wandlungsprozesse genauer bestimmen kann. In der soziologischen Gruppenforschung hat z. B. Goode eine solche (rudimentäre) Theorie des Normverlustes entwickelt, indem er die „Auflösung von Normen“ für den Fall annimmt, daß eine kleine Gruppe eine Gegennorm aufstellt und durchsetzt, ohne für die Verletzung der ursprünglichen Norm von der Großgruppe sanktioniert zu werden²¹⁰. Bei der Konstitution solcher Gruppen kann nun entweder auf die „überlegene Organisationsfähigkeit der Privilegierten“²¹¹ verwiesen werden oder auf die „außeralltäglich... geltende Qualität einer Persönlichkeit“, das Charisma eines „Führers“²¹², der seine Anhängerschaft mittels einer Ideologie zusammenschweißt²¹³. Im ersten Fall führt, nach Popitz, die normative Absicherung von Besitzständen durch wechselseitige Versicherung der Rechtmäßigkeit zu einer produktiven Überlegenheit und damit zu einem Machtpotential, das durch „Machtstaffelung“ weiter stabilisiert werden kann²¹⁴. Im Ergebnis kann damit eine Ordnung realisiert werden, in der die „Wenigen“ über die „Vielen“ herrschen und deren gewachsene Machtbalance nicht mehr durch die beherrschte Mehrheit neu austariert werden kann²¹⁵. Der zweite Fall beleuchtet

²⁰⁹ Vgl. stellvertretend für diese Richtung, von der sich Buchanan allerdings hinsichtlich der rationalen Neugestaltung von Ordnungen unterscheidet, Habermas (1983), S. 67ff. mit weiteren Nachweisen.

²¹⁰ Vgl. Goode (1960), S. 254. In neuester Zeit ist eine rechtssoziologische Aufsatzsammlung erschienen, die dieses Problem eingehend erläutert; vgl. Frommel/Gessner (1996).

²¹¹ So Popitz (1976), S. 9.

²¹² Vgl. Weber (1976), S. 140.

²¹³ Vgl. die programmatischen Bemerkungen bei North (1991), S. 206: „No theory of institutions would be complete if it excluded ideology“. Vgl. außerdem Witt (1993), S. 13: „Obviously, collective action and persistence are easier to attain where ideology motivates the deviation, where appeal is made to 'supreme values' rather than the mere efficiency gain. The study of the role of ideology and supreme values may thus be a natural extension of an inquiry into the logic of historical institutional change“.

²¹⁴ Vgl. zu den einzelnen Stadien Popitz (1976) S. 15f. sowie 24ff.

dagegen die „außeralltägliche“, exogene, wahrscheinlich auch krisenhafte²¹⁶ Durchbrechung solcher Traditionen, wenn der charismatische Führer neue Normen schafft²¹⁷ oder vergessene „Vorbilder belebt, abwandelt und vor allem schließlich gegen die geltenden Strukturen durchsetzt [und damit] normative Tatbestände sui generis“ schafft²¹⁸.

Die geschilderte Wechselwirkung von Macht der privilegierten Kleingruppe und charismatischer Gegenmacht scheint eher einer Welt zu entstammen, in der es noch keine formalisierten Regeln der Machtbildung gibt²¹⁹. Die Komplexität wird noch weiter gesteigert, wenn demokratische Wahl- und Abstimmungsverfahren und der tatsächliche Prozeß politischer Willensbildung in die Betrachtung integriert werden. Das sozialorganisatorische Problem bei der Normierung von PD-Situationen in Großgruppen muß dann auch die Schwierigkeit (oder gar Unmöglichkeit) der Aggregation individueller Präferenzen, die Problematik der Auswahl von Mehrheitsregeln, strategisches Abstimmungsverhalten und das Selbstinteresse der politischen Repräsentanten sowie der nicht gewählten Bürokraten umfassen²²⁰.

V. Die Theorie der kulturellen Evolution v. Hayeks

v. Hayeks Ansatz zu einer Theorie des normativen Wandels kann mit der Formel von der „Zwillingsidee der Evolution und der spontanen Ordnung“ bereits sehr genau umrissen werden. Ausgangspunkt ist die Frage nach denjenigen Normen, auf die eine spontane Ordnung aufbaut. Die Spontaneität der Ordnung und ihre evolutorische Offenheit werden in einem zweiten Schritt auf die Genese der Normen übertragen, die in dieser Perspektive selbst als Ergebnis eines Evolutionsprozesses erscheinen.

²¹⁵ Vgl. Popitz (1976), S. 33: „Ordnungen dieser Art gleichen Maschinen, Machtmaschinen, deren Antriebsenergie die Beherrschten selbst liefern. Solche Systeme lassen sich nicht mehr 'spontan' von innen zerbrechen“.

²¹⁶ Zur Situationsabhängigkeit der Intensität institutionellen Wandels Witt (1988), S. 92. In ähnlicher Weise unterscheidet Siegenthaler (1993, S. XI f.) zwischen routinemäßigem und „fundamentalem“ Lernen, wobei er letzteres in Verbindung mit (ökonomischen) Krisen des Regelvertrauens bringt.

²¹⁷ Vgl. Weber (1976), S. 141.

²¹⁸ Popitz (1975), S. 12.

²¹⁹ Weber (1976), S. 141.

²²⁰ Vgl. die Ausführungen bei Buchanan (1984), S. 209ff. sowie die geschlossene Darstellung bei Bernholz/Breyer (1994).

1. Ordnung und Verhaltensregeln

Jenseits der Anarchie konstituiert sich nach v. Hayek eine „Gesellschaft, wenn ihre Handlungen wechselseitig aufeinander abgestimmt sind..., ihre Beziehungen... eine gewisse Ordnung (zeigen)“²²¹. Damit ist das klassische Ordnungsproblem aufgeworfen, also die Frage nach den Möglichkeiten, die Kontingenz durch eine Abstimmung der Handlungen zu entschärfen. Für v. Hayek gelingt dies durch die Bildung verlässlicher Erwartungen bezüglich der Handlungsbeiträge der Mitmenschen²²². Ordnung sei demgemäß ein Beziehungsgeflecht, das die Bildung ausreichend sicherer Erwartungen²²³ und möglichst erfolgreicher Zukunftsprognosen²²⁴ erlaubt. Diese zentrale soziale Ordnungsleistung gelänge durch Regeln oder Verhaltensregeln, wobei allerdings nicht schon jede „Regelmäßigkeit im Verhalten“ eine Gesamtordnung garantiere²²⁵. Zur zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellung wird damit der Zusammenhang zwischen unterschiedlichen Regeln und den durch sie konstituierten Ordnungen. Das bedeutet, anders gefragt: „Welche Eigenschaften (müssen) die Regeln besitzen..., damit die getrennten Handlungen der Individuen eine Gesamtordnung herbeiführen“²²⁶?

Hier ist nun die terminologische Unterscheidung zwischen „Befehl“²²⁷ und „Gesetz“²²⁸ von Bedeutung, denn mit diesen Kategorien korrespondieren zwei Arten von Ordnungen. Während die *Theseis*, als Ausdruck eines einheitlichen Plans²²⁹ auf die Bildung einer „Organisation“²³⁰ zielten, könnten nur die *Nomoi* eine „spontane Ordnung“²³¹ konstituieren, deren Komplexität durch die Ungebundenheit von einem kollektiven Zweck wesentlich größer sein könne²³².

²²¹ v. Hayek (1969a), S. 32.

²²² Vgl. v. Hayek (1983), S. 193.

²²³ Vgl. v. Hayek (1969g), S. 164; v. Hayek (1980), S. 57.

²²⁴ Vgl. v. Hayek (1969h), S. 208.

²²⁵ Vgl. v. Hayek (1980), S. 66; v. Hayek (1978b), a. a. O., S. 67.

²²⁶ v. Hayek (1980), S. 68.

²²⁷ v. Hayek (1969e), S. 48. Vgl. auch die Synonyme „Anweisung“ und „besondere Anordnung“, „*Thesis*“: v. Hayek (1969h), S. 211.

²²⁸ „... verstanden unter Gesetz... nur jene allgemeine Regeln der Gerechtigkeit“; v. Hayek (1969e), S. 48, auch „*Nomos*“, v. Hayek (1969h), S. 211.

²²⁹ Vgl. z. B. v. Hayek (1969a), S. 34.

²³⁰ Siehe v. Hayek (1969a), S. 34, auch als „Anordnung“ oder „*Taxis*“ angesprochen; v. Hayek (1969h), S. 209. Vgl. auch den Begriff der „konkreten Ordnung“ in v. Hayek (1969a), S. 33f. Vgl. für eine Zusammenfassung v. Hayek (1980), S. 59.

²³¹ Vgl. v. Hayek (1980), S. 59, außerdem für die Synonyme „*Kosmos*“ ebenda S. 209 oder „abstrakte Ordnung“ v. Hayek (1969a), S. 33.

²³² Vgl. v. Hayek (1969a), S. 42f., v. Hayek (1980), S. 61.

Die Steuerung eines *Kosmos* durch direkte Anordnung sei also zum Scheitern verurteilt²³³, wogegen die Regeln der Gerechtigkeit selbst auf verschiedene Arten entstanden sein könnten. Es müsse, mit anderen Worten, unterschieden werden „zwischen der Spontaneität der Ordnung und dem spontanen Ursprung der Regelmäßigkeiten im Verhalten der sie bestimmenden Elemente“²³⁴.

Hierbei unterscheidet v. Hayek drei Ebenen der Entwicklung: Während auf der Ebene der biologischen Evolution Instinkte genetisch fixiert worden seien, habe sich mit dem Fortschreiten des Zivilisationsprozesses und mit den wissenschaftlich-technischen Fortschritten der Neuzeit eine weitere Ebene der Evolution eröffnet, nämlich die der „konstruktivistischen“ Einrichtung von Verhaltensregeln zu einem bestimmten Zweck²³⁵. Den Schwerpunkt seiner Theorie des normativen Wandels legt er aber auf eine dritte, zwischen Instinkt und Vernunft lokalisierte Ebene der erlernten, in kulturellen Lernprozessen erworbenen Regeln²³⁶.

2. Kulturelle Evolution und Wissen

Mit der Unterscheidung zwischen nur säkular veränderlichen Instinkten und „jener dünnen Schicht von Regeln, die bewußt angenommen oder modifiziert wurden, um bestimmten Zwecken zu dienen“²³⁷, wird die nach v. Hayek überragende Bedeutung jener Normen markiert. Diese wird begründet, indem an die Vorstellung von der „konstitutionellen Unwissenheit“ systematisch angeknüpft wird: Derartige Regeln verkörperten mehr Erfahrung und mehr Wissen, als jemals einem einzelnen Verstand zugänglich sein könnte²³⁸ und dies – und damit wird die systematische Verbindung zum Evolutionsgedanken hergestellt – weil sie „den langsamen Test, den die Zeit vornimmt“ bestanden hätten²³⁹. In einem Prozeß von Versuch und Irrtum bildet sich, in der Lesart v. Hayeks, eine „Weisheit der Kultur“²⁴⁰, die jenes Wissen umspannt, welches eine Anpassung des Menschen an seine Umgebung erlaubt und das nicht notwendig in vollem

²³³ Vgl. v. Hayek (1980), S. 75, 14 sowie v. Hayek (1969h), S. 224.

²³⁴ v. Hayek (1969h), S. 209; vgl. auch v. Hayek (1980), S. 68f.

²³⁵ Vgl. eingehend v. Hayek (1979a), S. 19f.

²³⁶ Vgl. eingehend das erste Kapitel („Between Instinct and Reason“) in v. Hayek (1988), S. 11-28.

²³⁷ v. Hayek (1979a), S. 20.

²³⁸ Dies ist ein ganz zentraler Gedanke für den v. Hayekschen Ansatz. Vgl. v. Hayek (1981a), S. 183. Vgl. auch v. Hayek (1969b), S. 82, 86; v. Hayek (1980), S. 26f., v. Hayek (1979a), S. 15.

²³⁹ So mit Blick auf moralische Regeln (C. Bay zustimmend) v. Hayek (1969f), S. 237. Vgl. auch die entsprechenden Ausführungen bei Hume (1964c), S. 235ff.

²⁴⁰ v. Hayek (1979a), S. 10. Vgl. auch v. Hayek (1979b), S. 27.

Umfang bewußt sein muß²⁴¹. Einer der wichtigsten, wenn auch weithin vernachlässigten Bereiche kultureller Überlieferung sei das „implizite Lernen“²⁴². Dieses kulturell inkorporierte Wissen werde von Verhaltensregeln gebildet, die in diesem Sinne häufig unbewußt befolgt würden²⁴³.

3. Normeigenschaften und der Prozeß der kulturellen Evolution

Zur Rekonstruktion des normativen Wandels in Form einer „conjectural history“²⁴⁴ wählt v. Hayek das Beispiel einer primitiven Horde, die weitgehend von den genetisch kodierten Instinkten geleitet wurde²⁴⁵. Er nimmt an, daß durch zufällige Normvariationen solche Regeln entstanden sind²⁴⁶, die eine Abweichung und Unterdrückung der Instinkte bedeuteten, gleichzeitig aber – und das könne ihre Persistenz erklären – ein friedliches Zusammenleben in größeren Gruppen erlaubten²⁴⁷. Diese ersten kulturell erworbenen Regeln bahnten den Weg zu einer spontanen Ordnung, die „über die Organisation der Familie, der Horde, der Sippe und des Stammes...“²⁴⁸ hinauswuchs. Schließlich sei auf der Basis solcher kontraintinktiven Regeln eine „universelle friedliche Ordnung der Welt“ ermöglicht worden²⁴⁹.

Die Jahrtausende währende Entwicklung von der Stammesgesellschaft zur „Großen“ oder „Offenen Gesellschaft“ basierte auf der besonderen Koordinationsleistung der kulturell erworbenen Regeln, die demnach nicht durch eine irgendwie geartete Abstimmung in Kraft gesetzt wurden²⁵⁰, sondern aufgrund ihres Selektionsvorteils immer weiter verbreiteten. In einem Wettbewerb zwischen den Gruppen und ihren Regelsystemen setzten sich, v. Hayek zufolge, diese Verhaltensformen durch, weil die sie befolgenden Gruppen besser prosperierten, eine höhere Reproduktion aufwiesen, neue Gefolgschaft anzogen

²⁴¹ v. Hayek (1983), S. 35f.

²⁴² v. Hayek (1969b), S. 80.

²⁴³ Vgl. v. Hayek (1980), S. 139; v. Hayek (1978b), a. a. O., S. 66f.

²⁴⁴ Vgl. v. Hayek (1979a), S. 13. Damit wird auch der Inhalt eines allgemeinen Erklärungsmusters formuliert. Mit dieser Skizze ist freilich nicht nur ein genetischer, vielmehr auch ein hierarchischer Zusammenhang hergestellt.

²⁴⁵ Vgl. v. Hayek (1979a), S. 20f., vgl. auch Radnitzky (1984), S. 14.

²⁴⁶ Zum möglichen Prozeß dieser Norminnovation siehe v. Hayek (1969d), S. 116 sowie Radnitzky (1984), S. 15ff.

²⁴⁷ Vgl. v. Hayek (1969g), S. 183f., v. Hayek (1979a), S. 21.

²⁴⁸ v. Hayek (1969d), S. 111.

²⁴⁹ v. Hayek (1969d), S. 116.

²⁵⁰ Vgl. etwa v. Hayek (1979a), S. 32f.

oder die inferioren Gruppen vernichteten. Schließlich konnte auch die Imitation der Praktiken zur Verbreitung der Regeln beitragen²⁵¹.

Die Tatsache des größeren Erfolgs bestimmter Gruppen liegt für v. Hayek darin begründet, daß bestimmte Regeln „die Mitglieder der Gesellschaft, in der sie vorherrschen, wirksamer bei der Verfolgung ihrer Ziele“²⁵² machen. Gerade die unabhängige Verfolgung individueller Ziele erlaube das Wachstum der Gruppe zu einer (im doppelten Wortsinne) „Großen Gesellschaft“, weshalb die im kulturellen Evolutionsprozeß entstandenen Regeln notwendig die abstrakten, allgemeinen Regeln der Gerechtigkeit seien, die nur Verbote für bestimmte Handlungen aussprechen, die folglich von der sozialen Umwelt mit ausreichender Gewißheit nicht mehr erwartet werden müssen²⁵³. Da im Wettbewerb der Gruppen ganze Regelsysteme konkurrieren, könne außerdem erwartet werden, daß sich solche Regelkomplexe durchsetzen, die eine große innere Konsistenz aufweisen²⁵⁴.

Derartige Regeln müssen, daran ist zu erinnern, keinesfalls vollumfänglich „gewußt“ werden²⁵⁵, noch wird regelmäßig die individuelle Nützlichkeit²⁵⁶ oder die (unintendierte) ordnungsstiftende Wirkung der Regelbefolgung bekannt sein²⁵⁷. Die „auf Eigentum aufgebaute Friedensordnung“, ja das gesamte Rechtssystem ist demnach in Form von implizitem Wissen als Resultat der kulturellen Evolution entstanden, und erst mit differenzierter Intelligenz und komplexerem Verstand wurde es notwendig, die Normen zu kodifizieren²⁵⁸. In Anlehnung an Geiger könnte man mit v. Hayek davon sprechen, daß erst in einem relativ späten Stadium der Rechtsentwicklung „Wortnormen“ gefunden wurden, die den Norminhalt jedoch ausschließlich „deklarativ“ feststellen²⁵⁹: „... die Entwicklung von Systemen solcher artikulierter Rechtssätze (konnte) im-

²⁵¹ Vgl. zu den verschiedenen vorgeschlagenen Mechanismen v. Hayek (1979a), S. 20ff. sowie v. Hayek (1983), S. 74.

²⁵² v. Hayek (1981a), S. 38 vgl. auch v. Hayek (1979a), S. 25.

²⁵³ Siehe zu den Anforderungen an die Regeln v. Hayek (1983), S. 270ff.; v. Hayek (1981a), S. 42f.

²⁵⁴ Vgl. etwa v. Hayek (1978b), a. a. O., S. 71; v. Hayek (1969d), S. 116.

²⁵⁵ Vielmehr ist nach v. Hayek eine „Anpassung an die faktische Regelmäßigkeit“ (in der Gruppe) wahrscheinlich, die von „tatsächlichen Glauben“ an die Notwendigkeit des Verhaltens oder vom „Gefühl“ der Gefahr von Sanktionen gesteuert wird. Auch die Transzendierung zu einem „normativen Glauben“ mit der Gefahr „übernatürlicher Sanktionen“ könnte dabei häufig beobachtet werden. Vgl. v. Hayek (1978b), a. a. O., S. 80 und v. Hayek (1979a), S. 22.

²⁵⁶ Siehe v. Hayek (1979a), S. 25 und v. Hayek (1980), S. 34.

²⁵⁷ Vgl. v. Hayek (1978b), a. a. O., S. 77; v. Hayek (1969h), S. 218f.

²⁵⁸ Vgl. etwa v. Hayek (1969a), S. 38.

²⁵⁹ Vgl. oben sowie nochmals Geiger (1987), S. 21f.

mer nur auf die Verbesserung einer gewissermaßen schon im Gang befindlichen Seinsordnung abzielen“²⁶⁰.

4. Rechtssystem und die Rolle des Richters

Bei der Behauptung, das gesamte legale System sei evolutionär gewachsen, muß die eigentümliche Rechtssystematik v. Hayeks beachtet werden, die auch auf die möglichen Gestaltungspotentiale der Gesetzgebung hinweist. Eine genauere Betrachtung erweist nämlich, daß mit den gewachsenen *Nomoi* „in etwa“ das Privatrecht (mit dem Strafrecht) gemeint ist, wogegen die *Theseis* pauschal dem Öffentlichen Recht zugeschlagen werden²⁶¹. Nur das gleichsam primäre Zivilrecht sei das Produkt einer langen Entwicklung, und erst mit der „rationalistischen Revolution“ konnte eine vernunftrechtliche Vorstellung Platz greifen, die Vernunft nicht mehr in erster Linie als Ensemble angemessener Verhaltensregeln sondern als Wissen um Ursache-Wirkungszusammenhänge begriff²⁶². Damit stand aber die weitere Entwicklung von Regeln am Scheideweg: Konnte die Kenntnis kausaler Beziehungen einerseits dazu genutzt werden, um die allgemeinen Regeln einer spontanen Ordnung zielgerichtet zu verbessern²⁶³, so bestand andererseits die Gefahr, unter Mißachtung der „Weisheit der Kultur“ das Recht für einen einheitlichen, vernunftmäßigen Zweck zu instrumentalisieren²⁶⁴.

Diese zunehmende Durchdringung des originären Privatrechts von Befehlen des Öffentlichen Rechts ist nach v. Hayeks Meinung historisch nachweisbar und drohe, die spontane Ordnung schleichend in eine starre Organisation zu

²⁶⁰ v. Hayek (1969g), S. 180.

²⁶¹ Siehe zu dieser Unterscheidung v. Hayek (1969h), S. 213. Das Öffentliche Recht wird ausdrücklich als „Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ expliziert.

²⁶² Vgl. v. Hayek (1969h), S. 218f.

²⁶³ „Eine Gesetzgebung, die darauf gerichtet ist, allgemeine Verhaltensregeln zu ändern, ist ein vergleichsweise neues Phänomen in der Geschichte, und es ist mit recht gesagt worden, daß sie 'vielleicht die folgenschwerste (Erfindung) gewesen (ist), die je gemacht wurde...'; v. Hayek (1969i), S. 202 (Einfügungen im Original); v. Hayek zitiert an dieser Stelle Rehfeldt (1951, S. 68), der von einer ähnlich evolutorischen Rechtsentwicklung ausgeht, in deren Verlauf die „Sittenrechtsbildung“ durch „Rechtsprechung“ und schließlich durch die „Gesetzgebung“ abgelöst wurde. Im Hinblick auf die „Erfindung“ der Gesetzgebung führt Rehfeldt weiter aus, daß auch sie „im Grunde doch auch wiederum nur eine Entdeckung“ gewesen sei.

Vgl. zur Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine spontane Ordnung bewußt zu schaffen v. Hayek (1969a), S. 35. Zu den Chancen der Verbesserung (!) der Eigentumsordnung äußert vgl. v. Hayek (1988), S. 35f. und 69.

²⁶⁴ Vgl. im Hinblick auf den Zweckgedanken R. v. Jherings v. Hayek (1969g), S. 184, Anm. 33.

überführen²⁶⁵. Die gewandelten rechtsphilosophischen Anschauungen hätten freilich nicht ausgereicht, eine derart bedenkliche Tendenz auszulösen. Als hinreichende Bedingung komme hinzu, daß der Staatsapparat ermächtigt wurde, nicht allein die Organisationsregeln zu erlassen, sondern auch die Regeln der Gerechtigkeit zu verändern²⁶⁶. Indem der Prozeß der Gesetzgebung formalisiert wurde, erschien irrigerweise jede formal rechtsstaatliche Vorschrift als allgemeine Regel, ohne daß geprüft wurde, ob sie einem klassischen Ideal der Gerechtigkeit genüge²⁶⁷. Die Gefahr, zunehmend zweckgerichtete Organisationsregeln statt „Gesetzen“ im eigentlichen Sinne zu verabschieden, werde dadurch wesentlich verschärft, daß bei der vorherrschenden Ausgestaltung der repräsentativ-demokratischen Entscheidungsverfahren dem Einfluß von organisierten Partikularinteressen breiter Raum geboten werde. Dies sei im Hinblick auf die Evolution des Rechts umso bedauerlicher, als daß durch spontanes Wachstum der Regeln durchaus eine „ausweglose Situation“ entstehen könne, die korrigierende legislative Eingriffe verlange²⁶⁸. Im Prozeß der allmählichen Genese von gerechten Regeln spielt die Judikative, oder als *pars pro toto* der Richter eine entscheidende Rolle. v. Hayek geht soweit zu behaupten, ein Begriff und der Schutz individueller Freiheit habe sich nur in solchen Rechtssystemen herausbilden können, in denen es vorwiegend Aufgabe der Richter war, „die Prinzipien als allgemeine Regeln zu finden“²⁶⁹.

Auch für den Richter entwirft v. Hayek ein originelles Bild, das den Gedanken der „Entdeckung“ von Regeln durch die Gerichtsbarkeit illustriert²⁷⁰. Aufgabe des Richters soll es unter diesem Blickwinkel sein, „ein System von Regeln zu sichern, die bereits befolgt werden“²⁷¹. Die Sicherung solcher Regeln durch einen bindenden Spruch sei deshalb nur sekundär und könne die Rationalität der Regelentstehung nicht erhellen²⁷². Konsequenz dieser Anschauung ist dann folgerichtig, schon den Rechtsstreit nicht als Abweichung von Regeln, die ein Verhalten *vorschreiben*, zu konzipieren, sondern vielmehr als Enttäuschung von solchen Erwartungen, die die Parteien in einer spontanen Ordnung billigerweise bilden konnten²⁷³. Trotz der grundsätzlich ebenso wünschenswerten wie im spontanen Wachstum gesicherten Gewißheit von Regeln könne der

²⁶⁵ Vgl. v. Hayek (1969g), S. 187ff.; v. Hayek (1969d), S. 116-119.

²⁶⁶ Siehe dazu etwa v. Hayek (1969h), S. 215.

²⁶⁷ Vgl. v. Hayek (1969h), S. 227 oder der Verweis auf den formellen vs. materiellen Rechtsstaat in v. Hayek (1969d), S. 113f.

²⁶⁸ Vgl. v. Hayek (1980), S. 123ff.

²⁶⁹ v. Hayek (1969i), S. 202. Vgl. auch die Äußerungen in v. Hayek (1969h), S. 214.

²⁷⁰ Vgl. v. Hayek (1969d), S. 113f.

²⁷¹ v. Hayek (1980), S. 135.

²⁷² Vgl. v. Hayek (1980), S. 135.

²⁷³ v. Hayek (1980), S. 136: „... Erwartungen..., die die anderen Parteien sich vernünftigerweise gebildet haben, weil sie den Praktiken entsprachen, auf denen das alltägliche Verhalten der Mitglieder der Gruppe beruhte“.

Gerichtssentscheid nicht alle Erwartungen vor Enttäuschungen schützen²⁷⁴, und es mache die bedeutende dynamische Funktion des Richters aus, die geschützten privaten Bereiche jeweils so neu abzustecken, daß die spontane Ordnung, als Bildung ausreichend sicherer Erwartungen erhalten werden könne²⁷⁵. Nach v. Hayek könnte eine Kodifikation von Regeln in einem „Normkatalog“ weniger der erforderlichen Gewißheit dienen, als vielmehr den schöpferischen Akt der Regelfortbildung beeinträchtigen²⁷⁶. Schließlich erweise sich auf die Angemessenheit der richterlichen Rechtsfortbildung in einem wettbewerblichen Prozeß zwischen unterschiedlichen Rechtskreisen²⁷⁷.

5. Kritische Würdigung und offene Fragen

a) Zur Selektion der Regeln

Wenn v. Hayek als Selektionskriterium im Prozeß der kulturellen Evolution den „Erfolg“ oder die „fitness“ der Gruppe heranzieht, bleibt fraglich, wie der Prozeß der Gruppenselektion konkret abläuft²⁷⁸. Es ist schlechterdings unmöglich, alle vorgestellten, möglichen Vorgänge der Imitation oder Migration, des Wachstums der Bevölkerung oder des Wohlstands sowie der Eroberung oder Vernichtung anderer Gruppen auf eine gemeinsame Basis zu stellen²⁷⁹. Gegen v. Hayeks Theorie der Gruppenselektion erheben sich folglich eine Anzahl von Einwänden.

Zuerst ist daran zu denken, den empirischen Gehalt der vorgestellten Mechanismen kritisch zu würdigen. So können der Auswahl „besserer“ Regeln über Wanderungen sicherlich vielfältige Migrationsbarrieren entgegenstehen²⁸⁰. Auch die Populationsgröße kann sicherlich nicht so mühelos zur Operationalisierung der „Vorteilhaftigkeit von Regeln“ herangezogen werden, was einerseits aus der Meßbarkeit der Größe und aus dem Einfluß möglicher intervenierenden Variablen resultiert²⁸¹. Bei der Imitation schließlich bleibt zu fragen, ob damit individuelle Nachahmung von Praktiken oder aber Übertragung von Regeln durch und auf Gruppen gemeint ist²⁸²: Bei ersterer muß offen bleiben,

²⁷⁴ Vgl. v. Hayek (1980), S. 142, 163.

²⁷⁵ Vgl. v. Hayek (1980), S. 148.

²⁷⁶ Vgl. v. Hayek (1980), S. 146f., 157-160.

²⁷⁷ Vgl. v. Hayek (1980), S. 138 und Anm. 7 (S. 216f.).

²⁷⁸ So Sugden (1993), S. 397.

²⁷⁹ So auch Steele (1987), S. 173ff.

²⁸⁰ Vgl. Vanberg (1984a), S. 102.

²⁸¹ Vgl. Gray (1985), S. 137f. sowie Bouillon (1991), S. 42ff.

²⁸² Vgl. Vanberg (1984a), S. 103.

ob sich jede Art von Regel für individuelles Experimentieren eignet und ob daraus letztlich für die Gruppe erfolversprechende Regeln entstehen²⁸³; bei letzterer müßte ein kollektiver Beschluß gefaßt werden, wogegen v. Hayek selbst Bedenken anmeldet²⁸⁴.

Mit der offenbar verwischten Grenze zwischen individueller und kollektiver Ebene ist der zentrale theoretische Einwand verbunden, daß v. Hayeks Theorie der kulturellen Evolution in Teilbereichen nicht den von ihm selbst gesetzten methodischen Standards genügt. Seine Argumentation der Gruppenselektion ist unverkennbar funktionalistisch²⁸⁵: Aus der „Notwendigkeit“ überlebenssichernder Regeln wird ohne weiteres deren tatsächliche Entstehung im Evolutionsprozeß gefolgert. Auch wenn er versucht, diese unvollständige Erklärung individualistisch aufzufüllen, verabsolutiert er das Muster der unsichtbaren Hand und versäumt es, den Rückkopplungsmechanismus zwischen individuellen Anreizen und kollektiv vorteilhaften Regeln zu spezifizieren und somit mögliche, immanente Grenzen dieses Erklärungsansatzes zu prüfen²⁸⁶.

Die Identität von individuellen Anreizen und Gruppenvorteilen ist nämlich – wie die spieltheoretischen Illustrationen von normgenerierenden Situationen gezeigt hat – keineswegs immer gesichert. Es ist, anders ausgedrückt, illegitim, Gefangenendilemmata einfach wegzudefinieren, um damit scheinbar mühelos das Problem des Freifahrens auszublenden²⁸⁷. Für Gefangenendilemmata wird es mit der nachlassenden Wirkung eines urwüchsigen Vertrauens immer unwahrscheinlicher, daß im Rahmen eines „trial and error“ individueller Normabweichungen tatsächlich die kollektiv nützlichen Regeln entstehen – dies umso mehr, als auch die Einsicht in das konstitutionelle Interesse durch die systematische Verknüpfung mit dem Gedanken der Subjektivität menschlichen Wissens reichlich zweifelhaft wird. Bei der Normierung von PD-Situationen in anonymen Großgruppen, bei der der Bestand der Gesamtordnung von der zwangsweisen Durchsetzung der Regeln abhängt, kann v. Hayek nicht plausibel machen, wie das erforderliche Maß an Zwang zustande kommt²⁸⁸. Solche Überwachungsbedürftigen Normen erscheinen auch theoretisch als ungeeignet für eine „allmähliche und versuchsweise Änderung“²⁸⁹ durch einzelne Norminno-

²⁸³ Vgl. eingehend Vanberg (1994), 33ff.

²⁸⁴ Siehe v. Hayek (1983), S. 135.

²⁸⁵ Vgl. Gray (1985), S. 55; Sugden (1993), S. 399ff. oder Vanberg (1986), S. 81ff. Gegen letzteren wird v. Hayek mit dem Argument verteidigt, die Inkohärenz sei durch einen Abwendung vom methodologischen Individualismus und eine stärkere Betonung evolutorischer Argumente, die die Gruppenselektion einschlossen, verursacht; vgl. Hodgson (1991), S. 76ff.

²⁸⁶ Vgl. die dahingehende Kritik bei Vanberg (1984a), S. 95ff.

²⁸⁷ Diesen Vorwurf gegen v. Hayek erheben Leschke (1993), S. 49; Vanberg (1986), S. 85ff. sowie Loy (1988), S. 126ff.

²⁸⁸ Vanberg (1984a), S. 99f.

²⁸⁹ v. Hayek (1983), S. 79.

vatoren. Wenn solche Regeln – wie v. Hayek eingesteht – wohl nur „diskontinuierlich und für alle gleichzeitig geändert werden können“²⁹⁰, so ist damit die Schwierigkeit der geeigneten Organisation kollektiven Handelns angesprochen, bei der zwar v. Hayek durchaus originelle Vorschläge zu machen versteht²⁹¹, aber gleichzeitig notwendigerweise die Reichweite seiner Theorie kultureller Evolution begrenzen muß.

b) Die Bedingtheit einer vorteilhaften kulturellen Evolution

Mit dem Eingeständnis möglicher Sackgassen der Evolution und der zumindest denkbaren Persistenz kontraproduktiver Regeln²⁹² kann v. Hayek dem pauschalen Vorwurf des „Evolutionsoptimismus“²⁹³ die Spitze nehmen, doch ist dieser Verweis solange eine Immunisierungsstrategie²⁹⁴, wie es bei den singulären Aussagen vom Typ „Es kann geben“ bleibt, ohne daß operationale Kriterien für das konzedierte Evolutionsversagen angegeben werden²⁹⁵. Die tiefere Ursache für derartige Brüche scheint die kurzschlüssige Unbedingtheit zu sein, mit der v. Hayek (zunehmend) die Evolutionsidee versteht und anwendet. Ebenso wenig wie die positiven Wirkungen der Katallaxie unabhängig von den sie begrenzenden Regeln sind²⁹⁶, so wenig kann die kulturelle Evolution unabhängig von einer bestimmten Umwelt vorteilhafte Ergebnisse zeitigen²⁹⁷. Damit wird die Problematik der möglicherweise unerläßlichen, konstruktivistischen Regelsetzung um eine Ebene verschoben – eine Tatsache, die v. Hayek zwar bisweilen vorsichtig andeutet²⁹⁸, aber nie explizit zum Thema seiner Ausführungen macht. Die Normativierung der Erklärungsstrategie der unsichtbaren Hand ist angesichts dieser Defizite unhaltbar²⁹⁹.

²⁹⁰ v. Hayek (1983). Vgl. zu den begrenzten Möglichkeiten individuellen Experimentierens Vanberg (1994), S. 35 sowie Vanberg (1984a), S. 97.

²⁹¹ Vgl. für den Vorschlag eines Zweikammersystems v. Hayek (1981b), S. 147ff.

²⁹² Vgl. nochmals v. Hayek (1980), S. 124f.

²⁹³ Diesen Vorwurf richten gegen v. Hayek z. B. Buchanan (1984), S. 237, Anm. 1; Vanberg (1981), S. 24ff. oder Gordon (1981), S. 476ff.

²⁹⁴ Vgl. Voigt (1991), S. 102.

²⁹⁵ Dies ist ganz entschieden den Apologeten v. Hayeks entgegenzuhalten; vgl. dagegen etwa Leschke (1993), S. 51 oder Pies (1993), S. 41.

²⁹⁶ Vgl. zum inneren Zusammenhang zwischen beiden Ebenen der Ordnung und zur gemeinsamen kommunikativen Funktion von Preisen und Regeln Boettke (1991), S. 62f. sowie Bianchi (1994), S. 234ff.

²⁹⁷ Vanberg (1994), S. 37f.

²⁹⁸ Vgl. z. B. v. Hayek (1981b), S. 29ff.

²⁹⁹ So der Tenor der Kritik bei Buchanan (1977), S. 31ff.

Insgesamt ist also die Theorie kultureller Evolution sowohl von der Geltung der Normen (selbstüberwachend oder überwachungsbedürftig) wie von der Selektionsumwelt her zu pauschal. In v. Hayeks Diktion scheint das Muster „ansich“ nur auf bestimmte Sachverhalte anwendbar zu sein. Die Voraussetzungen *innerhalb* des Musters werden damit offenbar an Vorbehalte geknüpft. Der Richter, dessen Bedeutung für die kulturelle Evolution abschließend gewürdigt werden soll, kann geradezu exemplarisch die Schwächen seines Ansatzes aufzeigen, bleibt doch unklar, wie die Entstehung *dieses* bedeutenden Bestandteils der Ordnung in v. Hayeks Theorie verständlich gemacht werden kann. Möglicherweise kann durch den Richterspruch zwar das konstitutionelle Interesse zweier im Gefangenendilemma verstrickten Parteien verwirklicht werden. Durch den Verweis auf die Existenz von Gerichten werden aber einerseits Aussagen zu spezifischen Rahmenbedingungen der kulturellen Evolution gemacht, also die nutzenstiftende kulturelle Evolution unter bestimmte Vorbehalte gestellt. Andererseits konstituiert auch die Befolgung des Richterspruchs ein Gefangenendilemma, so daß dieser Ausweg (historisch und logisch) in einem infiniten Regreß endet.

c) Die Bedeutung des Richters für die Evolution von Regeln

Die Einwände gegen v. Hayeks optimistische Sichtweise des Richters sind wiederum empirischer und theoretischer Natur. Empirisch fragwürdig ist v. Hayeks Postulat eines kategorialen Unterschieds zwischen Herrscher und Richter, wobei jener einen Zweck verwirkliche, wogegen dieser nur konkret aufgetretene Konflikte schlichte. Die Trennung von Herrscher und Richter ist allerdings keineswegs so ursprünglich, wie v. Hayek behauptet, sondern vielmehr eine historisch relativ junge Erscheinung³⁰⁰. Außerdem kann mühelos der empirische Nachweis gelingen, daß es Rechtsgebiete gibt, bei denen der Einfluß richterlicher Rechtsfortbildung keineswegs zur Formulierung freiheitssichernder Regeln geführt, sondern im Gegenteil den (wirtschaftlichen und rechtlichen) Handlungsspielraum der Akteure enorm eingeschränkt hat³⁰¹.

³⁰⁰ Vgl. die Kritik bei Mettenheim (1984), S. 71, Anm. 5 sowie die historische Darstellung bei Eder (1980), S. 164f.

Auch im englischen Rechtskreis, den v. Hayek vor allem im Blick zu haben scheint, ist eine relativ späte Abspaltung selbständiger und unabhängiger Gerichte aus der *curia regis* zu beobachten; vgl. dazu Teubner, W. (1974), S. 26ff.

³⁰¹ Besonders deutlich läßt sich dies am Beispiel des Lauterkeitsrechts zeigen, bei dem der richterlichen Rechtsfortbildung aufgrund der Generalklauseln der §§ 1 und 3 UWG eine besondere Bedeutung zukommt. Vgl. grundlegend Emmerich (1993), S. 857ff. sowie eingehend Sosnitza (1995).

Vgl. für eine grundlegende Analyse dieser Gefahr Rütters (1991).

Doch auch theoretisch ist die Überhöhung der Rechtsprechung zur Quelle und Hüterin von freiheitssichernden Regeln überaus problematisch. v. Hayek ist zuzustimmen, wenn er sich gegen die (auch gegenwärtig noch vorherrschende) Rechtsfortbildungsdiskussion wendet, die der richterlichen Rechtsfortbildung nur eine Stellung als notwendiges Übel einräumen und grundsätzlich auf die Ausfüllung von Lücken, die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln sowie die Auslegung beschränken will. Gegen diese – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – positivistische Position, die Rechtsfortbildung nur als jeweils singuläres Ereignis begreifen will³⁰², bezieht v. Hayek Stellung, indem er den Prozeß der fortlaufenden Rechtsentwicklung durch die Gerichte in den Vordergrund stellt. In seiner Furcht vor der allumfassenden Neukonstruktion einer Ordnung durch einen allzuständigen Staat verdrängt er allerdings voreilig den Gedanken, daß auch im Prozeß der Gesetzgebung Entwicklungschancen liegen können³⁰³.

Bei seiner Kritik dieses Positivismus übernimmt er freilich genau jene strikte, positivistische Zweiteilung zwischen (idealerweise lückenlosem) positivem Recht und der bloßen richterlichen „Rechtsanwendung“, um dann nur die Gewichte völlig entgegengesetzt zu verteilen. Seine Argumentation läuft auf die Rehabilitierung eines Naturrechts hinaus, das – und das ist seine Pointe – nicht mehr (falsch verstandenes) Vernunftrecht ist, sondern der höheren Vernunft der Evolution überantwortet wird. Der kaum mehr personal vorstellbare Richter wird dann an den Platz des Vollstreckers dieser Vernunft gewiesen. Ein wahrhaftes Paradox ist es dann, daß damit im Ergebnis nichts anderes als ein „Richterpositivismus“³⁰⁴ entwickelt wird.

Im Grunde wird der Richter als *deus ex machina* eingeführt, der eine Herrschaft der Weisen garantieren soll³⁰⁵, indem er (offenbar schon anthropologisch) all jenen Versuchungen und Irrtümern widersteht, die bei der konstruktivistischen Regelsetzung zu befürchten sind. Übernimmt man die eigentümliche Explikation des Vernunftbegriffs durch v. Hayek, so muß aber erstens zugestanden werden, daß auch der Richter bei der Erforschung der „richtigen“ Vernunft irren kann. Die Feststellung solcher „angemessener Verhaltensregeln“ ist keineswegs so problemlos, wie von v. Hayek unterstellt. Offensichtlich sind Richter zweitens nicht davor gefeit, die „falsche“ Vernunft der Ursache-Wirkungszusammenhänge für die Regelfortbildung heranzuziehen. Diese Zusammenhänge können ihrerseits „falsch“ sein. Schließlich ist es reine Fiktion

³⁰² Vgl. die kritischen Ausführungen zu dieser Sichtweise bei Schmidt (1993), S. 83f.

³⁰³ „Der Richter kann weise sein; ich sehe aber keinen prinzipiellen Grund, warum der Gesetzgeber dies nicht auch sein könnte“: Weinberger (1992), S. 270.

Vgl. zur Möglichkeit „konstruktivistischer“ Inputs in den evolutorischen Prozeß auch Vanberg (1994), S. 39f.

³⁰⁴ Vgl. zu diesem Begriff Rütters (1991), S. 476.

³⁰⁵ Vgl. die grundlegende Kritik am Ideal einer „Herrschaft des Weisen“ bei Popper (1980), S. 169ff.

zu behaupten, der Richter sei vom Einfluß organisierter Partikularinteressen frei. Zum einen treten auch z. B. Verbände als klagende Partei auf, zum anderen versuchen solche Organisationen, auf unterschiedlichstem Wege eine herrschende Verkehrsauffassung zu simulieren, auf die die Rechtsprechung problemlos zurückgreifen kann³⁰⁶. Derartige nicht-richterliche „Präjudizien“ werden tatsächlich in großem Umfang in der Praxis der Gerichte genutzt, was aber nur in der strikten Zweiteilung v. Hayeks noch als „Richterrecht“ gesehen werden kann.

v. Hayek verkennt die Komplexität der Rechtsfortbildung, die – wie jüngst im Hinblick auf v. Jhering formuliert wurde – ein „Entdeckungsverfahren“³⁰⁷ ist, das nicht nur schon irgendwie „seiende“ Regeln offenlegt³⁰⁸. Die Begründung der Regeln durch die tatsächliche Übung und die „legitimen“ Erwartungen ist unverkennbar zirkulär³⁰⁹: An dieser Stelle wird die Brüchigkeit des Regelbegriffs bei v. Hayek erkennbar, der Norm einmal als faktische Verhaltensregelmäßigkeit und im Sinne einer Erwartungskonzeption expliziert, um das andere Mal über die normative Kraft des Faktischen schließlich doch die in der Norm ausgedrückte Verhaltensbewertung oder -vorschrift zu betonen.

Offensichtlich geht v. Hayek implizit von unterschiedlichen Prozessen der Normgenese und, untrennbar damit verbunden, von unterschiedlichen Regelbegriffen aus. Die von ihm vorgenommene, kategoriale Trennung in „echte“ Gesetze und Organisationsregeln läßt sich dabei kaum nach inhaltlichen Kriterien durchführen³¹⁰. Die von ihm präsentierten Anforderungen an Regeln setzen utopische Maßstäbe und gehen an der rechtlichen und judikativen Realität vorbei³¹¹. Mit Blick auf den Prozeß der richterlichen (Fort-) Bildung des Rechts kann allerdings gefragt werden, welche „Regeln“ denn tatsächlich auf diese Art entwickelt wurden. Hier können die cursorischen Verweise v. Hayeks auf die Qualität und den Inhalt solcher Regeln möglicherweise dazu benutzt werden, um die Bildung von Rechtsprinzipien als eigentlichen Erklärungsgegenstand seiner Theorie des Richters als „Institution der spontanen Ordnung“ herauszuarbeiten³¹². Festzuhalten bleibt allerdings, daß die „Regel“ bei genauerer Be-

³⁰⁶ Vgl. die Nachweise für das Wettbewerbsrecht bei Emmerich (1988), S. 625ff.

³⁰⁷ So Schmidt (1993), S. 87.

³⁰⁸ Teubner, G. (1989), S. 73, wirft v. Hayek folgerichtig eine „groteske Überbewertung von Gewohnheitsrecht“ vor. Vgl. auch die kritischen Bemerkungen zu v. Hayek bei Oeser (1990), S. 221.

³⁰⁹ Vgl. Schmidt (1993), S. 87.

³¹⁰ Vgl. Weinberger (1992), S. 270.

³¹¹ Vgl. Weinberger (1992), S. 270.

³¹² Vgl. nochmals v. Hayek (1969i), S. 201f., die Wiedergabe der berühmten Charakterisierung von Lord Mansfield bei v. Hayek (1980), S. 121. Ebenda, S. 162, werden „Prinzipien“ als „unvollendete Regel“ expliziert.

Dies dürfte auch im Hinblick auf den von v. Hayek rezipierten anglo-amerikanischen Rechtskreis plausibel sein. Vgl. zum Verhältnis von Prinzip und Präzedenzfall zusammenfassend Neumann (1980), S. 282ff. sowie eingehend Esser (1956), S. 183ff.

trachtung zur logischen Leerstelle in einem vielschichtigen Aussagensystem wird, das nur über die identische Begrifflichkeit scheinbar zusammengehalten wird und das es genauer zu analysieren gilt.

VI. Eigentumswandel im institutionenökonomischen Ansatz

1. Die Property Rights als Normen

Der Ansatz der neuen Institutionenökonomie ist als kritische Weiterentwicklung der neoklassischen Theorie zu verstehen³¹³, die im Interesse größerer Aussagekraft ihrer Aussagen die institutionalistischen Elemente aus einer ganzen Reihe früherer Schulen der Nationalökonomie wiederzubeleben³¹⁴ und zu integrieren versuchte³¹⁵. Dabei wird primär das entscheidungslogische Kalkül der Neoklassik um institutionelle und normative Variablen bereichert³¹⁶, wodurch einerseits der enge Güterbegriff erweitert, andererseits der utopische Rationalitätsstandard eingeeengt werden muß. Sekundär gelingt es, auch die Entstehung von Institutionen zu plausibilisieren.

Von wirtschaftlicher Relevanz ist dann folgerichtig weniger das physische Gut, als vielmehr jenes Bündel von Normen, das seinen Gebrauch regelt: die Property Rights³¹⁷. Die Existenz solcher Regeln ist auch für diesen Ansatz nur

³¹³ Vgl. Furubotn/Richter (1991), S. 1; mit Blick auf ein bedeutendes Teilgebiet auch De Alessi (1991), S. 45ff.

³¹⁴ Vgl. zu den Vorläufern die Bemerkungen im Abschnitt C. II.

Es ist angesichts der inzwischen ebenfalls geschichtlichen Fortentwicklung des Ansatzes müßig, der Neuen Institutionenökonomie die Verbindung zu älteren Schulen in der Theoriegeschichte deshalb abzusprechen, weil ursprünglich „nur“ eine Verbesserung auf der Grundlage der neoklassischen Ökonomie angestrebt wurde. Unbestritten hat diese Renaissance Fragen wieder aufgenommen, die in der Klassik, der Historischen Schule oder im amerikanischen Institutionalismus mehr oder minder systematisch bearbeitet wurden. Insoweit bleibt die gegen die Neue Institutionenökonomie gerichtete Kritik von Reuter (1994, S. 8) unverständlich.

³¹⁵ Inzwischen scheint sich der ökonomische Institutionalismus auf der Suche nach einem umfassenden neuen Paradigma zu befinden, vgl. Furubotn (1994), S. 38.

³¹⁶ Albert (1977, S. 203) deutet den Property Rights-Ansatz als Symptom einer „institutionalistischen Revolution“.

³¹⁷ „Property rights refer to the sanctioned behavioral relations among men that arise from the existence of things and pertain to their use. Effectively, property rights assignments specify the norms of behavior with respect to things... Proceeding along these lines, an institution is understood as a system of norms with respect to a particular set of activities“; Furubotn/Richter (1991), S. 2. Vgl. zu den ganz ähnlichen Positionen in der deutschen Ökonomie Meyer (1983), S. 3ff.

verständlich, wenn die akt-utilitaristische Nutzenmaximierung an die Grenze der möglichen kognitiven Kapazität stößt, so daß für das handelnde Subjekt eine nurmehr beschränkte Rationalität („bounded rationality“) angenommen werden darf³¹⁸. Der Austausch von Gütern wird dann zu einem komplexen, von Normen kanalisierten Vorgang, bei dem keine Verträge geschlossen werden können, die in dem Sinne „vollständig“ sind, daß alle Rechte und Pflichten ex ante in vollem Umfang spezifiziert wären³¹⁹. Dies resultiert aus der beschränkten Rationalität und der möglicherweise asymmetrischen Informationsverteilung zwischen den Partnern. Die Gelegenheit zur Abweichung von den vertraglich vereinbarten Pflichten ex post erschwert den Austausch auf der Grundlage unvollständiger Verträge noch zusätzlich³²⁰. Ganz allgemein müssen demnach die Transaktionskosten berücksichtigt werden, die aus der Marktbenutzung, also der Vertragsanbahnung, der Verhandlung und Entscheidung sowie der Überwachung und Durchsetzung von Vereinbarungen resultieren³²¹. Die Rückkopplung zur Frage nach dem institutionellen Wandel gelingt dann über die Transaktionskosten sparende Wirkung von Institutionen, die eine solche Entwicklung vorantreiben kann.

Die Property Rights fächern, ganz allgemein, die Rechte an knappen Gütern auf, welche den Gebrauch und die Allokation der Ressourcen beeinflussen und die primär als absolute Rechte gedacht werden³²². Bei den Property Rights i. e. S., also beim Eigentumsrecht, wird das Recht, die Ressource zu nutzen (usus) unterschieden vom Recht, sich die Erträge der Nutzung anzueignen (usus fructus) sowie vom Recht, ihre Form, ihre Substanz und ihren Standort zu verändern (abusus), einschließlich des Rechts, sie ganz oder teilweise anderen zu überlassen³²³. Die unterschiedliche Ausgestaltung der gesetzlich fixierten oder anderweitig gültigen „Rechte“³²⁴ beeinflußt also die Erwartungen der Akteure

³¹⁸ North (1992), S. 30: „Die Verhaltensannahmen der Ökonomen sind für die Lösung bestimmter Probleme nützlich. Für viele Probleme, mit denen sich Sozialwissenschaftler konfrontiert sehen, genügen sie nicht, und was Institutionen anbelangt, sind sie dem Verständnis von deren Schaffung und Entwicklung in geradezu fundamentaler Weise hinderlich“. Vgl. auch den Grundlagentext zur „bounded rationality“ von Simon, H., (1976), S. 80ff. und 240f.

³¹⁹ Vgl. Williamson (1990), S. 34ff. und 77ff. sowie für eine grundlegende Klassifikation von Vertragsverhältnissen Macneil (1978), S. 854ff.

³²⁰ Die Informationsasymmetrie kann also auch bei der Vertragserfüllung bestehen. Für Williamson (1990, S. 34) liegt dies im opportunistischen Verhalten der Akteure begründet, d. h. in der „Verfolgung des Eigeninteresse unter Zuhilfenahme von List“.

³²¹ Vgl. schon Coase (1937), S. 390 („... cost of using the price mechanism“) oder Arrow (1969), S. 48 („... costs of running the economic system“).

³²² Vgl. Furubotn/Pejovich (1974), S. 4. Vgl. zur weiteren Unterscheidung der Property Rights De Alessi (1991), S. 47.

³²³ Vgl. De Alessi (1991), S. 47 sowie die weitere Fassung bei Furubotn/Richter (1991), S. 6.

und die Bewertung der Ressource, die bei gleicher physischer Beschaffenheit nun einen von den jeweiligen, mit ihr verbundenen Property Rights abhängigen, unterschiedlichen Wert haben kann³²⁵.

Als weitere Nuance weisen die institutionellen Arrangements Verantwortung zu³²⁶, indem sie den Bereich der erlaubten Nutzung und das tolerierte Spektrum von Schädigungen angeben³²⁷. Im Ergebnis bestimmen die Handlungsrechte also das Ausmaß externer Effekte, wobei die vollständige Internalisierung von Externalitäten im Austausch von Property Rights nur deshalb verhindert wird, weil derartige Transaktionen kostspielig sind³²⁸.

2. Der Wandel der Property Rights: Die naive Theorie

In erster Näherung wird damit die Entstehung von Normen mit ihrer „hauptsächlichen Funktion“ der Internalisierung³²⁹ erklärt: Wenn der mit der Internalisierung erreichbare Nutzen größer ist als die damit verbundenen Kosten, so werden Normen entstehen³³⁰. Demsetz illustriert seine These mit der Entstehung von privaten Eigentumsrechten an Boden bei den Labrador-Indianern in der Folge der Eröffnung des Pelzhandels. Die Kreation dieses neuen Marktes hatte eine merkliche Erhöhung der Pelzpreise zur Folge, was im System kollektiven Eigentums die Gefahr der Übernutzung der Ressource mit sich brachte. Die durch die freie Jagd hervorgerufenen Externalitäten nahmen also in einem Maße zu, das die langfristige, effiziente Nutzung der Jagdgründe gefährdete. Somit ist die Begründung von Privateigentum (als Internalisierung) mit einem Nutzenzuwachs verbunden, der einen wirksamen Anreiz für diese institutionelle Innovation darstellt, solange die damit verbundenen Kosten relativ niedrig sind³³¹.

³²⁴ Property rights „...find expression in the laws, customs and mores of a society“: Demsetz (1974), S. 31.

³²⁵ Vgl. Demsetz (1974), S. 31 sowie Furubotn/Richter (1991), S. 6.

³²⁶ So Meyer (1983), S. 21.

³²⁷ Vgl. Demsetz (1974), S. 32: „... property rights specify how persons may be benefited or harmed, and, therefore, who must pay whom to modify the actions taken by persons. The recognition of this leads easily to the close relationship between property rights and externalities“.

³²⁸ So der Umkehrschluß aus dem bekannten Theorem von Coase (1960), S. 15.

³²⁹ Demsetz (1974), S. 32: „A primary function of property rights is that of guiding incentives to achieve a greater internalization of externalities“.

³³⁰ Vgl. die Internalisierungsthese bei Demsetz (1974), S. 34: „Property rights develop to internalize externalities when the gains of internalization become larger than the cost of internalization“.

³³¹ Als Gegenbeispiel wählt Demsetz die Weideflächen im amerikanischen Südwesten, wobei die geringere wirtschaftliche Bedeutung der Tiere und die hohen Kosten der

Der empirische Gehalt der Internalisierungsthese ist für das gewählte Beispiel allerdings zweifelhaft: Erstens brachte, entgegen der von Demsetz nahegelegten Vermutung, die Einführung von exklusiven Verfügungsrechten keine schonendere Nutzung der Pelztierbestände mit sich³³². Zweitens sind keine dramatischen Veränderungen der relativen Preise oder der Technologie nachweisbar, die nach Demsetz als Anreiz des normativen Wandels gewirkt haben müßten³³³. Demsetz These ist damit freilich nur in ihrer groben Fassung widerlegt, weil offensichtlich die Überlegenheit exklusiver Eigentumsrechte zu undifferenziert aus den verfügbaren geschichtlichen Quellen abgeleitet wurde. Die in seinem Beispiel betrachteten Rechte standen einer Gruppe zu und schlossen darüber hinaus niemanden von der Jagd zu Zwecken des persönlichen Konsums aus³³⁴. Somit muß der Property Rights-Ansatz einerseits um die Ausschlußkosten erweitert werden³³⁵, andererseits ist es erforderlich, die Grenze zwischen Kollektiv- und Privateigentum genauer zu bestimmen³³⁶. Wenn ein Recht „exklusiv“ nur für eine Gruppe von Eigentümern ist, so bleibt das Problem des „common pool“³³⁷ bestehen, so daß die empirische Evidenz bei den Labrador-Indianern nicht gegen die Logik exklusiver Eigentumsrechte spricht, sondern gerade die „Tragödie der Allmende“ erhellt³³⁸. Folglich muß das Modell auch um die Ausgestaltung und die Kosten der internen Kontrolle erweitert werden³³⁹.

Etablierung von Eigentumsrechten (im Hinblick auf die Wanderungen der Herden) die Bildung von Property Rights verhindert hätten; vgl. Demsetz (1974), S. 36.

³³² Vgl. McManus (1972), S. 46: Nicht die Eigentümer investierten in den Umweltschutz, sondern der praktisch als Monopolist auftretende Aufkäufer der Pelze.

³³³ Siehe McManus (1972), S. 42.

³³⁴ Vgl. die eingehende Schilderung bei McManus (1972), S. 48ff.

³³⁵ Vgl. zu dieser Erweiterung Anderson/Hill (1975), S. 165ff.

³³⁶ Vgl. Dahlman (1980), S. 202ff. sowie Field (1989), S. 322ff.

³³⁷ Vgl. Cheung (1970), S. 54ff.

³³⁸ Vgl. Hardin, G. (1968), S. 1243ff., dessen Argumente und Schlußfolgerungen (zur Problematik unregelmäßigen Bevölkerungswachstums als Allmende) freilich nicht überzeugen.

Die vermutete Ineffizienz kollektiven Eigentums bildet den Ausgangspunkt einer großen Anzahl empirischer Studien, die häufig die kollektive Ausbeutung mariner und fossiler Ressourcen untersuchen; vgl. (jeweils mit weiteren Nachweisen) Böbel (1988), S. 80ff.; Eggertsson (1990), S. 261ff. sowie Field (1989), S. 329ff.

³³⁹ Bei einer geeigneten Ausgestaltung kann eine derartige Allmende-Lösung effizient sein: vgl. Dahlman (1980), S. 201f.

3. Fortentwicklung und offene Fragen

Insgesamt bleibt aber bei allen Modifikationen der Vorwurf gegen die Internalisierungsthese bestehen, sie sei kaum mehr als eine (quasi-funktionalistische) Erklärungsskizze³⁴⁰, die den gesellschaftlichen Transmissionsmechanismus vernachlässige³⁴¹. Diese „naive“ Theorie könne bezeichnenderweise nur in staatenlosen (frühen oder primitiven) Gesellschaften, wo noch die Macht das Recht bestimme³⁴², eine Erklärung für den Wandel der Property Rights leisten³⁴³.

Die Erweiterung des Property Rights-Ansatzes beleuchtet primär den Einfluß von Interessengruppen, wobei dieser Einfluß als „rent-seeking“ modelliert wird³⁴⁴. Damit sind erwartungsgemäß bessere Erklärungen für den Wandel der Eigentumsrechte zu formulieren, wenn tatsächlich eine legislative Gewalt durch „pressure groups“ beeinflussbar ist³⁴⁵. Allerdings bleibt fraglich, ob damit ein umfassender Ansatz bereitgestellt werden kann. Gesellschaftssysteme, bei denen derartige Einflußmöglichkeiten bestehen, werden regelmäßig auch eine entwickelte Judikative aufweisen, die ebenfalls für Partikularinteressen instrumentalisiert werden kann. Letztlich stehen die Vertreter solcher Interessen also auch vor der Entscheidung, wie sie Ressourcen auf die beiden Einflußmedien aufteilen, was in einer allgemeinen Theorie berücksichtigt werden muß³⁴⁶.

³⁴⁰ Vgl. die dahingehende Kritik bei Voss (1985), S. 98 und 112f.

³⁴¹ Positiv gewendet bedeutet dies, daß die Einsparung von Transaktionskosten sowohl als Rationalitätskriterium wie als Selektionskriterium gedeutet werden kann. Vgl. zu diesem Gedanken, Dieltz (1991), S. 58.

³⁴² Vgl. den Titel des Beitrags von Umbeck (1981), S. 38ff. Umbeck untersucht die spontane Entstehung von Eigentumsrechten in der Folge des kalifornischen Goldrauschs.

³⁴³ So die Schlußfolgerung bei Eggertsson (1990), S. 249 und 281ff.

³⁴⁴ Vgl. Eggertsson (1990), S. 277ff.

³⁴⁵ Vgl. zu solchen Untersuchungen Libecap/Wiggins (1984), S. 87ff. sowie Libecap/Wiggins (1985), S. 690ff.

³⁴⁶ Diesen wichtigen Gedanken entwickelt v. Wangenheim (1995), S. 173 in seiner ausgezeichneten Studie. v. Wangenheim thematisiert m. E. aber mehr die Evolution von Rechtstraditionen und nimmt folgerichtig gegenüber der Frage nach der rechtlichen Evolution eine andere Position ein – von methodischen Unterschieden ganz abgesehen.

VII. Abschließende Würdigung des Erklärungsgehalts der Ansätze

1. Zur Spezifikation des Raum-Zeit-Bezugs

Die vielfältigen theoretischen Ansätze wurden in der bisherigen Analyse als Muster „an sich“ behandelt. In Übereinstimmung mit dem entwickelten methodologischen Programm müssen nun die Anwendungsbedingungen der Muster untersucht werden. Für eine abschließende Würdigung soll deshalb der Versuch einer genaueren Spezifikation des Raum-Zeit-Bezugs unternommen werden.

Wenn man die zahlreichen, disparaten Hypothesen noch einmal Revue passieren läßt, so ist auffällig, daß sie praktisch ausnahmslos wenig Ansatzpunkte für eine genauere Bestimmung eines räumlichen oder historischen Bezugs liefern: Offensichtlich stets im Bemühen um eine generelle und „ehern gültige“ Theorie formuliert, hätte eine solche Beschränkung des Aussagegehalts als Kapitulation vor dem eigenen Anspruch gelten müssen. In der referierten Form kranken die Aussagen aber an den erarbeiteten Mängeln, die ohne Einschränkung von Allgemeinheit und ohne Erarbeitung des (möglicherweise impliziten) Geschichtsbezugs nicht zu beheben sein werden.

Hier scheint wieder jenes unauflösliche Spannungsverhältnis zwischen Komplexität und Einfachheit auf, und eine charakteristische Strategie zu seiner Lösung besteht bei einigen der dargestellten Theoriegebäude kennzeichnenderweise darin, wenigstens „weiche“ Variablen zur Bestimmung des Geschichtsbezugs und/oder des räumlichen Referenzpunkts anzugeben. Marx etwa entfaltet seine institutionelle Heilslehre zwar mit dem räumlich völlig entgrenzten Anspruch, die nahende Weltrevolution zu verkünden, gibt aber eine geschichtliche Stufenfolge an. Nur an deren gegenwärtigen Endpunkt sind die umwälzenden Prozesse des institutionellen Wandels zu erwarten. Da beide Aussagen angesichts der höchst unterschiedlichen Niveaus der gesellschaftlichen Evolution und der Entwicklung der Produktivkräfte kaum miteinander vereinbar sind, folgt z. B. Habermas in seiner Rekonstruktion des Historischen Materialismus zwar dem Schema geschichtlicher Phasen, ohne jedoch weiterhin einen strengen Determinismus des normativen Wandels zu unterstellen. Als intervenierende Variable oder als Abgrenzungskriterium für die Phase der Gegenwart wählt er die Eigengesetzlichkeit der „Sozialisation“ oder konkret: die Autonomie des modernen, entwickelten Rechtssystems. Eisenstadt bereichert diese ganz wesentliche Ergänzung um die als Raumbezug zu interpretierende Größe kultureller „Codes“.

Ein ähnliches geschichtliches Phasenschema legt Luhmann seinen Erklärungsversuchen zum normativen und eigentumsrechtlichen Wandel zugrunde, wobei mit verschiedenen Entwicklungsstufen (archaische Gesellschaften, „Alteuropa“, Moderne) auch ausreichend deutliche geographische Bezüge verbunden sind. Zur Abgrenzung der verschiedenen Phasen wählt Luhmann bezeichnenderweise den jeweiligen Grad der „Institutionalisierung der Institutionalisierung“.

„Eigentum“ nicht überzeugt. Bemerkenswert ist aber, daß auch Luhmann die Eigengesetzlichkeit des Rechtssystems als Spezifikum der Moderne einführt. Mit der Berücksichtigung von Normentstehungsprozessen, die ihrerseits normiert sind, ist offenbar eine Epochenschwelle markiert, die es theoretisch zu berücksichtigen gilt³⁴⁷.

Im Grunde wird damit die Legitimität von Normen als eigene Dimension umrissen. Dieses Problem wird, wie gezeigt, mit den Begriffen Charisma und Macht angesprochen und konstituiert weiterhin auch den Untersuchungsgegenstand der (ökonomischen) Theorie der Politik. Damit ist zwar (und darauf wird zurückzukommen sein) die Eigengesetzlichkeit normativen Wandels, verstanden als Evolution des Rechts, noch nicht vollends ausgelotet, und doch muß als Fazit festgehalten werden, daß sich die theoretischen Ansätze auf die abendländische Moderne und Vormoderne beziehen: die „westliche Rechtstradition“³⁴⁸.

2. Zum Aussagegehalt der untersuchten Muster

Das Fehlen expliziter räumlich-zeitlicher und konkret rechtstraditionaler Bezüge spiegelt sich noch viel deutlicher (und m. E. zwingend) im unklaren Aussagegehalt der dargestellten Erklärungen des Prinzips wider: Ein Muster, das eine potentiell unbeschränkte Gültigkeit postuliert, muß bei Allgemeinplätzen Zuflucht suchen, die „ewig“ wahr sein mögen, gleichwohl aber Allgemeinplätze bleiben.

Es ist nur wenig überspitzt zu behaupten, alle Ansätze sähen die *Normgenese* als Korrelat der *Normfunktionen* und leisteten damit eine nur funktionalistische Erklärung. In der Tat ist die Funktionalität von Normen ebenso unbestreitbar – wie für eine Erklärung ihres Zustandekommens unzureichend. Dieses prinzipielle Defizit wird auch nicht dadurch vermieden, wenn die jeweils gewählten funktionalen Letztbezüge auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt werden, als existentielle, systemimmanente oder geschichtliche Notwendigkeit.

³⁴⁷ Vgl. auch die Phasenschemata bei Eder (1980), a. a. O., S. 158ff. sowie bei Oeser (1990), S. 142ff.

³⁴⁸ Vgl. grundlegend Berman (1991). Berman untersucht die seiner Konzeption nach früheste von sechs Revolutionen, welche das westliche Recht prägten: die päpstliche Revolution von 1075-1122.

Für die Bedeutung von Rechtstraditionen und zu ihren unterschiedlichen Ausprägungen vgl. auch den Sammelband von Fikentscher et al. (1980).

Sicherlich bedeutet es eine wertvolle analytische Klärung, die Funktion der Existenzsicherung von Normen herauszuarbeiten, wie es exemplarisch Gehlen und über weite Strecken seiner Argumentation auch v. Hayek getan haben. Auf dieser Ebene der Funktionalität bewegen sich auch die Hobbessche „Lösung“ des Ordnungsproblems, die eine gesellschaftsvertragliche Begründung von Regeln zu Verhinderung des existenzbedrohenden Kriegs aller gegen alle plausibilisiert sowie die Parsonssche Suche nach der existentiell notwendigen „normativen Integration“ der menschlichen Gesellschaft.

Nun ist allerdings die Vielgestaltigkeit sozialer Normen mit einem derartig groben Ansatz wohl ebensowenig zu erklären wie die Auffächerung rechtlicher Vorschriften. Solche Ansätze, die bezeichnenderweise häufig vom Problem der Ordnung „am Nullpunkt“ normativer Evolution ausgehen, können eine solche „gattungsgeschichtlich späte und insgesamt relativ unwahrscheinliche Erfindung“³⁴⁹ kaum adäquat erfassen. Die „Nullpunkt-Theorien“³⁵⁰ können, mit anderen Worten, nicht auf Normentstehungsprozesse in der Moderne übertragen werden, „weil dann z. B. der Selektionsdruck kaum mehr direkt als Anreiz wirksam wird“³⁵¹.

Als Ansatz, der von vornherein lediglich die Funktionalität von Normen in bestimmten typischen Situationen analysieren will, liefert die Spieltheorie einen weiteren, ganz zentralen Einwand gegen die kurzschlüssige Ableitung von Normen aus der Tatsache des notwendigen Existenzserhalts: Die spieltheoretische Unterscheidung zweier Klassen von problematischen Situationen läßt sich in diesem Zusammenhang als Argument deuten, daß die individuelle und die kollektive Funktionalität systematisch auseinanderfallen können. Wird die Existenzsicherung auf der kollektiven Ebene als Überleben der Gattung oder als „fitness“ einer Gruppe betrachtet, so entsteht das weithin ungelöste Problem der Transmission zwischen Individuum und Kollektiv.

Diese Schwierigkeit ergibt sich auch ganz allgemein dann, wenn jenseits der bloßen Existenzsicherung der positive funktionale Wert von Institutionen für die „größere Struktur“ der Gesellschaft zu ihrer Erklärung herangezogen wird. Sie ist folglich in einer ganzen Reihe von theoretischen Schulen nachweisbar und wird typischerweise in zwei unterschiedlichen gedanklichen Figuren nuanciert. Entweder wird die Entlastungsfunktion von Verhaltensregelmäßigkeiten betont, was in der Folge die Behandlung der Normgenese als Sekundärphänomen über die Vorstellung einer normativen Kraft des Faktischen erlaubt. Oder aber die mikro-/makrosoziale Differenzierung wird (scheinbar) aufgehoben. Die erste Scheinlösung übersieht freilich allzu leicht die unterschiedliche Ratio-

³⁴⁹ Schmalz-Bruns (1989), S. 96.

³⁵⁰ Vgl. für diesen Begriff im Hinblick auf Kants Rechtsphilosophie Dreier (1981), S. 305.

³⁵¹ Vgl. Witt (1989a), S. 145.

nalität der Normentstehung, wohingegen die zweite jene Differenz tendenziell wegdefiniert.

Der ersten Strategie ist etwa die Gehlensche Vorstellung von der Objektivierung von Handlungen zu Institutionen mittels eines (wo auch immer zu lokalisierenden) „ideativen Bewußtseins“, aber auch die rechtssoziologischen Ansätze Geigers zuzuordnen. Auch die Aussagen der Theorie von Berger und Luckmann sind dieser Strategie zugehörig sowie nicht zuletzt die Erörterungen v. Hayeks zum Problem des impliziten Erlernens von Regeln, bei denen unklar bleibt, wie zwischen der bloßen Verhaltensregelmäßigkeit und dem unbewußten Befolgen einer Regel unterschieden werden kann.

Die zweite Strategie verfolgen die funktionalistischen Ansätze von Parsons oder Luhmann mit jeweils unterschiedlicher Pointierung: Bei Parsons wird die Funktionalität auch für mikrosoziale Interaktionen ohne weiteres postuliert, während Luhmann die makrosoziale Funktionalität zum Erhalt des „Systems“ verabsolutiert, bei der kein Raum mehr für die Abbildung individueller Handlungen bleibt.

Auch die Behandlung des normativen Wandels als Basis-Überbau-Zusammenhang kann die offene Frage nach der Wechselwirkung zwischen individueller und sozialer Ebene erfolgreich ausblenden, indem die Einsicht in die Notwendigkeit des Geschichtsvollzugs behauptet wird. In allen Fällen werden die übergeordneten soziale Ganzheiten als Realität *sui generis* behandelt, denen bestimmte kollektive Merkmale zukommen³⁵². Durch die Hypostasierung der Relationen zwischen Individuen muß ein solcher „Chosismus“³⁵³ im Essentialismus oder beim Postulat von Entwicklungsgesetzen enden.

3. Zur Möglichkeit einer empirischen Prüfung

Mit der gewonnenen raum-zeitlichen Spezifikation kann also zumindest die Gefahr von Nullpunkt-Theorien vermieden werden. Wenn eine große Zahl von Institutionen als überwachungsbedürftig, stets defektionsgefährdet gesehen wird, können außerdem die groben Fassungen der normativen Kraft des Faktischen ausgeblendet werden. Doch selbst nach diesen Einschränkungen scheint eine empirische Prüfung praktisch unmöglich zu sein, da die konkrete Transmission von der individuellen zur kollektiven Ebene häufig dunkel, die Quelle

³⁵² Zur Kritik vgl. Bohnen (1975), S. 85ff.

³⁵³ So das treffende Etikett für jene problematischen Substantialisierungen. Der Begriff bezieht sich auf die methodische Anweisung Durkheims (1963, S. 15): „La première règle et la plus fondamentale est de considérer les faits sociaux comme des choses“ (im Original hervorgehoben).

des kreativen Wandels ungenannt bleibt und Aussagen über die Agenten solcher Evolutionsprozesse nur cursorisch zu finden sind.

Es sind zusammenfassend fundamentale Defizite aller theoretischen Ansätze beim Problem der *Norminnovation* festzustellen sowie klare Mängel bei der Erklärung der konkreten *Normdiffusion* in Raum und Zeit³⁵⁴. Die unterschiedlichen Ansätze mögen wesentliche Facetten zum Problem beisteuern und argumentieren doch nach einem ganz ähnlichen Muster, das zwar die Problemdimensionen aufspannt und die unterschiedlichen Spannungsverhältnisse als Grundlage institutionellen Wandels erkennt, doch insgesamt zu grob bleibt:

- Als Spannungsverhältnis zwischen „individueller *Subjektivität* und sozialer *Objektivität*“³⁵⁵ wurde das Problem von Schelsky in aller Schärfe konturiert.
- Als problematisches Wechselspiel zwischen *Faktizität* und *Normativität*³⁵⁶ läßt es sich vor dem Hintergrund der griffigen Formel Jellineks deuten.
- Als Zusammenhang zwischen notwendigen *Basis-Überbau-Entsprechungen* einerseits und möglicher *Eigengesetzlichkeit* andererseits wurde es von Marx und Habermas konzipiert (und keineswegs geklärt).
- Als ungelöster Konflikt zwischen *individueller* und *kollektiver Rationalität* erscheint es im Hinblick auf den Funktionalismus und das enge Menschenbild des homo oeconomicus.
- Zwischen den Polen *Flexibilität* und *Stabilität* oszilliert die Problemlösung schließlich in der Perspektive der Evolutorik und der interaktionistischen Soziologie³⁵⁷.

Vor einer empirischen Prüfung gilt es also zuerst, Normen in konsequent evolutorischer Perspektive zu beleuchten, um Hinweise für das ungelöste Problem der *Norminnovation* zu finden. Sodann sind die verschiedenen inhaltlichen Aspekte und positiven Beiträge der einzelnen Schulen in einer Weise zu reformulieren, die eine weitere Präzisierung im Hinblick auf den rechtlichen Wandel zuläßt. Dieser eigene Ansatz kann hierbei freilich nicht allumfassend sein, sondern nur verschiedene Mechanismen der Diffusion von Normen in eine allgemeine Erklärungsstruktur integrieren, bisher offenbar vernachlässigte Mechanismen des Wandels aufzeigen, diese Mechanismen genauer analysieren und schließlich mit rechtsgeschichtlichem Material auffüllen.

³⁵⁴ Vgl. Witt (1989b), S. 155ff. Witt macht, im Gegensatz zu den meisten anderen Ansätzen, in seinem Beitrag deutlich, daß er Evolution als Diffusion versteht und entwickelt darüber hinaus auch Überlegungen zur *Norminnovation* (ebenda, S. 170).

³⁵⁵ Vgl. nochmals Schelsky (1970), S. 11.

³⁵⁶ Diese Begriffe wählt u. a. Esser (1972), S. 35. Wie bereits oben dargestellt, baut Luhmann diese Wechselwirkung bereits definitorisch in die Norm ein.

³⁵⁷ Dieses Spannungsverhältnis wird sehr deutlich herausgearbeitet bei Kiwit/Voigt (1995), S. 4.

E. Versuch einer evolutorischen Theorie des Wandels rechtlicher Normen

I. Individualistische Fundierung einer evolutorischen Theorie der Norm

1. Mängelnatur und konstitutionelle Unwissenheit des Menschen

Ausgangspunkt einer allgemeinen Theorie der Normen ist die Einsicht in zwei fundamentale anthropologische Defizite. Zuerst die Stellung des Menschen als „Mängelwesen“ in der natürlichen Welt. Angesichts der intellektuellen und technischen Möglichkeiten kann die Kontingenz nicht mehr durch die genetisch verankerten Reflexe oder tief verwurzelten Instinkte gebändigt werden. Die mögliche Anpassungsgeschwindigkeit dieser Verhaltensregeln ist, mit anderen Worten, nicht ausreichend für eine Bewältigung der durch den Menschen geschaffenen Handlungsunsicherheit. Diese Tatsache muß nun nicht zwingend so interpretiert werden, daß die erforderlichen sozialen und rechtlichen Normen stets den Instinkten entgegenwirken¹.

Dieser Schluß ist deshalb unzulässig, weil es auch genetisch bedingte Strukturen im menschlichen Verhalten zu geben scheint, die gemeinschaftsbildend sind². In dieser Perspektive ist die Hobbessche Annahme des *homo hominis lupus* eine unhaltbare Überspitzung, die keinen Ausgangspunkt für eine evolutorische Theorie bilden kann³. Bezeichnenderweise wird dann für die Lösung des Ordnungsproblems mitunter das Reziprozitätsprinzip zu Hilfe genommen, das zuvor definitorisch beseitigt wurde⁴. Mit dem expliziten Verweis auf die vermeintlich rechtlosen primitiven Horden, die nach v. Hayek überwiegend ihren Instinkten gefolgt seien, wird zwar die Existenz solcher „sozialen Instinkte“ für die Kleingruppe zugegeben. Aber es ist kaum einleuchtend, nicht

¹ Gegen diese auch von v. Hayek vorgetragene These richtet sich die Argumentation von Willterdink (1976), S. 32f.

² Vgl. die Argumentation bei Oeser (1990), S. 138f., der auf genetisch bedingte „Neigungsstrukturen“ Bezug nimmt. Vgl. zu diesen Anfangsbedingungen der Ontogenese und der Phylogenese Mohr (1987), S. 76ff.

³ Vgl. zu dieser Kritik Oeser (1990), S. 140.

⁴ Ähnlich argumentiert Kunz, wenn er bei der Lösung des PD-Problems „Eigentum“ auf die zentrale Rolle des Vertrauens in der Privatrechtsordnung abstellt, vgl. Kunz (1985), S. 134.

schon auf dieser Entwicklungsstufe auch die Existenz interner und externer Verhaltensnormen zuzugestehen. Wenn die Notwendigkeit einer Normierung aus dem Instinktangel des Menschen abgeleitet wird, so kann es keinen völlig anomischen Urzustand geben, sondern nur verschiedene Entwicklungsstufen von Recht⁵ (und Moral). Die relative Bedeutung der genetisch fixierten Verhaltensregulierung wird jedoch im Laufe dieser Entwicklung abnehmen, und damit entsteht die Frage, wie Problem- und Entscheidungssituationen bewältigt werden können.

An dieser entscheidenden Stelle gewinnt nun das zweite fundamentale Defizit seine ganz entscheidende Bedeutung. Denn die beispiellose Steigerung von Komplexität und Kontingenz kann nicht durch den eigentlich auslösenden Faktor zugleich auch bewältigt werden. Die konstitutionelle Unwissenheit verhindert, und darauf weist v. Hayek unermüdlich hin, eine rationale Bewältigung des Ordnungsproblems mittels einer gedanklichen Totalkonstruktion. Die mangelnde Zentralisierbarkeit von Wissen kann in den Begriffen der Systemtheorie so formuliert werden, daß nicht mehr der Einzelverstand auf die Komplexitätsprobleme „antworten“ kann, auch wenn der Mechanismus der Bildung von eigengesetzlichen Subsystemen durchaus vage bleibt. Für die individuelle Handlung bedeutet dies weiterhin die Unmöglichkeit einer durchgehenden Optimierung, einer strikt akt-individualistischen Kalkulation. Es ist in dieser Hinsicht sekundär, ob das faktische Verhalten zumindest teilweise explanatorisch so behandelt werden kann, „als ob“ ein homo oeconomicus handelt, um dann weiterhin Verhaltensklassen zu bilden, für die eine derartige Rationalstrategie nicht unterstellt wird⁶. Die graduelle Abstufbarkeit und die unbestrittene analytische Fruchtbarkeit solcher Unterscheidungen führt nicht an der prinzipiellen Einsicht der „Beschränktheit, Aposteriorität und Rückständigkeit des Wissens gegenüber dem Handeln“⁷ vorbei.

2. Normen als funktionale und objektive Gegebenheiten: Die statische Sicht

Im Schnittpunkt dieser zwei Argumentationslinien erwachsen nun die Möglichkeit und die Notwendigkeit einer normativen Verhaltenslenkung. Den fundamentalen Defiziten steht, anders gesagt, eine nicht minder basale menschliche Fähigkeit gegenüber, die Gehlen als „Plastizität“ anspricht, v. Hayek als

⁵ Vgl. Wesel (1984), S. 558 sowie Oeser (1990), S. 139f.

⁶ Siehe dazu nochmals zusammenfassend Kirchgässner (1993), S. 188ff.

⁷ Herms (1988), S. 160.

exzeptionelle Lernfähigkeit thematisiert⁸ und die letzten Endes mit der Kreativität des Menschen untrennbar verbunden ist.

An diesem Punkt der Erörterung könnte nun abgebrochen werden, indem Normen als erlernbare und letztlich internalisierbare Verhaltensregeln vorgestellt werden, die eine menschliche Existenz jenseits der Anarchie ermöglichen. Dieses Konzept von Normen als funktionalen „Werkzeugen“⁹ folgt aber wenigstens uneingestanden einer Vorstellung, die Normen als objektive Tatsachen auffaßt. Damit tritt folgerichtig das Problem auf, wie die Bildung und die Veränderung solcher objektiven Größen überhaupt noch an die unauflösliche Subjektivität der Wahrnehmung anzubinden sei.

Die scheinbare Auflösung dieses Dilemmas kann nun verschiedenen Strategien folgen: Entweder werden verschiedene Normentypen postuliert, bei denen der Grad der Objektivität variiert, so daß Raum für Kreativität zumindest auf „unteren“ Ebenen verbleibt¹⁰. Oder es wird tatsächlich eine objektive (möglicherweise „unbewußte“) Verhaltenslenkung unterstellt, die allerdings die (innere) Freiheit der Person unter eigenartige Vorbehalte stellt¹¹. In der Konsequenz wird mit all diesen Versuchen, in einem von Kreativität und Zukunftsoffenheit geprägten evolutorischen System einen festen und objektiven, normativen Anker zu befestigen, der Determinismus über die Hintertür wieder eingeführt. Die Suche nach einem solchen archimedischen Punkt ist gleichzeitig als Residuum eines Gleichgewichtsdenkens zu verstehen, daß Optimalitätskriterien sucht. Bezeichnenderweise lehnt v. Hayek eine solche Vorgehensweise für wettbewerbliche Marktprozesse ab, um dann genau solche Anforderungen an das institutionelle Arrangement zu formulieren, die nur insoweit evolutorisch verbrämt werden, als daß behauptet wird, derartig optimale Regeln würden im Entwicklungsprozeß „entdeckt“.

3. Normen als subjektive und kreativ interpretierte Daten: Die evolutorische Sicht

Die einzig konsequente Lösung scheint es zu sein, Normen als nur subjektive Größen einzuführen. Ihre Wahrnehmung muß subjektiv gefärbt, ihre Gel-

⁸ Vgl. v. Hayek (1981b), S. 213f.

⁹ Vgl. zu dieser Analogie (mit Blick auf v. Hayek) eingehend Vanberg (1984a), S. 33ff.

¹⁰ Vgl. etwa die Trennung in innere und äußere Institutionen bei Lachmann (1963), S. 67. Vgl. auch die Unterscheidung von fundamentalen und sekundären Institutionen, die darüber hinaus ohne weiteres mit der Unterscheidung nach der rationalen Planbarkeit gleichgesetzt wird bei Dietl (1991), S. 64f.

¹¹ Vgl. für den Nachweis des Determinismus in der v. Hayekschen Anthropologie Herms (1988), S. 176ff.

tung für das Individuum bereits eine subjektive und frei gewählte Verhaltensbewertung sein. Der „Normvollzug“, als Verbindung zwischen Regel und Handlung, ist somit notwendigerweise ein schöpferischer Akt – eine Tatsache, die offenbar nur der symbolische Interaktionismus mit der gebotenen Deutlichkeit herausstellt¹².

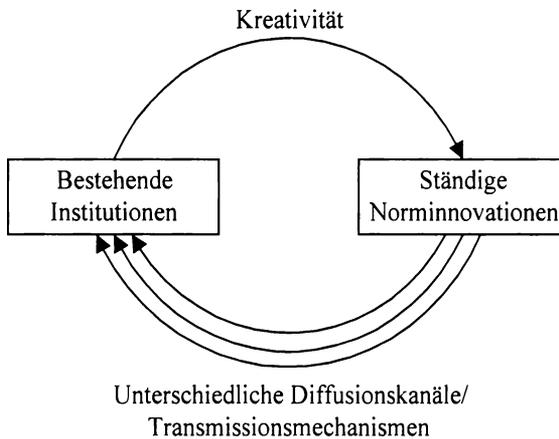
Mit dieser Argumentation wird die Norm als Verhaltensbewertung und gleichzeitig die Quelle von Norminnovationen konsequent beim Individuum angesiedelt: Die begrenzte Rationalität ermöglicht und erzwingt regel-individualistisches Verhalten und bedingt zugleich die begrenzte Objektivität von Normen, was Raum für Wandlungsprozesse eröffnet, weil auch regelgeleitetes Verhalten schöpferisch ist. Anreize zu solchen Norminnovationen sind selbstverständlich vielfältig. Mit der Institutionenökonomie kann z. B. argumentiert werden, daß veränderte Knappheiten und neue Techniken Anlaß zu Umwertungen des Verhaltens geben. Neben solche Veränderungen in der äußeren Umwelt können Norminnovationen auch „innerlich“ verursacht sein, was mit dem ökonomischen Begriff der Präferenzen aber auch mit dem Schlagwort vom „Wertewandel“ wohl nur unzureichend zu erfassen ist. Bei der Unterscheidung von verschiedenen Anreizen darf freilich nicht angenommen werden, daß Norminnovationen vollständig darauf „zurückzurechnen“ sind. Die subjektive und schöpferischen Interpretation findet auch unabhängig davon statt.

Damit wird das Spannungsverhältnis zwischen Flexibilität und Stabilität auf die Tatsache menschlicher Kreativität zurückgeführt und gleichzeitig die vermeintlich normative Kraft des bloß Faktischen in entscheidender Weise modifiziert. Das scheinbar bloß Faktische der Handlungen muß bereits auf individueller Ebene als normativ gedacht werden, sofern überhaupt kontingente Handlungen vorliegen und der einzelne auch anders handeln könnte. Wenn also solche, die Freiheit konstituierende Handlungsmöglichkeiten existieren, ist die Wahl einer Verhaltensoption bereits mit einer Bewertung verbunden.

Diese (zugegebenermaßen radikale) Lösung leugnet nicht die Möglichkeit einer sinnvollen, analytischen Unterscheidung unterschiedlich „objektiver“ Normen, vermeidet aber den fragwürdigen Kunstgriff, übergeordnete Normen als ehern gültig und unwandelbar zu konzipieren, um dann möglicherweise noch unterstellen zu müssen, diese Regeln müßten als schlechthin menschliche, ontische Gegebenheiten nur noch offenbart werden. Dieser Stufenbau des Normativen kann also nicht einfach in einen genetischen Zusammenhang umgedeutet werden. Letztlich muß natürlich auch der für v. Hayek so fundamentale Unterschied zwischen gewachsenen und gesetzten Regeln sich als weniger trennscharf erweisen. Auf der anderen Seite bedeutet dies aber, auch „konstruktivistische“ Inputs berücksichtigen und in eine evolutorische Theorie

¹² Für das Set von *wirtschaftlichen* Handlungsmöglichkeiten hat allerdings Wegner (1996) in neuester Zeit die mögliche innovative Erweiterung deutlich herausgestellt. Vgl. seine „Szenarien wirtschaftspolitischer Fremdsteuerung“ (ebenda, S. 179 und 188ff.).

integrieren zu können. Mit der Lokalisierung aller Norminnovationen beim Individuum bleibt es vorerst völlig offen, wie Normen zu größerer sozialer Geltung gelangen. Dieses mit Häufigkeitsabhängigkeiten und kritischen Massen verbundene Problem wird aber bereits als Frage nach den Wegen der Diffusion formuliert. Damit können dann verschiedene Transmissionsmechanismen und Diffusionskanäle angegeben werden, deren Wirkungsweise und deren Begrenzung in der Tat von der jeweils untersuchten Normklasse sein wird. Diese im Interesse größerer Anschaulichkeit und Prüfbarkeit vorgenommene Trennung und der Bezug auf eine konkrete Vorgeschichte sowie auf spezifische vor- und nachgelagerte Normensembles bedeutet jedoch etwas anderes, als derartige Kategorien ohne weiters zu unterscheiden.



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 3: Normenwandel als Kreislauf

II. Innovation und Diffusion rechtlicher Normen

Im folgenden soll einerseits die spezielle Normklasse des Rechts und dessen systematische Autonomie in der westlichen Rechtstradition zur weiteren inhaltlichen Ausfüllung der Theorie als einer evolutorischen Theorie des Rechts herangezogen werden. An dieser Stelle ist nochmals daran zu erinnern, daß rechtliche Normen in der erarbeiteten Begriffsexplikation der Norm enthalten sind: Die Begrenzung erfolgt somit ausschließlich aus den in den methodologischen Überlegungen vorgestellten, forschungspraktischen Gründen.

1. Die Tradition der Theorie rechtlicher Evolution

a) Ansätze des Evolutionismus

Die Idee der Legalevolution, als einer evolutionistischen Theorie des Rechts¹³, war ein das 19. Jahrhundert beherrschender Gedanke¹⁴, der zu dem Zeitpunkt besondere Bedeutung erhielt, als bei den vermeintlich „Wilden“ ein Reichtum und eine Vielgestaltigkeit von Ordnungen eigener Art entdeckt wurde¹⁵. Der Grundgedanke des juristischen Evolutionismus besteht in einer kühnen Analogie zwischen Organismen und Rechtsordnungen, wobei behauptet wird, „wilde“ und „barbarische“ Gesellschaften seien in der natürlichen Entwicklungstendenz nur behindert worden. In der Konsequenz ermöglicht dieser Gedanke eine komparative Methode, die Rückschlüsse auf die Entwicklung des „zivilisierten Rechts“ aus den Normen der unterentwickelten Gesellschaften erlaubt¹⁶.

Diese vergleichende Methodik hat insbesondere Morgan vorangetrieben¹⁷, dessen Werk nicht zuletzt Marx und Engels inspiriert hat¹⁸. Einen fast identischen Ansatzpunkt wählte Ende des vorigen Jahrhunderts die Ethnologische Jurisprudenz¹⁹. Gemeinsames Problem einer derart gefaßten Rechtsvergleichung ist freilich der Optimismus einer unaufhaltsamen Höherentwicklung des Rechts: Mit dem Verlust dieser Sicherheit schwand auch der Einfluß evolutionistischer Lehren²⁰. Auch das vorschnelle Ausblenden kultureller Differenzen im Bemühen, zum allen Rechtsordnungen gemeinsamen Kern vorzudringen, läßt derartige evolutionistische Ansätze als wenig fruchtbar erscheinen.

¹³ Vgl. Wesel (1984), S. 523ff.

¹⁴ Vgl. einführend Stein (1980).

¹⁵ So für den größeren Zusammenhang der gesellschaftlichen Entwicklung Childe (1968), S. 14ff. mit weiteren Nachweisen.

¹⁶ So namentlich Maine (1920), S. 27ff.; vgl. zu den Vorläufern Stein (1980), S. 69ff. sowie Oeser (1990), S. 112ff.

¹⁷ Vgl. grundlegend Morgan (1907), S. v ff. Vgl. zur kritischen Auseinandersetzung mit der komparativen Methode Wesel (1984), S. 526ff.

¹⁸ Vgl. Stein (1980), S. 111f. und Oeser (1990), S. 113.

¹⁹ Vgl. Kohler (1984), S. 3ff. und Post (1970), S. 4ff.

²⁰ Siehe dazu Oeser (1990), S. 123f.

b) *Der Ansatz v. Jherings*

Ein besonderer Stellenwert kommt in der theoriegeschichtlichen Entwicklung v. Jhering zu²¹, der sich von der positivistischen Begriffsjurisprudenz abwendet, um schließlich die Rechtsfortbildung als Auseinandersetzung widerstreitender Interessen und Zwecke, eben als evolutionären „Kampf ums Recht“ zu konzeptualisieren²². Seine Arbeiten führen damit einerseits zur Interessenjurisprudenz²³, andererseits aber auch zu einer Erforschung von Evolutionsprinzipien des Rechts (ohne evolutionistischen Impetus)²⁴.

v. Jhering versucht, die Rechtsfortbildung in ihrer ganzen Komplexität darzustellen, bei der positive Satzung durch die Legislative und „richterliche Rechtsfortbildung“ nicht die einzigen, sich gegenseitig ausschließenden Möglichkeiten eines (den sozialen Wandel abbildenden) rechtlichen Wandels sind²⁵.

Ganz im Sinne einer wohlverstandenen evolutorischen Theorie, die ohne konkrete Geschichte nicht auskommen kann, fordert v. Jhering, jede Theorie des rechtlichen Wandels müsse die faktische Rechtswirklichkeit als Ausgangspunkt benutzen. Nur auf der empirischen Grundlage des jeweils bestehenden und geltenden Rechts, seiner Ordnung und Institutionen könne eine Erklärung des Wandels gelingen²⁶. Ihren Anfang nehmen Prozesse des Wandels ihm zufolge beim Rechtsbewußtsein und bei den Rechtsideen, die aber nur durch sozialen Druck geeigneter Interessenkonstellationen zur Realisierung des neuen Rechts führten²⁷. Die so verstandenen Veränderungen streben nach v. Jhering keinem vorgezeichneten Ziel zu, sondern konstituieren einen offenen Prozeß der „Kritik des Rechts durch sich selber“²⁸. Bei seiner Erschließung des Rechtsbewußtseins führt v. Jhering eine anthropologische Konstante ein: „die Kraft und den Zwang zur ‚Verallgemeinerung‘, zur ‚Ideierung‘... der bloß erfahrenen konkreten Tatbestände“²⁹. Diese wesenhafte Fähigkeit (und Notwendigkeit)

²¹ Vgl. die Einschätzung als der „herausragendste methodische Kopf der deutschen Jurisprudenz in den beiden letzten Jahrhunderten“ bei Fikentscher (1977b). Vgl. auch Schelsky (1972), S. 47ff.

²² Vgl. nur die Titel des programmatischen Vortrags und seines späten Hauptwerks: v. Jhering (1965a), S. 195ff. und v. Jhering (1970).

²³ Vgl. zum Einfluß v. Jherings auf diese Richtung Heck (1932), S. 30f.; vgl. auch die kritischen Bemerkungen bei Oeser (1990), S. 198ff.

²⁴ Diese Richtung wurde begründet durch den lange Zeit gänzlich wirkungslos gebliebenen Vortrag von Gschnitzer (1946), S. 504ff. Vgl. zur Isolierung von Entwicklungsschemata auch Zemen (1983).

²⁵ Vgl. zusammenfassend Schmidt (1993), S. 94f.

²⁶ Vgl. v. Jhering (1965c), S. 280f. außerdem v. Jhering (1965b), S. 416; 412ff.

²⁷ Vgl. v. Jhering (1965b), S. 424f., v. Jhering (1965c), S. 299.

²⁸ v. Jhering (1965b), S. 426. Vgl. auch die Charakterisierung dieses Wandels als „ewiger Fortschritt“: v. Jhering (1965c), S. 301.

²⁹ Schelsky (1972), S. 60 (Hervorhebung im Original).

manifestiert sich nicht nur in der richterlichen Praxis oder in Kodifikationen, sondern auch in Gestaltungspraxis und Wissenschaft. Hier wartet v. Jhering mit einer reichhaltigen Phänomenologie der Rechtsfortbildung auf und thematisiert auch bei der legislativen oder jurisdikativen Fortbildung die dahinter stehenden Ursachen.

Mit Blick auf die Fortbildung erkennt er ein „Hineinwachsen standardisierter Vereinbarungen in das dispositive Recht“³⁰, was unter anderem Blickwinkel einer Auflösung der strikten Trennung zwischen Gesetz und Rechtsgeschäft entspricht³¹. Von der einzelvertraglichen Vereinbarung kann der Weg einer solchen Verallgemeinerung und normativen Verfestigung etwa über Handelsbräuche, eine Formularpflicht, Standarddokumente oder Standardvertragsbedingungen verlaufen³². Gegen das verwandte Phänomen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde bekanntlich mit dem Schlagwort „selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft“ polemisiert³³. Diese Erscheinung ist allerdings nur so lange bedenklich, wie ein Normierungsmonopol des Staates fingiert wird³⁴. Zutreffend wird aber mit der plakativen Formulierung die Tatsache beschrieben, daß es Anstöße aus der sozialen Welt gibt, die nicht in das enge Raster der richterlichen Rechtsfortbildung passen. v. Jhering nimmt auch die Kreativität der Rechtssubjekte in den Blick und betont die Rechtsfortbildung durch und gegen Umgehungsgeschäfte, deren Anzahl bis in die Gegenwart noch beträchtlich gestiegen sein dürfte. Während im ersten Fall eine juristische Ökonomie zum Tragen komme, die mit dem vorhandenen Rechtsstoff geschickt umgehe³⁵, so zwingen die „Schleichwege des Lebens“ zu unablässiger Rechtsfortbildung³⁶.

v. Jherings Sicht des rechtlichen Wandels redet also keiner zweckgerichteten Totalrevision der Ordnung das Wort³⁷. Vielmehr wird eine evolutorische Position eingenommen – und zwar aus Gründen der Begrenztheit der Verstands, die Jhering mit Deutlichkeit herausstellt³⁸. Zwar dürfe die Funktionalität des Er-

³⁰ Schmidt (1993), S. 95.

³¹ Vgl. zur Kritik an dieser Dichotomie Meyer-Cording (1971), S. 45ff.

³² Vgl. die Nachweise für das Römische Recht bei v. Jhering (1880), S. 300f. sowie aus neuerer Zeit Schmidt (1993), S. 95f.

³³ Zur Unhaltbarkeit dieses Verdikts von Grossmann-Doerth vgl. z. B. Schmidt (1994), S. 30ff.

³⁴ So die Kritik an der herrschenden Dogmatik bezüglich der AGB bei Meyer-Cording (1971), S. 98f.

³⁵ Vgl. v. Jhering (1906), S. 242ff.

³⁶ Vgl. v. Jhering (1906), S. 262ff.

³⁷ v. Hayeks Verständnis der v. Jheringschen Theorie ist deshalb offensichtlich verkürzt. Vgl. v. Hayek (1980), S. 154ff.: Die unter der Überschrift „Der 'Zweck' des Rechts“ gemachten, kritischen Ausführungen erscheinen bei richtiger Würdigung eher als eine Reformulierung des v. Jheringschen Zweckbegriffs.

gebnisses nicht zu einer „konstruktivistischen“ Machbarkeitseuphorie verleiten, die ebenso ahistorisch wie utopisch wäre³⁹, der Motor der Entwicklung ist aber der fortlaufende *Versuch* einer rationalen Gestaltung: Nicht nur unbewußte Traditionen oder „implizites Lernen“ gehen in den Evolutionsprozeß ein, sondern im Bereich des Rechts auch und besonders die bewußte, zweckmäßige Ordnung konkreter Sachverhalte⁴⁰. Das grenzenlose Vertrauen auf die „Emanation“ des (richtigen) Rechts im Verlaufe einer unbewußten Evolution ist für v. Jhering nur eines: „das Faulkissen der Wissenschaft“⁴¹.

c) Zwischenergebnis

v. Jherings Überlegungen sind wegweisend für eine evolutorische Theorie des rechtlichen Wandels, weil sie bereits die Komplexität des Wandels ansprechen und die Kreativität bzw. das Rechtsgefühl als den Motor dieses Wandels begreifen. Dieser Ansatz ist nun mit dem hier vertretenen Normverständnis in Verbindung zu bringen. Außerdem sind die verschiedenen Wege, die vom Wandel des Rechtsgefühls (als Umbewertung und als Entdeckung eines neuen rechtlichen Problems) bis zur Umgestaltung des Rechts führen, genauer zu markieren.

³⁸ Vgl. v. Jhering (1878), S. 26: Die Gestalt des Rechts „... ist das, was jede legislative Reflexion und Willkür vorfindet, und woran sie nicht rütteln kann, ohne selbst zu Schanden zu werden. ... neben den gewaltigen historischen Mächten welche [die Bildungsgeschichte des Rechts] bestimmen, schrumpft die Mitwirkung des menschlichen Verstandes, wenn er statt Werkzeug Schöpfer sein will, ins Nichts zusammen“.

³⁹ Vgl. v. Jhering (1878), S. 102 (Hervorhebung im Original): „Nur zu leicht vergessen wir, daß das, was uns vom Standpunkt der heutigen Zeit aus als *natürlich* und *vernünftig* erscheint, das Product eines langen und mühsamen Processes ist. Ohne die Kenntniß der Geschichte würden wir nicht wissen, daß Rechtsanschauungen, die der unhistorischen Betrachtung, dem naiven Urtheil so gern als ewiges Eigenthum der menschlichen Vernunft gelten, in der That nichts sind als Resultate jenes Processes“.

⁴⁰ Vgl. v. Jhering (1965b), S. 428: „Der Lehre vom unbewußten Werden des Rechts setze ich meinerseits, um es einmal in aller Schroffheit auszudrücken, die des bewußten Machens entgegen. Das Recht... ist das Werk menschlicher Absicht und Berechnung, die auf jeder Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung das Angemessene zu treffen bestrebt war. Die Geschichte des Rechts ist die Geschichte des menschlichen Denkens in bezug auf die praktische Verwirklichung der Lebensbedingungen der menschlichen Gemeinschaft“.

⁴¹ v. Jhering (1965b), S. 413. Vgl. auch die Bemerkungen zur Theorie der kulturellen Evolution bei Weinberger (1992), S. 270.

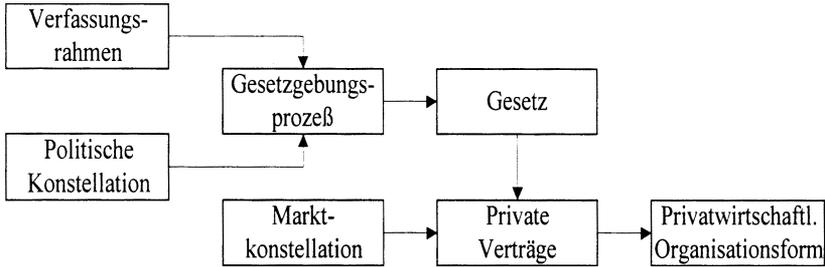
2. Innovationspotential der Rechtsnormen und Interdependenz

So wie allgemein der notwendig schöpferische Normvollzug laufend Norminnovationen entstehen läßt, die möglicherweise stabilisiert werden, so muß auch die Anwendung und Umsetzung rechtlicher Normen als Quelle kreativer Reinterpretationen gelten. Die „Schleichwege des Lebens“, um mit v. Jhering zu sprechen, sind also keine argwöhnisch zu beobachtende Ausnahme, sondern alltägliche Normalität. Das Privatrecht bietet hier wohl von vornherein größere Gestaltungsspielräume, was sich bereits bei einem ersten kritischen Blick auf das eigentumsrechtliche Normensemble zeigt. Das Eigentum ist nämlich keineswegs, wie etwa Luhmann behauptet, nur als Reflex des „Habens als solches“ zu deuten. So strikt die entsprechenden sachenrechtlichen Vorschriften eine absolute Sachherrschaft ausdrücken mögen, sowenig kann daraus gefolgert werden, daß subjektive Rechte bei jeder eigentumsrelevanten Transaktion nur zwischen Subjekt und Sache bestehen können⁴². Hier wird offensichtlich die Komplexität, die auch innerhalb des rechtlichen „Subsystems“ besteht, übersehen⁴³. Dieser Vorwurf ist auch gegen v. Hayek zu richten, mit seiner Anschauung der Eigentumsordnung als Ensemble von allgemeinen, abstrakten, gewissen und konsistenten Verboten. Das Eigentum als rechtliche Institution kann keine Regel sein, die zugleich gewiß und allgemein-abstrakt ist. Als schöpferischer Akt kann die konkrete Normanwendung nicht im geforderten Sinne gewiß sein, und der Unschärfbereich nimmt dabei notwendig mit steigender Allgemeinheit und Abstraktheit zu.

Das dialektische Verhältnis zwischen Recht und Rechtsgefühl, das v. Jhering in der Rechtsgeschichte sieht, kann in erster Näherung als Wechselspiel zwischen verschiedenen Ebenen des gegliederten Normen- und Rechtssystems aufgefaßt werden. Dabei können zwar bestimmte Hierarchieebenen unterschieden werden, wobei kurzfristig die jeweils übergeordneten Normen den Wandel der untergeordneten Regeln kanalisieren mögen (Abb. 4a). Das entscheidende Moment muß aber nach allem Gesagten sein, daß die Möglichkeit von Rückkopplungen und Interdependenzen zugestanden wird (Abb. 4b). Mit diesem entscheidenden Perspektivenwandel kann also nicht länger ein einfacher, unidirektionaler Zusammenhang in der Normhierarchie und -genese unterstellt werden. Außerdem ist es dann keineswegs mehr so eindeutig, welcher Transmissionsweg jeweils in Ansatz zu bringen ist, weil eben nicht mehr ohne weiteres angenommen werden kann, daß aus einer primären Institution nur eine Norm entsteht, die in dem Sinne „sekundär“ ist, daß sie auch hierarchisch untergeordnet ist.

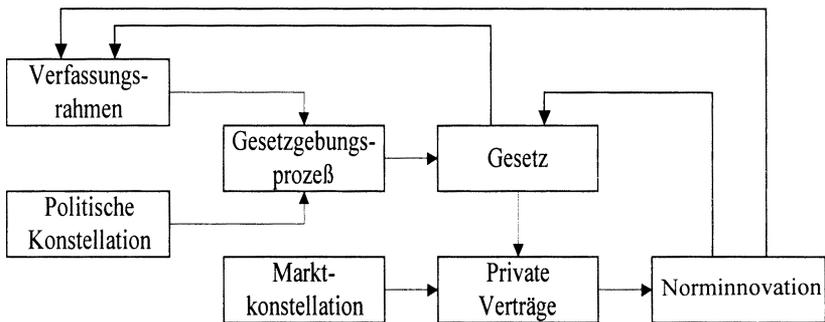
⁴² Die folgt schon aus der Property Rights-Analyse des Eigentums, siehe oben.

⁴³ Vgl. für die Komplexität des Eigentumsrechts Häberle (1984), S. 36ff. sowie Kleinewefers (1980), S. 331ff.



Quelle: Nach Gäfgen (1981)

Abbildung 4a: Institutioneller Wandel als einfacher Zusammenhang



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 4b: Institutioneller Wandel als evolutorischer Zusammenhang

3. Möglichkeiten und Grenzen spannungsfreier Diffusion von Normen

Wenn also auch das Recht als Quelle ständiger Norminnovationen erkannt wird, so stellt sich die Frage nach den Diffusionskanälen und Transmissionsmechanismen. Der Weg der Stabilisierung kann nun entweder über eine allmähliche Ausbreitung verlaufen, die offenbar v. Hayek bei seiner Beschreibung der spontanen Genese der Regeln vor allem im Sinn gehabt hat. Er betont zu Recht, daß institutionelle Veränderungen nicht nur als grundlegende, womöglich revolutionäre Veränderung konzipiert werden darf, sondern sich die Stabi-

lität einer Ordnung auch daran bemißt, ob möglichst wenige Interaktionen im Konflikt enden⁴⁴.

Entscheidend ist nun aber zweierlei: Erstens kann nicht angenommen werden, die Regeln seien deshalb in einem geradezu statischen Sinne gewiß und erlaubten nur geringe, ohne weiteres absorbierbare Abweichungen des Verhaltens. Zweitens muß betont werden, daß der normative Wandel seinen Ausgangspunkt nicht nur bei völlig unbewußten Variationen des tatsächlichen Verhaltens hat. In der hier eingenommenen Perspektive entspringt die Veränderung des Verhaltens bereits einer schöpferischen Umwertung des Verhaltens, die von der Fehlinterpretation von Regeln bis zur mutwilligen Devianz reichen kann. Die Diffusion dieser Norminnovation ist deshalb auch keine bloße Ausbreitung von Verhaltensweisen, weil sie sich im Austausch mit anderen bewähren muß. In diesem Zusammenhang ist an die Aussage Blumers zu erinnern, nach der nicht die Regeln das Zusammenleben ermöglichen, sondern umgekehrt der *soziale Prozeß* des Zusammenlebens die Regeln schafft und erhält⁴⁵. Eine solche Interpretation ist immer dann plausibel, wenn nicht von einem Zustand völliger Regellosigkeit ausgegangen wird, also im Sinne v. Hayeks bereits eine bestimmte „Seinsordnung“⁴⁶ vorgefunden wird. Damit kann allerdings nur eine Seinsordnung des Normativen, also eine Sollensordnung gemeint sein.

Sofern also überhaupt ein Variationsbereich der Normen gegeben ist, kann ein allmählicher, weitgehend spannungsfreier Normwandel stattfinden, bei dem Häufigkeitsabhängigkeiten eine prominente Rolle spielen werden. Bei selbstüberwachenden Normen ist es einsichtig, daß sich derartige Norminnovationen im sozialen Prozeß ausbreiten können: Wortneuschöpfungen können sich im Verständigungsprozeß durchsetzen, sofern die Heterogenität nicht so stark zunimmt, daß die gemeinsame Verständigungsbasis verlorengeht. Die Tatsache zahlloser Tauschmittelinnovationen und der Prozeß ihrer Diffusion und Selektion sind dem historisch interessierten Ökonomen wohlvertraut. Selbst für die so einfache, eigentlich selbstüberwachende Norm der Rechtsverkehrs-Konvention entsteht ein Interpretations- bzw. Devianzbereich, wenn mehr als zwei Fahrstreifen zur Verfügung stehen.

Auch bei überwachungsbedürftigen, rechtlichen Normen können derartige Prozesse der Normveränderung stattfinden, wenn etwa Normen obsolet werden. Die tiefere Ursache muß dabei eine individuelle Umbewertung bestimmter Verhaltensweisen sein, bei der weiter nach den Ursachen zu forschen ist und die zu einem „Wertewandel“ aggregiert werden können – gleichwohl bleibt die

⁴⁴ Vgl. v. Hayek (1983), S. 271.

⁴⁵ Vgl. Blumer (1975), S. 99.

⁴⁶ „... die Entwicklung von Systemen solcher artikulierter Rechtssätze (konnte) immer nur auf die Verbesserung einer gewissermaßen schon im Gang befindlichen Seinsordnung abzielen“: v. Hayek (1969g), S. 180.

Quelle der Norminnovation beim Individuum⁴⁷. Auch bei der Wahl zwischen (in etwa) funktional äquivalenten rechtlichen Ausgestaltungen⁴⁸, bei der noch nicht (privat-)rechtlich erfaßten Neugestaltung von Austauschbeziehungen oder bei der kreativen Ausfüllung allgemein formulierter Normen sind solche Ausbreitungsprozesse zumindest *denkbar*⁴⁹.

Bei allen, nur als Schlaglichter vorgestellten Beispielen wird aber deutlich, daß solche Prozesse des Wandels eher als theoretischer Extremfall zu gelten haben. Keineswegs kann man sie zum Regelfall stilisieren oder gar den Bestand einer freiheitlichen Ordnung damit fundieren. Bei den vorgestellten Beispielen für die selbstüberwachenden Normen liegt der Einwand nahe, daß solche Diffusionen an die Grenzen der faktisch erfolgten, sekundären Normierung stoßen: Es *gilt* das Rechtsfahrgebot, das gesetzliche Zahlungsmittel ist hier und jetzt *vorgeschrieben* und Neologismen oder kühne grammatikalische Neuerungen werden mit den zwar nicht unbedingt i.e.S. rechtlichen und doch *festgeschriebenen Regeln* des Sprachgebrauchs konfrontiert. Bei rechtlichen Regelungen, die zur Lösung von Kooperationsproblemen dienen, wird es vollends deutlich, daß das friedliche Wachstum nur unter den Bedingungen einer gleichsam prästabilisierten Interessenharmonie verstanden werden kann. Ansonsten ist bei den dargestellten, denkmöglichen Beispielen zu erwarten, daß weiterhin Ansprüche aus den (rein statistisch) obsoleten Normen abgeleitet werden, oder Rechtssubjekte die analoge Anwendung von Normen auf den eigentlich nicht oder nicht so geregelten Sachverhalt verlangen. Auch die Verwendung von AGB bildet schließlich reiches Anschauungsmaterial dafür, wie sich die Norminnovationen im rechtlichen Austausch verbreiten können. Dabei stimmen die Norminterpretationen aller beteiligten Rechtssubjekte kaum derart überein, daß für keinen der Beteiligten ein Anreiz zum (wie auch immer ausgetragenen) Konflikt besteht.

⁴⁷ Aus dem Gebiet des Zivilrechts ist dabei an die schwindende Bedeutung bestimmter familienrechtlicher Institutionen, namentlich des Verlöbnisses zu denken. Hier hat offensichtlich ein Wertewandel stattgefunden, der dadurch verursacht sein dürfte, daß der individuelle Wert des Eheversprechens und der „Unbescholtenheit“ für die Verlobte relativ gesunken sind.

⁴⁸ Hier ist etwa an die Wahl zwischen Hypothek und Grundschuld zu denken.

⁴⁹ Vgl. die Ausbildung der Sicherungsübereignung und schließlich die bereits angesprochenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als „selbstgeschaffenes Recht“ auf schöpferische Weise „Wahlnormen“ bereitstellen.

4. Diffusion von Normen als Konfliktlösung

a) Abwanderung und Widerspruch als mögliche Reaktionen auf den Konflikt

Der beschriebene Konflikt kann aber nicht als Ausnahmefall, sondern muß als Regelfall gelten⁵⁰. Hier entbrennt unter widerstreitenden Interessen jener Kampf ums Recht, den schon v. Jhering im Blick hatte. Entscheidend ist nun, wie dieser regelmäßige Konflikt, der aus der Unterschiedlichkeit individueller Norminnovationen resultiert, ausgetragen werden kann. Dabei kommt wiederum der gewonnene Raum-Zeit-Bezug ins Spiel: Die Gegebenheit bestimmter Konfliktlösungsmechanismen wird dann nicht ihrerseits hinterfragt, sondern kann als gegebener, kulturell-traditionaler Rahmen vorausgesetzt werden.

Die Voraussetzung solcher Mechanismen hat fraglos eine weitere Konsequenz. Es wird nämlich davon ausgegangen, daß der Streit überhaupt *ausgetragen* wird. Selbstverständlich besteht bei jeder Art von Auseinandersetzung die von Hirschman⁵¹ im Hinblick auf unterschiedliche Formen des Leistungsabfalls entwickelte, grundsätzliche Option der „Abwanderung“. Damit entstehen möglicherweise Anreize für eine Leistungsverbesserung, hier verstanden als institutionelle Änderungen. Dieser für die Theorie eines Wettbewerbs der Systeme⁵² zentrale Gedanke bildet aber nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit ab und muß u. a. die zahlreichen Mobilitätsbarrieren theoretisch berücksichtigen⁵³. Im folgenden soll deshalb die zweite Reaktionsoption („Widerspruch“) im Vordergrund stehen⁵⁴, die hier in einem weiteren Sinne als jede Form des Austragens von Konflikten zwischen Norminnovationen verstanden wird.

Die grundlegende Unterscheidung von „exit“ und „voice“ ist heuristisch überaus wertvoll, doch bedarf gerade die sehr grobe Kategorie des Widerspruchs erkennbar eine weitere Konkretisierung und theoretische Ausfüllung. Der Ausgangspunkt kann dabei nicht nur die Verschlechterung staatlicher Leistungen oder eine legislative Regelveränderung sein: Eine allgemeine Theorie muß möglichst alle, in der Moderne institutionalisierten Konfliktlösungsme-

⁵⁰ Vgl. Kunz (1985), S. 128ff. Kunz sieht die Problematik in seinem „Eigentumsrechteentstehungsszenarium“ sehr deutlich. Er behandelt zwar den Konflikt zutreffend als „Entdeckungsverfahren“, geht aber ohne weiteres von einer Einigung der Parteien aus, um auf diesem Wege die semispontane Entstehung des Eigentums plausibel zu machen.

⁵¹ Vgl. Hirschman (1974).

⁵² Vgl. zusammenfassend und als Überblick über die verschiedenen Ansätze Daumann (1995), S. 53ff. sowie Mussler/Wohlgemuth (1995), S. 11ff.

⁵³ Vgl. zu den Grenzen des institutionellen Wettbewerbs Vanberg/Kerber (1994), S. 205f.

⁵⁴ Vgl. auch die Ausführungen von Hirschman (1974, S. 14) zur Vernachlässigung der Widerspruchs-Option in der Ökonomie.

chanismen berücksichtigen und deshalb bereits einen Schritt früher mit der Reflexion beginnen. Dies ermöglicht die konsistente Integration einer Reihe von Normentstehungstheorien in einen umfassenderen Ansatz.

*b) Möglichkeiten des Widerspruchs als Diffusionskanäle
institutionellen Wandels*

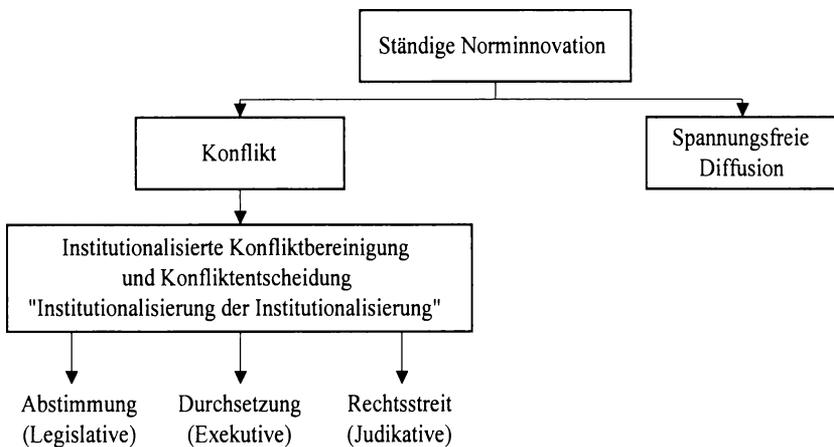
Die erste Möglichkeit besteht darin, einen gehäuft auftretenden Normkonflikt unter allen potentiell Betroffenen zur Abstimmung zu bringen. Damit kann der kontraktualistische Ansatz von Buchanan ebenso als spezieller Fall einer integrativen Erklärung aufgefaßt werden wie die Ausführungen v. Hayeks zur Notwendigkeit einer konstruktivistischen Korrektur „gewachsener“ Regeln und zur Gestaltung der „Befehle“. Entscheiden ist jedoch, daß mit der hier vertretenen Sichtweise nicht die inhaltliche Trennung in die Kategorien von *Nomos* und *Thesis* verbunden ist. Die Unterscheidung ist rein prozedural; sie muß auch nicht die Unterlegenheit dieses Modus von vornherein unterstellen und damit die Chancen dieses Prozesses vorschnell ausblenden. Auch die Normentstehung und -veränderung qua Abstimmung ist, mit anderen Worten, zugleich Endpunkt vorhergehender Evolutionsprozesse und Ausgangspunkt künftiger Entwicklungen, die daraus fließenden Regeln sind also gleichzeitig gewachsen und gesetzt.

Problematisch und zugleich besonders folgenreich für die Eigengesetzlichkeit des Prozesses sind die übergeordneten Entscheidungsregeln, sobald man eine rein konsensuale Konfliktbereinigung über das Einstimmigkeitsprinzip als wenig wahrscheinlichen Extremfall auffaßt. Jede Abstimmungsregel unterhalb der Einstimmigkeit oder jede Übertragung der Rechte des Souveräns an gewählte Repräsentanten läßt die Legitimität der Konfliktentscheidung (als Normsetzung) prekär werden und eröffnet die Möglichkeiten des Einflusses organisierter Interessen, der Orientierung der Konfliktentscheidung nach den Verhältnissen auf dem Markt für Wählerstimmen oder der Ausrichtung autonomer Normsetzungen nach bestimmten Ideologien. Freilich bestimmt sich auch der Erfolg solcher Norminnovationen erst im Prozeß des sozialen Zusammenlebens, wodurch der Spielraum der normsetzenden Instanz wettbewerblich begrenzt wird.

Eine zweite Möglichkeit der Entscheidung von Normkonflikten besteht in der Durchsetzung einer bestimmten Norminterpretation. Wenn die Abhängigkeit von anderen Konfliktlösungsverfahren fürs erste unberücksichtigt bleibt, so entspricht dieses Verfahren offensichtlich der Normierung unter Anwendung von Macht. An dieser Stelle können die Ausführungen von Popitz zur Machtbildung und -staffelung, aber auch Ansätze der naiven Theorie der Property Rights-Entstehung integriert werden.

Der diskretionäre Entscheidungsspielraum staatlicher Machttträger wird freilich in der Neuzeit zunehmend eingeengt. Zum einen durch die Bindung an die aus Abstimmungen resultierenden Regeln, zum anderen durch die institutionalisierte Überprüfung von Maßnahmen anhand dieser Regeln. Außerdem wird politische Macht zunehmend nur noch auf Zeit verliehen, und doch bleibt eine als Macht beschreibbare Asymmetrie, die auch die Eigengesetzlichkeit dieses Prozesses entstehen läßt. Auch private Macht ist unter diesem Blickwinkel nicht schrankenlos. Wirtschaftliche Macht wird zudem wettbewerblich stets herausgefordert und kontrolliert.

Schließlich gibt es eine dritte Möglichkeit, auftretende Normkonflikte zu schlichten. Wenn in privaten Austauschverhältnissen Konflikte auftreten, wenn die individuelle Interpretation von hoheitlichen Zwangsnormen strittig ist oder wenn rechtliche Regelungen am Maßstab übergeordneter Verfassungsgrundsätze zu messen sind, so eröffnet die Gerichtsbarkeit Wege des Interessenausgleichs, der bindenden Interpretation und der Überprüfung. Dieser Konfliktlösungsmechanismus ist freilich durch seine Institutionalisierung ebenfalls ein eigenständiger Transmissionsmechanismus zwischen den ständigen Norminnovationen und dem weiteren Wandel institutioneller Arrangements.



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 5: Diffusionskanäle institutionellen Wandels in der Moderne

c) Zwischenergebnis: Der blinde Fleck einer evolutorischen Theorie des Rechtswandels

Mit der Analyse der eigengesetzlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten werden also die Diffusionskanäle normativer Innovationen beschrieben (Abb. 5), die sich mühelos mit den drei staatlichen Gewalten in Verbindung bringen lassen. Diese innere Verbindung überrascht nicht, da die Gewaltenteilung als Spezifikum jener neuzeitlichen Ordnungen gelten kann, die als raum-zeitlicher Bezugspunkt gewählt wurden.

Bei den solchermaßen entwickelten Möglichkeiten der Konfliktbereinigung („Widerspruch“) ist die Abstimmung, auch in Zusammenhang mit unterschiedlichen Abstimmungsregeln und mit dem möglichen Einfluß von Interessengruppen und Machträgern, auffällig gut behandelt. Das gilt auch für die Anreizwirkungen solcher Norminnovationen und -diffusionen für weitere institutionelle Veränderungen im Zusammenhang mit einer möglichen Abwanderung. Demgegenüber muß die relative Selbständigkeit des Rechtssystems geradezu als blinder Fleck einer (sozialwissenschaftlichen und weithin auch einer rechtswissenschaftlichen) Theorie des Normenwandels gelten. Die Gründe für diese Perspektivenverengung liegen auf der Hand: Es ist jenes Gleichgewichtsdenken, das Normen als objektive Tatsachen vorstellt⁵⁵. Richterliches Handeln oder juristische Reflexion wird uneingestanden nur als Präzisierung der Gesetze, als genauere Bestimmung rechtlicher Imperative verstanden. Eine Rechtsänderung erscheint aber auf diesem Wege unmöglich zu sein und wird regelmäßig ausschließlich an den Gesetzgeber zurückverwiesen⁵⁶. Im Vergleich dazu ist es tatsächlich ein unschätzbare Fortschritt, wenn v. Hayek die Dimension der richterlichen Rechtsbildung erschließt – wenn auch nur im Sinne einer evolutionsoptimistischen Entdeckung ebenfalls objektiv gegebener Regeln.

Dieses theoretische Vakuum gilt es im folgenden auszufüllen, wobei die in Erwägung stehende These drei Argumentationslinien verfolgt: Erstens soll gezeigt werden, daß sich auch die richterliche Rechtsfortbildung völlig stimmig in den gewonnenen allgemeinen Ansatz zur Subjektivität der Norm und zur

⁵⁵ In dieses Umfeld gehört auch die schiefe Analogie zwischen Jurisprudenz und Regelungstechnik. Diese technomorphen Modelle behaupten dann der Konflikt werde „nicht durch Lösung beendet, sondern durch Beendigung gelöst“, d. h.: „Es wird einfach die Weiterführung des Konflikts unterbunden“, vgl. Ballweg (1970), S. 105.

⁵⁶ Dies ist auch bei den evolutorischen Ansätzen zum Systemwettbewerb festzustellen und hängt mit der durchgehenden Vernachlässigung der Widerspruchsoption zusammen. Vgl. Mussler/Wohlgemuth (1995), S. 14ff. sowie Daumann (1995), S. 59ff. Vanberg und Kerber (1994, S. 202 und 204) führen an entscheidender Stelle bereits eine bezeichnende Einschränkung ein. So sprechen sie bei der politischen Selektion von Institutionen von der Gesetzgebung nur noch „im besonderen“ („political decision procedures like, in particular, legislation“), bei den Trägern institutioneller Änderungen bereits – aber auch nicht abschließend – von „Regierungen“ und „Gesetzgebern“.

Kreativität als Quelle ständiger Norminnovationen integrieren läßt. Zweitens ist damit eine weitere, tiefergehende Begründung für die Eigengesetzlichkeit des Rechtssystems verbunden. Drittens schließlich kann darauf aufbauend versucht werden, die Theorie der Rechtsfindung zu einer Theorie der Rechtsentwicklung auszubauen, um somit die logische Lücke in der evolutorischen Theorie des normativen Wandels zu schließen.

5. Normenwandel im Rechtssystem

a) Rechtsfortbildung im kontinentaleuropäischen Recht und im common law

Die Andersartigkeit des englischen Rechts im Vergleich zu dem Kontinentaleuropas oder zum direkt benachbarten Schottland hat die Forschungen zur Entwicklung des Rechts außerordentlich befördert⁵⁷. Die Frage nach der Rechtsentwicklung nimmt in diesem Kontext eine entscheidende Wendung: Vor dem Hintergrund des common law, das geradezu als Äußerung und Kristallisationspunkt der nationalen Identität betrachtet wurde, wird nach Möglichkeiten der Rechtsfortbildung jenseits der Verabschiedung durch eine legislative Gewalt gesucht⁵⁸. An die Figur des Richters wird dann folgerichtig jene Radikalisierung angeschlossen⁵⁹, die im einen Fall Recht nur als Richterspruch akzeptieren will⁶⁰. Diese Argumentationslinie wurde etwa von Leoni⁶¹ (auf den sich v. Hayek bezieht) oder Lucas⁶² weiterverfolgt, später in der (kontinentalen) Freirechtsschule⁶³ radikalisiert und reicht letztlich bis zum Postulat der Effizienz des common law in der ökonomischen Analyse des Rechts⁶⁴. Die positivistische Gegenpartei redet der bewußten Gestaltung der rechtlichen Imperative⁶⁵

⁵⁷ So Stein (1980), S. ix f. Vgl. auch ebenda, S. 3ff., wo der in England auftretende Evolutionismus in Verbindung gebracht wird mit der dortigen Naturrechtsrezeption: Allgemeine, verbindende Prinzipien werden einmal als Entwicklungsgesetz, das andere Mal als Vernunftprinzipien konzipiert.

⁵⁸ Vgl. Stein (1980), S. ix und 69ff.

⁵⁹ Vgl. dazu die materialreiche Auseinandersetzung mit dem „Juristenrecht“ bei Engisch (1983), S. 106ff. und Anm. 115a (S. 252ff).

⁶⁰ Vgl. die dem Chief Justice Hughes zugeschriebene Äußerung „Verfassung ist, was der Richter sagt, daß es sei“, zitiert bei Hart (1973), S. 360.

⁶¹ Vgl. Leoni (1972).

⁶² Vgl. Lucas (1966).

⁶³ Vgl. die Programmschrift der Freirechtsschule: Kantorowicz (= „Gnaeus Flavius“) (1906).

⁶⁴ Vgl. die entsprechenden Grundlagentexte: Rubin (1977), S. 51ff.; Priest (1977), S. 65ff. sowie Landes/Posner (1979), S. 235ff.

das Wort und degradiert den Richter mittels der vermeintlich logisch-deduktiven Vorgehensweise zu einem „Subsumtionsapparat“⁶⁶. Folgt man der bisher entwickelten Argumentation, so wird klar, daß die beiden Richterbilder auch entgegengesetzte Idealtypen der Rechtssysteme voraussetzen, die realtypisch immer in unterschiedlicher Vermischung auftreten. Wird im Kodifikationssystem der konkrete Fall im Extrem ausgeblendet, weil er vorgeblich auf deduktivem Wege aus den Gesetzesnormen zu entscheiden sei, so vernachlässigt das case law das Recht als System⁶⁷, indem die Rechtsentwicklung als „reasoning from case to case“⁶⁸ gesehen und als Quelle des common law nur Erfahrung und Gewohnheit⁶⁹ präsentiert wird.

Dieser scharfe Kontrast verschwimmt freilich bei genauerer Betrachtung der tatsächlichen richterlichen Rechtspraxis, und ebenso muß der vorgeblich kategoriale Unterschied zwischen dem kontinentaleuropäischen Recht und dem „judge-made law“ relativiert werden.

Lehrwerke zur juristischen Methodenlehre für den kontinentaleuropäischen Rechtskreis stellen üblicherweise einführend die Subsumption als Ideal der Rechtsanwendung vor, um nur mit leisem Bedauern auf die Unbestimmtheit der Gesetzesprache, die Notwendigkeit und die Methoden der Auslegung sowie die möglichen Lücken im Gesetz hinzuweisen. Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung wird als ultima ratio für Zeiten extremer Rechtsunsicherheit vorbehalten⁷⁰. Im krassen Gegensatz zu diesem methodischen Ideal, in dem bezeichnenderweise typische Arbeitsmittel wie Kommentare, Fundstellenverzeichnisse und Entscheidungssammlungen nicht vorzukommen scheinen, sind aber für die Arbeit des Juristen nicht nur im angelsächsischen Rechtskreis Präjudizien von entscheidender Bedeutung: „Keineswegs beginnt er ohne Kenntnis der Präjudizien den Gesetzestext grammatisch, logisch etc. zu interpretieren, sondern seine Überlegungen nehmen ihren Ausgang von dem Text in der Auslegung, den ihm die Präjudizien gegeben haben“⁷¹. Der methodische Gegensatz zwischen „induktivem“ Vorgehen des Richters beim case law und dem angeblich „deduktiven“ Verfahren im System des kodifizierten Rechts ist mithin keineswegs so gravierend, wie immer wieder vermutet⁷².

⁶⁵ Bezeichnenderweise ist auch diese Gegenströmung zuerst in England anzutreffen, vgl. die Nachweise zur Imperativtheorie weiter oben.

⁶⁶ So Bachof (1959), S. 8. Vgl. auch die Darstellungen bei Reichel (1915).

⁶⁷ Vgl. die prägnante Visualisierung bei Oeser (1990), S. 100f.

⁶⁸ Oeser (1990), S. 101.

⁶⁹ Vgl. die Charakterisierung von Holmes: „The life of the law has not been logic; it has been experience“, zitiert bei Esser (1956), S. 208 sowie die Kritik an der verklärenden Fundierung des common law auf „general immemorial custom“ bei Teubner, W. (1974), S. 28.

⁷⁰ Vgl. die kritisch gefärbten Darstellungen bei Engisch (1983), Kap. III und ff. Kritisch auch Schmidt (1993), S. 82f. mit weiteren Nachweisen.

⁷¹ Kriele (1976), S. 244, vgl. auch S. 164ff.

Auch detaillierte Kodifikationen können die induktive Rechtsfortbildung nicht aufhalten, und die Differenz zwischen beiden Rechtskreisen reduziert sich unter diesem Aspekt auf die Wirkung des Präjudiz. Diese Differenz ist aber nur noch graduell, denn auch im englischen und amerikanischen Recht sind die Vorentscheidungen nicht strikt verbindlich, auch wenn an das „overruling“ der „präsumtiv verbindlichen“⁷³ Präjudizien höhere Anforderungen gestellt werden, als im kontinentalen System.

*b) Die verbindende Perspektive:
Von der Rechtsanwendung zur Rechtserzeugung*

Eine realtypisch angelegte Analyse der Rechtsgewinnung muß also die Vorstellung vom Richter als „Mund des Gesetzes“⁷⁴ aufgeben und die „normerzeugende, rechtspolitische Tätigkeit“ der Gerichte „unverhüllt“ offenlegen⁷⁵ sowie die Möglichkeit „richterlicher Innovationen“⁷⁶ zugestehen. Mit diesem letzten Stichwort wird die Vereinbarkeit des erarbeiteten evolutorischen Verständnisses der Norm und der ständigen kreativen Norminterpretation mit einer solchen differenzierten Sichtweise der Rechtsanwendung bereits angedeutet. Konsequenz zu Ende gedacht muß jedoch auch für die richterliche Norminterpretation jene unauflösliche Kreativität als Antrieb ständiger Innovationen in Ansatz gebracht werden. Mit dem Symbolischen Interaktionismus ist daran zu erinnern, daß auch die Drittbewertung von Verhalten stets schöpferisch sein muß – auch wenn die in dieser soziologischen Schule damit verbundene Vorstellung wechselseitiger „Rollenübernahme“ im Rechtssystem sicherlich weniger überzeugt. Mit dieser Überlegung wird der Gesetzespositivismus nicht nur abstrakt negiert und bloß zu einem Richterpositivismus umgedeutet, der zwar den Prozeß der Rechtsfindung analytisch trennt, aber das positivistische Verständnis der Norm als etwas „Fertiges, Vergangenes, Unbewegliches, Statisches“⁷⁷ bei-

⁷² Vgl. zur Kritik an dieser These (von einem soziologischen Standpunkt aus) Neumann (1980), S. 291f. Zum Einfluß des Kodifikationsgedankens im angelsächsischen Rechtskreis vgl. Teubner, W. (1974), S. 108ff. sowie Yandle (1991), S. 235.

⁷³ Kriele (1976), S. 245ff.

⁷⁴ Zu dieser auf Montesquieu zurückgehenden Charakterisierung vgl. die differenzierte Würdigung bei Brühlmeier (1981), S. 234ff. Demnach unterscheidet Montesquieu zwischen dem Richter im englischen und römischen Rechtskreis einerseits, in der komplexeren monarchischen Gerichtsbarkeit andererseits; letzterer hat sehr wohl die Möglichkeit zu begrenzter, freier Rechtsschöpfung.

Zu Ciceros „*magistratum esse legem loquentem; legem autem mutuum magistratum*“ vgl. die ebenfalls vorschnelle Kritik vermeidenden Hinweise bei Esser (1956), S. 24. Anm. 71.

⁷⁵ So Rüthers (1991), S. 476.

⁷⁶ Vgl. dazu Koch/Trapp (1980), S. 83ff.

⁷⁷ Isay (1970), S. 25.

behält⁷⁸. Damit wird die von v. Hayek postulierte, spannungsfreie Vereinbarkeit von Gewißheit und abstrakter Allgemeinheit vollends als uneinholbares Ideal verworfen, gleichzeitig aber sein evolutorischer Ansatz m. E. stimmig erweitert.

In rechtswissenschaftlicher Perspektive bedeutet dieser Ansatz, daß die Rechtsanwendungslehre endgültig verabschiedet und eine „Rechtserzeugungslehre“⁷⁹ an deren Stelle treten muß. Demzufolge ist der Rechtserzeugung neben dem Sachverhalt nicht die Rechtsnorm sondern nur der Normtext vorgegeben⁸⁰. Bevor also der Subsumtionsvorgang, den der Gesetzespositivismus in seiner Bedeutung verabsolutiert, überhaupt einsetzen kann, müssen unter Anwendung des eingeübten Vorverständnisses Normtexthypothesen formuliert und das Normprogramm sowie der Normbereich festgelegt werden⁸¹.

„Die Rechtsnorm muß... in einem... strukturierten Vorgang erst erzeugt werden. Daher ist richterliche Tätigkeit in jedem Normalfall schon schöpferisch oder normerzeugend. Weil eben die Rechtsnorm mehr und anderes ist als der bloße Normtext, beinhaltet jede Anwendung des Rechts grundsätzlich eine inhaltliche Anreicherung und Fortbildung“⁸².

Eine avancierte juristische Theorie kann also die Notwendigkeit schöpferischen richterlichen Handelns ebenfalls offenlegen und darüber hinaus diese Kreativität *innerhalb* einer Rechtsnormentheorie diskutieren. Eine solche Theorie muß also Rechtsschöpfungen nicht in den Bereich des Unkontrollierbaren und Unwissenschaftlichen verbannen oder zum gesondert zu behandelnden Ausnahmefall erklären: „Die schöpferische Komponente praktischer Rechtsarbeit ist... der dem Gesetz nicht fremde Regelfall“⁸³. Der allgemeine Zusammenhang, der jene kreative Bildung der Rechtsnorm bedingt, ist die Unmöglichkeit, jeden konkreten Sachverhalt mit einer abstrakten Regel zu umklammern⁸⁴. Die

⁷⁸ Vgl. die dahingehende Kritik von Christensen (1987), S. 76ff.

⁷⁹ Christensen (1987), S. 80 mit Blick auf die grundlegenden Ausführungen zur Zielsetzung der „Strukturierenden Rechtslehre“ bei Müller (1995), S. 268f.

⁸⁰ Vgl. Müller (1994), S. 270 (Hervorhebung im Original): „Was der Gesetzgeber gibt, sind tatsächlich nur die *Wortlaute* von Gesetzen; der *Legislator setzt Normtexte*“. Ähnlich auch Esser (1956), S. 253f.

⁸¹ Vgl. zu den Begriffen und zum Vorgang der Rechtserzeugung im einzelnen Müller (1994), S. 250ff.

⁸² Christensen (1987), S. 81f.

⁸³ Christensen (1987), S. 82.

⁸⁴ Vgl. Christensen (1987): „'Richterrecht' bezeichnet insoweit nichts anderes als den für eine realistische Analyse trivialen Zusammenhang, daß nicht der Text des Gesetzes als automatisches Subjekt den Konkretisierungsvorgang durchführt... Der Normtext kann dabei den Akt der Konkretisierung nicht nach allen Seiten hin binden. Weil das Konkrete im Abstrakten nie vollständig enthalten ist“.

richterliche Erzeugung des Rechts ergibt sich somit immer im „Hin- und Herwandern des Blicks“⁸⁵ zwischen Lebenssachverhalt und Rechtsnorm.

c) Von der Rechtserzeugung zur Rechtsentwicklung

Mit dieser (wiederum radikalen) Konzeption tritt an die Stelle der abgeschlossenen und anwendungsbereiten Regeln ein „offenes System des Rechts“⁸⁶. Das bedeutet freilich keine freirechtliche Beliebigkeit für den Richteranspruch. Noch weniger kann damit die Vorstellung verbunden sein, der Richter sei bloßer Auktionator auf dem Markt für Urteilsprüche, auf dem sich als Abbild unterschiedlichen Ressourceneinsatzes der Parteien ein Gleichgewicht einstellt. In dieser Perspektive könnten die Urteile eigentlich auch ausgewürfelt werden – die Entlastungsfunktion solcher Gerichtsurteile hat schon Rabelais ironisch angepriesen⁸⁷.

Entscheidend ist nämlich – und damit kann die These von der eigensinnigen Entwicklungslogik des Rechtssystems erhellt werden –, daß die richterlichen Innovationen vor dem Hintergrund des gesamten Systems begründungsbedürftig sind und mit dem gesamten, nicht nur im positiven Recht niedergelegten juristischen Erfahrungswissen konfrontiert werden⁸⁸. Systemtheoretisch gewendet entsteht solchermäßen ein „Zusammenspiel rechtseigener Evolutionsmechanismen“⁸⁹, und an dieser Stelle wird die Theorie der Rechtsfindung auch zu einer Theorie der Rechtsentwicklung, weil der Strom richterlicher Innovationen durch prinzipienbildende Verallgemeinerung systematisch eingefaßt wird:

„So wiederholt sich in allen Rechtskulturen ein *Kreislauf zwischen Problementdeckung, Prinzipienbildung und Systemverfestigung*. Was sich nach einem landläufigen Methodenstreit als ein vermeintlicher Wettkampf zwischen 'offenem', problematischem und 'geschlossenem', begrifflich-deduktivem Denken darstellt, ist weit-

⁸⁵ So die vielzitierte bildhafte Formel von Engisch (1963), S. 15.

⁸⁶ Vgl. Esser (1956), S. 44ff. sowie zusammenfassend Fikentscher (1975), S. 68f.

⁸⁷ Vgl. Rabelais (1979), S. 723ff.

⁸⁸ Vgl. Esser (1956), S. 85: „Ohne die Gestaltungskräfte des gesellschaftlichen Bewußtseins und seiner Traditionen, die sich im System einer Rechtsdoktrin oder in der Methode präjudiziell gebundener und argumentierend fortschreitender Entscheidungsreihen Ausdruck verschaffen, kann eine solche 'Schöpfung' [des Rechts aus 'seinen' Prinzipien im Wege der 'libre recherche'] nur zu arbiträren Äußerungen subjektiver Meinungen führen. Juristisch im Sinne des 'Justiziablen' können wir nur ein Verfahren nennen, das nach angebbaren Merkmalen rational prüfbar ist, weil es einen eindeutigen Begründungszusammenhang aufweist“.

⁸⁹ Teubner, G., (1989), S 72.

hin ein *notwendiger und schubweiser Stoffwechsel zwischen den Neuerfahrungen der Fallpraxis und den Formkräften der Schule*⁹⁰.

Die Form und der Inhalt dieser Prinzipien sind damit noch nicht abschließend festgelegt⁹¹. Entscheidend ist aber, daß mit allen Formen von Rechtsgrundsätzen der Bereich möglicher Rechtsnorminnovationen innerrechtlich beschränkt wird. Es entstehen damit ganz allgemein ausgedrückt „rechtsstaatliche Schranken der grundsätzlich anerkannten schöpferischen Komponente praktischer Rechtsarbeit“⁹². Jener schöpferische Anteil wird „rechtsstaatlich rückgebunden“⁹³.

aa) Methodische Bindungen der Rechtserzeugung

Dieser Ganzheitsbezug kommt plastisch in der Feststellung zum Ausdruck: „Sobald jemand einen Paragraphen eines Gesetzbuches anwendet, so wendet er... das ganze Gesetzbuch an“⁹⁴. Hiermit wird also die methodische Gebundenheit im Sinne der (statischen) Rechtssystematik angesprochen⁹⁵.

Auch v. Jhering hat bei seiner Konzeption der Entwicklung des Rechts als „ewigen Fortschritt“ eine methodische Bindung erkannt. Das Entscheidende am selbstkritischen Prozeß der rechtlichen Entwicklung ist bereits für ihn der Bezug zum geltenden Recht als System, welches den Innovationsfluß kanalisiert⁹⁶.

⁹⁰ Esser (1956), S. 7 (eigene Hervorhebung).

⁹¹ Vgl. zu diesen Fragen Esser (1956), S. 47ff., 87ff. und 107ff.; außerdem die prägnante Erörterung bei Fikentscher (1977a), S. 211ff.

⁹² Christensen (1987), S. 82.

⁹³ Christensen (1987), S. 82. Christensen lehnt in seiner weiteren Argumentation offenbar außergesetzliche, „gesetzestranszendente“ Prinzipien ab, bleibt aber bei der Darstellung der Gesetzesbindung, also der inhaltlichen Auffüllung der rechtsstaatlichen Schranken eigenartig unbestimmt. Vgl. auch Müller (1995), S. 252f.: Dort wird ebenfalls der Rückgriff auf „philosophische 'Höherwertigkeiten' oder geisteswissenschaftliche Präferenzen“ abgelehnt, aber immerhin zugestanden, daß die „rechtsstaatlichen Gebote“ zum „anerkannten *ungeschriebenen* Verfassungsrecht“ gehören.

⁹⁴ Stammler (1911), S. 24f.; dort aber weiter: „(Er) wendet... nicht nur, wie man gesagt hat, das ganze Gesetzbuch an, sondern führt den Gedanken des Rechts selbst ein und mit ihm alle formalen Richtlinien der Erwägung, die notwendig sind, um ein gewisses Begehren als ein rechtliches Wollen zu bestimmen“.

⁹⁵ „Methodisch-systematisches“ Element nach Fikentscher (1977a), S. 279.

⁹⁶ Die methodischen Fragen standen in v. Jherings erster Schaffensphase (mit dem „Geist des römischen Rechts“ als Hauptwerk) ganz im Vordergrund, vgl. Fikentscher (1977a), S. 282.

Mit dem Verweis auf den Wandel und die Offenheit des Systems wird folglich eine „methodisch-zeitbezogene“⁹⁷ Dimension thematisiert.

In den Bereich dieser methodischen Bindungen gehören die herkömmlichen Methoden der Auslegung und der Füllung „planwidriger Lücken“ (sofern man in einem offenen System des Rechts diesen Begriff überhaupt noch verwenden will) durch juristische Analogien, Induktionen und Konstruktionen⁹⁸. Gerade bei der juristischen Konstruktion zeigt sich, daß die Grenzen zwischen systematischer und „evolutiver“ Bindung fließend sind: „Das System ist die praktisch vorteilhafteste Form des *positiv gegebenen* Stoffs – und: es ist die Quelle *neuen* Stoffs“⁹⁹. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Rechts unterstellt v. Jhering diese „Gestaltungen des Rechtsstoffes zum Rechtskörper“ den Gesetzen des „Nichtwiderspruchs“, der „Deckung des positiven Stoffs“ und auch der „juristischen Schönheit“.

Das erste Gesetz umfaßt die Forderung, keine juristischen Unmöglichkeiten zu statuieren, wobei es nicht um die Widersprüche des Gesetzgebers gehen kann, sondern nur um die Widersprüche der „Wissenschaft“ (im weiten Sinne v. Jherings) mit sich selbst¹⁰⁰. Mit dieser Forderung wird also das Kriterium der Konsistenz behandelt. Zum zweiten Gesetz führt v. Jhering bildhaft aus: „Die positiven Rechtssätze sind die gegebenen Punkte, durch welche die juristische Construction ihre Constructionslinie hindurch legen muß; im übrigen ist sie dabei völlig frei, die eigenen Constructionen des Gesetzgebers besitzen für sie keine verpflichtende Kraft“¹⁰¹. Diese Unabhängigkeit von den rechtsdogmatischen Prämissen des Gesetzgebers bei gleichzeitiger Bindung an die Rechtsfolgenanordnungen¹⁰² zwingt auf der anderen Seite zu jener „juristischen Ökonomie“ als einer „logischen Sparsamkeit“, die sich allerdings häufig genug mit „historischen Fiktionen“ behelfen muß¹⁰³.

bb) Philosophische Bindungen der Rechtserzeugung

Es ist eine entscheidend neue Einsicht moderner Theorien der juristischen Argumentation, daß nicht nur das „gesamte Gesetzbuch“ angewendet (und fortgebildet!) wird, sondern eine umfassende Prinzipienbindung der richterli-

⁹⁷ Fikentscher (1977a), S. 279. Vgl. auch die Erläuterungen ebenda, S. 281.

⁹⁸ Vgl. auch v. Jherings (1883, S. 334ff.) Unterscheidung zwischen juristischer Analyse, logischer Konzentration und juristischer Konstruktion.

⁹⁹ v. Jhering (1883), S. 383.

¹⁰⁰ Vgl. v. Jhering (1883), S. 374ff.

¹⁰¹ v. Jhering (1883), S. 371.

¹⁰² So die Interpretation dieses Gesetzes bei Schmidt (1993), S. 88.

¹⁰³ Vgl. Schmidt (1993), S. 89f.

chen Entscheidung vorausgesetzt werden muß¹⁰⁴. Neben die methodische Dimension in ihrer synchronischen und diachronischen Fassung tritt also eine rechtsphilosophische, die nach der Gerechtigkeit als des „Rechters-Sein“ des Rechts fragt. In logischer Fortsetzung der Ablehnung des Gesetzespositivismus muß sich die Rechtsphilosophie auf die Suche nach dem „richtigen Recht“ begeben¹⁰⁵. Für die richterliche Rechtserzeugung entsteht damit auch das Problem einer möglichen „gesetzesändernden“ oder „gesetzesübersteigenden“ Rechtsfortbildung und ihrer Legitimation¹⁰⁶: „*Dem Verdammungsurtheil der Juristen ist auf Dauer kein Gesetz gewachsen*“¹⁰⁷.

Auch dieser Dimension begegnet man in einer systematischen und einer zeitbezogenen Fassung. Fikentscher bezeichnet die erste philosophische Komponente als „Natur-der-Sache-Kriterien“ oder als „Zweck“¹⁰⁸ und verweist damit auf den grundsätzlichen naturrechtlichen (besser: vernunftrechtlichen) Ansatzpunkt¹⁰⁹. Das Spektrum alternativer außergesetzlicher Gerechtigkeitsmaßstäbe ist, wie nicht anders zu erwarten, überaus breit und reicht von Naturrechtssätzen und (göttlich gestifteten) Institutionen bis hin zur überpositiven Rechtsidee, den „sachlogischen“ oder „ontologischen“ Strukturen und den allgemeinen Rechtsprinzipien¹¹⁰. Die Unentscheidbarkeit dieses Problems hängt mit der Nichteliminierbarkeit metaphysischer Elemente bei der Suche nach dem richtigen Recht zusammen¹¹¹.

¹⁰⁴ Vgl. Esser (1956), S. 85: „Die Tatsache, daß jede 'Anweisung' zur freien Rechtsfindung eine Schimäre bleibt, wenn sie den realen Gestaltungs- und Bindungsfaktoren von Doktrin und Präjudiz nur einen 'Ehrenplatz' einräumt, zwingt uns zu der Frage, welchen Rechtscharakter jene effektiv stets beachteten Kunstgesetze richterlicher Rechtsbildung haben, die den Richter verbinden, daß er Rechtsprinzipien und allgemeine Rechtsgedanken außerhalb eines geschlossenen Systems nicht 'irgendwie', sondern lege artis et doctrinae auszuprägen hat“.

¹⁰⁵ Vgl. zusammenfassend Fikentscher (1977a), S. 639ff.

¹⁰⁶ Vgl. zu diesem Problem Christensen (1987), S. 84f.

¹⁰⁷ v. Jhering (1883), S. 465. In direktem Anschluß an das wiedergegebene Zitat findet sich die folgende Passage, die die Wirkungsmöglichkeiten der Widerspruchs-Option im Rechtssystem eindrucksvoll schildert: „Absichtlich oder unabsichtlich wird die Hand des Richters läßig, der Arm der Gerechtigkeit erlahmt, und der Scharfsinn des Exegeten bietet alle Mittel auf, das Gesetz zu durchlöchern und zu unterminieren, Voraussetzungen hineinzutragen, von denen das Gesetz nichts weiß, die Worte, je nachdem es Noth thut, im weitern oder engern Sinn zu deuten, und wie durch stillschweigende Verschwörung finden auch die erzwungenen Deductionen Eingang und willigen Glauben – *auch die Logik fügt sich dem Interesse*“.

¹⁰⁸ Fikentscher (1977a), S. 280.

¹⁰⁹ Siehe zur begrifflichen Unschärfe Fikentscher (1977a), S. 647ff.

¹¹⁰ Vgl. zum Überblick Fikentscher (1977a), S. 642f.; Christensen (1987), S. 84 sowie Oeser (1990), S. 33ff.

¹¹¹ Vgl. Oeser (1990), S. 35.

Entscheidend für die Bindung der Rechtserzeugung ist jedoch allein schon die Einsicht, daß neben dem juristischen „Konditionalprogramm“ stets ein Zweck- oder Wertungsprogramm als regulative Idee steht¹¹². Die Berücksichtigung des Zwecks muß in der praktischen juristischen Arbeit auch nicht auf die spekulative Rechtsphilosophie Bezug nehmen, da die allgemeinen Rechtsprinzipien durchaus inhaltlich gefüllt werden können¹¹³. Die Natur der Sache als „Denkform“ untersucht dann konkret diejenigen „rechtsbildenden Kräfte..., bei denen inhaltliche und von der Geschichte absehende Beurteilungskriterien für den zu regelnden Sachverhalt in Frage stehen“¹¹⁴. Die Rechtsvergleichung bietet hier ein überprüfbares Verfahren, das zwar nicht die philosophische Frage beantworten kann, aber gleichwohl „eine empirische Grundlage zu einer allgemeinen Rechtstheorie [liefert], in der das... Problem des Funktionierens des positiven Rechts nicht von dem Problem der wertenden Grundsätze, die die Rechtsprechung bestimmen, getrennt wird“¹¹⁵. Als Hilfsmittel auf dieser methodischen Ebene dienen schließlich auch Bündelungen von sachlich zusammengehörigen Normen zu Rechtsinstituten¹¹⁶.

Den ersten Umriss des Zweckbegriffs verdankt die Wissenschaft wiederum v. Jhering, der sich schließlich auch der vierten Bildungskomponente des Rechts zugewandt hat. Philosophisch-zeitbezogen wird dabei das geschichtliche Herkommen der Zwecke untersucht, die damit einem Wandel zugänglich sind¹¹⁷. In Fortsetzung des v. Jheringschen Ansatzes wurde die Ursache für die Wandelbarkeit der Zwecke zuerst im Interesse gesehen, was zwar eine genetische Interessenjurisprudenz ermöglicht, doch die Frage nach dem richtigen Recht nicht abschließend beantworten kann. Auch die Vertreter der rechtsontologischen Richtung mußten die Notwendigkeit der geschichtlichen Bedingtheit ihrer naturrechtlichen Gerechtigkeitsmaßstäbe zugestehen: Folglich mußte ein „werdendes“ oder „geschichtliches“ Naturrecht als „zeitgerechtes Recht“ entwickelt werden, kurz: „Naturrecht mit wechselndem Inhalt“¹¹⁸. Damit wird letztlich eine Entwicklungstheorie des Rechts formuliert oder gefordert, und auf einer praktischen Ebene kann damit auch die Rechtsgeschichte Hinweise auf die philosophisch-evolutive Dimension erbringen¹¹⁹.

Die Bemerkungen zu den philosophischen Komponenten lassen erkennen, daß der Gerechtigkeitsbegriff zwar einen metaphysischen Letztbezug aufweist,

¹¹² Vgl. Esser (1972), S. 145ff.

¹¹³ Dies ist der Anspruch bei Esser (1956)

¹¹⁴ Fikentscher (1977a), S. 280.

¹¹⁵ Oeser (1990), S. 111. Diese Grundsätze sind also „das Ergebnis einer Wechselwirkung von gesetzter Norm und Rechtswirklichkeit“.

¹¹⁶ Vgl. Fikentscher (1977a), S. 212f.

¹¹⁷ Vgl. Fikentscher (1977a), S. 280 und 282f.

¹¹⁸ Vgl. zu den Defiziten der Interessenjurisprudenz und der Dynamisierung der Rechtsontologie Oeser (1990), S. 200 und 41.

¹¹⁹ Vgl. Oeser (1990), S. 110f.

aber juristisch konkretisiert werden kann (und muß!), um die Stützung von Rechtsentscheiden auf Leerformeln zu vermeiden. Im Sprachgebrauch Fikentschers geht es für die Rechtsmethodik um die Sachgerechtigkeit und die Gleichgerechtigkeit. Bei ersterer geht es um die nicht letztgültig beantwortbare Frage nach der Natur der Sache, doch auf der konkret-rechtlichen Ebene bedeutet Sachgerechtigkeit z. B., daß ein angerichteter Schaden ersetzt und eine eingegangene Verpflichtung erfüllt wird. Die Gleichgerechtigkeit umfaßt dagegen das Gebot der Gleichbehandlung¹²⁰.

Wesentliches Hilfsmittel bei der Umsetzung der beschriebenen Komponenten sind Bündelungen von Gerechtigkeitsaussagen zu Prinzipien¹²¹. Diese Prinzipien sind Hilfsmittel bei der Beurteilung von Konflikten, zugleich aber eine nicht zu unterschätzende Leistung einer „höheren Jurisprudenz“¹²². Mit der Verankerung solcher Prinzipien im tradierten (und gelehrten!) Erfahrungsvorrat des Rechts und seiner Anwendung kann sich tatsächlich eine Weisheit der Kultur ansammeln, die „die fortschreitende Herausbildung vernünftiger Institutionen erlaubt“¹²³. Die Herausbildung dieser Prinzipien ist freilich nicht das Resultat einer nur irgendwie „natürlichen“ Entwicklung – was nicht sagt, das sie deshalb Ergebnis menschlichen Entwurfs ist:

„Das Recht gehört zu jenen Phänomenen, die von einem rein kausalen Denken ebensowenig voll verstanden werden können, wie von einem bloßen Zweckdenken. (...) Seine Rationalität bleibt an Werte gebunden, die allein rational nicht ableitbar sind. (...) Darum kann der Zweckrationalismus... auch Gefahren für die Rechtskultur heraufführen. Wie alle Kulturen ist auch sie kein Geschenk, das man ohne Anstrengung auf Dauer erhält“¹²⁴.

Konsequenz der schöpferischen Rechtserzeugung und reflektierenden Prinzipienbildung ist die Einflußmöglichkeit von Ideologien auch im Rechtssystem. Als Kehrseite der einen „Medaille“ muß auch die Gefahr der „unbegrenzten Auslegung“ in einem evolutorischen Ansatz berücksichtigt werden¹²⁵.

¹²⁰ Vgl. die Charakterisierungen und Beispiele bei Fikentscher (1977a), S. 189.

¹²¹ Vgl. Fikentscher (1977a), S. 212.

¹²² So der Begriff für jede wissenschaftliche Behandlung des Rechts, die über eine reine Interpretation hinausgeht, bei v. Jhering (1883), S. 358.

¹²³ Dreier (1981), S. 306.

¹²⁴ Vgl. Coing (1980), S. 783.

¹²⁵ Vgl. Rüthers(1991) sowie Rüthers (1995).

cc) Die Bedeutung von Rechtsgrundsätzen im Prozeß
der kulturellen Evolution

Es konnte gezeigt werden, daß der Wandel von Rechtsnormen ein evolutorischer Prozeß ist, der von der Kreativität aller Beteiligten vorangetrieben wird. Die Möglichkeit dieser Evolution resultiert aus der Interpretierbarkeit und Interpretationsbedürftigkeit auch rechtlicher Regelungen. Die kreative Rechtserzeugung ist aber, wie beschrieben, nicht anarchisch oder völlig beliebig, sondern ihrerseits regelgebunden. Diese Bindungen der Rechtserzeugung sind eine kulturelle Errungenschaft im westlichen Rechtssystem, also selbst ein Ergebnis kultureller Evolution. An dieser Stelle kann die Vermutung, v. Hayek habe möglicherweise weniger die Evolution von Regeln als vielmehr die Bildung von Rechtsprinzipien im Blickfeld, näher begründet werden.

Die von ihm als Anforderungen an Regeln vorgestellten Kriterien sind vom hier eingenommenen Standpunkt aus weithin als Prinzipien zu deuten. Dies gilt an erster Stelle für das Gebot der Allgemeinheit, hier verstanden als Gleichgerechtigkeit. Die Allgemeinheit von Normen ist dagegen keine Problemlösung sondern bildet gerade das Problem, wo eine Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt ist. Bei der Bündelung von Gerechtigkeitsaussagen wird auch eine unbekannte Vielzahl künftiger Fälle abstrakt umfaßt: Man denke nur an Prinzipien wie Verschuldens- und Gefährdungshaftung, das Vertrauensprinzip oder das strafrechtliche „nulla poena sine lege“¹²⁶. Durch die methodischen Bindungen wird schließlich auch dem Erfordernis der Konsistenz Rechnung getragen.

Gewißheit (als weitere Forderung an „Regeln“) und Allgemeinheit/Abstraktheit stehen jedoch in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis, was auch im anglo-amerikanischen Recht deutlich gesehen wird: „General propositions do not decide concrete cases“¹²⁷. Im Wechselspiel zwischen konkretem Fall („case“), verallgemeinerter rechtlicher Norm („rule“) und Prinzipien ist eine Konfliktscheidung zu treffen¹²⁸. Es ist, mit anderen Worten unzulässig, zwischen principle und rule „kurzzuschließen“¹²⁹, wobei selbst die rule nicht strikt gewiß sein kann: „Hard cases make bad law“¹³⁰. Hier scheint die terminologische Verworrenheit wieder auf, die dem Ziel v. Hayeks zu dienen scheint, die Entstehung von Normen ohne weiteres aus den tatsächlichen Verhaltensweisen abzuleiten. Die richterliche Aufgabe ist es jedoch nicht, „eine schon in Gang

¹²⁶ Vgl. zu den Beispielen Esser (1956), S. 48 und Fikentscher (1977a), S. 212.

¹²⁷ So Holmes, zitiert bei Fikentscher (1977a), S. 217.

¹²⁸ Es ist ein reizvoller Gedanke, die Überbetonung der Gewißheit in den Zusammenhang mit dem englischen System der Gerichtsbarkeiten zu bringen. Billigkeit, als Einzelfallgerechtigkeit war dort bekanntlich lange Zeit einer konkurrierenden Instanz zugeordnet. So entsteht leicht der Eindruck strikter Gewißheit, wenn nur die Verfahren „at law“, nicht aber die „in equity“ berücksichtigt werden.

¹²⁹ So der treffende Begriff bei Fikentscher (1977a), S. 215.

¹³⁰ Vgl. dazu Esser (1956), S. 209.

befindliche Seinsordnung“ zu verbessern – sondern eine bereits in Entwicklung befindliche *Sollensordnung*!

Mit diesem Gedanken kann schließlich das Erfordernis der negativen Formulierung kritisch gewürdigt werden. Auch wenn man vom Einwand absieht, daß sich Verbotsaussagen u. U. deontisch äquivalent als Gebote formulieren lassen, so überzeugt diese Forderung nicht. Bei der rechtlichen Bereinigung von Konfliktfällen ist der Verweis auf (das schon übertretene) allgemeine Verbot wenig hilfreich, denn nun muß die Regel positiv gefüllt werden, etwa im Sinne der Festsetzung von Schadensersatz oder der Strafzumessung¹³¹.

Auch die dabei anzuwendenden Prinzipien beinhalten sinnvollerweise nicht nur Verbote, was durch die erwähnten Haftungsprinzipien gezeigt werden kann. Die positiven Gestaltungen gehen schließlich auch in die „vernünftigerweise gebildeten Erwartungen“ der Individuen ein, die ebenfalls nicht so gedacht werden können, daß nur der Eintritt bestimmter Handlungsweisen ausgeschlossen wird. Hintergrundannahme scheint hier wieder die völlige Objektivität von Normen zu sein: Die absolute Konformität mit Verbotsnormen erscheint dann als statisches Ordnungsideal. Wenn allerdings das inhärente Innovationspotential jeder Norm in konsequent evolutorischer Sicht akzeptiert wird, so kann die Verfolgung individueller Ziele auch durch Gebote und „Befehle“ nicht völlig ausgeschlossen werden, so daß die kategoriale Trennung zwischen *Theseis* und *Nomoi* einmal mehr als undurchführbar erscheint.

d) Ergebnis: Rechtserzeugung als wissenschaftlicher Prozeß

Mit der genaueren Analyse der eigengesetzlichen Konfliktbereinigung im Rechtssystem gelingt im Ergebnis die Formulierung einer evolutorischen Theorie der Rechtsentwicklung. Als Quelle von Neuerungen wird – wie bei allen Normen – die Kreativität des Individuums erkannt. Ständige Norminnovationen oder, in v. Hayeks Diktion, individuelle Experimente sind der Ausgangspunkt der Entwicklung – im Gegensatz zu ihm allerdings mit *jeder Art von Rechtsnorm*. Anreize zu solchen Innovationen, die die schöpferischen Akte aber nur modulieren und nicht ausschließlich verursachen, sind einerseits wirtschaftliche Größen, andererseits imponderable „innere“ Ursachen. Wenn jede Rechtsnorm einen Unschärfbereich aufweist, der kreative Reinterpretationen zuläßt, so werden diese individuellen Interpretationen (Gestaltungspraxis) im Rechtsverkehr nicht immer harmonieren, sondern vielmehr im Konflikt enden. Dies ist

¹³¹ Der Dekalog als Inbegriff negativ formulierter und allgemeiner Regeln ist deshalb nicht das abschließende Ideal sondern der Beginn des Rechts. Die Norm „Du sollst nicht töten“ muß unter Verlust der Allgemeinheit differenziert (Mord, Totschlag, Notwehr, Kriegseinsatz usw.) und mit einen entsprechenden Strafrahmen positiv ergänzt werden.

für überwachungsbedürftige Normen ebenso plausibel wie für sekundär normierte Verhaltensregelmäßigkeiten zur Lösung des Koordinationsproblems.

An diesem Punkt werden nun die beschriebenen Spannungen zwischen Normativität und Faktizität, zwischen individueller Subjektivität und sozialer Objektivität, zwischen Kreativität (Flexibilität) und Stabilität aktuell. Schließlich muß es bei der rechtlichen Entscheidung des Konflikts um die Frage gehen, ob die individuell rationalen Norminnovationen auch für die Gruppe funktional, also kollektiv rational sind. Die institutionalisierte gerichtliche oder richterliche Entscheidung ist nun das missing link für die Transmission individueller zu kollektiver Rationalität – freilich nur, wenn eine rechtsmethodisch fundierte, differenzierte Sichtweise der Entscheidung angelegt und die begriffliche Konfusion von „Regeln“, „Befehlen“ und „Prinzipien“ vermieden wird. Es muß, mit anderen Worten, neben dem schlüssigen begrifflichen Konzept der Norm sowohl der unhaltbare evolutionistische Optimismus wie die überspitzte Glorifizierung des Richters vermieden werden: Im genauen Schnittpunkt beider Tendenzen scheint v. Hayeks Ansatz zu stehen – einerseits ist ein nur leidlich abgeschwächter Evolutionismus feststellbar, der andererseits (da das Gesetzeideal des 19. Jahrhunderts schon brüchig geworden ist) mit der vermeintlichen Überlegenheit des Richterrechts systematisch verknüpft wird.

Die Rechtserzeugung im „offenen System des Rechts“ ist also ein wissenschaffender Prozeß – und dies nicht nur in dem Sinne, daß den streitenden Parteien und allen potentiellen Normadressaten eine allgemeingültige (doch gleichwohl wandelbare) Norm vorgegeben wird. Ausgangspunkt der Untersuchung zum Normenwandel im Rechtssystem war die notorische Vernachlässigung der Widerspruchsoption in der theoretischen Abbildung von institutionellen Wandlungsprozessen. Innerhalb des konsequent evolutorischen Verständnisses der Norm kann auch der Widerspruch, wie gezeigt, Normwandlungsprozesse auslösen und dies auch und insbesondere im Rechtssystem. Deren Ergebnisse sind zwar nicht vorhersagbar, doch kann zumindest die Diffusion bestimmter Norminnovationen ausgeschlossen werden.

Die Eigengesetzlichkeit der Judikative kann aber die Abwanderung in noch einem weiteren Sinne substituieren: Bei der Wahl der Widerspruchsoption ersparen sich die Individuen die Kosten des Ressourcentransfers bzw. die persönlichen Translokationskosten; die rechtlich gefundenen Konfliktlösungen können nun ihrerseits ohne große Transferkosten übertragen werden. Wenn in der Perspektive der Theorie institutionellen Wettbewerbs Nationen mit superioren (durch den „politischen Unternehmer“ gesetzten) Normen zum Importland für mobile Ressourcen werden, so muß jetzt auch gelten, daß superiore Lösungen aus dem judiziellen Prozeß (seien sie legislativ aufgegriffen oder nicht) *exportiert* werden können. Auch auf dieser Ebene eines Wissens über Regeln findet ein Institutionenwettbewerb statt, und nicht anders ist der teilweise beherrschende Einfluß von Rechtskreisen und -schulen zu erklären¹³².

e) *Empirische Aspekte*

Eine empirische Überprüfung der erarbeiteten evolutorischen Theorie des rechtlichen Wandels wird nach ihrem Schwerpunkt vor allem die Bedeutung der innerrechtlichen Beschränkungen der Normdiffusion fokussieren. Darüber hinaus hat diese exemplarische Prüfung die Bedeutung der Übertragung von juristischem Wissen (i. w. S.) ins Blickfeld zu nehmen.

aa) Der Einfluß des römischen Rechts: Das Beispiel des geteilten Eigentums

Wenn die überragende Bedeutung des römischen Rechts für das moderne (kontinentaleuropäische) Recht anerkannt wird, so ist damit zugleich der früheste Ansatzpunkt einer Überprüfung des raum-zeitlichen Musters gekennzeichnet. Entscheidend für den hier in Erwägung stehenden Zusammenhang ist damit weniger der exemplarisch nachweisbare „Kreislauf zwischen Problem-entdeckung, Prinzipienbildung und Systemverfestigung“, den das römische Recht in den unterschiedlichen Entwicklungsphasen durchlaufen hat. In diesem Kreislauf wurde nach Fallrecht und Kasuistik durch Abstraktion von juristischen Begriffen und allgemeinen Rechtsregeln die Systematisierung und schließlich Kodifizierung des Rechts ermöglicht¹³³. Bedeutsam ist aber, daß im Ergebnis ein juristisches Wissen gewonnen wurde, auf das (methodisch und inhaltlich) später immer wieder zurückgegriffen werden konnte¹³⁴. Das römische Recht wirkte in späteren Zeiten als wirksame innerrechtliche Beschränkung der Norminnovationen, wobei seine mittelalterliche Rezeption wiederum Belege für die Interpretations- und Wandlungsfähigkeit rechtlicher Quellen liefert, da der Stoff des *Corpus iuris* in der durch Glossatoren und Kommentatoren wei-

¹³² Man denke nur an den Export des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in die Zivilrechtskodifikationen der Schweiz, Griechenlands, Japans, Brasiliens, Thailands, Perus und des vorrevolutionären China. Vgl. einführend Schlosser (1993), S. 157.

¹³³ Vgl. dazu eingehend Schulz (1961).

¹³⁴ Vgl. v. Jhering (1878), S. 2: „Anfänglich nichts als eine juristische Grammatik in den Händen der Wißbegierigen, schwingt es sich bald zum Rang eines Gesetzbuches auf, um schließlich, nachdem ihm die äußere Auctorität bestritten und größtentheils entzogen, dafür die ungleich höhere eines Kanons unseres juristischen Denkens einzutauschen“. Zum doppelten, methodischen und inhaltlichen Einfluß des Römischen Rechts vgl. auch Kaser (1967), S. 339ff.

tergebildeten Form schließlich die Grundlage den *usus modernus Pandectarum*¹³⁵ bildete. Das solchermaßen geformte *Ius Commune* war also gelehrtes Recht, das gegenüber den territorial zersplitterten Gesetzgebungen und Gewohnheitsrechten eine nur subsidiäre Geltung besaß. Dieses durch Wissenschaft und Gerichtsbarkeit fortentwickelte Recht erwies sich als flexibel genug, um die veränderte Umwelt und Verhaltensweisen rechtlich zu fassen. Bei seinen Konstruktionen war es aber stets an die römisch-rechtlichen Quellen als „gegebene Punkte der Konstruktionslinie“ gebunden und beinhaltet somit reiches Anschauungsmaterial für die innerrechtlichen Beschränkungen der Norminnovation¹³⁶.

Die Lehre vom geteilten Eigentum¹³⁷ kann diese Vorgehensweise exemplarisch belegen. Diese Lehre versuchte, die vom Gegensatz zwischen „Eigen“ und „Lehen“ geprägte Rechtswirklichkeit des Mittelalters, also die Vermischung dinglicher und personeller Herrschaft bei den Grundbesitzverhältnissen mit dem System des römischen Rechts zu umfassen. Dabei wurde aus einigen Digestenstellen eine Unterscheidung „herausinterpretiert“, die dem Bauern die Stellung des Nutzereigentümers einräumte, wogegen dem Grundherren das Verfügungsrecht über das Land zustand. Letzterer war als Inhaber des *dominium directum* oder *dominium superius* der Obereigentümer, ersterem stand als Untereigentümer und Inhaber des *dominium utile* lediglich die Ziehung des Sachnutzens und der Früchte aus dem Land zu.

Bei der rechtlichen Behandlung der vielfach gestuften Grundbesitzstruktur des Mittelalters konnte also der römisch-rechtliche Eigentumsbegriff der unbegrenzten Sachherrschaft nicht unverändert übernommen werden, doch bewegte sich die Unterscheidung zwischen *dominium directum* und *utile* noch innerhalb des vorgegebenen, römisch-rechtlichen Rahmens. Durch die Untergliederung des Eigentums nach innen konnte die Einheitlichkeit des römischen Eigentumsbegriffs nach außen gewahrt werden. Von vornherein methodisch gebundene Norminnovationen im Rechtssystem brachten so ein institutionelles Arrangement hervor, das trotz zahlreicher Konflikte zwischen Unter- und Obereigentümern bis zum 19. Jahrhundert Bestand hatte.

bb) Innerrechtlicher Normenwandel und Normimporte: Das „Neue Recht“

Mit dem Aufstieg nationaler Kodifikationen wurde die Einflußmöglichkeit des innerrechtlichen Normenwandels keineswegs abgeschnitten – bei genauerer

¹³⁵ Vgl. zum folgenden einfürend Coing (1985), S. 12f.

¹³⁶ Die gemachten Aussagen gelten analog für die zweite Phase der Rezeption in Form der Pandektistik der Historischen Schule der Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert. Vgl. Kaser (1967), S. 338.

¹³⁷ Vgl. eingehend Coing (1985), S. 291ff.

Betrachtung ist im Gegenteil vieles, was später als legislative Leistung erscheint, durch Konstruktionen der „höheren Jurisprudenz“ entwickelt worden. Auch nach der Kodifikation sind die theoretisch erarbeiteten Möglichkeiten des innerrechtlichen Wandels empirisch feststellbar. Schmidt behauptet treffend, daß die „Gesetzesverfasser, blickten sie nach einem Jahrhundert auf die gegenwärtige Praxis, ihr BGB kaum wiedererkennen würden, dies aber nicht, weil sich diese Praxis in beständigem Rechtsbruch übt, sondern weil die Kodifikation ihr diese Entwicklungsfähigkeit läßt“¹³⁸.

Bemerkenswerte Gegenbewegung gegen die nationalstaatliche Enge der Kodifikationen war auch eine intensiv gepflegte Rechtsvergleichung. Wo die Fortentwicklung des römischen Rechts das *Ius Commune* als ein europäisches Recht hervorbrachte, da wurde nun die „législation comparée“ als Quelle juristischer Erkenntnisse erschlossen. In der ersten Phase war der französische Begriff tatsächlich treffender, da vornehmlich die nationalen Gesetzgebungen diskutiert wurden. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde auch die ausländische Rechtsprechung in die Vergleichung mit einbezogen, bis schließlich um die Jahrhundertwende auch die je fremde Rechtswissenschaft berücksichtigt wurde. Diese erweiterte Zielsetzung eines letzten Endes rechtskulturellen Vergleichs integrierte nun auch die Rechtsgeschichte¹³⁹.

Die agrarische und industrielle Revolution stellte zur selben Zeit eine Umbruchsituation dar, mit der im Gefolge neuer technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten eine Vielzahl von Norminnovationen hervorgebracht wurde, die gesetzgeberisch oder judiziell kanalisiert werden mußten¹⁴⁰. Im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten mußte versucht werden, den steigenden Kapitalbedarf zu decken, „economies of scale“ in größeren Unternehmens-einheiten oder -verbänden auszunutzen, die höhere Geschwindigkeit und das größere Volumen des (internationalen) wirtschaftlichen Verkehrs mit dem geltenden Schuld- und Sachenrecht in Übereinstimmung zu bringen sowie Konflikte in der Folge von Schäden durch neue Techniken abwehr- und haftungsrechtlich zu bereinigen¹⁴¹. Was wirtschaftlich eine gesellschaftsrechtliche Herausforderung darstellte, wiederholte sich als vereinsrechtliches Problem – nicht zuletzt bei den Gewerkschaften.

Zu den meisten der geschilderten Probleme des „Neuen Rechts“¹⁴² hat das Rechtssystem wesentliche Beiträge geleistet. Einerseits aus der Spruchpraxis, weil die Schleichwege des Lebens immer häufiger zum Konflikt führten¹⁴³.

¹³⁸ Schmidt (1993), S. 85f.

¹³⁹ Vgl. die geschlossene Darstellung bei Coing (1989), S. 56ff.

¹⁴⁰ Vgl. zum folgenden Coing (1989), S. 79ff.

¹⁴¹ Vgl. die eingehende Analyse von Eckardt (1996). Dieser Untersuchung verdanke ich zahlreiche wertvolle Anregungen.

¹⁴² Diesen Begriff wählt Coing (1989), S. 93.

¹⁴³ Insbesondere das Recht der Aktiengesellschaft verdankte derartigen Umgehungs-geschäften seine rasche Entwicklung; vgl. Coing (1989), S. 95ff. und 145.

Andererseits im Wege des Institutionenwettbewerbs über Normexporte und die Rechtsvergleichung. Im engeren, eigentumsrechtlichen Bereich gilt dies z. B. für die Probleme der Besicherung des Realkredits. Im Bestreben, den Zugang zum Kapitalmarkt für den Grundeigentümer durch ein umlauffähiges, handelbares Papier zu erleichtern wurde, als „Ergebnis eines europäischen Gedankenaustausches“¹⁴⁴ das Hypothekenrecht in Europa neu gefaßt und die rechtliche Stellung der spezialisierten Grundkreditinstitute abgesichert. Als Ergebnis der internationalen Diskussion ergab sich keine zersplitterte Vielfalt von Lösungen, sondern es zeichneten sich zwei Grundlinien ab, die mit dem deutschen und dem französischen Rechtskreis verbunden sind. Die wissenschaftliche Rechtsvergleichung zwischen den Rechtskreisen bereitete die nationale Gesetzgebung vor, die explizit auf die je fremden Regelungen Bezug nahm – mochte sie ihnen zustimmen oder sich gerade von ihnen abheben¹⁴⁵.

Ein weiteres instruktives Beispiel bildet der Schutz geistigen Eigentums im Hinblick auf die Möglichkeit schnellerer und massenweiser Reproduktion. Auf diesem Gebiet war der Einfluß des französischen Rechts überragend, das durch eine intensive Rechtsvergleichung in die nationalen Kodifikationen und – soweit sie erforscht ist – auch in die Rechtsprechung ausstrahlte¹⁴⁶.

In einem weiteren Sinne führte die Frage, ob und wie eine Bündelung von Eigentum in Gesellschaften stattfinden kann, zu den neuartigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen, die in ihrer Gesamtheit ein völlig neues Gebiet des Privatrechts erschlossen haben.

Dieses neue Recht [der privatrechtlichen Organisationen] ist nicht auf der Grundlage eines Gesamtplanes oder auch aus einfachen Leitideen, wie denjenigen von Freiheit und Gleichheit, entstanden. Auch hat ihm nicht ein von der Wissenschaft entwickeltes System zugrunde gelegen (...). Vielmehr ist die Rechtsbildung den tatsächlichen Entwicklungen gefolgt und hat die Probleme geregelt, so wie sie nach und nach in das Bewußtsein getreten sind. Mit einer gewissen Übertreibung könnte man auch sagen, daß viele der Einzelregelungen erst aus dem Erscheinen von Mißbräuchen der jeweils gegebenen Möglichkeiten hervorgegangen sind“¹⁴⁷.

Gleichwohl haben die nationalen Gerichte und in ihrer Folge die Gesetzgeber den Fluß der mißbräuchlichen Norminnovationen nicht gänzlich unterschiedlich kanalisiert. Vermittelt durch eine abermals intensive Rechtsvergleichung und den Export erarbeiteter Lösungen wurde das Organisationsrecht zu einer europäischen Leistung; mit Blick auf das Aktienrecht wurde von einer „Schöpfung selten in so glücklicher Verbindung wiederkehrender gemeinsamer Kulturarbeit“¹⁴⁸ gesprochen.

¹⁴⁴ Coing (1989), S. 240.

¹⁴⁵ Vgl. die detaillierten Nachweise bei Coing (1989), S. 241ff.

¹⁴⁶ Vgl. Coing (1989), S. 159.

¹⁴⁷ Coing (1989), S. 145.

¹⁴⁸ Klein (1904), S. 10.

Die Kooperation zwischen Unternehmen und die Intensivierung des Wettbewerbs im Gefolge der Gewerbefreiheit warfen schließlich neuartige Probleme auf, die zum Wettbewerbs- und Kartellrecht führten. Für die rechtliche Behandlung des unlauteren Wettbewerbs waren die in Frankreich ausschließlich durch die Gerichte entwickelten Grundsätze wegweisend. Das deutsche Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb übernahm beispielsweise die in der französischen Spruchpraxis gewonnenen Fallgruppen in einer Reihe von Spezialtatbeständen, namentlich Anschwärmung von Konkurrenten, Nachahmung, Ausspähen von Betriebsgeheimnissen und irreführende Werbung¹⁴⁹. Die erste Fassung dieses Gesetzes ist mithin nicht ohne die rechtsvergleichende Diskussion vorstellbar, die im Falle des Wettbewerbsrechts besonders intensiv geführt wurde: „Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht sind Gebiete regsten internationalen Gedankenaustausches“¹⁵⁰.

cc) Die Konkretisierung der modernen Eigentumsverfassung durch Richterspruch

Der Blick zurück auf die Entwicklung des Rechts geht – notwendigerweise und häufig uneingestanden – von der gegenwärtigen Rechtswirklichkeit, ihren Begriffen und Instituten aus. Damit läuft man Gefahr, die Gegenwart als Zielpunkt aller Entwicklungen und Früheres nur als unterentwickelte Vorstufen zu begreifen. Diese evolutionistische Hybris nimmt die Jetztzeit als Referenzmaßstab und postuliert ihre Überlegenheit. Das vielfach gegliederte Rechtssystem der Gegenwart (dessen Regelungsdichte inzwischen schon als eher unangemessen empfunden wird) kann, mit den Worten v. Jherings, nur allzu leicht als „natürlich und vernünftig“ angesehen werden, ohne die ungezählten Versuche und Irrtümer bei seiner Bildung zu berücksichtigen.

Auch der gegenwärtige verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums ist nicht die definitive, allgemeine Regel, sondern im Sinne der beschriebenen Interdependenz ebenso auf die Konkretisierung durch einfachgesetzliche und soziale Normen angewiesen¹⁵¹ wie er umgekehrt eine Neuinterpretation solcher Normen veranlassen kann. Für die Eigentumsgarantie, wie für alle Grundrechte, gilt, daß sie als allgemein formuliertes Prinzipien „ein augenfälliges Feld richterrechtlicher Rechtsverwirklichung sind“¹⁵². In Übereinstimmung mit der herausgearbeiteten Spannung zwischen der Allgemeinheit und der Gewißheit

¹⁴⁹ Vgl. die Darstellungen bei Coing (1989), S. 172ff.

¹⁵⁰ Ulmer (1929), S. 32.

¹⁵¹ Vgl. die Nachweise bei Sandler (1971), S. 18: Nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts schützt Art. 14 des Grundgesetzes das Eigentum so, „wie es das bürgerliche Recht und die gesellschaftlichen Anschauungen geformt haben“.

¹⁵² So Badura (1972), S. T19.

von Regeln bedarf die moderne Eigentumsverfassung der „Konkretisierung durch Richterspruch“, weil auch das ausdifferenzierte Eigentumsrecht kreative Norminterpretationen der Rechtssubjekte niemals ausschließen oder mit einer abstrakten Regelung umklammern kann.

F. Zusammenfassung und Ausblick

Herr K. nannte oft als in gewisser Weise vorbildlich eine Rechtsvorschrift des alten China, nach der für große Prozesse die Richter aus entfernten Provinzen herbeigeht wurden.

Bertolt Brecht: Geschichten vom Herrn Keuner

Ziel dieser Arbeit war es, eine Erklärung für die Entstehung und den Wandel von Normen als Prozeß der Innovation und Diffusion theoretisch zu erklären und nach Möglichkeiten der empirischen Überprüfung zu suchen.

Bei der Verfolgung dieses Ziels ergab sich zuerst ein terminologisches Problem. Die offensichtliche Unschärfe des Normbegriffs warf die erste, theoretisch zu beantwortende Frage auf, wie die Präzisierung vager und mehrdeutiger Begriffe gelingen kann. Da für die empirische und die Bedeutungsanalyse Mängel nachgewiesen wurden, die deren Ergiebigkeit in Frage stellten, wurde der Weg der Explikation weiter verfolgt.

Da sich die Vagheit des Normbegriffs auch in einer Vielzahl von Alternativwörtern niederschlägt, zwischen denen ein unklares Über- oder Nebenordnungsverhältnis besteht, war auf terminologischer Ebene des weiteren zu untersuchen, inwieweit Typologien und Klassifikationen eine erfolgversprechende Möglichkeit zur Bildung eines allgemeinen Normbegriffs sind. Die Bildung von Typen und Klassen mußte für den in Erwägung stehenden Begriff als wenig aussichtsreich abgelehnt werden, solange nicht ein allgemeiner Normbegriff gefunden ist.

Im Rahmen der Explikation, als der Suche nach einem solchen allgemeinen Normbegriff, wurden die gängigen Definitionskonzepte eingehend analysiert. Dabei erwies sich, daß die Aufnahme von Verhaltensregelmäßigkeiten in eine Normdefinition zur Tautologie führt. Für den Definitionsbestandteil „Sanktion“ konnte nachgewiesen werden, daß diese selbst eine Norm bildet und folglich ebenfalls nicht als allgemeines Kriterium für Normen tauglich ist. Die Konzeption von Normen als Befehl wurde insbesondere im Hinblick auf die Imperativtheorie des Rechts erörtert und legte die logischen Mängel dieses terminologischen Ansatzes frei. Beim Problem, ob Normen als Erwartung expliziert werden können, wurde zwischen den Bedeutungsvarianten „Erwartung als Verhaltensprognose“ und „Erwartung als Verhaltensbewertung“ unterschieden. Während die Definition der Norm über die erste Bedeutungsvariante wiederum zum logischen Zirkel führt, wurde die Verhaltensbewertung als zentraler Bestandteil einer allgemeinen Normdefinition herausgearbeitet.

Die gewonnene Explikation der Normen als gemeinsame Bewertungsstandards vermeidet die logischen Fehler und inhaltlichen Mängel. Vor dem Hintergrund des erarbeiteten allgemeinen Normbegriffs erwies sich die Darstellung von Teilklassen der Norm sowie die Abgrenzung von verwandten Begriffen als fruchtbar.

Das zweite grundlegende Problem, das sich mit der verfolgten Zielsetzung verbindet, ist methodologischer Natur. Die Notwendigkeit methodologischer Grundlagenarbeit ergibt sich insbesondere für das interdisziplinäre Forschungsfeld, in dem sich die Fragestellung ansiedelt. Ziel der methodologischen Analyse mußte es deshalb sein, das Selbstverständnis des Ökonomen transparent zu machen. In erster Näherung wurde der Objektbereich der Ökonomie ins Blickfeld genommen, wobei eine formalistisch-entscheidungslogische Konzeption ebenso abgelehnt wurde wie eine materialistische Abgrenzung der Disziplin. Der Richtung der Katallaktiker folgend wurde die Position eines theoretischen Institutionalismus eingenommen, was einerseits die Bedeutung von Normen für die Ökonomie erhält und andererseits den Objektbereich überaus weit absteckt. Ökonomie wird in dieser Perspektive zu einer „partiellen Soziologie“ und zu einer schlechthin anthropologischen Wissenschaft.

Bei der Untersuchung des Forschungsziels wurden die herkömmlichen Wege der Erklärung sowie deren Reichweite erörtert. Als zu verfolgendes Forschungsziel ergab sich die Bereitstellung vollständiger nomologischer Erklärungen. Im Falle von unvollständigen, z.B. funktionalistischen Erklärungen muß insoweit eine Vervollständigung versucht werden.

Nach dieser allgemeinen Charakterisierung wurde die Forschungspragmatik thematisiert. Vom Grundproblem sozialwissenschaftlicher Daten ausgehend, die primär nur die Formulierung quasi-gesetzlicher Aussagen erlauben, wurden Wege der „Relativierung“ gesucht, die den Gehalt der sozialwissenschaftlichen Erklärungen erhöhen können. Die historische und die analytische Relativierung wurden verworfen, wogegen die strukturelle Relativierung als prinzipiell aussichtsreicher Weg der explikativen Anreicherung vorgestellt wurde.

Ein zweites Problemfeld der Forschungspragmatik bildet die Kontroverse zwischen Individualismus und Kollektivismus, verstanden als methodische Anweisung, welche Argumente in eine Erklärung eingehen sollen. Als „harter Kern“ der Kontroverse wurden die Rekonstruktionsthese sowie die Erklärungsthese differenziert bearbeitet, wobei die Kontroverse grundsätzlich zugunsten des Individualismus entschieden wurde. Bei der Frage, ob die herkömmlichen Ausarbeitungen des individualistischen Forschungsprogramms überzeugen, konnte gezeigt werden, daß der Psychologismus und der Antireduktionismus an strukturell identischen Mängeln leiden, solange sie ausschließlich mit dem Anspruch einer deduktiv-nomologischen Erklärung verknüpft werden. Abschließend wurde für die Aufnahme induktiv-statistischer Erklärungen in den Kanon wissenschaftlicher Hypothesen plädiert. Insbesondere im Hinblick auf die Erklärung normgeleiteten Verhaltens muß diese Forderung überzeugen.

Da sich menschliches Handeln auch in der geschichtlichen Zeit vollzieht bzw. die handlungsleitenden Normen einem steten Wandel unterworfen sind, muß darüber hinaus eine evolutorische Perspektive eingenommen werden, deren integraler Bestandteil die Berücksichtigung geschichtlichen Werdens ist. Im Interesse der Ausfüllung eines solchermaßen verstandenen evolutorischen Ansatzes wurden zum Abschluß der methodologischen Überlegungen Konzepte historischer Erklärung untersucht. Die Analyse ergab die Unhaltbarkeit einer historischen Erklärung durch Begriffe, verwarf die vermeintlich notwendige Singularität der Erklärung und führte die genetische Erklärung auf den covering law-Ansatz zurück. Als Anspruch an eine historische Erklärung konnte sich schließlich nur die Erklärung von Ereignistypen im Sinne eines Musters ergeben. Auch dieser Ansatz mußte jedoch verworfen werden, was aus der Unmöglichkeit einer Falsifikation von Mustersaussagen resultiert.

Im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der Fragestellung konnte mithin nur ein Minimalprogramm formuliert werden, das an den Gedanken der Mustervorausage anknüpft, dabei jedoch die notwendige Begrenztheit eines solchen Ansatzes konsequent offenlegt. Demnach kann als Muster jede Art von Erklärung akzeptiert und heuristisch genutzt werden. Erst auf der Ebene der Anwendung des Musters kann unter Spezifikation der Rahmenbedingungen eine empirische Prüfung erfolgen. Zur Sichtung des in Frage kommenden heuristischen Materials wurden Ansätze zu einer Theorie der Normentstehung und -veränderung auf einem Kontinuum abnehmender Allgemeinheit der Aussagen dargestellt. Dabei wurden die jeweiligen Kernaussagen (Muster) herausgearbeitet, womöglich konkretisiert, sowie kritische Fortentwicklungen und offene Fragen diskutiert.

Zuerst wurde die Ontologie der Norm bei Gehlen diskutiert, die Institutionen als anthropologische Notwendigkeit vorstellt. Dieser Ansatz verabsolutiert Normen tendenziell zu überpersönlichen, funktionalen, objektiven Konstanten, vernachlässigt individuelle Subjektivität sowie die konkreten geschichtlichen Wandlungsprozesse. Im Gegensatz dazu stellt Marx den Normenwandel als geschichtliche Notwendigkeit vor, wobei die ähnlich objektiv gedachten Normen als bloßer Überbau erscheinen, die die Basis der Produktionsverhältnisse widerspiegeln. Mit diesem Ansatz wird jedoch der Einfluß des Wirtschaftssystems absolut gesetzt und folglich die Erklärung der vielgestaltigen sozialen und rechtlichen Normensysteme unmöglich gemacht.

Als prominente Ansätze einer soziologischen Erklärung des Normwandels wurden die funktionalistischen Hypothesen Parsons' sowie die systemtheoretische Radikalisierung durch Luhmann erörtert. Während Parsons versucht, das makrosoziale Ordnungsproblem wegzudefinieren, indem eine normative Integration auf der untersten Handlungsebene angenommen wird, so verschwindet bei Luhmann umgekehrt das Individuum, da institutioneller Wandel als komplexitätsreduzierende Systemdifferenzierung gesehen wird.

Weiterhin wurden die Aussagen der Spieltheorie erschlossen und als wesentlicher Beitrag zur Illustration der Rationalität der Normgenese gewürdigt. Als wertvoller Beitrag wurde die Unterscheidung verschiedener normgenerierender Situationen gewertet. Wenn allerdings nicht bei der Bildung von Korrelation zwischen typischen Situationen und bestimmten Normtypen stehen geblieben werden soll, so muß konkret erläutert werden, wie eine funktionale Verhaltensabstimmung in den problematischen Situationen zustande kommt. Wenn man die, je nach Problemtyp unterschiedliche Wahrscheinlichkeit des spontanen Entstehens von Verhaltensregelmäßigkeiten zugesteht, so wird damit aber das Problem aufgeworfen, wie aus dem uniformen Verhalten eine Norm als Verhaltensbewertung entstehen kann. Die normative Kraft des Faktischen stößt, mit anderen Worten, an das Sein-Sollen-Problem, kann aber durch den Gedanken der Häufigkeitsabhängigkeit institutionellen Wandel wenigstens teilweise erhellt werden. Wenn von der spontanen Herausbildung von Verhaltensregelmäßigkeiten bei sekundärer Normierung abgesehen wird, kann die Lösung problematischer Situationen auch in einer Normsetzung durch eine zentrale Zwangsgewalt bestehen. In diesem Zusammenhang wurde das sozialorganisatorische Problem des kollektiven Handelns betrachtet und insbesondere die konsensuale, vertragstheoretische Lösung des Ordnungsproblems angesprochen. Bei realistischer Betrachtung einer solchen Normsetzung mußten schließlich die Einflußgrößen Macht und Charisma in die Erklärung integriert werden.

Besonderes Augenmerk wurde der Theorie der kulturellen Evolution geschenkt. v. Hayeks Hypothesen beinhalten eine originelle Klassifikation von Ordnungen und Regeln, und sie konzipieren die kulturelle Evolution als wissenschaftenden Prozeß, der funktionale Regeln mit bestimmten ausgezeichneten Eigenschaften hervorbringt. Die Übertragung dieser Gedankengänge auf das rechtliche Regelwerk führt den Richter als bedeutenden Agenten institutionellen Wandels ein.

Die herausgearbeiteten Kritikpunkte waren: Die Unklarheit und mangelnde Differenzierung beim Prozeß der Selektion von Regeln, die vorgebliche Unbedingtheit einer vorteilhaften kulturellen Evolution sowie die fehlerhafte Sichtweise des Richters im Prozeß der Reglementstehung.

Als Theoriegebäude mit spezifisch eigentumsrechtlicher Perspektive wurde abschließend die Institutionenökonomie erörtert. Von einer Erweiterung der neoklassischen Ökonomie um tauschrelevante property rights ausgehend wird die Entstehung privater Verfügungsrechte mit der Internalisierung externer Effekte erklärt. Auch wenn die quasi-funktionalistische Internalisierungsthese mit weiteren Erklärungselementen angereichert wird, bleibt die Theorie in dem Sinne naiv, daß die staatliche Setzung und Absicherung von Eigentumsrechten unterbelichtet ist.

Die Kontrastierung der verschiedenen Ansätze mit dem gewonnenen methodologischen Programm ergab eine überwiegend unzureichende Spezifikation

des Raum-Zeit-Bezugs, mit der die theoretischen Mängel und Inkonsistenzen eventuell vermieden werden können. Die kursorischen Hinweise auf einen raum-zeitlichen Bezugspunkt konnten dahingehend konkretisiert werden, daß der institutionelle Wandel vor dem Hintergrund moderner Gesellschaften mit entwickeltem Rechtssystem betrachtet werden soll.

Bei der Analyse des Aussagegehalts der untersuchten Muster ergab sich als Gemeinsamkeit die stets funktionalistische Erklärung der Normentstehung. Die Funktion der Existenzsicherung kann allerdings die differenzierten Normsysteme in modernen Gesellschaften nur unzureichend erklären. Die Erklärungen bleiben auch deshalb unvollständig, weil die Transmission von der individuellen zur kollektiven Ebene unklar bleibt. Dabei bieten die normative Kraft des Faktischen, die definitorische Beseitigung des Transmissionsproblems und der Rekurs auf ein Geschichtsgesetz nur Scheinlösungen.

Insgesamt ist für alle theoretischen Versuche festzustellen, daß die konkrete Normdiffusion in Raum und Zeit häufig nur vage angedeutet wird und daß das Problem der Norminnovation als vermeintlich unproblematisch beiseite geschoben wird. Die theoretische Erklärung des institutionellen Wandels sieht sich demzufolge einer ganzen Reihe unauflöslicher Spannungsverhältnisse gegenüber.

Beim Versuch einer Synthese zu einer evolutorischen Theorie des Wandels rechtlicher Normen konnte eine individualistische Fundierung der Normevolution gelingen. Im Spannungsfeld von Mängelnatur des Menschen und seiner konstitutionellen Unwissenheit wurde einerseits die Notwendigkeit regelgeleiteten Handelns fundiert, gleichzeitig aber die Norm selbst als nur subjektiv gegebene, kreativ interpretierbare Tatsache konzipiert, um eine verkürzte funktionalistische Sichtweise zu vermeiden. Mit diesem Gedanken war die Kreativität des Individuums als Quelle laufender Norminnovationen ausgewiesen, was zur Frage nach unterschiedlichen Diffusionskanälen führte, die am Beispiel rechtlicher Normen bearbeitet wurde.

Nach der Ablehnung des Rechtsevolutionismus und der Darstellung der wegweisenden Ansätze v. Jherings wurde ein Innovationspotential auch für Rechtsnormen nachgewiesen, das zu interdependenten Entwicklungsprozessen zwischen den Normhierarchien führt. Bei der Diffusion wurde der Grenzfall einer spannungsfreien Ausbreitung erörtert, bevor der Regelfall des Konflikts zwischen Norminnovationen eingehend behandelt wurde.

Bei der Austragung eines solchen Konflikts im Rahmen der allgemeinen Widerspruchsoption wurden die Abstimmung, die Durchsetzung und der Rechtsstreit als prinzipiell mögliche Diffusionskanäle analysiert. Diese abstrakte Unterscheidung vermochte eine Reihe vorhandener Ansätze zur Erklärung des institutionellen Wandels zu integrieren, zeigte jedoch zugleich, daß eine allgemeine Theorie der Normevolution bei der Berücksichtigung des Rechtssystems (als Forum für den Rechtsstreit) von einem Defizit gekennzeichnet ist. Die weitere Analyse widmete sich folglich dem Normenwandel im

Rechtssystem, wobei zuerst die Möglichkeit der Rechtsfortbildung in unterschiedlichen Systemen analysiert wurde. Die Anknüpfung an die evolutorische Konzeption der Norm führte schließlich zur Untersuchung der innerrechtlichen Normdiffusion als einem Prozeß der Rechtserzeugung, der aber seinerseits durch methodische Elemente und Elemente der Sach- und Gleichgerechtigkeit begrenzt wird. Mit dieser Überlegung konnte die Möglichkeit einer evolutorischen Theorie des Wandels rechtlicher Normen innerhalb des Rechtssystems aufgezeigt werden. Eine solche Theorie kann die theoretischen Ansätze v. Hayeks integrieren, ohne jedoch dessen evolutionistische Perspektive einzunehmen. Abschließend wurden Hinweise auf die Haltbarkeit der Thesen anhand rechtsgeschichtlicher Aspekte gegeben, die neben der prinzipiengebundenen Rechtserzeugung auch den möglichen Export superiorer Normen betrafen.

Ergebnis dieser Analyse war unter diesem Blickwinkel, daß Institutionenwettbewerb nicht nur über die Abwanderung mobiler Ressourcen stattfindet, sondern auch über den Widerspruch, was auch beim gewählten Beispiel des Normwandels im Rechtssystem im Ergebnis den Export von Institutionen ermöglicht. An das Brechtsche Motto anknüpfend können also die Translokationskosten des fremden Richters durch den wissenschaftenden Prozeß der Rechtserzeugung erspart werden. Auf der anderen Seite bietet gerade die konkrete Untersuchung beim Wechsel von Normträgern interessante neue Perspektiven. Im Anschluß an kulturwissenschaftliche Studien zu „Übergangsriten“¹, zur „Rolle des Fremden beim Kulturwandel“² oder zu „Fremdheit und Initiative“³, könnte hier eine xenologische⁴ Bereicherung der evolutorischen Ökonomie angestrebt werden⁵, die auch auf die Ergebnisse ökonomischer Forschungen zur Bedeutung von Minoritäten im wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß zurückgreifen kann⁶.

¹ Vgl. Gennep (1986). van Genneps Forschungen betreffen dabei sowohl den speziellen Fall der Integration von Fremden als auch die allgemeine Frage nach den (rituellen) Reaktionen auf „Übergänge“, verstanden als Neuerungen.

² Vgl. Bargatzky (1978).

³ Vgl. Jeggle (1972), 42ff.

⁴ Vgl. als Grundlagentexte Simmel (1968), S. 509ff.; Schütz (1972), S. 22ff. sowie Park (1928), S. 881ff.

⁵ Vgl. die in diese Richtung weisende Behandlung der Innovation als ein Fremdheitsphänomen bei Oberender (1993), S. 319ff.

⁶ Vgl. Eisermann (1964), S. 301ff. sowie Röpke (1982), S. 36f. und 199ff.

Literaturverzeichnis

- Agassi, Joseph* (1992), *Methodological Individualism*, in: O'Neill, John (Hrsg.), *Modes of Individualism and Collectivism*, 2. Aufl., Aldershot, S. 185-212.
- Albert, Hans* (1967a), *Markt und Organisation: Der Marktmechanismus im sozialen Kräftefeld*, in: Albert, Hans, *Marktsoziologie und Entscheidungslogik: Ökonomische Probleme in soziologischer Perspektive*, Neuwied am Rhein/Berlin, S. 392-417.
- (1967b), *Marktsoziologie und Entscheidungslogik: Objektbereich und Problemstellung der theoretischen Nationalökonomie*, in: Albert, Hans, *Marktsoziologie und Entscheidungslogik: Ökonomische Probleme in soziologischer Perspektive*, Neuwied am Rhein/Berlin, S. 245-280.
 - (1967c), *Modell-Platonismus: Der neoklassische Stil des ökonomischen Denkens in kritischer Beleuchtung*, in: Albert, Hans, *Marktsoziologie und Entscheidungslogik: Ökonomische Probleme in soziologischer Perspektive*, Neuwied am Rhein/Berlin, S. 331-367.
 - (1967d), *Nationalökonomie als Soziologie: Zur sozialwissenschaftlichen Integrationsproblematik*, in: Albert, Hans, *Marktsoziologie und Entscheidungslogik: Ökonomische Probleme in soziologischer Perspektive*, Neuwied am Rhein/Berlin, S. 470-508.
 - (1967e), *Nationalökonomie und Sozialphilosophie: Zur Kritik des Normativismus in den Sozialwissenschaften*, in: Albert, Hans, *Marktsoziologie und Entscheidungslogik: Ökonomische Probleme in soziologischer Perspektive*, Neuwied am Rhein/Berlin, S. 140-174.
 - (1972a), *Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften*, in: Topitsch, Ernst (Hrsg.), *Logik der Sozialwissenschaften*, 8. Aufl., Köln, S. 126-143.
 - (1972b), *Theorien in den Sozialwissenschaften*, in: Albert, Hans (Hrsg.), *Theorie und Realität: Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften*, 2. Aufl., Tübingen, S. 3-25.
 - (1973), *Der Gesetzesbegriff im ökonomischen Denken*, in: Schneider, Hans K./Watrin, Christian (Hrsg.), *Macht und ökonomisches Gesetz*, 1. Halbbd., Berlin, S. 129-161.
 - (1975a), *Ethik und Meta-Ethik: Das Dilemma der analytischen Moralphilosophie*, in: Albert, Hans, *Konstruktion und Kritik: Aufsätze zur Philosophie des kritischen Rationalismus*, 2. Aufl., Hamburg, S. 127-167.
 - (1975b), *Traktat über kritische Vernunft*, 3. Aufl., Tübingen.
 - (1977), *Individuelles Handeln und soziale Steuerung: Die ökonomische Tradition und ihr Erkenntnisprogramm*, in: Lenk, H. (Hrsg.), *Handlungstheorien interdisziplinär IV: Sozialwissenschaftliche Handlungstheorien und spezielle systemwissenschaftliche Ansätze*, München, S. 177-225.
 - (1978a), *Nationalökonomie als sozialwissenschaftliches Erkenntnisprogramm*, in: Albert, Hans/Kemp, Murray C./Krelle, Wilhelm/Menges, Günter/Meyer, Willy, *Öko-*

- nometrische Modelle und sozialwissenschaftliche Erkenntnisprogramme, Mannheim u.a., S. 49-71.
- (1978b), Traktat über rationale Praxis, Tübingen.
 - (1980), Die Einheit der Sozialwissenschaften, in: Topitsch, Ernst (Hrsg.), Logik der Sozialwissenschaften, 10. Aufl., Königstein, S. 53-70.
 - (1982), Die Wissenschaft und die Fehlbarkeit der Vernunft, Tübingen.
- Alchian*, Armen A. (1950), Uncertainty, Evolution, and Economic Theory, in: Journal of Political Economy, 58, S. 211-221.
- Amonn*, Alfred (1927), Objekt und Grundbegriffe der Theoretischen Nationalökonomie, 2. Aufl., Leipzig/Wien.
- Anderson*, Terry L./*Hill*, P. J. (1975), The Evolution of Property Rights: A Study of the American West, in: The Journal of Law and Economics, Vol. 18, S. 163-179.
- Arrow*, Kenneth J. (1969), The Organization of Economic Activity: Issues Pertinent to the Choice of Market versus Nonmarket Allocation, in: The Analysis and Evaluation of Public Expenditures: The PPB System, Vol. 1, Washington, S. 47-64.
- Arthur*, W. Brian (1988), Competing technologies: an overview, in: Dosi, Giovanni et al. (Hrsg.), Technical Change and Economic Theory, London/New York, S. 590-607.
- Arthur*, W. Brian/*Ermoliev*, Yuri M./*Kaniovski*, Yuri M. (1987), Path-dependent processes and the emergence of macro-structure, in: European Journal of Operational Research, Vol. 30, S. 294-303.
- Asch*, S. E. (1951), Effects of Group Pressure upon the Modification and Distortion of Judgements, in: Guetzkow, H. (Hrsg.), Groups, Leadership and Men, Pittsburgh, S. 177-190.
- Austin*, John (1972), The Province of Jurisprudence Determined, in: Austin, John, Lectures on Jurisprudence or the Philosophy of positive law, Vol. I, 5. Auflage, London 1885, reprint Glashütten.
- Axelrod*, Robert (1987), Die Evolution der Kooperation (Titel der Originalausgabe: The Evolution of Cooperation, New York 1984), München.
- Bachof*, Otto (1959), Grundgesetz und Richtermacht, Tübingen.
- Baden*, Eberhard (1977), Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im Kommunikationsprozess: Studien zur juristischen Hermeneutik und zur Gesetzgebungslehre, Baden-Baden.
- Badura*, Peter (1972), Eigentum im Verfassungsrecht der Gegenwart, in: Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages, Bd. II, München, S. T5-T32.
- Ballweg*, Ottmar (1970), Rechtswissenschaft und Jurisprudenz, Basel.
- Bargatzky*, Thomas (1978), Die Rolle des Fremden beim Kulturwandel, Hamburg.
- Barry*, Norman (1982), The Tradition of Spontaneous Order, in: Literature of Liberty: A Review of Contemporary Liberal Thought, Vol. V, No. 2, S. 7-58.
- Berger*, Peter L./*Luckmann*, Thomas (1977), Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie (Titel der Originalausgabe: The Social Construction of Reality, Garden City/New York 1966), 5. Aufl., Frankfurt am Main.
- Berlin*, Isaiah (1961), History and Theory: The Concept of Scientific History, in: History and Theory, Vol. 1, S. 1-31.
- Berlo*, David K. (1960), The Process of Communication: An Introduction to Theory and Practice, New York u. a.

- Berman*, Harold J. (1991), *Recht und Revolution: Die Bildung der westlichen Rechtstradition* (Titel der Originalausgabe: *Law and Revolution: The Formation of the Western Legal Tradition*, Cambridge/London 1983), 2. Aufl., Frankfurt am Main.
- Bernholz*, Peter/*Breyer*, Friedrich (1994), *Grundlagen der Politischen Ökonomie*, Bd. 2: *Ökonomische Theorie der Politik*, 3. Aufl., Tübingen.
- Beyer*, Hermann W. (1938), *κωνων*, in: *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament*, hrsg. von Kittel, Gerhard, 3. Bd., Stuttgart, S. 600-606.
- Bianchi*, Marina (1994), *Hayek's Spontaneous Order: The 'correct' versus the 'corrigible' society*, in: Birner, Jack/Zijp, Rudy van (Hrsg.), *Hayek, Co-Ordination and Evolution: His legacy in philosophy, politics, economics and the history of ideas*, London/New York, S. 232-251.
- Bierstedt*, Robert (1970), *The Social Order*, 3. Aufl., New York u. a.
- Binding*, Karl (1885), *Handbuch des Strafrechts*, Leipzig.
- (1922), *Die Normen und ihre Übertretung: Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts*, 1. Bd.: *Normen und Strafgesetze*, 4. Aufl., Leipzig.
- Binger*, Brian R./*Hoffman*, Elizabeth (1989), *Institutional Persistence and Change: The Question of Efficiency*, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 145, S. 67-84.
- Binmore*, Ken/*Samuelson*, Larry (1994), *An Economist's Perspective on the Evolution of Norms*, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 150, S. 45-63.
- Blake*, Judith/*Davis*, Kingsley (1964), *Norms, Values, and Sanctions*, in: Faris, E. L. (Hrsg.), *Handbook of Modern Sociology*, Chicago, S. 456-484.
- Blankart*, Charles B./*Knieps*, Günter (1992), *Netzökonomik*, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, 11. Bd., S. 73-87.
- Blau*, Peter M. (1960), *Structural Effects*, in: *American Sociological Review*, Vol. 25, S. 178-193.
- Blumer*, Herbert (1975), *Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus*, in: *Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen* (Hrsg.), *Alltagwissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit*, Bd. 1: *Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie*, 2. Aufl., Reinbek bei Hamburg, S. 80-146.
- Böbel*, Ingo (1988), *Eigentum, Eigentumsrechte und institutioneller Wandel*, Berlin u. a.
- Boettke*, Peter J. (1991), *The Theory of Spontaneous Order and Cultural Evolution in the Social Theory of F. A. Hayek*, in: *Cultural Dynamics*, Vol. 3, S. 61-83.
- Bohnen*, Alfred (1975), *Individualismus und Gesellschaftstheorie: Eine Betrachtung zu zwei rivalisierenden soziologischen Erkenntnisprogrammen*, Tübingen.
- Borchardt*, Knut (1977), *Der „Property Rights-Ansatz“ in der Wirtschaftsgeschichte - Zeichen für eine systematische Neuorientierung des Faches?*, in: Kocka, Jürgen (Hrsg.), *Theorien in der Praxis des Historikers: Forschungsbeispiele und ihre Diskussion*, Göttingen, S. 140-156.
- Boudon*, Raymond (1982), *The Unintended Consequences of Social Action*, London/Basingstoke.
- Bouillon*, Hardy (1991), *Ordnung, Evolution und Erkenntnis: Hayeks Sozialphilosophie und ihre erkenntnistheoretische Grundlage*, Tübingen.

- Boyd, Robert/Richerson, Peter J.* (1994), The Evolution of Norms: An Anthropological View, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 150, S. 72-87.
- Brandenburg, Alois Günter* (1971), Systemzwang und Autonomie: Gesellschaft und Persönlichkeit in der soziologischen Theorie von Talcott Parsons, Düsseldorf.
- Brandt, Ursula/Köhler, Bernd* (1972), Norm und Konformität, in: *Handbuch der Psychologie*, hrsg. von Graumann, C. F., 7. Bd., 2. Halbbd., Göttingen, S. 1710-1789.
- Brecht, Bertolt* (1967), Geschichten vom Herrn Keuner, in: *Brecht, Bertolt, Gesammelte Werke*, Bd. V, Frankfurt am Main, S. 373-415.
- Breuer, Stefan* (1982), Zur Soziogenese des Patrimonialstaates, in: *Breuer, Stefan/Treiber, Hubert* (Hrsg.), *Entstehung und Strukturwandel des Staates*, Opladen, S. 163-227.
- Brühlmeier, Daniel* (1981), Verfassungstheorie und Grundrechtsdenken bei Montesquieu, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Bd. XLVI, S. 233-241.
- Buchanan, James M.* (1977), *Freedom in Constitutional Contract: Perspectives of a Political Economist*, Colledge Station/London.
- (1984), *Die Grenzen der Freiheit: Zwischen Anarchie und Leviathan* (Titel der Originalausgabe: *The Limits of Liberty: Between Anarchy and Leviathan*, Chicago/London 1975), Tübingen.
- Bühl, Walter L.* (1972), Einleitung: Die alte und die neue Verstehende Soziologie, in: *Bühl, Walter L.* (Hrsg.), *Verstehende Soziologie: Grundzüge und Entwicklungstendenzen*, München, S. 7-76.
- Caldwell, Bruce J.* (1994), *Beyond Positivism: Economic Methodology in the Twentieth Century*, revised edition, London/New York.
- Carlsson, Gösta* (1980), Betrachtungen zum Funktionalismus, in: *Topitsch, Ernst* (Hrsg.), *Logik der Sozialwissenschaften*, 10. Aufl., Königstein/Ts., S. 252-277.
- Carnap, Rudolf* (1971), *Logical Foundation of Probability*, 2. Aufl., Chicago/London.
- Cheung, Steven N. S.* (1970), The Structure of a Contract and the Theory of a Non-exclusive Resource, in: *The Journal of Law and Economics*, Vol. XIII, S. 49-70.
- Childe, V. Gordon* (1968), *Soziale Evolution* (Titel der Originalausgabe: *Social Evolution*, London 1951), Frankfurt am Main.
- Chmielewicz, Klaus* (1979), *Forschungskonzeptionen der Wirtschaftswissenschaft*, 2. Aufl., Stuttgart.
- Chou, Chien-fu/Shy, Oz* (1990), Network Effects Without Network Externalities, in: *International Journal of Industrial Organization*, Vol. 8, S. 259-270.
- Christensen, Ralph J.* (1987), Das Problem des Richterrechts aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Vol. LXXIII, S. 75-92.
- Cicourel, Aaron* (1975), Basisregeln und normative Regeln im Prozeß des Aushandelns von Status und Rolle, in: *Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen* (Hrsg.), *Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit*, Bd. 1: *Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie*, 2. Aufl., Reinbek bei Hamburg, S. 147-188.
- Coase, Ronald H.* (1937), The Nature of the Firm, in: *Economica*, New Series, Vol. IV, S. 386-405.
- (1960), The Problem of Social Cost, in: *The Journal of Law and Economics*, Vol. III, S. 1-44.

- Coing*, Helmut (1980), Die Bedeutung des Rechts in der neueren Geschichte Europas, in: Fikentscher, Wolfgang/Franke, Herbert/Köhler, Oskar (Hrsg.), Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen, Freiburg/München, S. 755-783.
- (1985), Europäisches Privatrecht, Bd. I: Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800), München.
 - (1989), Europäisches Privatrecht, Bd. II: 19. Jahrhundert - Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern, München.
- Coleman*, James S. (1964), Collective Decisions, in: *Social Inquiry*, Vol. 34, S. 166-181.
- Conrad*, Alfred H./*Meyer*, John R. (1970), Economic Theory, Statistical Inference, and Economic History, in: Conrad, Alfred H./Meyer, John R., *The Economics of Slavery and other Studies in Econometric History*, 2. Aufl., Chicago, S. 3-30.
- Cornides*, Th. (1976), Jeremy Bentham's Theorie von der Struktur der Rechtsordnung, in: *Rechtstheorie* 7, S. 196-212.
- Crutchfield*, Richard S. (1955), Conformity and Character, in: *American Psychologist*, Vol. 10, S. 191-198.
- Dahlman*, Carl J. (1980), *The Open Field System and Beyond: A property rights analysis of an economic institution*, Cambridge u.a.
- Dahrendorf*, Ralf (1961), *Homo Sociologicus: Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*, 3. Aufl., Köln/Opladen.
- Damm*, Reinhard (1976), *Systemtheorie und Recht: Zur Normentheorie Talcott Parsons'*, Berlin.
- Danto*, Arthur C. (1961), Narrative Sentences, in: *History and Theory*, Vol. 2, S. 146-179.
- (1992), Methodological Individualism and Methodological Socialism, in: O'Neill, John (Hrsg.), *Modes of Individualism and Collectivism*, 2. Aufl., Aldershot, S. 312-337.
- Daumann*, Frank (1995), Faktormobilität, Systemwettbewerb und die Evolution der Rechtsordnung, in: Oberender, Peter/Streit, Manfred E. (Hrsg.), *Europas Arbeitsmärkte im Integrationsprozeß*, Baden-Baden, S. 53-69.
- David*, Paul A. (1985), Clio and the Economics of QWERTY, in: *The American Economic Review*, Vol. 75, S. 332-337.
- Davis*, Kingsley (1959), The Myth of Functional Analysis as a Special Method in Sociology and Anthropology, in: *American Sociological Review*, Vol. 24, S. 757-772.
- (1966), Social Norms, in: Biddle, Bruce J./Thomas, Edwin J. (Hrsg.) *Role Theory: Concepts and Research*, New York u. a., S. 105-110.
- De Alessi*, Louis (1991), Development of the Property Rights Approach, in: Furubotn, Eirik G./Richter, Rudolf (Hrsg.), *The New Institutional Economics: A Collection of Articles from the Journal of Institutional and Theoretical Economics*, Tübingen, S. 45-53.
- Demsetz*, Harold (1969), Information and Efficiency: Another Viewpoint, in: *The Journal of Law and Economics*, Vol. XII, S. 1-22.
- (1974), Toward a Theory of Property Rights, in: Furubotn, Eirik G./Pejovich, Svetozar (Hrsg.), *The Economics of Property Rights*, Cambridge, S. 31-42.
- Dierse*, U. (1984), *Ordnung: Neuzeit*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. von Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried, Bd. 6, Basel/Stuttgart, Sp. 1280-1303.
- Dietl*, Helmut Max (1991), *Institutionen und Zeit*, Diss. München.

- Dray*, William (1965), „Explaining What“ in History, in: Gardiner, Patrick (Hrsg.), *Theories of History*, 6. Aufl., New York, S. 403-408.
- (1966), *Laws and Explanation in History*, 3. Aufl., Oxford.
- Dreier*, Ralf (1981), Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants: Kants Rechtsphilosophie im Kontext seiner Moralphilosophie, in: Dreier, Ralf, *Recht - Moral - Ideologie*, Frankfurt am Main, S. 286-315.
- Dubin*, Robert (1960), Parsons' Actor: Continuities in Social Theory, in: *American Sociological Review*, Vol. 25, S. 457-466.
- Dubislav*, Walter (1937), Zur Unbegründbarkeit der Forderungssätze, in: *Theoria: A Swedish Journal of Philosophy and Psychology*, Vol. III, S. 330-342.
- Duerr*, Hans P. (Hrsg.) (1980), *Versuchungen: Aufsätze zur Philosophie Paul Feyerabends*, 1. Band, Frankfurt am Main.
- Durkheim*, Emile (1963), *Les règles de la méthode sociologique*, 15. Aufl., Paris.
- Dux*, Günter (1978), *Rechtssoziologie: Eine Einführung*, Stuttgart u. a.
- Eckardt*, Martina (1996), *Technologische Innovation und Rechtsentwicklung: Eine Fallstudie zum Eisenbahnwesen im 19. Jahrhundert*, Manuskript für den III. Doktoranden- und Habilitanden-Workshop in Buchenbach, 2.-5. Oktober.
- Eder*, Klaus (1980), *Die Entstehung staatlich organisierter Gesellschaften: Ein Beitrag zu einer Theorie sozialer Evolution*, Frankfurt am Main.
- Eggertsson*, Thrainn (1990), *Economic Behavior and Institutions*, New York u. a.
- Ehrlich*, Eugen (1989), *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 4. Aufl., Berlin.
- Eichner*, Klaus (1981), *Die Entstehung sozialer Normen*, Opladen.
- Eisenstadt*, S. N. (1980), Cultural Orientations, Institutional Entrepreneurs, and Social Change: Comparative Analysis of Traditional Civilizations, in: *The American Journal of Sociology*, Vol. 85, S. 840-869.
- Eisermann*, Gottfried (1964), Die Bedeutung des Fremden für die Entwicklungsländer, in: *Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft*, 84. Jg., S. 301-322.
- Elias*, Norbert (1978), *Über den Prozeß der Zivilisation: Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, 1. Bd.: *Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*, 6. Aufl., Frankfurt am Main.
- Ellickson*, Robert C. (1994), The Aim of Order Without Law, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 150, S. 97-100.
- Elster*, Jon (1979), *Ulysses and the Sirens: Studies in rationality and irrationality*, Cambridge u.a.
- (1981), *Logik und Gesellschaft: Widersprüche und mögliche Welten* (Titel der Originalausgabe: *Logic and Society*, 1978), Frankfurt am Main.
- Emmerich*, Volker (1988), Einfluss sozialer Wertvorstellungen auf den Begriff des unlauteren Wettbewerbs: Das Recht als Vehikel zur Durchsetzung von Gruppeninteressen, in: Giger, Hans/Linder, Willy (Hrsg.), *Sozialismus: Ende einer Illusion*, Köln, S. 625-643.
- (1993), Wettbewerbsbeschränkungen durch die Rechtsprechung, in: Lange, Herrmann/Nörr, Knut W./Westermann, Harm P. (Hrsg.), *Festschrift für Joachim Gernhuber*, Tübingen, S. 857-877.

- Engels, Friedrich* (1978), Brief an Joseph Bloch, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 37, 3. Aufl., Berlin, S. 462-465.
- Engels, Friedrich/Marx, Karl* (1980), Die heilige Familie oder: Kritik der kritischen Kritik; Gegen Bruno Bauer und Konsorten, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 2, 10. Aufl., Berlin, S. 3-223.
- Engisch, Karl* (1963), Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Aufl., Heidelberg.
- (1983), Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl., Stuttgart u. a.
- Esser, Josef* (1956), Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts: Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre, Tübingen.
- (1972), Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung: Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis, 2. Aufl., Frankfurt am Main.
- Etzioni, Amitai* (1973), Soziologie der Organisationen (Titel der Originalausgabe: Modern Organizations, Englewood Cliffs 1964), 4. Aufl., München.
- Eucken, Walter* (1989), Die Grundlagen der Nationalökonomie, 9. Aufl., Berlin u. a.
- Fackeldey, Hubert G.* (1992), Norm und Begründung: Zur Logik normativen Argumentierens, Bern u.a.
- Festinger, Leon/Schachter, Stanley/Back, Kurt* (1967), Social Pressures in Informal Groups: A Study of Human Factors in Housing, Stanford.
- Fetzer, James H.* (1981), Probability and Explanation, in: Synthese: An International Journal for Epistemology, Methodology and Philosophy of Science, Vol. 48, S. 371-408.
- Feyerabend, Paul K.* (1970), Consolations for the Specialist, in: Lakatos, Imre/Musgrave, Allen (Hrsg.), Criticism and the Growth of Knowledge, Cambridge, S. 197-230.
- (1981), Explanation, reduction and empiricism, in: Minnesota Studies in the Philosophy of Science, Vol 3 (1962), S. 28ff., zitiert nach dem Wiederabdruck in: Feyerabend, Paul K., Realism, rationalism and scientific method: Philosophical papers, Vol. 1, Cambridge u. a., S. 44-96.
- Field, Barry C.* (1989), The Evolution of Property Rights, in: Kyklos: Internationale Zeitschrift für Sozialwissenschaften, Vol. 42, S. 319-345.
- Fikentscher, Wolfgang* (1975), Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. II: Anglo-Amerikanischer Rechtskreis, Tübingen.
- (1977a), Methoden der Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. IV: Dogmatischer Teil, Tübingen.
- (1977b), Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. V: Nachträge - Register, Tübingen.
- Fikentscher, Wolfgang/Franke, Herbert/Köhler, Oskar* (Hrsg.) (1980), Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen, Freiburg/München.
- Fleischer, Helmut* (1969), Marxismus und Geschichte, 2. Aufl., Frankfurt am Main.
- Flew, Antony* (1964), On Not Deriving „Ought“ from „Is“, in: Analysis, Vol. 25, S. 25-32.
- Frank, Robert H.* (1992), Die Strategie der Emotionen (Titel der Originalausgabe: Passions within Reason: The Strategic Role of the Emotions, New York/London 1988), München.

- Frankel*, Charles (1965), *Explanation and Interpretation in History*, in: Gardiner, Patrick (Hrsg.), *Theories of History*, 6. Aufl., New York, S. 408-427.
- French*, John R. P. (1956), *A Formal Theory of Social Power*, in: *Psychological Review*, Vol. 63, S. 181-194.
- Freund*, Peter (1933), *Die Entwicklung des Normbegriffs von Kant bis Windelband*, Diss. Berlin.
- Frey*, Bruno S. (1990), *Vergleichende Analyse von Institutionen: Die Sicht der politischen Ökonomie*, in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis*, Bd. 1, S. 158-175.
- Frey*, Bruno S./*Eichenberger*, Reiner (1989), *Anomalies and Institutions*, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 145 Jg., S. 423-437.
- Fricke*, Frank-Ulrich (1994), *Wirtschaftliche Entwicklung und individuelle Werte: Eine sozialtheoretische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Wirkung individueller und gesellschaftlicher Werte*, Diss. Bayreuth.
- Frommel*, Monika/*Gessner*, Volkmar (Hrsg.) (1996), *Normenerosion*, Baden-Baden.
- Furubotn*, Eirik G. (1994), *Future Developments of the New Institutional Economics: Extension of the Neoclassical Model or New Construct?*, in: *Lectiones Jenenses*, Heft 1.
- Furubotn*, Eirik G./*Pejovich*, Svetozar (1974), *Introduction: The New Property Rights Literature*, in: *Furubotn*, Eirik G./*Pejovich*, Svetozar (Hrsg.), *The Economics of Property Rights*, Cambridge, S. 1-9.
- Furubotn*, Eirik G./*Richter*, Rudolf (1991), *The New Institutional Economics: An Assessment*, in: *Furubotn*, Eirik G./*Richter*, Rudolf (Hrsg.), *The New Institutional Economics: A Collection of Articles from the Journal of Institutional and Theoretical Economics*, Tübingen, S. 1-32.
- Gadamer*, Hans-Georg (1986), *Wahrheit und Methode: Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, 5. Aufl., in: *Gadamer*, Hans-Georg, *Gesammelte Werke*, Bd. 1, Tübingen.
- Gäpfen*, Gérard (1981), *Institutioneller Wandel und ökonomische Erklärung*, in: *Diskussionsbeiträge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik, Universität Konstanz, Serie A, Nr. 161*.
- (1974), *Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung: Untersuchungen zur Logik und Bedeutung des rationalen Handelns*, 3. Aufl., Tübingen.
- Gallie*, W. B. (1965), *Explanations in History and the Genetic Sciences*, in: Gardiner, Patrick (Hrsg.), *Theories of History*, 6. Aufl., New York, S. 386-402.
- Gehlen*, Arnold (1956), *Urmensch und Spätkultur: Philosophische Ergebnisse und Aussagen*, Bonn.
- (1978), *Der Mensch: Seine Natur und seine Stellung in der Welt*, 12. Aufl., Wiesbaden.
- Geiger*, Theodor (1979), *Über Moral und Recht: Streitgespräch mit Uppsala (Titel der Originalausgabe: Debat med Uppsala om Moral og Ret, Lund 1947)*, Berlin.
- (1987), *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, 4. Aufl., Berlin.
- Gennep*, Arnold van (1986), *Übergangsriten (Titel der Originalausgabe: Les rites de passage, 1908)*, Frankfurt/New York.
- Georgopoulos*, Basil S. (1965), *Normative Structure Variables and Organizational Behavior: A Comparative Study*, in: *Human Relations*, Vol. 18, S. 155-169.

- Giannidis, Ioannis* (1979), *Theorie der Rechtsnorm auf der Grundlage der Strafrechtsdogmatik*, Ebelsbach.
- Gibbs, Jack P.* (1964/65), Norms: The Problem of Definition and Classification, in: *The American Journal of Sociology*, Vol. LXX, S. 586-594.
- (1968), Norms: The Study of Norms, in: *International Encyclopedia of the Social Sciences* (David L. Sills, ed.), Vol. 11, New York, S. 208-213.
- „*Gnaeus Flavius*“ (= *Kantorowicz, Hermann*) (1906), *Der Kampf um die Rechtswissenschaft*, Heidelberg.
- Goethe, Johann W. von* (1994), *Faust: Eine Tragödie*, in: *Goethe, Johann W. von, Sämtliche Werke*, Bd. 7, 1. Halbbd., Frankfurt am Main.
- Goldstein, Leon J.* (1958), A Note on the Status of Historical Reconstructions, in: *The Journal of Philosophy*, Vol. LV, S. 473-479.
- (1972a), Daten und Ereignisse in der Geschichte, in: *Albert, Hans* (Hrsg.), *Theorie und Realität: Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften*, 2. Aufl., Tübingen, S. 263-288.
- (1972b), Theorien in der Geschichtsforschung, in: *Albert, Hans* (Hrsg.), *Theorie und Realität: Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften*, 2. Aufl., Tübingen, S. 289-315.
- (1992), Two Theses of Methodological Individualism, in: *O'Neill, John* (Hrsg.), *Modes of Individualism and Collectivism*, 2. Aufl., Aldershot, S. 277-286.
- Goode, William J.* (1960), Norm Commitment and Conformity to Role-Status Obligations, in: *The American Journal of Sociology*, Vol. LXVI, S. 246-258.
- Goodman, Nelson* (1983), *Fact, Fiction and Forecast*, 4. Aufl., Cambridge/London.
- Gordon, Scott* (1981), The political economy of F. A. Hayek, in: *Canadian Journal of Economics/Révue canadienne d'Economie*, Vol. XIV, S. 470-487.
- Graf, Hans-Georg* (1978), „Muster-Voraussagen“ und „Erklärungen des Prinzips“ bei F. A. von Hayek: Eine methodologische Analyse, Tübingen.
- Gray, John* (1985), *Hayek on Liberty*, 2. Aufl., Oxford/New York.
- Gschnitzer, Franz* (1946), Lebt das Recht nach Naturgesetzen?, in: *Österreichische Juristen-Zeitung*, Jg. 1, S. 504-509.
- Habermas, Jürgen* (1976), *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, 2. Aufl., Frankfurt am Main.
- (1977), Notizen zum Begriff der Rollenkompetenz, in: *Habermas, Jürgen*, *Kultur und Kritik: Verstreute Aufsätze*, 2. Aufl., Frankfurt am Main, S. 195-235.
- (1983), Diskursethik - Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: *Habermas, Jürgen*, *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt am Main, S. 53-125.
- Häberle, Peter* (1984), Vielfalt der Property Rights und der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff, in: *Archiv des öffentlichen Rechts*, 109. Bd., S. 36-76.
- Haferkamp, Hans* (1980), *Herrschaft und Strafrecht: Theorien der Normentstehung und Strafrechtssetzung; inhalts- und pfadanalytische Untersuchung veröffentlichter Strafrechtsforderungen in der Bundesrepublik Deutschland*, Opladen.
- Hall, Edward T.* (1981), *The Silent Language*, New York u. a.
- Hanson, Robert C.* (1958), Institutions, in: *Roucek, Joseph S.* (Hrsg.), *Contemporary Sociology*, New York, S. 64-86.

- Hardin*, Garrett (1968), *The Tragedy of the Commons*, in: *Science*, Vol. 162, S. 1243-1248.
- Hardin*, Russell (1980), *The Emergence of Norms*, in: *Ethics: An International Journal of Social, Political and Legal Philosophy*, Vol. 90, S. 575-587.
- Harrod*, Roy F., (1938), *Scope and Method of Economics*, in: *The Economic Journal*, Vol. XLVIII, S. 383-412.
- Harsanyi*, John C. (1968), *Individualistic and Functionalistic Explanations in the light of Game Theory: The Example of Social Status*, in: *Lakatos, Imre/Musgrave, Alan (Hrsg.), Problems in the Philosophy of Science*, Amsterdam, S. 305-321.
- (1977), *Rational behavior and bargaining equilibrium in games and social situations*, Cambridge u.a.
- Hart*, H. L. A. (1971), *Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral (Titel des Originals: Positivism and the Separation of Law and Morals, 1958)*, in: *Hart, H. L. A., Recht und Moral*, Göttingen, S. 14-57.
- (1973), *Der Begriff des Rechts (Titel der Originalausgabe: The Concept of Law, Oxford 1961)*, Frankfurt am Main.
- Hauriou*, Maurice (1965), *Die Theorie der Institution und der Gründung: Essay über den sozialen Vitalismus (Titel der Originalausgabe: La Théorie de l'Institution et de la Fondation: Essai de Vitalisme social, 1925)*, in: *Hauriou, Maurice, Die Theorie der Institution und zwei andere Aufsätze*, hrsg. von Schnur, Roman, Berlin, S. 27-66.
- Hayek*, Friedrich A. von (1969a), *Arten der Ordnung*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Freiburger Studien: Gesammelte Aufsätze*, Tübingen, S. 32-46.
- (1969b), *Arten des Rationalismus*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Freiburger Studien: Gesammelte Aufsätze*, Tübingen, S. 75-89.
 - (1969c), *Dr. Bernard Mandeville*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Freiburger Studien: Gesammelte Aufsätze*, Tübingen, S. 126-143.
 - (1969d), *Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Freiburger Studien: Gesammelte Aufsätze*, Tübingen, S. 108-125.
 - (1969e), *Recht, Gesetz und Wirtschaftsfreiheit*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Freiburger Studien: Gesammelte Aufsätze*, Tübingen, S. 47-55.
 - (1969f), *Die Rechts- und Staatsphilosophie David Humes*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Freiburger Studien: Gesammelte Aufsätze*, Tübingen, S. 232-248.
 - (1969g), *Rechtsordnung und Handelsordnung*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Freiburger Studien: Gesammelte Aufsätze*, Tübingen, S. 161-198.
 - (1969h), *Die Sprachverwirrung im politischen Denken: mit einigen Vorschlägen zur Abhilfe*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Freiburger Studien: Gesammelte Aufsätze*, Tübingen, S. 206-231.
 - (1969i), *Die Verfassung eines freien Staates*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Freiburger Studien: Gesammelte Aufsätze*, Tübingen, S. 199-205.
 - (1972), *Die Theorie komplexer Phänomene*, Tübingen.
 - (1975), *Die Anmaßung von Wissen, in: ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*, Bd. 26, S. 12-21.
 - (1976a), *Der Sinn des Wettbewerbs*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Individualismus und wirtschaftliche Ordnung*, 2. Aufl., Salzburg, S. 122-140.
 - (1976b), *Die „Tatsachen“ der Sozialwissenschaften*, in: *Hayek, Friedrich A. von, Individualismus und wirtschaftliche Ordnung*, 2. Aufl., Salzburg, S. 78-102.

- (1976c), Die Verwertung des Wissens in der Gesellschaft, in: Hayek, Friedrich A. von, Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, 2. Aufl., Salzburg, S. 103-121.
 - (1976d), Wirtschaftstheorie und Wissen, in: Hayek, Friedrich A. von, Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, 2. Aufl., Salzburg, S. 49-77.
 - (1978a), Degrees of Explanation, in: Hayek, Friedrich A. von, Studies in Philosophy, Politics and Economics, 2. Aufl., London/Henley, S. 3-21.
 - (1978b), Notes on the Evolution of Systems of Rules of Conduct: (The Interplay between Rules of Individual Conduct and the Social Order of Actions), in: Hayek, Friedrich A. von, Studies in Philosophy, Politics and Economics, 2. Aufl., London/Henley, S. 66-81.
 - (1978c), The Results of Human Action but not of Human Design, in: Hayek, Friedrich A. von, Studies in Philosophy, Politics and Economics, 2. Aufl., London/Henley, S. 96-105.
 - (1979a), Die drei Quellen der menschlichen Werte, Tübingen.
 - (1979b), Liberalismus, Tübingen.
 - (1979c), Szientismus und das Studium der Gesellschaft, in: Hayek, Friedrich A. von, Mißbrauch und Verfall der Vernunft: Ein Fragment, 2. Aufl., Salzburg, S. 11-142.
 - (1980), Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Band 1: Regeln und Ordnung, München.
 - (1981a), Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Band 2: Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit, Landsberg am Lech.
 - (1981b), Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Band 3: Die Verfassung einer Gesellschaft freier Menschen, Landsberg am Lech.
 - (1982), Der Weg zur Knechtschaft: Den Sozialisten in allen Parteien (Titel der Originalausgabe: The Road to Serfdom, Cambridge 1943), 5. Aufl., Landsberg am Lech.
 - (1983), Die Verfassung der Freiheit, 2. Aufl., Tübingen.
 - (1988), The Fatal Conceit: The Errors of Socialism, in: Hayek, Friedrich A. von, The Collected Work, hrsg. v. Bartley III, W., Vol. I, London/New York.
- Heck*, Philipp (1932), Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen.
- Hegel*, Georg W. F. (1986a), Grundlinien der Philosophie des Rechts oder: Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, in: Hegel, Georg W. F., Werke, Bd. 7, Frankfurt am Main.
- (1986b), Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, in: Hegel, Georg W. F., Werke, Bd. 12, Frankfurt am Main.
- Heiner*, Ronald A. (1983), The Origin of Predictable Behavior, in: The American Economic Review, Vol. 73, S. 560-595.
- Hempel*, Carl G. (1965a), The Function of General Laws in History, in: Gardiner, Patrick (Hrsg.), Theories of History, 6. Aufl., New York, S. 344-356.
- (1965b), The Logic of Functional Analysis, in: Hempel, Carl G., Aspects of Scientific Explanation and Other Essays in the Philosophy of Science, New York/London, S. 297-330.
 - (1965c), Studies in the Logic of Confirmation, in: Hempel, Carl G., Aspects of Scientific Explanation and Other Essays in the Philosophy of Science, New York/London, S. 3-51.
 - (1971), Deductive-Nomological vs. Statistical Explanation, in: Feigl, Herbert/Maxwell, Grover (Hrsg.), Minnesota Studies in the Philosophy of Science, Volume III: Scientific Explanation, Space, and Time, Minneapolis, S. 98-169.

- (1972a), Typologische Methoden in den Sozialwissenschaften (im Original: Problems of concept and theory formation in the social sciences), in: Topitsch, Ernst (Hrsg.), Logik der Sozialwissenschaften, 8. Aufl., Köln, S. 85-103.
 - (1972b), Wissenschaftliche und historische Erklärungen (Titel der Originalausgabe: Explanation in Science and History), in: Albert, H. (Hrsg.), Theorie und Realität: Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften, 2. Aufl., Tübingen, S. 237-261.
 - (1974), Grundzüge der Begriffsbildung in der empirischen Wissenschaft (Titel der Originalausgabe: Fundamentals of Concept Formation in Empirical Science, 1952), Düsseldorf.
 - (1977), Aspekte wissenschaftlicher Erklärung (Titel der Originalausgabe: Aspects of Scientific Explanation), Berlin/New York.
- Hempel, Carl G./Oppenheim, Paul* (1936), Der Typusbegriff im Lichte der neuen Logik: Wissenschaftstheoretische Untersuchungen zur Konstitutionsforschung und Psychologie, Leiden.
- (1965), Studies in the Logic of Explanation, in: Hempel, Carl G., Aspects of Scientific Explanation and Other Essays in the Philosophy of Science, New York/London, S. 245-290.
- Hermes, Eilert* (1988), Theoretische Voraussetzungen einer Ethik des wirtschaftlichen Handelns: F. A. von Hayeks Anthropologie und Evolutionstheorie als Spielraum wirtschaftsethischer Aussagen, in: Hesse, Helmut (Hrsg.), Wirtschaftswissenschaft und Ethik, Berlin, S. 131-193.
- Hesse, Günter* (1990), Evolutorische Ökonomik oder Kreativität in der Theorie, in: Witt, Ulrich (Hrsg.), Studien zur evolutorischen Ökonomik I, Berlin, S. 49-73.
- (1992), Innovative Anpassung in sozio-ökonomischen Systemen - Ein Beispiel: Landnutzungssysteme und Handlungsrechte bezüglich Boden, in: Biervert, Bernd/Held, Martin (Hrsg.), Evolutorische Ökonomik: Neuereungen, Normen, Institutionen, Frankfurt am Main/New York, S. 110-142.
- Hicks, John* (1980), 'Revolutions' in economics, in: Latsis, Spiro J. (Hrsg.), Method and Appraisal in Economics, Cambridge u. a., S. 207-218.
- Hinterhuber, Hans H.* (1984), Normung, Typung und Standardisierung, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Teil 2, 4. Aufl., Stuttgart, Sp. 2776-2782.
- Hirschman, Albert O.* (1974), Abwanderung und Widerspruch: Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten (Titel der Originalausgabe: Exit, Voice and Loyalty, Cambridge 1970), Tübingen.
- Hobbes, Thomas* (1966), Leviathan, or: The Matter, Form and Power of a Commonwealth Ecclesiastical and Civil, in: Hobbes, Thomas, The English Works, hrsg. von Molesworth, William, Vol. III, London 1839, Reprint Aalen.
- Hodgson, Geoffrey M.* (1991), Hayek's Theory of Cultural Evolution: An Evaluation in the Light of Vanberg's Critique, in: Economics and Philosophy, Vol. 7, S. 67-82.
- Hofbauer, Josef/Sigmund, Karl* (1984), Evolutionstheorie und dynamische Systeme: Mathematische Aspekte der Selektion, Berlin/Hamburg.
- Hofmann, H./Redaktion* (1984), Norm: Entstehung des Begriffs - Rechtsphilosophie, Jurisprudenz, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. von Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried, Bd. 6, Basel/Stuttgart, Sp. 906-910.
- Homann, Karl* (1988), Philosophie und Ökonomik: Bemerkungen zur Interdisziplinarität, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Bd. 7, S. 99-127.

- Homans*, George Caspar (1964a), Bringing Men Back In, in: American Sociological Review, Vol. 29, S. 809-818.
- (1964b), Contemporary Theory in Sociology, in: Faris, E. L. (Hrsg.), Handbook of Modern Sociology, Chicago, S. 951-977.
 - (1979), Nature Versus Nurture: A False Dichotomy, in: Contemporary Sociology: a journal of reviews, Vol. 8, S. 345-348.
- Hübener*, W. (1984), Ordnung: Mittelalter, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. von Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried, Bd. 6, Basel/Stuttgart, Sp. 1254-1279.
- Hume*, David (1964a), An Enquiry Concerning the Principles of Morals, in: Hume, David, The Philosophical Works, hrsg. von Green, Thomas Hill/Grose, Thomas Hodge, Vol. 4, London 1882, Reprint Aalen, S. 167-287.
- (1964b), A Treatise of Human Nature, Vol. I, in: Hume, David, The Philosophical Works, hrsg. von Green, Thomas Hill/Grose, Thomas Hodge, Vol. 1, London 1886, Reprint Aalen.
 - (1964c), A Treatise of Human Nature, Vol. II, in: Hume, David, The Philosophical Works, hrsg. von Green, Thomas Hill/Grose, Thomas Hodge, Vol. 2, London 1886, Reprint Aalen.
- Hummel*, Hans J./Opp, Karl-Dieter (1971), Die Reduzierbarkeit von Soziologie auf Psychologie: Eine These, ihr Test und ihre theoretische Bedeutung, Braunschweig.
- Hutchison*, Terence W. (1984), Institutional Economics Old and New, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 140, S. 20-29.
- Hutter*, Michael (1989), Die Produktion von Recht: Eine selbstreferentielle Theorie der Wirtschaft, angewandt auf den Fall des Arzneimittelpatentrechts, Tübingen.
- Isay*, Hermann (1970), Rechtsnorm und Entscheidung, Neudruck der Ausgabe Berlin 1929, Aalen.
- Jackson*, Jay (1965), Structural Characteristics of Norms, in: Steiner, Ivan D./Fishbein, Martin (Hrsg.), Current Studies in Social Psychology, New York u. a., S. 301-309.
- (1966), Structural Characteristics of Norms, in: Biddle, Bruce J./Thomas, Edwin J. (Hrsg.) Role Theory: Concepts and Research, New York u. a., S. 113-126.
- Jeggle*, Utz (1972), Fremdheit und Initiative: Vorbemerkungen zu einer Variante des soziokulturellen Wandels, in: Zeitschrift für Volkskunde, 68. Jg., 42-60.
- Jellinek*, Georg (1959), Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Darmstadt.
- Jevons*, William Stanley (1958), The Principles of Science: A Treatise on Logic and Scientific Method, reprint der 2. Aufl. (1877), New York.
- Jhering*, Rudolf von (1878), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, erster Theil, 4. Aufl., Leipzig.
- (1880), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, zweiter Theil, erste Abtheilung, 4. Aufl., Leipzig.
 - (1883), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, zweiter Theil, zweite Abtheilung, 4. Aufl., Leipzig.
 - (1906), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, dritter Teil, erste Abtheilung, 5. Aufl., Leipzig.
 - (1965a), Der Kampf ums Recht, in: Jhering, Rudolf von, Der Kampf ums Recht: Ausgewählte Schriften, hrsg. von Rusche, Christian, Nürnberg, S. 195-274.

- (1965b), Über Aufgabe und Methode der Rechtsgeschichtsschreibung, in: Jhering, Rudolf von, *Der Kampf ums Recht: Ausgewählte Schriften*, hrsg. von Rusche, Christian, Nürnberg, S. 401-444.
- (1965c), Über die Entstehung des Rechtsgefühles, in: Jhering, Rudolf von, *Der Kampf ums Recht: Ausgewählte Schriften*, hrsg. von Rusche, Christian, Nürnberg, S. 275-303.
- (1970), *Der Zweck im Recht*, 1. Bd., 4. Aufl., Leipzig 1904, Reprint Hildesheim u. a.
- Jokisch, Rodrigo* (1981), Die nichtintentionalen Effekte menschlicher Handlungen: Ein klassisches soziologisches Problem, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 33, S. 547-575.
- Joynt, Carey B./Rescher, Nicholas* (1961), The Problem of Uniqueness in History, in: *History and Theory*, Vol. 1, S. 150-162.
- Kant, Immanuel* (1907), *Die Metaphysik der Sitten*, in: Kant, Immanuel, *Gesammelte Schriften*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VI, Berlin.
- (1911), *Kritik der reinen Vernunft (Zweite Auflage 1787)*, in: Kant, Immanuel, *Gesammelte Schriften*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. III, Berlin.
- (1913), *Kritik der Urtheilskraft*, in: Kant, Immanuel, *Gesammelte Schriften*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. V, Berlin.
- (1923), *Logik: Ein Handbuch zu Vorlesungen*, in: Kant, Immanuel, *Gesammelte Schriften*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. IX, Berlin und Leipzig.
- Kantorowicz, Hermann* (= „*Gnaeus Flavius*“) (1906), *Der Kampf um die Rechtswissenschaft*, Heidelberg.
- Kaplan, Abraham* (1964), *The Conduct of Inquiry: Methodology for Behavioral Science*, San Francisco.
- Kaser, Max* (1967), Der römische Anteil am deutschen bürgerlichen Recht, in: *Juristische Schulung: Zeitschrift für Studium und Ausbildung*, 7. Jg., S. 337-344.
- Kastrop, Christian* (1993), *Rationale Ökonomik?: Überlegungen zu den Kriterien der ökonomischen Theoriendynamik*, Berlin.
- Katz, Elihu/Lazarsfeld, Paul F.* (1962), *Persönlicher Einfluß und Meinungsbildung* (Titel der Originalausgabe: *Personal Influence: The Part Played by People in the Flow of Mass Communication*, Glencoe 1955), Wien.
- Kaufmann, Armin* (1954), *Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie: Normenlogik und moderne Strafrechtsdogmatik*, Göttingen.
- Kaufmann, Felix* (1936), *Methodenlehre der Sozialwissenschaften*, Wien.
- Kelvin, Peter* (1969), *The Bases of Social Behaviour: An Approach in terms of Order and Value*, London u. a.
- Kempski, Jürgen* von (1952), Zur Logik der Ordnungsbegriffe, besonders in den Sozialwissenschaften, in: *Studium Generale*, Jg. 5, S. 205-218.
- Keuth, Herbert* (1978a), Methodologische Regeln des kritischen Rationalismus: Eine Kritik, in: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie*, 9. Jg., S. 236-255.
- (1978b), Der Normbegriff in der Sozialwissenschaftlichen Theoriebildung, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 30. Jg., S. 680-700.

- Keynes*, John N. (1986), *The Scope and Method of Political Economy*, 4. Aufl., London 1917, reprint Fairfield.
- Kirchgässner*, Gebhard (1988), Ökonomie als imperial(istisch)e Wissenschaft: Zur Anwendung des ökonomischen Verhaltensmodells in den benachbarten Sozialwissenschaften, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 7, S. 128-145.
- (1991), *Homo oeconomicus*: Das ökonomische Modell individuellen Verhaltens und seine Anwendung in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Tübingen.
 - (1992), *Towards a theory of low-cost decisions*, in: *European Journal of Political Economy*, Vol. 8, S. 305-320.
 - (1993), *Hält sich der Homo oeconomicus an Regeln?: Einige Bemerkungen zur Rolle von Normen und Regeln im Rahmen der Konzeption des ökonomischen Verhaltensmodells*, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 12, S. 181-197.
- Kiwit*, Daniel/*Voigt*, Stefan (1995), Überlegungen zum institutionellen Wandel unter Berücksichtigung des Verhältnisses interner und externer Institutionen, in: *Diskussionsbeiträge des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Wirtschaftssystemen* Jena, Nr. 2.
- Klein*, Franz (1904), *Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaft*, Wien.
- Kleinewefers*, Henner (1980), Eine Systematik der Eigentumsprobleme aus ökonomischer Sicht, in: *Mensch und Umwelt: Festgabe der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg zum Schweizerischen Juristentag*, Fribourg, S. 331-364.
- Kliemt*, Hartmut (1986), *Antagonistische Kooperation: Elementare spieltheoretische Modelle spontaner Ordnungsentstehung*, Freiburg/München.
- (1991), *Der Homo oeconomicus in der Klemme: Der Beitrag der Spieltheorie zur Erzeugung und Lösung des Hobbesschen Ordnungsproblems*, in: *Esser, Hartmut/Troitzsch, Klaus G. (Hrsg.), Modellierung sozialer Prozesse*, Bonn, S. 179-204.
 - (1993a), *Constitutional Commitments: On the economic and legal philosophy of rules*, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 12, S. 145-173.
 - (1993b), *Ökonomische Analyse der Moral*, in: *Ramb, Bernd-Thomas/Tietzel, Manfred (Hrsg.), Ökonomische Verhaltenstheorie*, München, S. 281-310.
- Kluckhohn*, Clyde et al. (1967), *Value and Value-Orientations in the Theory of Action: An Exploration in Definition and Classification*, in: *Parsons, Talcott/Shils, Edward A. (Hrsg.), Toward a General Theory of Action*, 6. Aufl., Cambridge, S. 388-433.
- Kluckhohn*, Florence R./*Strodtbeck*, Fred L. (1973), *Variations in Value Orientations*, Evanston 1961, Reprint Westport.
- Knieps*, Günter (1993), *Standards und die Grenzen der unsichtbaren Hand*, in: *Diskussionsbeiträge des Instituts für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik* Freiburg, Nr. 6.
- Koch*, Hans-Joachim/*Trapp*, Rainer (1980), *Richterliche Innovation: Begriff und Begründbarkeit*, in: *Harenburg, Jan/Podlech, Adalbert/Schlink, Bernhard (Hrsg.), Rechtlicher Wandel durch richterliche Entscheidung: Beiträge zu einer Entscheidungstheorie der richterlichen Innovation*, Darmstadt, S. 83-121.
- Kohler*, Josef (1984), *Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart*, Neudruck der Ausgabe Stuttgart 1914, Aalen.
- Koller*, Peter (1987), *Neue Theorien des Sozialkontrakts*, Berlin.

- Korthals-Beyerlein, Gabriele* (1979), *Soziale Normen: Begriffliche Explikation und Grundlagen empirischer Forschung*, München.
- Kriele, Martin* (1976), *Theorie der Rechtsgewinnung: entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation*, 2. Aufl., Berlin.
- Krige, John* (1980), *Science, Revolution and Discontinuity*, Sussex/New Jersey.
- Krings, Hermann* (1988), Norm: Philosophie der Norm, in: *Staatslexikon: Recht - Wirtschaft - Gesellschaft*, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Vierter Band, Freiburg u.a., Sp. 61-67.
- Kroeber, A. L./Kluckhohn, Clyde*, (1963), *Culture: A Critical Review of Concepts and Definitions*, New York.
- Krüger, Gerhard* (1961), Normung, in: *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*, Bd. 7, Göttingen, S. 618-621.
- Kuhn, Thomas S.* (1981), *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen* (Titel der Originalausgabe: *The Structure of Scientific Revolutions*, Chicago 1962), 5. um das Postskriptum von 1969 ergänzte Aufl., Frankfurt am Main.
- Kühne, Karl* (1982), *Evolutionsökonomie: Grundlagen der Nationalökonomie und der Realtheorie der Geldwirtschaft*, Stuttgart/New York.
- Kunkel, John H.* (1969), Some Behavioral Aspects of Social Change and Economic Development, in: *Burgess, Robert L./Bushell, Don* (Hrsg.), *Behavioral Sociology: The Experimental Analysis of Social Process*, New York/London, S. 321-365.
- Kunz, Harald* (1985), *Marktsystem und Information: 'Konstitutionelle Unwissenheit' als Quelle von 'Ordnung'*, Tübingen.
- Künzli, Arnold* (1983), *Das Eigentum als eschatologische Potenz: Zur Eigentumskonzeption von Karl Marx* (Mit einem Anhang: *Sozialismus und Eigentum heute*), in: *Holzhey, Helmut/Kohler, Georg* (Hrsg.), *Eigentum und seine Gründe: Ein philosophischer Beitrag aus Anlass der schweizerischen Verfassungsdiskussion*, Bern/Stuttgart, S. 87-128.
- Lachmann, Ludwig M.* (1963), *Wirtschaftsordnung und wirtschaftliche Institutionen*, in: *ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*, Bd. XIV, S. 63-77.
- Lakatos, Imre* (1970), *Falsification and the Methodology of Scientific Research Programmes*, in: *Lakatos, Imre/Musgrave, Allen* (Hrsg.), *Criticism and the Growth of Knowledge*, Cambridge, S. 91-196.
- (1971), *History of Science and its Rational Reconstructions*, in: *Boston Studies in the Philosophy of Science*, Vol. VIII, S. 91-136.
- Landes, William M./Posner, Richard A.* (1979), *Adjudication as a Private Good*, in: *The Journal of Legal Studies*, Vol. 8, S. 235-284.
- Lang, Franz P.* (1986), *Die Dependenz-Theorie*, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 15. Jg., S. 92-94.
- Lau, Ephrem E.* (1978), *Interaktion und Institution: Zur Theorie der Institution und der Institutionalisierung aus der Perspektive einer verstehend-interaktionistischen Soziologie*, Berlin.
- Lautmann, Rüdiger* (1971), *Wert und Norm: Begriffsanalysen für die Soziologie*, 2. Aufl., Opladen.

- Lazarsfeld, Paul F./Barton, Allen H. (1965), Qualitative Measurement in the Social Sciences: Classification, Typologies, and Indices, in: Lerner, Daniel/Lasswell, Harold D. (Hrsg.). The Policy Sciences, Stanford 1951, reprint, S. 155-192.*
- Leinfellner, Werner (1967), Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 2. Aufl., Mannheim u.a.*
- Lenk, Hans (1977), Der methodologische Individualismus ist (nur?) ein heuristisches Postulat, in: Eichner, Klaus/Habermehl, Werner (Hrsg.), Probleme der Erklärung sozialen Verhaltens, Meisenheim am Glan, S. 34-45.*
- Lenski, Gerhard E. (1978), Die evolutionäre Analyse sozialer Strukturen, in: Blau, Peter M. (Hrsg.), Theorien sozialer Strukturen: Ansätze und Probleme, Opladen, S. 129-145.*
- Leoni, Bruno (1972), Freedom and the Law, Los Angeles.*
- Lersch, Philipp (1964), Der Mensch als soziales Wesen: Eine Einführung in die Sozialpsychologie, München.*
- Leschke, Martin (1993), Ökonomische Verfassungstheorie und Demokratie: Das Forschungsprogramm der Constitutional Economics und seine Anwendung auf die Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, Berlin.*
- Lewis, Davis (1975), Konventionen: Eine sprachphilosophische Abhandlung (Titel der Originalausgabe: Convention: A Philosophical Study, Cambridge 1969), Berlin/New York.*
- Libecap, G./Wiggins, Steven N. (1984), Contractual Responses to the Common Pool: Prorating of Crude Oil Production, in: The American Economic Review, Vol. 74, S. 87-98.*
- (1985), The Influence of Private Contractual Failure on Regulation: The Case of Oil Field Unitization, in: Journal of Political Economy, Vol. 93, S. 690-714.
- Lindenberg, Siegwart (1977), Individuelle Effekte, kollektive Phänomene und das Problem der Transformation, in: Eichner, Klaus/Habermehl, Werner (Hrsg.), Probleme der Erklärung sozialen Verhaltens, Meisenheim am Glan, S. 46-84.*
- (1994), Norms and the Power of Loss: Ellickson's Theory and Beyond, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 150, S. 101-113.
- Linton, Ralph (1964), The Study of Man: An Introduction, 2. Aufl., New York.*
- Lockwood, David (1979), Soziale Integration und Systemintegration (Titel der Originalausgabe: Social Integration and System Integration, 1964), in: Zapf, Wolfgang (Hrsg.), Theorien des sozialen Wandels, 4. Aufl., Königstein/Ts., S. 124-137.*
- Louch, A. R. (1969), History as Narrative, in: History and Theory, Vol. 8, S. 54-70.*
- Loy, Claudia (1988), Marktsystem und Gleichgewichtstendenz, Tübingen.*
- Lucas, J. R. (1966), Principles of Politics, Oxford.*
- Luce, R. Duncan/Raiffa, Howard (1957), Games and Decisions: introduction and critical survey, New York u. a.*
- Luhmann, Niklas (1969), Normen in soziologischer Perspektive, in: Soziale Welt: Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis, Jg. 20, S. 28-48.*
- (1970a), Evolution des Rechts, in: Rechtsstheorie: Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts, 1. Bd., S. 3-22.

- (1970b), *Institutionalisierung: Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft*, in: Schelsky, Helmut (Hrsg.), *Zur Theorie der Institution*, Düsseldorf, S. 27-41.
 - (1970c), *Zur Funktion der „subjektiven Rechte“*, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd. 1: *Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft*, S. 321-330.
 - (1974a), *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*, Stuttgart u. a.
 - (1974b), *Soziologie als Theorie sozialer Systeme*, in: Luhmann, Niklas, *Soziologische Aufklärung: Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, Bd. 1, 4. Aufl., Opladen, S. 113-136.
 - (1974c), *Wirtschaft als soziales System*, in: Luhmann, Niklas, *Soziologische Aufklärung: Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, Bd. 1, 4. Aufl., Opladen, S. 204-231.
 - (1987), *Rechtssoziologie*, 3. Aufl., Opladen.
 - (1989), *Ethik als Reflexionstheorie der Moral*, in: Luhmann, Niklas, *Gesellschaftsstruktur und Semantik: Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Bd. 3, Frankfurt am Main, S. 358-447.
 - (1991), *Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie*, 4. Aufl., Frankfurt am Main.
- MacIver, Robert M./Page, Charles H. (1964), Society: An Introductory Analysis, London.*
- Macneil, Ian R. (1978), Contracts: Adjustment of Long-term Economic Relations under Classical, Neoclassical, and Relational Contract Law, in: Northwestern University Law Review, Vol. 72, S. 854-905.*
- Maine, Henry S. (1920), Ancient Law: Its Connection with the Early History of Society and its Relation to Modern Ideas, 10. Aufl., London.*
- Malewski, Andrzej (1977), Verhalten und Interaktion: Die Theorie des Verhaltens und das Problem der sozialwissenschaftlichen Integration (Titel der Originalausgabe: O zastosowaniach teorii zachowania, Warszawa 1964), 2. Aufl., Tübingen.*
- Malinowski, Bronislaw (1939), The Group and the Individual in Functional Analysis, in: The American Journal of Sociology, Vol. 44, S. 938-964.*
- (1985), *Eine wissenschaftliche Theorie der Kultur (Titel der Originalausgabe: A Scientific Theory of Culture, Chapel Hill 1944), 2. Aufl., Frankfurt am Main.*
- Mandelbaum, Maurice (1961), Historical Explanation: The Problem of 'Covering laws', in: History and Theory, Vol. 1, S. 229-242.*
- (1967), *A Note on History as Narrative, in: History and Theory, Vol. 6, S. 413-419.*
 - (1992), *Societal Facts, in: O'Neill, John (Hrsg.), Modes of Individualism and Collectivism, 2. Aufl., Aldershot, S. 221-234.*
- Marburger, Peter (1979), Die Regeln der Technik im Recht, Köln u. a.*
- March, James G. (1954), Group Norms and the Active Minority, in: American Sociological Review, Vol. 19, S. 733-741.*
- Martin, James G. (1964), Ideal and Typical Social Norms, in: Social Inquiry, Vol. 34, S. 41-47.*
- Marx, Karl (1977), Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie, 1. Bd., in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 23, 12. Aufl., Berlin.*
- (1978a), *Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1950, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 7, 7. Aufl., Berlin, S. 9-107.*

- (1978b), Kritik des Gothaer Programms, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 19, 7. Aufl., Berlin, S. 11-32.
 - (1979), Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie, 3. Bd., in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 25, 10. Aufl., Berlin.
 - (1981a), Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahr 1844, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Ergänzungsbd., 1. Teil, 5. Aufl., Berlin, S. 465-588.
 - (1981b), Thesen über Feuerbach, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 3, 6. Aufl., Berlin, S. 5-7.
 - (1981c), Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 1, 13. Aufl., Berlin, S. 201-333.
 - (1981d), Zur Kritik der Politischen Ökonomie, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 13, 9. Aufl., Berlin.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich* (1981), Die deutsche Ideologie: Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 3, 6. Aufl., Berlin, S. 8-530.
- Matthes, Joachim* (1976), Handlungstheoretisch-interaktionistisch-phänomenologisch orientierte Theorien, in: Lepsius, M. Rainer (Hrsg.), Zwischenbilanz der Soziologie: Verhandlungen des 17. Deutschen Soziologentages, Stuttgart, S. 53-59.
- Mayer, Max E.* (1977), Rechtsnormen und Kulturnormen, Reprint der Ausgabe Breslau 1903, Frankfurt am Main/Tokyo.
- McManus, John C.* (1972), An Economic Analysis of Indian Behavior in the North American Fur Trade, in: The Journal of Economic History, Vol. XXXII, S. 36-53.
- Meckling, William H.* (1976), Values and the Choice of the Model of the Individual in the Social Sciences, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 112. Jg., S. 545-559.
- Menger, Carl* (1969), Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der Politischen Ökonomie insbesondere, in: Menger, Carl, Gesammelte Werke, hg. von F. A. v. Hayek, Band II, Tübingen.
- Meran, Josef* (1979), Individualismus oder Kollektivismus?: Versuch einer Rekonstruktion eines sozialwissenschaftlichen Grundlagenstreits, in: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie, Bd. X, S. 35-53.
- Merton, Robert K.* (1936), The Unanticipated Consequences of Purposive Social Action, in: American Sociological Review, 1, S. 894-904.
- (1968), Social Theory and Social Structure, 3. Aufl., New York/London.
- Mettenheim, Christoph von* (1984), Recht und Rationalität, Tübingen.
- Meyer, Willi* (1978), Zwischen Konventionalismus und Realismus: Methodologische Ideale in der Nationalökonomie, in: Albert, Hans/Kemp, Murray C./Krelle, Wilhelm/Menges, Günter/Meyer, Willi, Ökonometrische Modelle und sozialwissenschaftliche Erkenntnisprogramme, Mannheim u.a., S. 73-111.
- (1983), Entwicklung und Bedeutung des Property Rights-Ansatzes in der Nationalökonomie, in: Schüller, Alfred (Hrsg.), Property Rights und ökonomische Theorie, München, S. 1-44.
- Meyer-Cording, Ulrich* (1971), Die Rechtsnormen, Tübingen.
- Miller, David* (1974), Popper's Qualitative Theory of Verisimilitude, in: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. 25, S. 166-177.

- Mink*, Louis O. (1966), *The Autonomy of Historical Understanding*, in: *History and Theory*, Vol. 5, S. 24-47.
- Mises*, Ludwig von (1980), *Nationalökonomie: Theorie des Handelns und Wirtschaftens*, Genf 1940, Reprint München.
- Mohr*, Hans (1987), *Natur und Moral: Ethik in der Biologie*, Darmstadt.
- Moore*, George E. (1970), *Principia Ethica*, Stuttgart.
- Morgan*, Lewis H. (1907), *Ancient Society or: Researches in the Lines of Human Progress from Savagery through Barbarism to Civilization*, Chicago.
- Morris*, Richard T. (1956), *A Typology of Norms*, in: *American Sociological Review*, 21, S. 610-613.
- Morscher*, Edgar (1984), *Sein-Sollen-Schlüsse und wie Schlüsse sein sollen*, in: *Krawietz, Werner et al. (Hrsg.), Theorie der Normen: Festgabe für Ota Weinberger*, Berlin, S. 421-439.
- Müller*, Friedrich (1994), *Strukturierende Rechtslehre*, 2. Aufl., Berlin.
- (1995), *Juristische Methodik*, 6. Aufl., Berlin.
- Mummert*, Uwe (1995), *Informelle Institutionen und positive ökonomische Analyse: Manuskript für die Tagung „Institutionelle und Evolutorische Ökonomie“*, Witten/Herdecke.
- Münch*, Richard (1982), *Theorie des Handelns: Zur Rekonstruktion der Beiträge von Talcott Parsons, Emile Durkheim und Max Weber*, Frankfurt am Main.
- Mussler*, Werner/*Wohlgemuth*, Michael (1995), *Institutionen im Wettbewerb: Ordnungstheoretische Anmerkungen zum Systemwettbewerb in Europa*, in: *Oberender, Peter/Streit, Manfred E. (Hrsg.), Europas Arbeitsmärkte im Integrationsprozeß*, Baden-Baden, S. 9-45.
- Nagel*, Ernest (1972), *Probleme der Begriffs- und Theoriebildung in den Sozialwissenschaften*, in: *Albert, Hans (Hrsg.), Theorie und Realität: Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften*, 2. Aufl., Tübingen, S. 67-85.
- (1974), *The Structure of Science: Problems in the Logic of Scientific Explanation*, 4. Aufl., London.
- Neumann*, Franz (1980), *Die Herrschaft des Gesetzes: Eine Untersuchung zum Verhältnis von politischer Theorie und Rechtssystem in der Konkurrenzgesellschaft* (Titel der Originalausgabe: *The Governance of the Rule of Law*, London 1936), Frankfurt am Main.
- Newcomb*, Theodore M. (1952), *Social Psychological Theory: Integrating Individual and Social Approaches*, in: *Rohrer, John H./Sherif, Muzafer (Hrsg.), Social Psychology at the Crossroads*, New York, S. 31-49.
- (1959)– *Sozialpsychologie* (Titel der Originalausgabe: *Social Psychology*, New York 1950), Meisenheim am Glan.
- North*, Douglass C. (1991), *Transaction Costs, Institutions, and Economic History*, in: *Furubotn, Eirik G./Richter, Rudolf (Hrsg.), The New Institutional Economics: A Collection of Articles from the Journal of Institutional and Theoretical Economics*, Tübingen, S. 203-213.
- (1992), *Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung* (Titel der Originalausgabe: *Institutions, Institutional Change and Economic Performance*, Cambridge u. a. 1990), Tübingen.

- Nozick*, Robert (o.J.), *Anarchie, Staat, Utopia* (Titel der Originalausgabe: *Anarchy, State, and Utopia*), München.
- O'Neill*, John (Hrsg.) (1992), *Modes of Individualism and Collectivism*, 2. Aufl., Aldershot.
- Oberender*, Peter (1993), *Fremdheit und Initiative: Zur Innovation als einem zentralen Fremdheitsproblem der Wirtschaftswissenschaften*, in: *Wierlacher, Alois (Hrsg.), Fremdheit: Leitbegriffe und Problemfelder kulturwissenschaftlicher Fremdheitsforschung*, München, S. 319-332.
- Oeser*, Erhard (1990), *Evolution und Selbstkonstruktion des Rechts: Rechtsphilosophie als Entwicklungstheorie der praktischen Vernunft*, Wien/Köln.
- Ofstad*, Harald/*Bergström*, Lars (1965), *A Note on John R. Searle's Derivation of „Ought“ from „Is“*, in: *Inquiry*, Vol. 8, S. 309-314.
- Okruch*, Stefan (1993), *Wirtschaft und Anthroposophie: Darstellung und Kritik des Konzepts Rudolf Steiners*, Bayreuth.
- Olson*, Mancur (1968a), *Economics, Sociology, and the Best of All Possible Worlds*, in: *The Public Interest*, Vol. 12, S. 96-118.
- (1968b), *Die Logik des kollektiven Handelns: Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen* (Titel der Originalausgabe: *The Logic of Collective Action: Public Goods and the Theory of Groups*, Cambridge 1965), Tübingen.
- Opp*, Karl-Dieter (1972), *Verhaltenstheoretische Soziologie: Eine neue soziologische Forschungsrichtung*, Reinbek bei Hamburg.
- (1979a), *The Emergence and Effects of Social Norms: A Confrontation of Some Hypotheses of Sociology and Economics*, in: *Kyklos: Internationale Zeitschrift für Sozialwissenschaften*, Vol. 32, S. 775-801.
 - (1979b), *Individualistische Sozialwissenschaft: Arbeitsweise und Probleme individualistisch und kollektivistisch orientierter Sozialwissenschaften*, Stuttgart.
 - (1983), *Die Entstehung sozialer Normen: Ein Integrationsversuch soziologischer, sozialpsychologischer und ökonomischer Erklärungen*, Tübingen.
- Oppel*, Herbert (1937), *KANQN: Zur Bedeutungsgeschichte des Wortes und seiner lateinischen Entsprechungen (regula - norma)*, Leipzig.
- Ostrom*, Elinor (1986), *An agenda for the study of institutions*, in: *Public Choice*, Vol. 48, S. 3-25.
- Ott*, Walter (1992), *Der Rechtspositivismus: Kritische Würdigung auf der Grundlage eines juristischen Pragmatismus*, 2. Aufl., Berlin.
- Pahlke*, Jürgen (1964), *Soziale Normen und die Theorie rationalen Verhaltens*, in: *Raiser, Ludwig/Saueremann, Heinz/Schneider, Erich (Hrsg.), Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik*, Berlin, S. 282-291.
- Paluch*, Stanley (1968), *The Specificity of Historical Language*, in: *History and Theory*, Vol. 7, S. 76-82.
- Park*, Robert E. (1928), *Human Migration and the Marginal Man*, in: *The American Journal of Sociology*, Vol. XXXIII, S. 881-893.
- Parsons*, Talcott (1959), *An Approach to Psychological Theory in Terms of the Theory of Action*, in: *Koch, Sigmund (Hrsg.), Psychology: A Study of a Science*, Vol. III, New York u. a., S. 612-711.
- (1964), *The Social System*, London/New York.

- (1968), *The Structure of Social Action: A Study in Social Theory with Special Reference to a Group of Recent European Writers*, Vol. 1, New York/London.
- (1975), *Gesellschaften: Evolutionäre und komparative Perspektiven* (Titel der Originalausgabe: *Societies: Evolutionary and Comparative Perspectives*, Englewood Cliffs 1966), Frankfurt am Main.
- (1987), *Soziale Struktur und die symbolischen Tauschmedien* (Titel des Originals: *Social Structure and the Symbolic Media of Exchange*), in: Blau, Peter M. (Hrsg.) *Theorien sozialer Strukturen: Ansätze und Probleme* (Titel der Originalausgabe: *Approaches to the Study of Social Structure*, New York/London 1975), Opladen, S. 93-115.
- Parsons, Talcott/Bales, Robert F.* (1953), *The Dimensions of Action-Space*, in: *Parsons, Talcott/Bales, Robert F./Shils, Edward A., Working Papers in the Theory of Action*, New York/London, S. 63-109.
- Parsons, Talcott/Shils, Edward A.* (1967), *Categories of the Orientation and Organization of Action*, in: *Parsons, Talcott/Shils, Edward A. (Hrsg.), Toward a General Theory of Action*, 6. Aufl., Cambridge, S. 53-109.
- Petev, Valentin* (1989), *Kritik der marxistisch-sozialistischen Rechts- und Staatsphilosophie*, Berlin.
- Pies, Ingo* (1993a), *Kommentar*, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 12, S. 204-209.
- (1993b), *Normative Institutionenökonomik: Zur Rationalisierung des politischen Liberalismus*, Tübingen.
- Plinius Secundus d. Ä., C.* (1992), *Naturkunde* (Titel des Originals: *Naturalis historiae liber XXXVII*), 36. Buch, Darmstadt.
- Poincaré, Henri* (1926), *Dernières Pensées*, 17. Tsd., Paris.
- Popitz, Heinrich* (1961), *Soziale Normen*, in: *Europäisches Archiv für Soziologie*, Bd. 2, S. 185-198.
- (1975), *Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie*, 4. Aufl., Tübingen.
- (1976), *Prozesse der Machtbildung*, 3. Aufl., Tübingen.
- (1980), *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*, Tübingen.
- Popper, Karl R.* (1968), *Conjectures and Refutations: The Growth of Scientific Knowledge*, 2. Aufl., New York/Evanston.
- (1972), *Naturgesetze und theoretische Systeme*, in: *Albert, H. (Hrsg.), Theorie und Realität: Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften*, 2. Aufl., Tübingen, S. 43-58.
- (1974a), *Das Elend des Historizismus* (Titel der Originalausgabe: *The Poverty of Historicism*, London 1960), 4. Aufl., Tübingen.
- (1974b), *Vermutungswissen: meine Lösung des Induktionsproblems*, in: *Popper, Karl R., Objektive Erkenntnis: Ein evolutionärer Entwurf*, 2. Aufl., Hamburg, S. 13-43.
- (1974c), *Die Zielsetzung der Erfahrungswissenschaft*, in: *Popper, Karl R., Objektive Erkenntnis: Ein evolutionärer Entwurf*, 2. Aufl., Hamburg, S. 213-229.
- (1974d), *Zur Theorie des objektiven Geistes*, in: *Popper, Karl R., Objektive Erkenntnis: Ein evolutionärer Entwurf*, 2. Aufl., Hamburg, S. 172-212.

- (1974e), Zwei Seiten des Alltagsverstands: ein Plädoyer für den Realismus des Alltagsverstands und gegen die Erkenntnistheorie des Alltagsverstands, in: Popper, Karl R., Objektive Erkenntnis: Ein evolutionärer Entwurf, 2. Aufl., Hamburg, S. 44-122.
 - (1976), Logik der Forschung (Titel der Originalausgabe: The Logic of Scientific Discovery, London 1959), 6. Aufl., Tübingen.
 - (1979), Ausgangspunkte: Meine intellektuelle Entwicklung (Titel der Originalausgabe: Unended Quest: An Intellectual Autobiography, London u. a. 1974), Hamburg.
 - (1980a), Die offene Gesellschaft und ihre Feinde I: Der Zauber Platons, 6. Aufl., Tübingen.
 - (1980b), Die offene Gesellschaft und ihre Feinde II: Falsche Propheten; Hegel, Marx und die Folgen, 6. Aufl., Tübingen.
- Post*, Albert H. (1970), Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz, 1. Band: Allgemeiner Teil, Neudruck der Ausgabe Oldenburg 1894, Aalen.
- Priest*, George L. (1977), The Common Law Process and the Selection of Efficient Rules, in: The Journal of Legal Studies, Vol. 6, S. 65-82.
- Rabelais*, François (1979), Gargantua und Pantagruel, Bd. I, München.
- Radcliffe-Brown*, Alfred R. (1935), On the Concept of Function in Social Science, in: American Anthropologist, New Series, Vol. 37, S. 394-402.
- Radnitzky*, Gerard (1984), Die ungeplante Gesellschaft: Friedrich von Hayeks Theorie der Evolution spontaner Ordnungen und selbstorganisierender Systeme, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 29. Jg., S. 9-33.
- Raub*, Werner (1984), Rationale Akteure, institutionelle Regelungen und Interdependenzen: Untersuchungen zu einer erklärenden Soziologie auf strukturell-individualistischer Grundlage, Frankfurt am Main u.a.
- Raub*, Werner/*Voss*, Thomas (1981), Individuelles Handeln und gesellschaftliche Folgen: Das individualistische Programm in den Sozialwissenschaften, Darmstadt und Neuwied.
- Rehfeldt*, Bernhard (1951), Die Wurzeln des Rechts, Berlin.
- Reich*, Norbert (1972a), Sozialismus und Zivilrecht: Eine rechtstheoretisch-rechtshistorische Studie zur Zivilrechtstheorie und Kodifikationspraxis im sowjetischen Gesellschafts- und Rechtssystem, Frankfurt/Main.
- (Hrsg.) (1972b), Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Frankfurt/Main.
- Reichel*, Hans (1915), Gesetz und Richterspruch: Zur Orientierung über Rechtsquellen- und Rechtsanwendungslehre der Gegenwart, Zürich.
- Reuter*, Norbert (1994), Institutionalismus, Neo-Institutionalismus, Neue Institutionelle Ökonomie und andere „Institutionalismen“: Eine Differenzierung konträrer Konzepte, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 114, S. 5-23.
- Robbins*, Lionel (1984), An Essay on the Nature and Significance of Economic Science, 3. Aufl., London/Basingstoke.
- Röpke*, Jochen (1982), Die unterentwickelte Freiheit: Wirtschaftliche Entwicklung und unternehmerisches Handeln in Indonesien, Göttingen.
- Rommetveit*, Ragnar (1968), Social Norms and Roles: Explorations in the Psychology of Enduring Social Pressures with Empirical Contributions from Inquiries into Religious Attitudes and Sex Roles of Adolescents from Some Districts in Western Norway, 2. Aufl., Oslo.

- Rostow, Walt W. (1990), *The Stages of Economic Growth: A Non-Communist Manifesto*, 3. Aufl., Cambridge u.a.
- Rottleuthner, Hubert (1975), Marxistische und analytische Rechtstheorie, in: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), *Probleme der marxistischen Rechtstheorie*, Frankfurt am Main, S. 159-311.
- (1994), *Borders Without Flaw: Do Good Fences Make Good Neighbors?*, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 150, S. 114-116.
- Rowe, Nicholas (1989), *Rules and Institutions*, Ann Arbor.
- Rubin, Paul H. (1977), *Why is the Common Law Efficient?*, in: *The Journal of Legal Studies*, Vol. 6, S. 51-63.
- Rüthers, Bernd (1991), *Die unbegrenzte Auslegung: Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*, 4. Aufl., Heidelberg.
- (1995), *Die Wende-Experten: Zur Ideologiefähigkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen*, 2. Aufl., München.
- Sahlins, Marshall (1981), *Kultur und praktische Vernunft* (Titel der Originalausgabe: *Culture and Practical Reason*, Chicago 1976), Frankfurt am Main.
- Sargent, S. Stansfeld/Williamson, Robert C. (1958), *Social Psychology: An Introduction to the Study of Human Relations*, 2. Aufl., New York.
- Sarrazin, Thilo (1974), *Ökonomie und Logik der historischen Erklärung: Zur Wissenschaftslogik der New Economic History*, Bonn-Bad Godesberg.
- Schelling, Thomas C. (1960), *The Strategy of Conflict*, Cambridge.
- Schelsky, Helmut (1970), *Zur soziologischen Theorie der Institution*, in: Schelsky, Helmut (Hrsg.), *Zur Theorie der Institution*, Düsseldorf, S. 9-26.
- (1972), *Das Jhering-Modell des sozialen Wandels durch Recht: Ein wissenschaftsgeschichtlicher Beitrag*, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd. 3, S. 47-86.
- Schlosser, Hans (1993), *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte: Ein Studienbuch*, 7. Aufl., Heidelberg.
- Schmalz-Bruns, Rainer (1989), unter Mitarbeit v. Rainer Kühn, *Ansätze und Perspektiven der Institutionentheorie: Eine bibliographische und konzeptionelle Einführung*, Wiesbaden.
- Schmidt, Karsten (1993), *Jherings Geist in der heutigen Rechtsfortbildung: Ein Streifzug durch den „Geist des römischen Rechts“ aus heutiger Sicht*, in: Behrends, Okko (Hrsg.), *Privatrecht heute und Jherings evolutionäres Rechtsdenken*, Köln, S. 77-109.
- (1994), *Handelsrecht*, 4. Aufl., Köln u. a.
- Schneider, Louis (1967), *Introduction*, in: Schneider, Louis (Hrsg.), *The Scottish Morals: On Human Nature and Society*, Chicago/London, S. xi-xxviii.
- Schotter, Andrew (1981), *The Economic Theory of Social Institutions*, Cambridge u.a.
- Schrader, W. H. (1984), *Norm: Ethik*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. von Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried, Bd. 6, Basel/Stuttgart, Sp. 910-918.
- Schulz, Fritz (1961), *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar.
- Schumann, Karl F. (1968), *Zeichen der Unfreiheit: Zur Theorie und Messung sozialer Sanktionen*, Freiburg im Breisgau.
- Schumpeter, Joseph A. (1970), *Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie*, 2. Aufl., Berlin.

- Schüßler*, Rudolf (1990), *Kooperation unter Egoisten: vier Dilemmata*, München.
- Schütz*, Alfred (1972), *Der Fremde: Ein sozialpsychologischer Versuch*, in: Schütz, Alfred, *Gesammelte Aufsätze*, 2. Bd.: *Studien zur soziologischen Theorie*, Den Haag, S. 22-50.
- Scott*, John F. (1971), *Internalization of Norms: A Sociological Theory of Moral Commitment*, Englewood Cliffs.
- Scriven*, Michael (1965), *Truisms as the Grounds for Historical Explanation*, in: Gardiner, Patrick (Hrsg.), *Theories of History*, 6. Aufl., New York, S. 443-475.
- Searle*, John R. (1964), *How to Derive „Ought“ from „Is“*, in: *The Philosophical Review*, Vol. LXXIII, S. 43-58.
- (1965), *What is a Speech Act?*, in: Black, Max (Hrsg.), *Philosophy in America*, Itaca, S. 221-239.
- Segerstedt*, Torgny T. (1967), *Gesellschaftliche Herrschaft als soziologisches Konzept* (Titel der Originalausgabe: *Social Control as Sociological Concept*, Uppsala 1948), Neuwied/Berlin.
- Semon*, R. (1909), *Die mnemischen Empfindungen*, Leipzig.
- (1911), *Die Mneme*, 3. Aufl., Leipzig.
- Sen*, Amartya K. (1975), *Ökonomische Ungleichheit* (Titel der Originalausgabe: *On Economic Inequality*, Oxford 1973), Frankfurt/New York.
- (1976/77), *Rational Fools: A Critique of the Behavioral Foundations of Economic Theory*, in: *Philosophy and Public Affairs*, Vol. 6, S. 317-344.
- Sendler*, Horst (1971), *Die Konkretisierung einer modernen Eigentumsverfassung durch Richterspruch*, in: *Die Öffentliche Verwaltung*, 24. Jg., S: 16-27.
- Sherif*, Muzafer (1965), *The Psychology of Social Norms*, New York.
- Siebel*, Wigand (1965), *Die Logik des Experiments in den Sozialwissenschaften*, Berlin.
- Siegenthaler*, Hansjörg (1993), *Regelvertrauen, Prosperität und Krisen: Die Ungleichmäßigkeit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung als Ergebnis individuellen Handelns und sozialen Lernens*, Tübingen.
- Silva-Tarouca*, Amadeo (1947), *Thomas heute: Zehn Vorträge zum Aufbau einer existentiellen Ordnungs-Metaphysik nach Thomas von Aquin*, Wien.
- Simmel*, Georg (1964), *Einleitung in die Moralwissenschaft: Eine Kritik der ethischen Grundbegriffe*, Bd. I, 4. Aufl., Aalen.
- (1968), *Exkurs über den Fremden*, in: Simmel, Georg, *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, 5. Aufl., Berlin, S. 509-512.
- Simon*, Herbert A. (1976), *Administrative Behavior: A Study of Decision-Making Processes in Administrative Organization*, 3. Aufl., New York/London.
- Simon*, Lutz (1987), *Theorie der Normen - Normentheorie: Eine kritische Untersuchung von Normbegründungen angesichts des Bedeutungsverlusts des metaphysischen Naturrechts*, Frankfurt am Main u.a.
- Skinner*, B. F. (1965), *Science and Human Behavior*, New York/London.
- (1973), *Jenseits von Freiheit und Würde* (Titel des Originals: *Beyond Freedom and Dignity*, New York 1971), Reinbek bei Hamburg.
- (1980), *Futurum Zwei: Die Vision einer aggressionsfreien Gesellschaft* (Titel der Originalausgabe: *Walden Two*, New York 1948), 8. Aufl., Reinbek bei Hamburg.

- Smith, Adam* (1979), *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, Oxford.
- Smith, John Maynard* (1982), *Evolution and the Theory of Games*, Cambridge u.a.
- Sodhi, Kripal Singh* (1953), *Urteilsbildung im sozialen Kraftfeld: Experimentelle Untersuchungen zur Grundlegung der Sozialpsychologie*, Göttingen.
- Sombart, Werner* (1930), *Nationalökonomie und Soziologie*, Jena.
- Sosnitza, Olaf* (1995), *Wettbewerbsbeschränkungen durch die Rechtsprechung: Erscheinungsformen und Ursachen auf dem Gebiet des Lauterkeitsrechts*, Baden-Baden.
- Spiegelberg, Herbert* (1935), *Gesetz und Sittengesetz: Strukturanalytische und historische Vorstudien zu einer gesetzesfreien Ethik*, Zürich und Leipzig.
- Spinner, Helmut F.* (1974), *Pluralismus als Erkenntnismodell*, Frankfurt am Main.
- Spittler, Gerd* (1967), *Norm und Sanktion: Untersuchungen zum Sanktionsmechanismus*, Olten.
- Stachowiak, Herbert/Ellwein, Thomas* (Hrsg.) (1982), *Bedürfnisse, Werte und Normen im Wandel, Band I: Grundlagen, Modelle und Prospektiven*, München u.a.
- Stammler, Rudolf* (1911), *Theorie der Rechtswissenschaft*, Halle a. d. Saale.
- Steele, David Ramsay* (1987), *Hayek's Theory of Cultural Group Selection*, in: *The Journal of Libertarian Studies*, Vol. VIII, S. 171-195.
- Stegmüller, Wolfgang* (1961), *Wissenschaftstheorie*, in: *Diemer, Alwin/Frenzel, Ivo* (Hrsg.), *Philosophie*, 4. Aufl., Frankfurt am Main, S. 327-353.
- (1970), *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Band II: Theorie und Erfahrung*, Berlin u. a.
- Stein, Peter* (1980), *Legal Evolution: The story of an idea*, Cambridge u.a.
- Stichweh, Rudolf* (1980), *Rationalität bei Parsons*, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 9, S. 54-78.
- Stinchcombe, Arthur L.* (1968), *Constructing Social Theories*, New York u. a.
- Stouffer, Samuel A.* (1949), *An Analysis of Conflicting Social Norms*, in: *American Sociological Review*, Vol. 14, S. 707-717.
- Sugden, Robert* (1993), *Normative Judgements and Spontaneous Order: The Contractarian Element in Hayek's Thought*, in: *Constitutional Political Economy*, Vol. 4, S. 393-424.
- Sumner, William G.* (1960), *Folkways: A Study of the Sociological Importance of Usages, Manners, Customs, Mores, and Morals*, New York.
- Tammelo, Ilmar* (1963), *Contemporary Developments of the Imperative Theory of Law: A Survey and Appraisal*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Bd. 49, S. 255-277.
- Tarski, Alfred* (1956), *The Concept of Truth in Formalized Languages*, in: *Tarski, Alfred, Logic, Semantics, Mathematics: Papers from 1923 to 1938*, Oxford, S. 152-278.
- Taylor, Michael* (1987), *The Possibility of Cooperation* (Titel der Erstauflage: *Anarchy and Cooperation*, 1976), 2. Aufl., Cambridge u.a.
- Tenbruck, Friedrich H.* (1964), *Soziale Normen*, in: *Raiser, Ludwig/Sauermann, Heinz/Schneider, Erich* (Hrsg.), *Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik*, Berlin, S. 270-281.

- Teubner*, Gunther (1971), Standards und Direktiven in Generalklauseln: Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sozialforschung bei der Präzisierung der Gute-Sitte-Klauseln im Privatrecht, Frankfurt am Main.
- (1989), Recht als autopoetisches System, Frankfurt am Main.
- Teubner*, Werner (1974), Kodifikation und Rechtsreform in England: Ein Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von Naturrecht und Utilitarismus auf die Idee einer Kodifikation des englischen Rechts, Berlin.
- Thibaut*, John W./*Kelley*, Harold H. (1959), *The Social Psychology of Groups*, New York u. a.
- Thon*, August (1878), Rechtsnorm und subjectives Recht: Untersuchungen zur Allgemeinen Rechtslehre, Weimar.
- Tichy*, Pavel (1909), On Popper's Definition of Verisimilitude, in: *The British Journal for the Philosophy of Science*, Vol. 25 (1974), S. 155-160.
- Tönnies*, Ferdinand (1909), *Die Sitte*, Frankfurt am Main.
- Topitsch*, Ernst (1971), Marxismus und Gnosis, in: *Topitsch, Ernst, Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft*, 3. Aufl., Neuwied am Rhein/Berlin, S. 261-296.
- Ullmann-Margalit*, Edna (1977), *The Emergence of Norms*, Oxford.
- (1978), Invisible-Hand Explanations, in: *Synthese: An International Journal for Epistemology, Methodology and Philosophy of Science*, Vol. 39, S. 263-291.
- Ulmer*, Eugen (1929), *Warenzeichen und unlauterer Wettbewerb*, Berlin.
- Umbeck*, John (1981), Might Makes Right: A Theory of the Formation and Initial Distribution of Property Rights, in: *Economic Inquiry*, Vol. 19, S. 38-59.
- Vanberg*, Viktor (1975), *Die zwei Soziologien: Individualismus und Kollektivismus in der Sozialtheorie*, Tübingen.
- (1978), Kollektive Güter und kollektives Handeln: Die Bedeutung neuerer ökonomischer Theorieentwicklungen für die Soziologie, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 30, S. 652-679.
- (1981), Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus?: Zum Problem institutioneller Reformen bei F. A. von Hayek und J. M. Buchanan, Tübingen.
- (1982), Markt und Organisation: Individualistische Sozialtheorie und das Problem korporativen Handelns, Tübingen.
- (1983), Der individualistische Ansatz zu einer Theorie der Entstehung und Entwicklung von Institutionen, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, 2. Bd., S. 50-69.
- (1984a), Evolution und spontane Ordnung: Anmerkungen zu F. A. von Hayeks Theorie der kulturellen Evolution, in: *Albert, Hans (Hrsg.), Ökonomisches Denken und soziale Ordnung*, Tübingen, S. 83-111.
- (1984b), „Unsichtbare-Hand-Erklärungen“ und soziale Norm, in: *Todt, Horst (Hrsg.), Normgeleitetes Verhalten in den Sozialwissenschaften*, Berlin, S. 115-146.
- (1986), Spontaneous Market Order and Social Rules: A Critical Examination of F. A. Hayek's Theory of Cultural Evolution, in: *Economics and Philosophy*, Vol. 2, S. 75-100.
- (1993), Rational Choice vs. Adaptive Rule-following: on the Behavioral Foundations of the Social sciences, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 12, S. 93-110.
- (1994), Kulturelle Evolution und die Gestaltung von Regeln, Tübingen.

- Vanberg, Viktor/Buchanan, James M.* (1988), Rational Choice and Moral Order, in: *Analyse & Kritik*, Bd. 10, S. 138-160.
- Vanberg, Viktor/Kerber, Wolfgang* (1994), Institutional Competition Among Jurisdictions: An Evolutionary Approach, in: *Constitutional Political Economy*, Vol. 5, S. 193-219.
- Vitruv* (1976), *Zehn Bücher über Architektur* (Titel der Originalausgabe: *De Architectura Libri Decem*), Darmstadt.
- Voigt, Stefan* (1991), Die evolutionsorientierte Theorie der Verfassung: Bemerkungen zum Ansatz von Hayeks, in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, Jg. 40, S. 93-107.
- Voss, Thomas* (1985), *Rationale Akteure und soziale Institutionen: Beitrag zu einer endogenen Theorie des sozialen Tauschs*, München.
- Walsh, W. H.* (1951), *Walsh, W. H., An Introduction to Philosophy of History*, London.
- (1965), „Meaning“ in History, in: *Gardiner, Patrick* (Hrsg.), *Theories of History*, 6. Aufl., New York, S. 296-307.
- Wangenheim, Georg von*(1995), *Die Evolution von Recht: Ursachen und Wirkungen häufigkeitsabhängigen Verhaltens in der Rechtsfortbildung*, Tübingen.
- Watkins, John W. N.* (1975), Imperfect Rationality, in: *Borger, Robert/Cioffi, Frank* (Hrsg.), *Explanation in the Behavioural Sciences*, London/New York, S. 167-217.
- (1992), Ideal Types and Historical Explanation, in: *O'Neill, J.* (Hrsg.), *Modes of Individualism and Collectivism*, 2. Aufl., Aldershot, S. 143-165.
- Weber, Max* (1976), *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen.
- Wegner, Gerhard* (1996), *Wirtschaftspolitik zwischen Selbst- und Fremdsteuerung - ein neuer Ansatz*, Baden-Baden.
- Weinberger, Ota* (1992), Ökonomismus im politischen Denken, in: *Weinberger, Ota/Fischer, M.* (Hrsg.), *Demokratie und Rationalität: Internationales Jahrbuch für Rechtsphilosophie und Gesetzgebung*, Wien, S. 259-276.
- Wesel, Uwe* (1984), Bemerkungen zu einer evolutionistischen Theorie des Rechts, in: *Nörr, Dieter/Simon, Dieter* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel*, Frankfurt/Main, S. 523-562.
- White, Morton* (1963), The Logic of Historical Narration, in: *Hook, Sidney* (Hrsg.), *Philosophy and History: A Symposium*, New York, S. 3-31.
- Wiedmann, Klaus-Peter/Raffée, Hans* (1986), *Gesellschaftsbezogene Werte, persönliche Lebenswerte, Lebens- und Konsumstile der Bundesbürger*, Mannheim.
- Wilkop, Holger/Penz, Reinhard* (1996), Einige Bemerkungen zu Thorstein Veblen und zum amerikanischen Institutionalismus, in: *Wilkop, Holger/Penz, Reinhard* (Hrsg.), *Zeit der Institutionen - Thorstein Veblens evolutorische Ökonomik*, Marburg, S. 9-49.
- Williams Jr., Robin M.* (1968), Norms: The Concept of Norms, in: *International Encyclopedia of the Social Sciences*, hrsg. von Sills, David L., Vol. 11, New York, S. 204-208.
- Williamson, Oliver E.* (1990), *Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus: Unternehmen, Märkte, Kooperationen* (Titel der Originalausgabe: *The Economic Institutions of Capitalism*, New York 1985), Tübingen.
- Willke, Helmut* (1987), Institution, in: *Görlitz, A./Prätorius, R.* (Hrsg.), *Handbuch Politikwissenschaft*, Reinbek bei Hamburg, S. 162-166.

- Willms*, Bernard (1970), Institutionen und Interesse: Elemente einer reinen Theorie der Politik, in: Schelsky, Helmut (Hrsg.), Zur Theorie der Institution, Düsseldorf, S. 43-57.
- Wilterdink*, N. (1976), Biology and Sociology: Arguments for an Ethologically Based Sociology, in: The Netherlands Journal of Sociology/Sociologia Neerlandica, Vol. 12, S. 19-37.
- Wippler*, Reinhard (1978), The Structural-Individualistic Approach in Dutch Sociology: Toward an Explanatory Social Science, in: The Netherlands Journal of Sociology/Sociologia Neerlandica, Vol. 14, S. 135-155.
- Wisdom*, John O. (1975), Situational Individualism and the Emergent Group-Properties, in: Borger, Robert/Cioffi, Frank (Hrsg.), Explanation in the Behavioural Sciences, London/New York, S. 271-296.
- Witt*, Ulrich (1987), Individualistische Grundlagen der evolutorischen Ökonomik, Tübingen.
- (1988), Eine individualistische Theorie der Entwicklung ökonomischer Institutionen, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, 7. Bd., S. 72-95.
 - (1989a), Bemerkungen zu Hayeks Theorie sozioökonomischer Evolution, in: Wirtschaftspolitische Blätter, 36. Jg., S. 140-148.
 - (1989b), The evolution of economic institutions as a propagation process, in: Public Choice, Vol. 62, S. 155-172.
 - (1993), Pfadabhängigkeiten in institutionellem Wandel: Beitrag für die Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik, Münster.
- Witte*, Wilhelm (1974), Das Problem der Bezugssysteme, in: Handbuch der Psychologie, 1. Bd., 1. Halbbd, hrsg. von Metzger, W., 2. Aufl., Göttingen, S. 1003-1027.
- Wright*, Georg Henrik von (1977), Handlung, Norm und Intention: Untersuchungen zur deontischen Logik, Berlin/New York.
- Wrong*, Dennis H. (1961), The Oversocialised Conception of Man in Modern Sociology, in: American Sociological Review, Vol. 26, S. 183-193.
- Wundt*, Wilhelm (1892), Ethik: Eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens, 2. Aufl., Stuttgart.
- (1918), Völkerpsychologie: Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythos und Sitte, 9. Bd.: Das Recht, Leipzig.
- Yandle*, Bruce (1991), Organic Constitutions and Common Law, in: Constitutional Political Economy, Vol. 2, S. 225-241.
- Zemen*, Herbert (1983), Evolution des Rechts: Eine Vorstudie zu den Evolutionsprinzipien des Rechts auf anthropologischer Grundlage, Wien/New York.
- Zerubavel*, Eviatar (1982), The Standardization of Time: A Sociohistorical Perspective, in: The American Journal of Sociology, Vol. 88, S. 1-23.
- Zintl*, Reinhard (1983), Individualistische Theorien und die Ordnung der Gesellschaft: Untersuchungen zur politischen Theorie von James M. Buchanan und Friedrich A. v. Hayek, Berlin.

Rechtsquellenverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Übernahme befristeter Kündigungsmöglichkeiten als Dauerrecht vom 12. Februar 1996.

Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950.

Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992.

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 09. Dezember 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994.

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987, zuletzt geändert durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995.

Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970, zuletzt geändert durch die 22. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 1996.

Sach- und Personenregister

- Abwanderung 159f.
Akt-Individualismus 62, 147
Albert, Hans 71
Analyse, empirische 27
Analyse, logische 28
Anthropologie, philosophische 61, 91
Ausschlußkosten 139
Austin, John 45
- Basis-Überbau-Lehre** 93ff., 144, 184
Bedeutungsanalyse 26
Befehl 44ff., 124f., 160
Begriffsjurisprudenz 152
Behaviorismus 42ff., 75f.
Bentham, Jeremy 45
Berger, Peter L. 114, 144
Bewertungsstandard 50f., 111
Bezugsrahmen/-system 35ff.
Binding, Karl 24, 46
Blau, Peter M. 38f.
Blumer, Herbert 157
Brecht, Bertolt 5, 182
Buchanan, James M. 120f., 160
- Caldwell, Bruce J. 17
Colligation 81, 86ff.
common law 163f.
Conrad, Alfred H. 80
- Demsetz, Harold 138f.
Differenzierung, funktionelle 100, 142
- Durkheim, Emile 25, 37f.
- Eigentum** 94ff., 101f., 136ff., 176ff.
Eisenstadt, S. N. 96
Engels, Friedrich 151
Entscheidungslogik 25, 62
Erklärung im Prinzip 84ff.
Erklärung, deduktiv-nomologische 64f., 78, 86ff.
Erklärung, funktionalistische 67ff., 86ff., 131, 142
Erklärung, genetische 80f., 86ff.
Erklärung, historische 79ff., 86ff.
Erklärung, induktiv-statistische 66f., 78, 86ff.
Erklärung, singuläre 82f.
Erklärung, strukturell-individualistische 70
Erklärung, unvollständige 67ff.
Erwartungen 47ff., 124f.
Ethik 23, 109f.
Eucken, Walter 58
Evolution, kulturelle 63, 125f., 130ff., 173
Evolution, legale 128ff., 133ff., 142, 152f.
Evolutionismus 132, 151
Evolutorik 78f., 148ff., 163
Explikation 28ff.
- Falsifikation 65, 78, 84f., 87ff.
Fikentscher, Wolfgang 170ff.

- Freirechtsschule 163, 167
 Funktionalismus 67ff., 86ff., 97ff.
- Gäfen, Gérard** 156
 Gefangenendilemma 103ff., 131
 Gehlen, Arnold 91ff., 143f., 147, 184
 Geiger, Theodor 39ff., 113, 144
 Gesellschaftsvertrag 120ff., 143
 Gesetz 45f., 53, 55f., 124f., 160
 Goethe, Johann W. von 15
 Goode, William J. 122
- Habermas, Jürgen** 95f., 141
 Handeln 25, 34, 79, 87
 Häufigkeitsabhängigkeit 117f.
 Hayek, Friedrich A. von 15, 84, 123ff., 143f., 146ff., 155ff., 160, 162f., 166, 173ff., 185ff.
 Hegel, Georg W. F. 93
 Hempel, Carl G. 26, 29, 64, 79
 Hirschman, Albert O. 159
 Hobbes, Thomas 58, 120, 143, 146
 Hume, David 115, 118
- Individualismus** 72ff., 86ff.
 Inkommensurabilität 26
 Institution 53, 56f., 73, 91ff., 136ff.
 Institutionalismus 63, 75ff.
 Interaktionismus 113f., 149, 165
 Interessenjurisprudenz 152f.
 Internalisierungsthese 138ff.
- Jellinek, Georg** 145
 Jhering, Rudolf von 18, 135, 152ff., 159, 168ff., 180, 185
- Kant, Immanuel** 23f., 115
 Kelley, Harold H. 107, 111
- Klassifikation 30ff.
 Kollektivismus 72ff., 86ff.
 Konvention 32, 52, 106
 Koordinationsproblem 103f.
 Kreativität 79, 148ff., 163
 Kultur 53, 58f.
- Leoni, Bruno** 163
 Lerneffekte 117f.
 Lerntheorie 75f.
 Lucas, J. R. 163
 Luckmann, Thomas 114, 141
 Luhmann, Niklas 48, 99ff., 141, 144, 155, 184
- Macht** 122f., 160
 Mandelbaum, Maurice 73
 Marx, Karl 15, 18, 92ff., 141, 151, 184
 Meyer, John R. 80
 Morgan, Lewis H. 151
 Muster-Voraussage 84ff., 133, 141f.
- Naturrecht** 23, 134, 170f.
 Netzwerkeffekt 117
 Niedrigkosten-Entscheidungen 109f.
 Nominaldefinition 26f.
 Norm, Begriff 22ff.
 Norm, moralische 109f.
 Norm, technische 24
 Normative Kraft des Faktischen 111ff., 115f., 143, 149
 Normdiffusion 145, 150ff., 161f.
 Normeigenschaften 126f., 173f.
 Normierung, sekundäre 112f., 143, 158
 Norminnovation 145, 149ff., 161f.
 Normwandel, spannungsfreier 156f.

- Normwandel, über Konflikte 159f.
- Objektbereich sozialer Normen** 33f.
- Olson, Mancur 119
- Opp, Karl-Dieter 112
- Ordnung 53, 57f., 73, 143
- Ordnung, spontane 63, 124f., 128
- Organisation 57, 124, 128
- Ostrom, Elinor 17
- Parsons, Talcott** 97ff., 143f., 184
- Popitz, Heinrich 122, 160
- Popper, Karl R. 19, 64, 79
- Quasigesetz** 71f., 77f., 86ff.
- Rabelais, François** 167
- Rationalität 62f., 76f., 109f.
- Realdefinition 26
- Rechtserzeugung 165ff., 174
- Rechtsfortbildung 130, 134ff., 152f.
- Rechtspositivismus 45, 134f.
- Reduktionismus 75ff.
- Regel 53, 124ff.
- Relativierung, strukturelle 71f., 86ff.
- Reziprozität 108f.
- Richter 128f., 133ff., 162, 165ff.
- Rostow, Walt W. 93
- Schelling, Thomas C.** 106
- Schelsky, Helmut 95, 145
- Schmidt, Karsten 178
- Schotter, Andrew 106
- Schütz, Alfred 113
- Scott, John F. 43
- Searle, John R. 116
- Segerstedt, Torgny T. 46f.
- Sein-Sollen-Problem 115f.
- Selektion, künstliche 68f.
- Selektion, natürliche 69, 126f., 130ff.
- Sherif, Muzafer 35ff., 107
- Simmel, Georg 115
- Situationslogik 76f., 79
- Skinner, B. F. 43
- Smith, Adam 69
- Soziologie 25f., 75
- Spieltheorie 102ff., 143
- Strafrecht 24, 128
- Strukturfunktionalismus 97f.
- Subsumtionsideal 164
- Sumner, William G. 30, 53
- Systemfunktionalismus 98ff.
- Systemtheorie 98ff., 142, 147
- Thibaut, John W.** 107, 111
- Tönnies, Ferdinand 53
- Typologie 30ff.
- Ullmann-Margalit, Edna** 103ff., 111
- Ungleichheitsproblem 103f.
- Unsichtbare-Hand-Erklärung 69f., 106
- Veblen, Thorstein** 95
- Verhalten 34
- Watkins, John W. N.** 84
- Weber, Max 25, 30, 53
- Wert 54f.
- Wesel, Uwe 19
- Widerspruch 159f., 162, 175
- Willke, Helmut 16